Das
Gewerbe-Polizeirecht

nach der

Reichs-Gewerbeordnung.

Von

Dr. Max Seydel.

Mit einem Anhange,

den Text der Gewerbeordnung enthaltend.

Separat-Abdruck aus den „Annalen des Deutschen Reiches“ 1881.

München & Leipzig

1881.

Verlag von G. Hirth.

Das
Gewerbe-Polizeirecht

nach der

Reichs-Gewerbeordnung.

Von

Dr. Max Seydel.

Mit einem Anhange,

den Text der Gewerbeordnung enthaltend.

Separat-Abdruck aus den „Annalen des Deutschen Reiches" 1881.

München & Leipzig

1881.

Verlag von G. Hirth.

Buchdruckerei
Knorr & Hirth
München.

Inhalts-Uebersicht.

Alphabetisches Register.

Die beigesetzten größeren Ziffern verweisen auf die betreffenden Seiten, die kleineren Ziffern auf die Noten der systematischen Darstellung.

Vorbemerkung.

Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung ist von mir zuerst im Jahrgange 1878 der „Annalen" S. 529 ff. und S. 929 ff. zur systematischen Darstellung gebracht worden. Die Gewerbeordnung hat seit dieser Zeit eine Reihe mehr oder weniger tiefgreifender Aenderungen erfahren. Es erschien nicht rathsam, sich darauf zu beschränken, jene späteren Novellen in einem Nachtrage zu behandeln. Dem Leser würde dadurch die Uebersicht über den ohnedies ziemlich verworrenen Rechtsstoff allzu sehr erschwert worden sein. Ich habe es daher vorgezogen, die ganze Darstellung neu bearbeitet zu veröffentlichen. Dadurch wurde auch die Möglichkeit geboten, die Ergebnisse der Praxis in den letzten Jahren eingehend zu berücksichtigen.

---

§ 1. Der Begriff des Gewerbes im Allgemeinen.

Man begreift unter Gewerbe im weitesten Sinne des Wortes jede erlaubte, auf Erwerb gerichtete und berufsmäßig ausgeübte Privatthätigkeit.[1])

Hienach kann von einem Gewerbe dann nicht gesprochen werden, wenn eine Thätigkeit zwar zum Zwecke des Erwerbes und als ein Lebensberuf ergriffen wird, jedoch ihrem Inhalte nach (objektiv) rechtswidrig ist. Kuppelei, Hehlerei, Bettel, verbotenes Glücksspiel, Wahrsagerei[2]) und dergl. sind keine Gewerbe.[3]) Diese objektive Rechtswidrigkeit liegt aber nicht blos da vor, wo es sich, wie in den angeführten Beispielen, um ein Jedermann verbotenes Thun handelt Dieselbe ist vielmehr auch da anzunehmen, wo Jemand einem Verbote zuwider thätig wird, das gewisse Handlungen, gleichviel ob sie berufsmäßigen Erwerb bezwecken oder nicht, allen anderen Personen mit Ausnahme bestimmter Kategorien, z. B. öffentlicher Diener, aus Gründen des öffentlichen Interesses untersagt.[4])

---

[1]) Vgl. Schäffle in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd..IV, S. 318.

[2]) Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den k. preuß. Staaten. 1873, Seite 62.

[3]) Wirschinger, die deutsche Gewerbeordnung ꝛc. Erlangen 1874. S. 12 nennt die Verbote solcher Thätigkeiten „Ausnahmen von dem Grundsatze der Freiheit des Gewerbebetriebs und Erwerbs"!

[4]) Goltdammer, Archiv für gemeines deutsches und für preußisches Strafrecht. XXVII S. 554. (Ausschließliche Befugniß der Notare zur Vornahme von Versteigerungen.) In der angeführten Entscheidung wird ausgesprochen, „daß ein Verbot, welches nach seinem Gegenstande und seinem Grunde schon gegen die Einzelhandlung gerichtet war, nicht durch eine Bestimmung, welche den Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet, aufgehoben wurde,

Der Begriff des Gewerbes erscheint dagegen dann nicht ausgeschlossen, wenn die entfaltete Thätigkeit nur einen subjektiv rechtswidrigen Charakter an sich trägt, sei es nun, daß sie eine Verletzung der Rechte Anderer enthält[1]), sei es, daß der Gewerbebetrieb überhaupt oder der Betrieb bestimmter Gewerbe dem betreffenden Gewerbetreibenden verboten ist.[2])

Um die Bezeichnung einer gewerblichen zu verdienen, muß ferner die Thätigkeit eine auf Erwerb gerichtete sein, d. h. den Zweck verfolgen, oder doch mindestens mitverfolgen, dem sie Betreibenden ein Einkommen (nicht blos einen Vermögensvortheil, wie etwa eine Ersparung) zu gewähren.[3])

Die Eigenschaft einer Thätigkeit als einer gewerblichen wird hiebei dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine uneigennützige Verwendung des zu erlangenden Gewinnes beabsichtigt ist.[4]) Ferner kann einer Einzelleistung innerhalb eines Gewerbebetriebes die Eigenschaft einer gewerblichen Thätigkeit nicht schon um dessentwillen abgesprochen werden, weil für diese eine Bezahlung nicht erfolgt. Es genügt, daß sie zur Förderung des Gewerbebetriebs und damit zur gewerblichen Gewinnerzielung gehört.[5])

Für den Begriff des Gewerbes in dem hier angenommenen Wortsinne ist es nicht nothwendig, daß die Thätigkeit, um welche es sich handelt, auf Erzeugung von Vermögenswerthen gerichtet sei. Nicht der Inhalt der Thätigkeit, sondern deren persönlicher Zweck gibt das entscheidende Merkmal an die Hand. Nicht als ob ersterer an sich bedeutungslos wäre; aber er wird von Erheblichkeit erst innerhalb des Begriffes des Gewerbes, dann also, wenn es sich darum handelt, dessen verschiedene Arten zu kennzeichnen.

---

da selbstverständlich der gewerbsweise Betrieb nur solcher Handlungen freigegeben werden sollte, welche nicht schon aus Gründen der öffentlichen Ordnung allen anderen als den Notaren verboten waren." Auch abgedruckt bei Oppenhoff, die Rechtsprechung des k. Obertribunals und des k. Oberappellationsgerichts (Berlin) in Strafsachen. XX S. 316.

[1]) Unberechtigter Nachdruck u. dgl.

[2]) Vgl. z. B. Reichsgewerbeordnung §§ 35 und 57 (s. auch §§ 15, 51, 53, 143), Reichsmilitärgesetz § 43 („Annalen" 1875, S. 1485), Reichsbeamtengesetz § 16 („Annalen" 1876, S. 282). Handelsgesetzbuch Art. 276: „Die Eigenschaft oder die Giltigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen." Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. 1. Band, 2. Aufl. Stuttgart, 1875, S. 483 und 488.

[3]) Vgl. Goldschmidt, a. a. O. S. 409 N. 14 und S. 454. „Dem Gewerbe ist der Gewinnzweck (Erzielung eines Einkommens) wesentlich." Thöl, das Handelsrecht 1. Band. 5. Auflage. Leipzig 1875, S. 108. Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland II S. 11 und V S. 195. Oppenhoff, XIV S. 377. Nach dem im Texte Bemerkten ist also z. B. der Geschäftsbetrieb einer Personenvereinigung, der lediglich die Lieferung billiger Waaren an die Mitglieder zum Zwecke hat, kein Gewerbe. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Personenvereinigung juristische Person ist oder nicht. Denn die juristische Person ist lediglich eine Fiktion des Privatrechtes. Für das öffentliche Recht muß der wirkliche Sachverhalt maßgeben und dieser ist in dem hier entscheidenden Punkte für die Gesellschaft und die juristische Person der gleiche.

Ueber die Frage, ob und wann Konsumvereine Gewerbsleute sind, vergl. Goltdammer's Archiv für gemeines deutsches und preußisches Strafrecht XXV S. 351.

[4]) So richtig Thöl a. a. O. S. 110.

[5]) Es ist z. B. ganz entschieden eine Handlung des Gewerbebetriebes, wenn, wie dies in Paris vielfach geschieht, Modewaarenmagazine an die Besucher unentgeltlich Erfrischungen abgeben, da hier der Zweck nicht Freigebigkeit, sondern Anlockung von Kundschaft, demnach Gewinnerzielung ist. Wenn also etwa ein solcher Magazinsinhaber Branntwein oder Liqueure ohne Bezahlung an Kunden verabreicht, so fällt er nach deutschem Rechte zweifellos unter § 33 der Gewerbeordnung. Aehnliche Fälle siehe Stenglein's Zeitschrift VI S. 118, Goltdammer XXVI S. 538, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen

Zum Begriffe des Gewerbes ist weiterhin eine berufsmäßige Thätigkeit, d. i. eine solche erforderlich, welche nicht nur gelegentlich entfaltet wird, sondern wenn auch nicht die, so doch eine Grundlage des wirthschaftlichen Daseins eines Menschen bildet.[1])

Entscheidend ist sonach nicht das Maß der entwickelten Thätigkeit an sich, sondern die auf eine ständige Thätigkeit gerichtete Absicht, welche bereits bei einer ersten Gewerbshandlung erkennbar hervortreten kann.[2])

Es ist ferner nicht nöthig, daß die ganze Thätigkeit des betreffenden Menschen in diesem einzigen Erwerbszweige aufgehe. Der Begriff des Gewerbes ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn bei Betrachtung der gesammten Wirksamkeit eines Menschen jene Erwerbsthätigkeit nur als eine nebensächliche erscheint.[3])

Der Begriff des Gewerbes ist weiterhin dadurch nicht ausgeschlossen, daß die fragliche Thätigkeit nicht dem Publikum im Allgemeinen, sondern nur bestimmten Personen angeboten wird.[4])

Dem Begriffe des Gewerbes ist wesentlich, daß es sich um eine private, d. h. um eine solche Thätigkeit handle, welche auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes sich bewegt.

Hienach fällt die amtliche Thätigkeit nicht unter den Begriff des Gewerbes, wenngleich sie von den Beamten zum Zwecke des Erwerbes übernommen wird.

Andererseits verliert eine Thätigkeit den Charakter der gewerblichen nicht schon dadurch, daß sie von einem Subjekte des öffentlichen Rechtes (Herrscher, Gemeinde) unternommen wird. In solchem Falle ist vielmehr zu prüfen, ob die betreffende Thätigkeit lediglich den Zweck des Erwerbes verfolgt, (eine rein fiskalische ist) oder ob sie unmittelbar auf die Wahrnehmung öffentlicher Interessen abzielt. Trifft ersteres zu, so liegt Gewerbebetrieb vor; wenn letzteres, so kann von einem Gewerbe selbst da nicht gesprochen werden, wo die bezügliche Thätigkeit ein Erträgniß abwirft.[5])

---

der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen I S. 178 und 180 (Ausschank von Bier oder Beherbergung ohne besondere Bezahlung durch einen Speisewirth bezw. Schankwirth).

[1]) Die Ausnützung einer sich darbietenden einmaligen Erwerbsgelegenheit begründet keinen Gewerbebetrieb. Oppenhoff Rechtsprechung XV S. 21. Eine sehr anfechtbare Entscheidung siehe Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen I S. 390.

[2]) Goldschmidt a. a. O. S. 454. „Gewerbemäßig ist der Betrieb als ständige Einkommensquelle: jedes einzelne (Handels-) Geschäft erscheint als Theil eines gewollten, auf Erzielung eines Einkommens gerichteten Geschäftskomplexes von an sich unbestimmtem Umfange, als bloßes Glied einer im Voraus in unbestimmter und unbestimmbarer Zahl beabsichtigten Reihe von (Handels-) Geschäften, welche durch das innere Band des einheitlichen Gewerbewillens zusammengehalten werden.“ Vgl. Goltdammer XXIII S. 570: „Nach der konstanten Rechtsprechung des Obertribunals kann schon in einer einzelnen Handlung, wenn sie in der Absicht einer fortgesetzten Erwerbsthätigkeit ausgeführt wird, der Beginn eines Gewerbebetriebes erblickt werden.“ Uebereinstimmend die Entscheidung in Stenglein's Zeitschrift VIII S. 1.

[3]) Goldschmidt a. a. O. S. 460.

[4]) Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Herausgegeben von Budwinski, Wien 1881, IV S. 321: „Der Umstand, daß die Waaren nicht für Jedermann ausgeboten werden, vermag den Begriff des gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebes nicht aufzuheben, da es ja jedem Handeltreibenden freisteht, seinen Absatz zu beschränken oder sich mit solchen Geschäften zu befassen, die nur mit bestimmten Personen abgeschlossen werden können.“

[5]) Z. B. die Ausprägung von Münzen, die Ausgabe von Papiergeld. Vgl. besonders Goldschmidt a. a. O. S. 488 ff. „Der Staat als solcher (das deutsche Reich) kann niemals Kaufmann sein“ (S. 490); ferner ebenda S. 461 N. 20. (A. M. Thöl a. a. O. S. 111.) Rösler, das soziale Verwaltungsrecht. 2. Abth. Erlangen, 1873. S. 293.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich darüber, ob eine staatliche Thätigkeit Erwerbsthätigkeit oder öffentliche Thätigkeit ist, nicht allgemeine Regeln aufstellen lassen, sondern daß es vor Allem darauf ankömmt, welche Zwecke der Staat selbst unter seine staatlichen Aufgaben aufnimmt. Es kann daher sehr wohl geschehen, daß dieselbe Thätigkeit für den einen Staat eine Erwerbsthätigkeit, für den andern öffentliche Thätigkeit ist. So ist z. B. bei Staaten mit gemischtem Eisenbahnsysteme der staatliche Eisenbahnbetrieb Gewerbebetrieb, bei Staaten mit Staatsbahnsystem hingegen nicht.[1]) So ist ferner im deutschen Reiche der Betrieb der Post und Telegraphie kein gewerblicher.[2])

Die Gewerbe lassen sich nach den verschiedenen Arten der erwerbenden Thätigkeit eintheilen.

Die Erwerbsthätigkeit kann sich nemlich richten:

1. auf die Gewinnung von Naturerzeugnissen, wie dies der Fall ist bei der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und dem Bergbau, der Jagd und Fischerei;

2. auf die Bearbeitung von Naturerzeugnissen — Gewerke;

3. auf Umsatz der Güter — Handelsgewerbe;[3])

4. auf Leistung körperlicher Dienste;

5. auf geistige (wissenschaftliche, künstlerische, unterrichtliche) Leistungen.

Es kann für die rechtliche Betrachtung nicht als zutreffend erachtet werden, die geistige Erwerbsthätigkeit aus dem Begriffe des Gewerbes auszuscheiden. Denn der rechtlichen Beurtheilung fällt diese Thätigkeit gerade um dessentwillen anheim, weil sie den Zweck des Erwerbes verfolgt, also eben jenen Zweck, welcher das Merkmal des Gewerbes bildet.

Anderer Meinung ist insbesondere Rösler, welcher einen Unterschied zwischen „Beruf" und „Erwerbsthätigkeit" aufstellt. Seine Ausführungen sind meines Erachtens von dem Vorwurfe einer gewissen Unklarheit und vor Allem der Vermengung volkswirthschaftlicher und rechtlicher Gesichtspunkte nicht ganz frei. Nach Rösler[4]) ist „der allgemeine Rechtsbegriff des Berufs" „der einer freien Lebensthätigkeit, welche nach den Grundsätzen des sozialen Rechts unter der Aufsicht und Mitwirkung der Verwaltungsorgane die unmittelbare und persönliche Befriedigung der Bedürfnisse des menschlichen Kulturlebens zum Zwecke hat." Das mag ein Begriff sein, ein Rechtsbegriff ist es gewiß nicht. „Die Berufsthätigkeit im Einzelnen", sagt Rösler[5]) weiter, hat „zum Zwecke:

1. die Herstellung von Kultureigenschaften in den einzelnen Personen;

2. die Begründung und Sicherung derjenigen Kulturverhältnisse, welche als Attribute der Personen selbst in soferne betrachtet werden können, als sie ihre konkrete Existenz durch den individuellen Willen der Einzelnen erhalten

---

[1]) Vergl. hieher die scharfsinnigen Ausführungen Goldschmidt's a. a. O. S. 490 bis 493 N. 12.

[2]) Reichsverf. Art. 48 Abs. 1: „Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet." Vgl. hieher das Urtheil des Appell.-Ger. Leipzig vom 30. Okt. 1871 in Hauser's Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht mit besonderer Rücksicht auf Bayern I S. 269.

[3]) Goldschmidt a. a. O. S. 398 Die Gewerke und das Handelsgewerbe pflegt man zusammen im engeren Sinne Gewerbe zu nennen.

[4]) A. a. O. Bd. II S. 4.

[5]) A. a. O. S. 6.

und als Ausflüsse des persönlichen Lebens zur praktischen Erscheinung kommen." Rösler stellt hienach fünf Berufszweige auf: den Heilberuf, soweit er sich auf den Menschen bezieht, den Lehrberuf, den künstlerischen Beruf, den Rechtsberuf und den häuslichen Beruf. Dem zu Folge ist z. B die thierärztliche Thätigkeit kein Berufszweig im Rechtssinne, sondern nur Hilfsgeschäft der Erwerbsthätigkeit, wogegen die Dienstmagd einen Beruf hat, nicht minder die Chansonettensängerin eines Café chantant, welche eine Künstlerin ist. Die Thätigkeit eines Zeitungsredakteurs oder -Berichterstatters läßt sich weder unter den Berufs- noch unter den Erwerbsbegriff Rösler's stellen. Denn die Erwerbsordnung unterscheidet sich, wie er sagt,[1]) von der Berufsordnung in Folgendem:

„1. Zweck des Berufes ist die Herstellung und Aneignung persönlicher Kultureigenschaften, Zweck des Erwerbes die Herstellung und Aneignung von äußeren Kulturobjekten;

2. Gegenstand des Berufes kann Alles sein, was vermöge seiner geistigen Beschaffenheit der freien Aneignung aus dem Leben der Gesellschaft unterliegt, während der Erwerb durch die Regeln des Besitzes (Eigenthums) gebunden ist".

Rösler trägt hier offensichtlich in die Feststellung rechtlicher Begriffe volkswirthschaftliche Momente hinein. Für den Rechtsbegriff ist zwischen der Thätigkeit des die vatikanischen Loggien ausmalenden Rafael und der eines gewöhnlichen Anstreichers, zwischen Ghiberti, der die Bronzethüren des Battistero zu Florenz fertigt, und dem Eisengießer kein Unterschied. Daß die Arbeit der Einen Kunstwerk, die der Anderen Handwerk ist, ist richtig; aber Erwerbsarbeit ist die eine wie die andere.

Der Begriff des Gewerbes ist ein Begriff des bürgerlichen Rechtes. Die Rechtsnormen, unter welchen der Gewerbeverkehr sich vollzieht, sind zunächst privatrechtliche. Und zwar sind diese Bestimmungen theils solche des gemeinen Privatrechtes, theils solche, welche mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Gewerbes oder einzelner Gewerbszweige getroffen sind und in ihrer Gesammtheit ein Standes- oder Berufsrecht bilden. Alle diese Normen aber greifen nicht unmittelbar in den gewerblichen Betrieb ein, sondern sie geben ihm nur Ordnung und Maß, innerhalb deren die ihrem Wesen nach egoistische Thätigkeit frei sich entfalten mag.

Wie es indeß auf anderen Gebieten privater Thätigkeit geschieht, so kann und wird auch in das Bereich des Gewerbebetriebes die Staatsgewalt im öffentlichen Interesse einzugreifen sich veranlaßt finden und der privatrechtlichen Handlungsfreiheit Einschränkungen auflegen.

Diese Einschränkungen sind theils allgemeiner Natur, d. h. solche, welche nicht die Gewerbethätigkeit besonders, sondern die Privatthätigkeit überhaupt treffen, theils auf den Gewerbebetrieb allein bezüglich.[2])

Wir haben es hier nicht mit den ersteren, sondern nur mit den letzteren Beschränkungen zu thun.

Die Beweggründe für ein solches Eingreifen sind ebenso mannigfaltig wie die öffentlichen Interessen selbst.

---

[1]) A. a. O. S. 287.

[2]) Vgl. Motive des Entwurfes der Gewerbeordnung. Stenogr. Ber. des Reichstags 1868 Bd. II S. 127, sowie auch Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Band. Tübingen, 1878. S. 458, N. 2.

Sie können hervorgehen aus der dem Staate obliegenden Fürsorge für die Sicherheit des Einzelnen und der Gesammtheit, für die Wohlfahrt einzelner Klassen oder Gruppen der Bevölkerung, für die Beschaffung der zur Erfüllung der Staatsaufgaben nöthigen materiellen Mittel.

Aus alledem ergibt sich ein System öffentlichrechtlicher Beschränkungen der privatrechtlichen Handlungsfreiheit auf dem Gebiete des Gewerbebetriebes oder der Gewerbefreiheit, welche man mit dem Namen Gewerbepolizeirecht bezeichnet.[1])

Man versteht sonach unter Gewerbepolizeirecht den Inbegriff derjenigen Bestimmungen, durch welche die privatrechtliche Gewerbefreiheit im öffentlichen Interesse beschränkt wird.[2])

Die vorliegende Abhandlung bezweckt die Darstellung des Gewerbepolizeirechtes des deutschen Reiches, insoweit dasselbe in der Reichsgewerbeordnung[3]) und deren Novellen[4]) zusammengefaßt ist.

Sie beabsichtigt daher auch die Darstellung der in den genannten Gesetzen enthaltenen Bestimmungen nur insoweit, als dieselben gewerbepolizeilicher Natur sind.

Das Geltungsgebiet der Reichsgewerbeordnung wird von sämmtlichen Bundesstaaten mit Ausnahme Elsaß-Lothringen's gebildet, für welch letzteren Staat nur § 29 der Gewerbeordnung in Kraft steht.[5])

---

[1]) Vgl. Laband, a. a. O. S. 456 f.

[2]) Laband a. a. O. S. 457: „Soweit der Grundsatz der Gewerbefreiheit anerkannt ist, gibt es keine staatliche Gewerbeverwaltung; die letztere hat es ausschließlich mit Beschränkungen der Gewerbefreiheit zu thun, sowie das Wesen der Polizei überhaupt darin besteht, daß die natürliche Handlungsfreiheit des Einzelnen im Interesse der Gesellschaft oder des Staates Beschränkungen unterworfen wird."

[3]) Die Gewerbeordnung ist als Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund unterm 21. Juni 1869 ergangen. (BGBl. S. 245). Die Reichstagsverhandlungen hierüber (Stenogr. Ber. 1869, S. 114, 236, 470, 605, 1054) sowie die Motive sind im Folgenden nach der Ausgabe des Gesetzes in Koller's Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins angeführt. Das Gesetz nebst Erläuterungen ist abgedruckt in den „Annalen" 1869 S. 441 ff.

Durch die Gewerbeordnung wurde das Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe (BGBl. S. 406), das sogen. Nothgewerbegesetz, ersetzt. (Vergl. GO. § 156 Abs. 2.) Letzteres ist nebst Erläuterungen abgedruckt in den „Annalen" 1868 S. 849 ff.

Die Gewerbeordnung ist in Kraft getreten:

1. für den norddeutschen Bund 3 Monate nach der Verkündigung, ausgenommen Tit. III., der am 1. Januar 1870 in Wirksamkeit trat (GO. § 156 Abs. 1);

2. in Südhessen am 1. Januar 1871 zu Folge des Art. 80 der Verfassung des deutschen Bundes (BGBl. S. 649);

3. in Württemberg und Baden am 1. Januar 1872 zu Folge § 1 des Ges. vom 10. Nov. 1871 (RGBl. S. 392);

4. in Bayern am 1. Januar 1873, bezüglich der Vorschriften in § 29 und § 147 Ziff. 3 am 1. Juli 1872 gemäß § 1 Abs. 1 des Ges. vom 12. Juni 1872 (RGBl. S. 170, „Annalen" 1873 S. 759);

5. in Elsaß-Lothringen nur bezüglich des § 29 seit 1. Oktober 1872 gemäß dem Gesetze vom 15. Juli 1872 (RGBl. S. 350).

[4]) Die Novellen sind:

1. das Ges. vom 12. Juni 1872 (RGBl. S. 170);
2. das Ges. vom 2. März 1874 (RGBl. S. 19);
3. das Ges. vom 8. April 1876 (RGBl. S. 134);
4. das Ges. vom 11. Juni 1878 (RGBl. S. 109);
5. das Ges. vom 17. Juli 1878 (RGBl. S. 199);
6. das Ges. vom 23. Juli 1879 (RGBl. S. 267);
7. das Ges. vom 15. Juli 1880 (RGBl. S. 179);
8. das Ges. vom 18. Juli 1881 (RGBl. S. 233).

[5]) Die Veränderungen, welche die GO. vielfach erfahren hat, haben auch zum Oeftern die Frage auftauchen lassen, in wie weit den Novellen rückwirkende Kraft beizulegen sei, ins-

§ 2. Der Gewerbebegriff der Reichsgewerbeordnung.

Es ist nicht ganz leicht, den Begriff des Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung festzustellen.

Das Gesetz nennt in § 6 eine Anzahl von Erwerbszweigen, auf welche seine Bestimmungen keine Anwendung finden sollen. Hiemit ist allerdings bis zu einem gewissen Maße eine negative, es ist aber keine positive Begriffsgrenze gegeben. Die Motive zu § 6 des Entwurfs [1]) besagen:

„Während verschiedene Landesgewerbegesetze den Begriff des Gewerbes zu definiren suchen oder wenigstens gewisse Zweige erwerbender Thätigkeit prinzipiell ausschließen, weil dieselben nicht unter den Begriff der Gewerbe fallen, ist in dem vorliegenden Entwurfe darauf verzichtet, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen, weil die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwicklung eine scharfe Begriffsbestimmung nicht gestattet.

Der § 6 des Entwurfs hat also nicht den Zweck, den Begriff des Gewerbes oder gar die verfassungsmäßige Kompetenz der Bundesgesetzgebung abzugrenzen."

Aus dieser Aeußerung erhellt zunächst soviel, daß die Gewerbeordnung das Wort „Gewerbe" in jenem Sinne verstanden wissen will, in welchem es der gemeine Sprachgebrauch anwendet. Die Aufzählung in § 6 des Gesetzes hat, wie gleichfalls aus den Motiven zu entnehmen ist, einen doppelten Zweck. Theils soll nämlich außer Zweifel gestellt werden, daß gewisse Erwerbsthätigkeiten Gewerbe im gemeinen Wortsinne nicht sind, theils sollen Ausnahmen dahin begründet werden, daß bestimmte Erwerbsarten, welche allerdings Gewerbe im gemeinen Wortsinne sind, den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht oder doch nur in einzelnen Punkten unterliegen.

Aus der Fassung des Gesetzes selbst ist dies freilich nicht ersichtlich.

Nach dem Dargelegten kann also aus dem Umstande allein, daß ein Erwerbszweig in § 6 a. a. O. von dem Geltungsbereiche des Gesetzes nicht ausdrücklich ausgenommen ist, noch nicht geschlossen werden, derselbe sei ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Es muß vielmehr noch untersucht werden, ob derselbe ein Gewerbe im Sinne des herrschenden Sprachgebrauchs ist.

Der gewöhnliche Sprachgebrauch begreift aber unter Gewerbe:

1. die auf Erwerb gerichtete, berufsmäßige Bearbeitung von Naturerzeugnissen (Gewerke),
2. das Handelsgewerbe, ferner
3 die nicht auf Gütererzeugung gerichtete körperliche und geistige Erwerbsthätigkeit, soweit sie nicht einerseits Gesindedienst, andererseits höhere Geistesthätigkeit ist.

---

besondere dann, wenn dieselben in der Zeit zwischen der Entscheidung der unteren und der höheren Instanz in Geltung treten. Die maßgebenden rechtswissenschaftlichen Grundsätze hier zu erörtern, würde zu weit führen; ihre besondere Anwendung auf die GO. näher darzuthun, erscheint bei der nur vorübergehenden Bedeutung der Frage nicht veranlaßt. Im Allgemeinen wird man sich bei der Natur der hier in Betracht kommenden Rechtsnormen dafür entscheiden müssen, daß die Behörde das jeweils zur Zeit ihrer Entscheidung geltende Recht anzuwenden hat. Vergl. hiefür Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes V, S. 376 u. VI, S. 265. Dagegen Sammlung von Entscheidungen des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes I, S. 354. Hiezu Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege zunächst in Bayern XXXI, S. 122 u. 181 (interessanter Briefwechsel über die Frage zwischen dem Herausgeber Luthardt und Windscheid).

[1]) Koller's Archiv Bd. III, S. 37.

Hiebei ist das Handelsgewerbe in der volkswirthschaftlichen, nicht in der privat- (handels-) rechtlichen Bedeutung des Wortes zu fassen.[1]) Nicht Alles, was Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist auch Handelsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung; nicht jeder, den das erstere Gesetz als Kaufmann behandelt,[2]) ist auch Gewerbsmann für das letztere. Die handelsrechtlichen Fiktionen sind auf das Gebiet des Gewerbepolizeirechts nicht übertragbar.[3])

Zur Erläuterung der dritten Kategorie von Gewerbsthätigkeiten mögen folgende, der Gewerbeordnung entnommenen Beispiele dienen: Markscheider (§ 34); Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer (§ 35); Feldmesser, Versteigerer, Güterbestätiger, Schaffner ꝛc. (§ 36); Dienstmänner (§ 37); Schornsteinfeger (§ 39).

Unter den Begriff des Gewerbes im engeren Sinne fallen ferner, wie auch die Gewerbeordnung (§ 55 Ziff. 4 und § 59) ausdrücklich anerkennt,[4]) künstlerische Leistungen und Schaustellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet.[5])

Vom Begriffe des Gewerbes im vorstehenden Sinne sind ausgeschlossen:

1. die Gewinnung von rohen Naturerzeugnissen,
2. der häusliche Gesindedienst und
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten.

Bestätigt wird dies, was die Urerzeugung anlangt, durch die Motive zum ersten Entwurfe der Gewerbeordnung,[6]) welche Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau, Forstwirthschaft und Weinbau als nicht zum Gewerbebetriebe gehörig bezeichnen;[7]) ferner durch § 6 des Gesetzes selbst, welcher das Bergwesen und die Fischerei[8]) vom Geltungsbereiche der Gewerbeordnung ausnimmt.

---

[1]) Dieser Ansicht stimmt Schicker, die Rechtsverhältnisse der selbständigen Gewerbetreibenden zu ihren Arbeitern ꝛc., Stuttgart 1878, S. 4, bei.

[2]) Vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 461.

[3]) Siehe Handelsgesetzbuch Art. 4. Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist anzusehen, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte [Art. 271 ff.] betreibt. Art. 11. Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt. Hiezu Thöl a. a. O. S. 133 N. 6.

[4]) Die fraglichen Erwerbsarten sind zwar nur unter Tit. III der Gewerbeordnung (Hausirgewerbe) genannt, wollten aber — arg. voce „ohne Begründung eines stehenden Gewerbes" in § 59 Abs. 1 — sicher überhaupt den Gewerben beigezählt werden.

[5]) Wo der animus lucri faciendi der Thätigkeit ausschließlich seinen Stempel aufprägt.

[6]) Derselbe gelangte im Reichstage nicht zur Annahme. An seiner Stelle wurde das Nothgewerbegesetz erlassen. Dieser erste Entwurf ist abgedruckt in Koller's Archiv II S. 177.

[7]) Jacobi, die Gewerbegesetzgebung im deutschen Reiche, Berlin 1874, S. 12. Vgl. auch sächsische Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 § 5 Abs. 1 (ebenda S. 223): „Obschon die in dem sächsischen Gewerbegesetze von den Vorschriften desselben ausdrücklich ausgenommenen Beschäftigungen des Ackerbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues, der literarischen Thätigkeit und der schönen Künste in § 6 der Bundesgewerbeordnung sich nicht erwähnt finden, so hat es doch nicht in der Absicht gelegen, dieselben und die dabei Verwendung findenden Arbeiter und Gehilfen der Gewerbeordnung zu unterstellen. Auf den gewerbsmäßigen Betrieb der Handelsgärtnerei ist diese Befreiung jedoch nicht auszudehnen."

[8]) Die Motive des zweiten Entwurfs (Koller's Archiv III S. 38) zählen freilich die Fischerei „zu den durch § 6 vorbehaltenen Gewerben." Dies ist aber entschieden irrthümlich, da es sich bei der Fischerei ebenso gut um Gewinnung von Urerzeugnissen handelt, wie

Selbstverständlich gehört der Handel mit Urerzeugnissen zu den Gewerben.[1])

Bezüglich des Gesindedienstes findet sich nirgends ein ausdrücklicher Vorbehalt; doch leidet es auch bei diesem keinen Zweifel, daß er ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nicht ist.

Daß die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsthätigkeiten Gewerbe in diesem Sinne nicht sind, ist ausdrücklich bezeugt.

§ 6 des Gesetzes schließt nämlich die Ausübung der Heilkunde (mit einigen Ausnahmen), das Unterrichtswesen,[2]) die anwaltschaftliche und Notariatspraxis vom Geltungsbereiche der Gewerbeordnung aus. Die Motive[3]) begründen dies bezüglich der drei letztgenannten Erwerbszweige damit, daß dieselben im Allgemeinen nicht der Gewerbegesetzgebung anheimfallen.[4]) Die Motive zum ersten Entwurfe besagen ferner, daß die schönen Künste nicht zu den Gewerben gehören.[5])

Gewerbe im engeren Wortsinne, jedoch der Herrschaft der Gewerbeordnung nicht unterworfen, sind:

1. das Apothekergewerbe,[6]) dieses mit erheblichen Ausnahmen;
2. der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, sowie
3. der Versicherungsunternehmer;[7])

---

z. B. beim Acker- oder Bergbau, dieselbe also gleichfalls nur im weiteren Wortsinne (des § 1 dieser Darstellung) Gewerbe ist. Der Fischhandel allerdings ist ein Gewerbe in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes.

[1]) In den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen I S. 267 wird ausgeführt: „Es frägt sich, wie solche mit der Landwirthschaft verbundene Erwerbsarten zu behandeln seien, welche, wenn sie selbständig betrieben würden, sich als Gewerbe im Sinne der GO. qualifiziren würden. Findet ein solcher gewerbsmäßiger Nebenbetrieb neben dem Hauptbetriebe der Landwirthschaft für Rechnung des Landwirths mit selbsterzeugten Rohstoffen statt, bildet also die Landwirthschaft die einzige, bezw. die Hauptbasis dieses Nebengewerbes, so folgt daraus mit Konsequenz, daß lediglich der Charakter der Landwirthschaft entscheidend sein kann, daß also auch das Nebengewerbe nur als landwirthschaftlicher Betrieb angesehen und behandelt werden muß. Mithin fällt ebensowenig wie die einfache Landwirthschaft ein solches Nebengewerbe unter die Vorschriften der GO."

M. E. ist entscheidend, ob mit den Rohstoffen Handel getrieben wird (HGB. Art. 271); der Verkauf „selbsterzeugter Rohstoffe" ist niemals ein Gewerbe. Zweifelhaft äußert sich Schicker, die Rechtsverhältnisse rc. S. 4.

Dagegen liegt ein Gewerbe dann vor, wenn die selbstgewonnenen Naturerzeugnisse erst nach einer Bearbeitung, durch welche sie den Charakter einer andern Waare erhalten, veräußert werden, wie z. B. beim Verkaufe von Mehl aus selbstgewonnenem Getreide, von Branntwein aus selbstgewonnenen Kartoffeln.

[2]) Ein Antrag, das Privatunterrichtswesen unter die Gewerbeordnung zu stellen, wurde im Reichstage abgelehnt. Der Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück bemerkte (Koller's Archiv III S. 41): „Das Unterrichtswesen hat, ohne daß ich verkennen will, daß es gewisse Seiten besitzt, die mit dem Gewerbewesen in Verwandtschaft stehen, seinen Schwerpunkt völlig außerhalb der Gewerbegesetzgebung."

[3]) Koller's Archiv III, S. 37.

[4]) Sie sprechen dagegen allerdings (Koller a. a. O. S. 39) von einem ärztlichen Gewerbe. Dies ist aber nur im weiteren Wortsinne richtig.

[5]) Jacobi a. a. O. S. 12.

[6]) § 6 des Gesetzes sagt: „die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln".

[7]) Die Hinweglassung der Versicherungsagenten ist eine absichtliche, wie die Motive (Koller's Archiv III, S. 38) ausdrücklich feststellen und nebstdem aus § 14 Abs. 2 der GO. erhellt. Auf das bayerische Recht über Versicherung unbeweglicher Sachen hat übrigens gemäß Ziff. IV des bayerischen Schlußprotokolls die GO. keinen Einfluß.

4. die Eisenbahnunternehmungen;[1])
5. der Vertrieb von Lotterieloosen;
6. die Erziehung von Kindern gegen Entgelt.[2]) (GO. § 6.)

Der Grund dieser Ausnahmen liegt darin, daß man den betreffenden Gewerben ein ihrer eigenthümlichen Natur entsprechendes Sonderrecht, im Gegensatze zum allgemeinen Gewerberecht der Gewerbeordnung, wahren wollte.[3])

Der Regelung durch die Gewerbeordnung unterliegen ferner nicht die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. (GO. § 6.)

Außerdem findet dieselbe keine Anwendung auf „die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren".[4]) (GO. § 6.)

Unter Fähren sind nur solche Transportmittel zu verstehen, welche dem regelmäßigen Verkehre zwischen festen Uferpunkten eines Gewässers dienen.

Nicht ganz deutlich ist, wie weit die hienach bezüglich der öffentlichen Fähren gemachte Ausnahme von den Bestimmungen der Gewerbeordnung sich erstreckt.

Diese Unklarheit rührt daher, daß die Ausdrucksweise der Gewerbeordnung sprachlich nicht ganz richtig ist.[5]) Der einschlägige Satz lautet: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf . . . die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren."

Bemerkenswerth ist hier zunächst das Wort „Befugniß". Dasselbe zeigt an, daß bei Festsetzung der Ausnahme nur an jene Fälle gedacht ist, wo zum Halten einer Fähre eine obrigkeitliche Genehmigung, und zwar, wie man wohl annehmen darf, aus Rücksichten der Wasserpolizei, erfordert wird.

Der Gewerbebetrieb mit Fähren, welcher einer derartigen polizeilichen Genehmigung nicht bedarf, würde sonach unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen.

Läßt sich nun zwar dies mit leidlicher Sicherheit behaupten, so bleibt doch zweifelhaft, was die Worte, das Gesetz finde keine Anwendung auf die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren, besagen wollen. Eine sprachlich untadelhafte Fassung wäre entweder die: „findet keine Anwendung auf die Ertheilung der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren" oder die: „auf das Halten öffentlicher Fähren". Letztere Auslegung würde indessen voraussetzen, daß der Gesetzgeber des Ausdruckes „Befugniß" ohne bestimmte Absicht sich bedient habe, was nicht wohl denkbar ist. Es erübrigt also nur, sich für die erstere Auffassung zu entscheiden. Hienach aber hätte die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung den Sinn, daß bei dem bezeichneten Gewerbebetriebe nur die Frage, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Erlaubniß zu demselben zu ertheilen sei, der landesrechtlichen Regelung

---

[1]) Hiezu gehören auch die Unternehmungen von Pferdeeisenbahnen. Vergl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes XXI S. 237; Sammlung von Entscheidungen des bayr. Verwaltungsgerichtshofes I S. 446.

[2]) Art. 1 des Ges. vom 23. Juli 1879. Gemeint ist diejenige Erziehung, mit welcher sich noch kein Unterricht verbindet, bei den sog. Ziehkindern. Verh. des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Sten. Ber. S. 2127 f.

[3]) Vgl. Motive, Koller's Archiv III S. 37.

[4]) Vgl. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts § 197, V; Gerber, System des deutschen Privatrechts § 63, N. 7; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts § 64 Ziff. 3. Goltdammer XXIII, S. 350.

[5]) Die Motive geben keinen Aufschluß.

überlassen bleibe, daß derselbe aber im Uebrigen den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliege.[1])

Ist dies richtig, dann ergiebt sich die weitere Folge, daß landesrechtlich nur solche Voraussetzungen und Bedingungen des Betriebes aufgestellt werden können, welche mit der Wasserpolizei in Beziehung stehen.

In einem einzelnen Punkte geht die Gewerbeordnung über den engern Begriff des Gewerbes hinaus, indem sie Schauspielunternehmungen unbedingt als Gewerbe erklärt.[2]) (GO. § 82 und 59 Abs. 3).

Für das Gewerbepolizeirecht sind innerhalb des Begriffes des Gewerkes noch die Gegensätze vom Handwerk und Fabrikbetrieb bedeutsam. Die Gewerbeordnung nennt ausdrücklich nur den letzteren,[3]) gibt jedoch keine Begriffsbestimmung desselben Ebensowenig finden sich Begriffsbestimmungen in andern Reichsgesetzen, welche der Bezeichnungen Handwerk oder Fabrik sich bedienen, wie z. B. im Handelsgesetzbuche,[4]) im Gesetze vom 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (RGBl. S. 207)[5],) in Anlage A zu Nr. 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867[6]) (BGBl. S. 113).[7])

Auch der Sprachgebrauch gibt eine feste Unterscheidungsnorm zwischen Handwerk und Fabrik nicht in die Hand. Demselben schwebt wohl hauptsächlich der unbestimmte Unterschied des Klein- und Großbetriebs vor.[8])

---

[1]) Es ist dies, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen der GO., insbesondere von Bedeutung für die Anwendung des § 76.

[2]) Diese Anomalie bezieht sich aber nur auf die Schauspiel**unternehmungen**, nicht auf den einzelnen Künstler als solchen, der als Gewerbsmann nicht zu erachten ist.

[3]) In §§ 16, 127—139 und in Titel VII.

[4]) Art. 10, 272 Ziff. 1 und 5, 273 Abs. 3 (Handwerk).

[5]) § 2 (Fabrik).

[6]) Fabrik.

[7]) Ueber mißglückte Versuche deutscher Landes- und anderer Gesetzgebungen, den Begriff der Fabrik festzustellen, vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 512 N. 9 und Jacobi a. a. O. S. 13.

Ueber die Unmöglichkeit einer positiven Grenzscheidung zwischen Handwerk und Fabrik vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 530 N. 39, ferner die Motive zum Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 (Verhandlungen des Reichstags, I. Legislaturperiode, 1. Session 1871, Drucksache Nr. 16 Motive zu § 2 des Entwurfs unter Ziffer 3): „Die sonst üblichen Unterscheidungen, wonach im Handwerk die Handarbeit, in der Fabrik das mechanische Element vorherrsche; wonach beim Handwerke regelmäßig eine vollständige Herstellung der Erzeugnisse durch eine und dieselbe Hand, bei der Fabrik Theilung der Arbeit unter verschiedenen Arbeiterklassen stattfinde; wonach ferner der Handwerker auf Bestellung im Kleinen, die Fabrik auf Vorrath im Großen arbeite; oder wonach endlich beim Handwerk der Meister mitarbeite, während in der Fabrik der Fabrikherr dirigire, sind heutzutage nicht mehr als maßgebend und zutreffend zu erachten. Man wird es dem Richter überlassen müssen, in Zweifelfällen eine Entscheidung darüber zu treffen, ob es sich um ein Fabrikunternehmen handle oder nicht, und von dem vergeblichen Versuche abzustehen haben, im Gesetze die Feststellung des Begriffs einer Fabrik vorzunehmen.“ Siehe auch Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 82 ff.

[8]) So bezeichnet Rob. v. Mohl (die Polizeiwissenschaft 3. Aufl. Tübingen 1866, II S. 305) die Fabriken als „solche Unternehmungen, welche mit zahlreichen Arbeitern und unter Anwendung von weitgehender Arbeitstheilung und von Maschinen, daher mit größerem, oft höchst beträchtlichem Kapital betrieben werden.“

Der Versuch einer Begriffsbestimmung von Fabrik findet sich auch im „Jahresberichte der (preußischen) Fabrikinspektoren für das Jahr 1876“ (Berlin 1877) S. 1: „Als eine Fabrik soll diejenige gewerbliche Anlage anzusehen sein, in welcher die herzustellenden Gegenstände der Industrie dauernd und nach gewissen Prinzipien der Theilung der Arbeit durch verschiedene Hände gehen müssen, um fertig gestellt zu werden, oder wo es sich nur um die

Eine weitere Verschiedenheit wird darin liegen, ob ein Gewerke unmittelbar für den persönlichen oder gewerblichen Verbrauch des einzelnen Abnehmers oder ob es für den Handel arbeitet. [1])

Die Unbestimmtheit des gesetzlichen Begriffs wird es als Aufgabe der Würdigung im einzelnen Falle erscheinen lassen, zu bemessen, ob Handwerks- oder Fabrikbetrieb vorliegt.

Hiebei kann, da das Gewerbepolizeirecht die Kategorie der Fabriken nicht im Sinne der Gewährung einer bevorzugten Rechtsstellung, sondern vielmehr zu dem Zwecke der Auflage lästiger Bestimmungen hervorhebt, dem Umstande Bedeutung beigemessen werden, daß ein Gewerbsmann sich selbst die Bezeichnung eines Fabrikanten beilegt. [2])

§ 3. Die Gewerbetreibenden.

Es gibt drei Arten von gewerbetreibenden Personen, den Gewerbsmann, den gewerblichen Stellvertreter und das gewerbliche Hilfspersonal.

Gewerbsmann [3]) (selbständiger Gewerbetreibender) ist derjenige, in dessen Namen ein Gewerbe betrieben wird, derjenige also, welcher aus den Rechtsgeschäften des betreffenden Geschäftsbetriebes rechtlich unmittelbar berechtigt und verpflichtet ist.

Wenn ein Gewerbe von Mehreren gemeinsam betrieben wird, so ist jeder derselben auch im Sinne des Gewerbepolizeirechtes Gewerbsmann und unterliegt daher den Verpflichtungen eines solchen. [4])

Gleichgültig ist für den Begriff des Gewerbsmannes, ob Letzterer in seinem Gewerbe eine eigene Thätigkeit, sei es eine leitende, sei es eine fachmännische, entfaltet oder nicht; [5]) gleichgiltig ferner, ob er das Gewerbe auf eigene oder auf fremde Rechnung führt. Denn dieser Umstand berührt nur die Rechtsverhältnisse des Gewerbes nach der rein privatrechtlichen inneren, nicht dagegen nach der auch dem öffentlichen Rechte anheimfallenden äußeren Seite. [6])

Die gewerbliche Thätigkeit als solche begründet sonach die Eigenschaft eines Gewerbsmannes nicht; die letztere kann ohne gewerbliche Thätigkeit vorhanden und trotz gewerblicher Thätigkeit nicht vorhanden sein. [7])

Herstellung eines Theiles eines in einer andern gewerblichen Anlage fertig zu stellenden Gegenstandes handelt, oder wo nicht blos auf vorausgegangene Bestellung von Gegenständen der Industrie zu direktem Verbrauche, sondern im Großen auf Vorrath oder auf Bestellung von Detailverkäufern gearbeitet wird.“ Vgl. auch ebenda S. 299 die juristisch übrigens kaum verwerthbaren Ausführungen über den gleichen Gegenstand.

Ein Erkenntniß in Seuffert's Archiv XXX Nr. 31 bezeichnet als maßgebend für den Begriff der Fabrik gegenüber dem Handwerke „vorzugsweise die Größe und Ausdehnung der Anstalten in Bezug auf Räumlichkeiten und die Zahl der beschäftigten Personen, die Art der zur Benutzung kommenden Werkzeuge und Einrichtungen, den Grad der stattfindenden Arbeitstheilung, die Vollständigkeit und Ausbildung der inneren Organisation.“

[1]) Jacobi a. a. O. S. 14.

[2]) Vgl. Anschütz und Völderndorff, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche mit Ausschluß des Seerechts. Bd. I (1867) S. 86.

[3]) Der Ausdruck soll im Folgenden als Kunstausdruck ähnlich gebraucht werden, wie die Bezeichnung Kaufmann im Handelsrechte. Die Gewerbeordnung (§ 14, 41, 42, 45, 46, 84 u. s. w. hat hiefür die Bezeichnung „selbständiger Gewerbetreibender.“

[4]) Oppenhoff, Rechtsprechung XVII S. 763. Goltdammer XXVI S. 541.

[5]) GO. § 45, Satz 1.

[6]) Ungenau sind die Ausführungen in der Entscheidung bei Goltdammer XXI S. 299 f. S. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen III S. 418.

[7]) Der Entwurf der Gewerbeordnung § 10 enthielt mittelbar den Versuch einer Begriffsbestimmung des Gewerbsmannes. Er lautete: „Ein Gewerbe darf für eigene Rechnung

Aus dem aufgestellten Begriffe ergibt sich ferner, daß die privatrechtliche Handlungsfähigkeit nothwendiges Erforderniß für den Gewerbsmann nicht ist. Auch unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen können mithin Gewerbsleute sein.[1])

Ob die Kennzeichen eines Gewerbsmannes gegeben sind, ist nach Lage des einzelnen Falles zu bemessen Die Prüfung dieser Frage hat sich, dem Gesagten zu Folge, auf die zwei Punkte zu erstrecken, ob die zu beurtheilende Thätigkeit eine gewerbliche ist und ob sie in eigenem Namen entfaltet wird.

Die Entscheidung des letzten Punktes wird unter Umständen nicht leicht, es kann die Grenze zwischen Gewerbsmann und Gewerbsgehilfen schwer zu ermitteln sein Diese Mühe der thatsächlichen Feststellung läßt sich indessen durch keine weiteren allgemeinen Erörterungen ersparen.

Als ganz verfehlt erscheint es vollends, irgend welchen Gattungen des Gewerbebetriebes die Selbständigkeit von vorn herein abzusprechen. Ein solches Verfahren kann, indem es von einem vollständigen Durchdenken der konkreten Verhältnisse ableitet, nur Irrthümer herbeiführen.[2])

Der Gewerbsmann ist, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme macht, befugt, sein Gewerbe durch Stellvertreter auszuüben. (GO. § 45 Satz 1 und § 47.)[3])

---

und unter eigener Verantwortlichkeit (selbständig) nur derjenige betreiben, welcher dispositionsfähig ist." Der Reichstag strich diesen Paragraphen, weil er an dem Erfordernisse der privatrechtlichen Verfügungsfähigkeit Anstoß nahm. Gemildert war die letztere Beschränkung des Entwurfes dadurch, daß auch dieser schon die Fortführung des Gewerbebetriebes durch Stellvertretung für die Wittwe und die minderjährigen Erben eines Gewerbsmannes zuließ.

Die fragliche Begriffsbestimmung wäre übrigens eine durchaus verfehlte gewesen.

Die Worte „für eigene Rechnung", welche in § 46 der Gewerbeordnung stehen geblieben sind, hätten ein ganz unerhebliches Moment als entscheidend bezeichnet, während in der That doch nur der Betrieb des Gewerbes auf den Namen einer Person gemeint war.

Die Worte „unter eigener Verantwortlichkeit" enthielten nach den Ausführungen der Motive zum Entwurfe eine Tautologie. Denn der Entwurf stellte, wie es in den Motiven (Koller's Archiv III S. 46) heißt, „lediglich das Minimum der Anforderungen, die Dispositionsfähigkeit, auf, weil diese mit dem Begriffe der Selbständigkeit, d. h. der Selbstverantwortlichkeit des Gewerbebetriebes zusammenfällt; denn nur ein Dispositionsfähiger kann als vollkommen selbstverantwortlich erachtet werden."

Vgl. über die oben gegebene Begriffsbestimmung Thöl a. a. O. I S. 131 und Goldschmidt a. a. O. I S. 452.

Auch die Begriffsbestimmung des Kaufmanns in Art. 4 des Handelsgesetzbuches ist ungenau.

[1]) Vgl. die vorige Note. Ueber einen hieher bezüglichen Antrag Dr. Bähr's, welcher vom Reichstage abgelehnt wurde, siehe Koller's Archiv III S. 46.

[2]) In diesen Fehler verfällt die k. sächsische Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 (Jacobi a. a. O. S. 222) § 6 Abs. 1—3:

„Rücksichtlich der Anzeigeverpflichtung und der Grenze des selbständigen Gewerbebetriebes bewendet es bei der Praxis, welche sich unter der Herrschaft der bisherigen Gewerbegesetzgebung ausgebildet hat.

Insbesondere unterliegen der Verpflichtung zur Anzeige nicht: die weiblichen Handarbeiten des Spinnens, Weißnähens, Stickens, Strickens, Waschens, Plättens u. s. w., ingleichen die sog. Hausindustriegewerbe der Klöppelei, Stickerei, Strohflechterei u. s. w., insoweit als der Betrieb derselben regelmäßig nicht für eigene Rechnung, sondern nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehilfen erfolgt, zu welchen letzteren die eigenen Familienglieder nicht zu rechnen sind.

Weber und Wirker, welche in ihrer Behausung auf ihren Stühlen, wenn auch nur gegen Lohn, arbeiten, sind dagegen der Anzeigepflicht unterworfen."

[3]) Die im Folgenden angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind in der Gewerbeordnung insgesammt im Titel II vom stehenden Gewerbebetriebe enthalten. Stehender Gewerbebetrieb ist nach der Gewerbeordnung etwas Negatives, nemlich jeder, der nicht Gewerbebetrieb

Stellvertreter (institor) ist nur derjenige, welcher im Namen des Gewerbsmannes dessen Gewerbe oder einzelne Zweige desselben[1]) verwaltet, d. h. für denselben gewerbliche Rechtsgeschäfte abschließt; nicht derjenige, welcher dem Gewerbsmanne lediglich gewerbliche Dienste leistet.[2]) Hiedurch unterscheidet sich der Stellvertreter vom Gewerbegehilfen.[3])

Der Stellvertreter wird gewerbepolizeilich gleich dem Gewerbsmanne behandelt.

Wo also das Gesetz für den Betrieb eines Gewerbes besondere persönliche Erfordernisse aufstellt, muß auch der Vertreter des Gewerbsmannes dieselben besitzen.[4]) (GO. § 45, Satz 2.) Dagegen bedarf es, nachdem es sich bei Aufstellung eines Stellvertreters nicht um den Beginn eines neuen Gewerbes handelt, für den Letzteren einer besonderen behördlichen Erlaubniß oder Konzession auch dann nicht, wenn solche für den betreffenden Gewerbszweig vorgeschrieben ist.[5])

---

im Umherziehen ist. (Vgl. Jacobi a. a. O. S. 36.) Systematisch betrachtet erscheinen die von der Gewerbeordnung als Gewerbe im Umherziehen bezeichneten Betriebsformen als solche, welche von dem allgemeinen Gewerbepolizeirechte ausgenommen sind; die stehenden Gewerbe als jene, welche dem allgemeinen Gewerbepolizeirechte unterliegen. Hienach ist es berechtigt, die im Folgenden erörterten Normen über den Inhalt der Befugnisse des Gewerbsmannes, trotz ihrer Stellung im Gesetze, als allgemeine gewerbepolizeiliche Normen zu behandeln.

[1]) Nicht einzelne bestimmte Geschäfte.

[2]) Seuffert's Archiv XXXVIII Nr. 156: „Kläger ist keineswegs Stellvertreter, ihm ist durch den Anstellungsvertrag eine Vertretung des Beklagten nach Außen nicht eingeräumt; er hat nur im Dienste des Verklagten, seines Prinzipals, die ihm durch den Vertrag zugewiesenen Funktionen zu leisten. Daß er den Namen Braumeister führt, daß Verklagter sich thatsächlich in die technische Leitung des Brauereibetriebes nicht gemischt haben soll, ist unwesentlich. Es gibt im Gewerbebetriebe verschiedene Stufen von Gehilfen. Die Bezeichnung der den höheren Stufen angehörenden als Meister und Direktoren entkleidet sie der Eigenschaft als Gewerbegehilfen des Prinzipals nicht." (Reichsoberhandelsgericht.) S. auch Rechtssprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen II S. 329.

[3]) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts I § 73; Thöl a. a. O. I S. 179. Noch weniger darf der Pächter mit dem Stellvertreter verwechselt werden. Der Pächter ist selbständiger Gewerbsmann. Unrichtig Wirschinger a. a. O. S. 150. Dagegen Blätter für administrative Praxis XXX S. 187.

[4]) Selbstverständlich ist, daß der Mangel solcher Erfordernisse beim Gewerbsmanne durch den Vertreter nicht ersetzt wird, weil, was man selbst nicht besitzt, — hier die Befugniß zum Gewerbebetriebe — man auf Andere nicht übertragen kann. Vgl. Jacobi a. a. O. S. 81. Eine Ausnahme enthält GO. § 46, wovon unten in anderem Zusammenhange.

Dagegen kann der Gewerbegehilfe unter Umständen den Mangel persönlicher Eigenschaften beim Gewerbsmann ersetzen. Vgl. die Fälle der §§ 30 und 32 der GO.

[5]) In diesem Sinne hat das Reichsgericht entschieden. Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen I S. 434 (auch bei Goltdammer XXIX S. 80 und in Rechtssprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen I S. 800.): „In erster Reihe verdient Beachtung, daß die Motive des Entwurfes zur deutschen Gewerbeordnung §§ 45—49 des jetzigen Gesetzestextes hervorheben: die möglichste Erleichterung der Stellvertretung bei Ausübung des stehenden Gewerbes liegt im Interesse der Konservirung der durch Mühe und Redlichkeit errichteten und erweiterten Geschäfte und gewonnenen Kundschaften, und daß diese Absicht auch in den Bestimmungen der Gewerbeordnung deutlich verwirklicht worden ist. Mit diesem beherrschenden Gesichtspunkte läßt sich das Erforderniß besonderer Konzessionirung des Stellvertreters in Ausübung der Befugnisse eines bereits gesetzlich zugelassenen Gewerbebetreibenden schwer vereinigen." Das RG. weist weiter darauf hin, daß § 147 Ziff. 1 der RGO. im Gegensatze zur preuß. GO. keine Strafandrohung für denjenigen festsetzt, welcher die Stellvertretung in einem der Genehmigung bedürftigen Gewerbe ohne Genehmigung übernimmt, und daß in § 151 der RGO. nur dem Geschäftsinhaber Konzessionsverlust angedroht wird. „Ist sohin hier davon abgesehen worden, dem Stellvertreter selbst den Verlust der Konzession — das einfachste und durchgreifendste Mittel zur Erreichung des Zweckes — anzudrohen, so bleibt nur die Erklärung übrig, daß der.. Gesetzgeber anerkennt, es könne der

Wenn der Gewerbsmann juristische Person ist, braucht nur der Stellvertreter die vom Gesetze verlangten persönlichen Erfordernisse zu erfüllen. [1])

Der Stellvertreter handelt nicht nur auf dem Gebiete des bürgerlichen, sondern auch auf jenem des öffentlichen Rechtes für den Gewerbsmann; hier wie dort aber lediglich insoweit, als er sich in den Schranken seiner Befugnisse bewegt. Innerhalb dieser Grenzen sind die Handlungen des Stellvertreters zwar seine Handlungen, aber nicht Handlungen für ihn. Sie kommen also auch für ihn nicht in Betracht, sobald er aufhört Stellvertreter zu sein und zum selbständigen Gewerbebetriebe übergeht. [2])

Für die vom Stellvertreter begangenen Verletzungen gewerbepolizeilicher Vorschriften ist der Gewerbsmann im Allgemeinen nicht verantwortlich, d. h. es sind solche Handlungen als außerhalb der Vertretungsbefugniß vorgenommen zu erachten.

Als Handlung des Vertretenen erscheinen sie nur dann, wenn dieser dieselben entweder ausdrücklich angeordnet, oder davon voraus gewußt und sie nicht untersagt hat.

Ist Letzteres der Fall und die Uebertretung eine solche, daß auf Grund derselben der Verlust der zum betreffenden Gewerbebetriebe erforderlichen Genehmigung oder Bestallung eintreten kann, so trifft die bezeichnete Rechtsfolge den Gewerbsmann, weil alsdann die vorgenommene Handlung seine eigene Handlung ist.

Liegt eine ausdrückliche Anordnung oder ein Vorwissen nicht vor, so kann dem Gewerbsmanne die Entlassung seines Stellvertreters mit der Androhung auferlegt werden, daß, wenn er der Weisung nicht gehorcht, gegen ihn verfahren werden würde, als sei die Handlung unter seiner Verantwortung geschehen, daß also Zurücknahme der Genehmigung oder Aberkennung der Bestallung gegen ihn eintreten werde. (GO. § 151 Abs. 2.) [3])

Der Gewerbsmann kann sein Gewerbe sowohl am Orte seiner gewerblichen Niederlassung als auch außerhalb dieses Ortes ausüben, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Beschränkung besteht. [4]) (GO. § 42.)

Stellvertreter überhaupt keine Konzession besitzen." Es wird endlich auf die in § 47 der GO. ausdrücklich gemachte Ausnahme Bezug genommen. Die gleiche Ansicht findet sich vertreten in den Entscheidungen des (preuß.) Verwaltungsgerichtes IV S. 300 und in der Sammlung von Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes I S. 74. Dagegen Goltdammer XXVI S. 150 und Oppenhoff XVII S. 347. XIX S. 209. XX S. 338.

[1]) Die Gewerbeordnung sagt dies nirgends ausdrücklich. Doch wird der im Texte aufgestellte Satz kaum der Rechtfertigung bedürfen. — Vgl. auch Goltdammer XXVI S. 151.

[2]) Oppenhoff XVI S. 731.

[3]) § 151 Abs. 2 steht ganz unpassend unter dem Tit. X „Strafbestimmungen", während derselbe sich doch nur auf eine Verwaltungsmaßregel bezieht.

[4]) Diese Beschränkungen sind, was den Gewerbebetrieb am Geschäftsorte anlangt, in § 59 der GO., was den auswärtigen Gewerbebetrieb betrifft, im dritten Titel derselben enthalten.

Die Motive zu § 42 bemerken: „Der Paragraph stellt im Gegensatze zu den Bestimmungen der meisten Landesgesetze über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ein überaus wichtiges Prinzip fest. Während nach der Mehrzahl der Letzteren jede nicht besonders dem stehenden Gewerbebetriebe vorbehaltene Ausübung des Gewerbes außerhalb des Wohnortes als umherziehender Betrieb aufgefaßt und den Bestimmungen über das Hausirgewerbe unterworfen werden konnte, wird durch § 39 [jetzt 42] festgestellt, daß die Ausübung des stehenden Gewerbes außerhalb des Wohnortes soweit frei ist, als das vorliegende Gesetz nicht besondere Einschränkungen vorschreibt. Eine Ausübung des stehenden Betriebes außerhalb des Wohnortes, die nicht durch den Tit. 3 als Hausirbetrieb ausdrücklich qualifizirt ist, gilt daher als Ausübung des stehenden Betriebes." (Koller's Archiv III S. 85).

Die Gewerbeausübung außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung kann sowohl persönlich als auch durch in Diensten des Gewerbsmannes stehende Reisende geschehen. Dieser auswärtige Geschäftsbetrieb umfaßt insbesondere die Befugniß, Waaren aufzukaufen und Waarenbestellungen zu suchen. (GO. § 44 Abs. 1.)[1])

Der Gewerbsmann ist befugt, in beliebiger Zahl gewerbliches Hilfspersonal,[2]) Lehrlinge inbegriffen, aufzunehmen. Er unterliegt in Bezug auf Anzahl und Auswahl dieser Personen Einschränkungen nur in soweit, als die Gewerbeordnung dies besonders festsetzt.[3]) (GO. § 41 Abs. 1.)[4])

Der Gewerbebetrieb ist vom Standpunkte des Gewerbepolizeirechtes etwas höchst persönliches. Der Besitzwechsel im Gewerbe begründet für das Gewerbepolizeirecht ein neues Gewerbe.[5])

Von diesem Grundsatze macht indeß das Gewerbepolizeirecht im Falle des Todes eines Gewerbsmannes Ausnahmen.

Die Fortsetzung des Gewerbebetriebes auf den Namen der erbenden[6]) Wittwe, der minderjährigen oder unter Pflegschaft stehenden Erben, der ruhenden Erbschaft durch einen gewerblichen Stellvertreter gilt als Fortsetzung des Gewerbebetriebes des Erblassers.

Dieses Privilegium endet mit Wegfall der Voraussetzung, auf welcher es beruht, sonach mit dem Aufhören des Wittwenstandes, mit Erreichung der Volljährigkeit, mit Beendigung der Pflegschaft, mit Auseinandersetzung der Erbschaft.

Der Stellvertreter muß die allgemeinen und besonderen Erfordernisse eines gewerblichen Stellvertreters besitzen.

Das Privilegium greift nur insoweit Platz, als nicht die bezüglich einzelner Gewerbe gegebenen Vorschriften dasselbe ausschließen oder beschränken.[7])

---

[1]) Das Gesetz sagt:

„Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen."

Nach den Motiven (Koller's Archiv III S. 87) ist durch § 44 auch beabsichtigt, die Grenze zwischen Handlungsreisenden und Hausirern zu ziehen, „ohne welche der Tit. 3 seiner festen Umgrenzung entbehren würde."

Die oben im Texte gewählte Fassung, welche die Bestimmung des § 44 Abs. 1 in ihrer Bedeutung eines allgemeinen gewerbepolizeirechtlichen Grundsatzes klar stellt, kömmt inhaltlich mit dem Gesetze überein, da umherziehende Gewerbsleute nach § 62 Abs. 1 der GO. mit zwei nur den örtlichen Verkehr betreffenden Ausnahmen, Stellvertreter nicht aufstellen können, also schon in Folge dieser Sonderbestimmung nicht in der Lage sind, von der Befugniß des § 44 Abs. 1 der GO. Gebrauch zu machen.

[2]) GO. § 41 nennt „Gesellen, Gehilfen, Arbeiter," und meint hiemit augenscheinlich alle Arten des gewerblichen Hilfspersonales.

[3]) G.O. § 62 Abs. 2 und Tit. VII. Vgl. Stenglein's Zeitschrift IV S. 227 (Braunschweigisches Obergericht); Goltdammer XXVI S. 457.

[4]) Die Motive bemerken zu § 41:

„Er ist maßgebend auch für die Innungsstatuten, so daß die in den letztern etwa enthaltenen Beschränkungen der Innungsmeister in der Auswahl ihres Hilfspersonals wegfallen."

[5]) Es bedarf daher neuer Anmeldung nach § 14, eines neuen Hausirscheines nach § 55 der GO., neuer Erlaubniß 2c.

[6]) Das Gesetz nennt einfach die Wittwe, meint aber nach seiner ganzen Absicht entschieden nur die Wittwe in der Eigenschaft als Erbin des Mannes.

Der Erbschaft steht hier und im Folgenden das Vermächtniß des Gewerbes gleich.

[7]) Es ist insbesondere ausgeschlossen für den Hausirhandel und die Straßengewerbe, da § 46 der GO. unter Tit. III steht.

Das Privilegium gilt nur für den Gewerbebetrieb durch Stellvertreter[1]) nicht für den Gewerbebetrieb unmittelbar durch den Erben selbst. (GO. § 46).

Das gewerbliche Hilfspersonal umfaßt alle diejenigen Personen, welche von einem Gewerbsmanne in seinem Gewerbe zur physischen oder geistigen Arbeitsleistung bestellt sind.

Damit eine Person als Gewerbegehilfe bezeichnet werden könne, ist sonach erforderlich:

1. daß ihr Geschäftsherr Gewerbsmann sei;
2. daß ihre Thätigkeit auf den Gewerbebetrieb sich beziehe, ohne Unterschied, ob sie eine gewerbetechnische ist oder nicht, sofern nur die Thätigkeit dem Gewerbe[2]) nicht der Person des Geschäftsmannes gilt;[3])
3. daß die Thätigkeit Arbeits-, nicht rechtliche Thätigkeit[4]) (Abschluß von Rechtsgeschäften) sei;
4. daß die Thätigkeit in ungezählten Diensten, also nicht in einer einzelnen Dienstleistung oder in gezählten einzelnen Dienstleistungen bestehe.[5])

Zum Begriffe des Gewerbegehilfen ist nicht erforderlich, daß Letzterer vertragsmäßig, insbesondere nicht, daß er gegen Entgelt angestellt ist. Auch Familienmitglieder können Gewerbegehilfen sein.[6])

Zum gewerblichen Hilfspersonale gehören auch die Lehrlinge.[7])

Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung sind verschiedene für die Gewerbsleute (und gewerblichen Stellvertreter — GO. § 45) einerseits und für das gewerbliche Hilfspersonal andererseits.

Im Folgenden ist zunächst von den auf die Ersteren, dann von den auf die Letzteren bezüglichen gewerbepolizeilichen Vorschriften zu handeln.

§ 4. Die Gewerbefreiheit.

Die Frage, inwieweit das Gewerbepolizeirecht in die privatrechtliche Handlungsfreiheit eingreifen soll, ist eine Frage der Gesetzgebungspolitik, deren Beantwortung sonach abhängig von den jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnissen einerseits und von den jeweiligen wirthschaftlichen Anschauungen andererseits.

Nach der bisherigen geschichtlichen Entwickelung lassen sich drei Systeme der Gewerbegesetzgebung unterscheiden: das Zunftsystem als das System des mittelalterlichen Staates, das Konzessionssystem als das System des Polizeistaates, das System der Gewerbefreiheit als das System des modernen Staates.

---

[1]) Dies erhellt aus dem Wortlaute des § 46 der GO. Der Betrieb des Gewerbes durch den Erben selbst ist Beginn eines neuen Gewerbes. Denn der Zweck der gesetzlichen Bestimmung ist lediglich, der Betriebsunfähigkeit der Erben zu Hilfe kommen. Vgl. auch die Entscheidung bei Oppenhoff, Rechtsprechung XIV S. 655.

[2]) Die Packer, Fuhrleute rc. eines Großkaufmannes sind also ebensowohl Gewerbegehilfen als die des Inhabers eines Transportgewerbes. A. M. Schicker, die Rechtsverhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Arbeitern rc. Stuttgart 1878 S. 3.

[3]) Vgl. hieher Schicker a. a. O. S. 3 und Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes X S. 297.

[4]) Thöl a. a. O. I S. 269.

[5]) Thöl a. a. O. I S. 272.

[6]) Anders das Handelsrecht. Vgl. Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs. III. Theil, I. Band, S. 608.

[7]) Da, wie Thöl a. a. O. I S. 267 richtig sagt, „gänzlich unthätige, nur zuschauende und zuhörende Lehrlinge nicht vorkommen, und der Lehrling stets zu ungezählten Diensten verpflichtet ist."

Beim Zunftsystem ist die Berechtigung zum Gewerbebetrieb von der Angehörigkeit zu dem körperschaftlichen Zunftverbande, diese letztere aber wieder von der Erfüllung persönlicher Voraussetzungen, insbesondere der Zurücklegung einer Vorbereitungszeit und dem Nachweise der technischen Befähigung durch Erstehung der Meisterprüfung, abhängig.

Das Konzessionssystem überträgt, dem Geiste des Polizeistaates entsprechend, die Aufgaben, welche das Mittelalter der autonomen Rechtsentwicklung und der standesgenössischen Thätigkeit überlassen hatte, auf den Staat und fordert zum Gewerbebetriebe die staatliche Erlaubniß, bei deren Ertheilung von dem doppelten Gesichtspunkte der Sicherung der Interessen (des Nahrungsstandes) der Gewerbsleute und der Interessen der Abnehmer (gehörige Beschaffenheit der gewerblichen Leistung) ausgegangen wird.

Das System der Gewerbefreiheit endlich hat vorzugsweise einen den Grundgedanken der beiden andern Systeme verneinenden Charakter. Sein Zweck ist, der privatrechtlichen Handlungsfähigkeit auf dem Gebiete des Gewerbebetriebs eine möglichst unbehinderte Entfaltung zu gewähren.[1])

Die Reichsgewerbeordnung geht von dem Grundsatze der Gewerbefreiheit aus.

Hienach ist innerhalb des Bundesgebiets Jedermann als Gewerbsmann insoweit zugelassen, als nicht die Gewerbeordnung selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorschreibt oder für statthaft erklärt. (GO. § 1 Abs. 1). Letzteres ist der Fall:

1. bezüglich jener reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, durch welche aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes Beschränkungen der Gewerbefreiheit für Personen des Militär- und Beamtenstandes, sowie für deren Angehörige festgesetzt werden (GO. § 12 Abs. 2);
2. bezüglich jener reichs- und landesrechtlichen Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe, welche für einzelne Gewerbe durch die Zoll-, Steuer- und Postgesetze ausgesprochen sind (GO. § 5).

Hinsichtlich der allgemeinen Gewerbefreiheit besteht kein Unterschied:

1. zwischen natürlichen und juristischen Personen, die juristischen Personen des Auslandes ausgenommen,[2]) in Ansehung derer es bei den Landesgesetzen[3]) sein Bewenden hat[4]) (GO. § 12 Abs. 1);
2. zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte (GO. § 11 Abs. 1);[5])
3. zwischen Volljährigen und Minderjährigen, bezw. Nichtbevormundeten und Bevormundeten.[6])

---

[1]) Vgl. hieher Hack in der (Tübinger) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XXIII (1867) S. 60 ff.

[2]) Ueber die Gründe dieser Ausnahme vgl. die Motive, Koller's Archiv Bd. III S. 48.

[3]) Vgl. Jacobi a. a. O. S. 34. Wirschinger, Kommentar S. 36 (Bayern).

[4]) Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (RGBl. S. 123, „Annalen" 1881 S. 517) bestimmt indessen in Art. 19 Abs. 5, daß die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe zuzulassen seien.

[5]) § 11 Abs. 2 der GO. enthält privatrechtliche Bestimmungen.

[6]) § 10 des Entwurfs verlangte zum Gewerbebetriebe „Dispositionsfähigkeit". Der Reichstag beseitigte die Bestimmung. Koller's Archiv III S. 46. Ueber die gesetzgeberische Frage vgl. Hack a. a. O. S. 68.

Das Lebensalter ist nur ausnahmsweise beim Hausirgewerbe von Bedeutung. (GO. § 57 und § 62 Abs. 2.)

Die Gewerbefreiheit ist ferner

4. im Allgemeinen nicht abhängig vom Besitze der Reichs- oder Staatsangehörigkeit.[1]) Für die Ausländer nachtheilige Bestimmungen gelten nur bezüglich des Hausirgewerbes und des Marktverkehrs. (GO. §§ 57 und 64.)
5. Die Zulassung zum Gewerbebetriebe darf in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Gemeindebürgerrechts abhängig gemacht werden. (GO. § 13 Abs. 1.)[2])

Die Gewerbeordnung zieht ferner aus dem Grundsatze der Gewerbefreiheit mehrere Folgerungen ausdrücklich, welche auch ohne solche besondere Festsetzung nach den Regeln der Gesetzesauslegung sich von selbst verstanden hätten.

Es sind dies nachstehende Sätze:

1. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und dessen Ausdehnung hört auf. (GO. § 2.)
2. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. (GO. § 3.)
3. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf selbstverfertigter Waaren findet nicht statt. (GO. § 3.)
4. Den Zünften und kaufmännischen Körperschaften kömmt ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu. (GO. § 4.)

Nach allgemeinen reichsverfassungsrechtlichen Grundsätzen kann darüber kein Zweifel obwalten, daß es, von einer einzigen, unten näher zu erörternden Ausnahme abgesehen, den Landesgesetzen nicht zusteht, die Zulassung zum Gewerbebetriebe weiter zu beschränken, als dies durch das Reichsrecht geschehen ist. Es ergibt sich dies unmittelbar aus Art. 2 der Reichsverfassung.[3]) Es ist ferner jede Beschränkung der Gewerbefreiheit auf privatrechtlichem Wege unstatthaft.[4])

---

[1]) Arg. voce „Jedermann" in § 1 der GO. Siehe auch Art. 19 Abs. 1 und 2 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881.

[2]) § 13 Abs. 2 der GO. lautete im Entwurfe: „In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, soweit solche in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert; die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebs ausgedehnt werden.

Diese Bestimmung bewegte sich auf dem Boden des Gewerbepolizeirechts.

§ 13 Abs. 2 der GO. in der Fassung, welche er durch den Reichstag erhielt und in welcher er Gesetz geworden ist, greift hingegen in das Gemeinderecht der Bundesstaaten ein. Er lautet: „Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbtreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von 3 Jahren verpflichtet, [berechtigt also unter Umständen schon früher] das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe." Es ist sofort ersichtlich, daß diese Vorschrift mit dem Gewerbepolizeirecht nichts zu thun hat. Ueber die Anwendbarkeit des § 13 Abs. 2 der GO. auf Bayern vgl. Blätter für administrative Praxis XXIII. S. 29, XXIV S. 274 und XXVI S. 326.

[3]) Vgl. meinen Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich S. 37 Ziff. 2 und 3. — Dieser Satz ist auch in § 10 der GO. mitenthalten.

[4]) Für die Auslegung der GO. ist wichtig zu bemerken, daß jedenfalls alle jene Beschränkungen der Gewerbefreiheit künftig nicht mehr eingeführt werden dürfen, welche, insoweit sie bereits bestanden, durch §§ 7 und 8 der GO. beseitigt worden sind.

Hienach können insbesondere für die Zukunft nicht mehr begründet werden:

1. ausschließliche Gewerbeberechtigungen,[1]) d. h. solche Rechte, kraft deren der Berechtigte innerhalb eines gewissen Umkreises Andern den Betrieb eines Gewerbes (sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials) verwehren darf;[2])
2. Zwangs- oder Bannrechte, d. h. Befugnisse, von den Einwohnern (oder gewissen Gewerbsleuten) eines Bezirks zu verlangen, daß sie Bedürfnisse bestimmter Art nur durch den bannberechtigten Gewerbsmann befriedigen lassen; wie z. B. der Bier- (Brau-), Branntwein-, Wein-, Mühl-, Backofen- (Brod-) und Fleischzwang, der Weinkelterbann, das Krugverlagsrecht u. dergl.[3])
3. Realgewerbeberechtigungen (GO. § 10 Abs. 2.)[4])

Die Gewerbeordnung spricht sich nicht darüber aus, in welchem Sinne sie den Ausdruck Realgewerbeberechtigungen verstanden wissen will.

Es erscheinen daher Zweifel über die Tragweite dieses Wortes um so mehr möglich, als der Begriff der Realgewerbe unter den Schriftstellern über Deutsches Privatrecht ein bestrittener ist. Ein Theil der letzteren nemlich versteht unter Realgewerbeberechtigung nur die an ein bestimmtes Grundstück geknüpfte Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes, wie z. B. der Abdeckerei, Baderei, Gastwirthschaft u. dgl.[5]) Ein anderer Theil begreift unter den Realgewerberechten auch diejenigen, welche ohne an einem bestimmten Grundstücke zu haften, vererblich und veräußerlich sind und gleich dinglichen Rechten behandelt werden.[6])

Das bayerische Recht bezeichnet die Gewerbeberechtigungen der ersteren Art als radizirte, die der letzteren Art als Realrechte im engeren Sinne.[7])

Als Absicht der Gewerbeordnung wird man nun die annehmen dürfen, daß alle diejenigen Gewerberechte aufrecht erhalten bleiben sollen, welchen nach dem betreffenden Partikularrechte ein dinglicher Charakter zukömmt. Der Be-

---

[1]) Die Bestimmung in Art. 84 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs: „Es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften [durch die Landesgesetze] beigelegt werden“, ist hienach beseitigt.

[2]) Vgl. die gesetzliche Begriffsbestimmung in § 7 Ziff. 1 der GO.

[3]) S. Gerber deutsches Privatrecht § 156 N. 3. Vgl. auch GO. §§ 7 und 8. Im ausschließlichen Gewerberechte ist das Bannrecht nicht von selbst enthalten und umgekehrt. Seuffert's Archiv XXVIII Nr. 47.

[4]) § 10 der GO. sagt in Abs. 1: „Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.“ Die Worte „können fortan nicht mehr erworben werden“ bedeuten nach der Absicht des Gesetzes so viel als „können fortan nicht mehr begründet werden.“ Der Entwurf hatte: „können fortan nicht mehr verliehen oder durch Verjährung erworben werden.“ Man wollte (worüber unten) eine allgemeinere Fassung und vergriff sich, wie dies zu geschehen pflegt, im Ausdrucke. Vgl. Jacobi S. 31.

[5]) Hillebrand, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts § 146 N. 4, Phillips, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts § 122, Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht § 351, Walter, Deutsches Privatrecht § 131, Gerber, System des Deutschen Privatrechts § 156, Reyscher, württembergisches Privatrecht § 250. Vgl. auch Beseler, System des gemeinen Deutschen Privatrechts § 74.

[6]) R. Schmidt, über dingliche Gewerberechte im Archiv für die zivilistische Praxis XLIV (1861) S. 1 ff. und 174 ff., insbesondere S. 20, Mittermaier, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts § 523, Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts § 65 I, Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts I § 64, Roth, bayerisches Zivilrecht III §§ 241 und 294. Vgl. auch Gengler, das Deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen § 84 und Seuffert's Archiv IV Nr. 7.

[7]) Vgl. Gengler a. a. O. § 84 und Roth a. a. O. § 241.

griff der Realrechte im Sinne der Gewerbeordnung wird also sowohl die radizirten als auch die nicht radizirten Gewerberechte umfassen.

Ungiltig sind ferner auch alle im Verhältnisse zu einem Einzelnen vertragsmäßig übernommenen Beschränkungen der Gewerbefreiheit, also z. B. die Uebernahme der Verpflichtung, ein bestimmtes Gewerbe, sei es überhaupt nicht oder nicht an einem bestimmten Orte oder nicht während einer bestimmten Zeit zu betreiben.[1])

Die Reichsgewerbeordnung behält, wie bereits oben erwähnt, jene Beschränkungen der persönlichen Gewerbefreiheit vor, welche aus dem Rechte des Reichs- und Staatsdienstes sich ergeben.

Diese Beschränkungen sind, was den Militärdienst anlangt, lediglich reichsrechtliche; was den Zivildienst betrifft, reichs- und landesrechtliche.

Es bedürfen nämlich Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes (also nicht bloß ihrer Familie) zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insoferne nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.[2]) (Reichsmilitärgesetz § 43.)

Es darf ferner kein Reichsbeamter ohne Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zum Ein-

---

[1]) Unmittelbar ist dieser Satz in § 10 der GO., insoferne man den Ausdruck „ausschließliche Gewerbeberechtigung" in seinem eigentlichen, oben im Texte wiedergegebenen Sinne nimmt, nicht enthalten. Er ergibt sich aber aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen, wie dies ein Erkenntniß des Berliner Obertribunals vom 15. Mai 1876 (Hartmann's Zeitschr. f. Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des Deutschen öffentlichen Rechts III, S. 160) überzeugend nachweist. Was über den Sinn des § 10 aus der Entstehungsgeschichte des ihm zu Grunde liegenden § 11 der preußischen Gewerbeordnung zu entnehmen ist, mag dortselbst nachgelesen werden. Aber auch die unmittelbare Entstehungsgeschichte des § 10 der GO. bestätigt die hier vertretene Auffassung. Derselbe hatte im Entwurfe als Abs. 2 und 3 Bestimmungen, welche die Begründung von ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- oder Bannrechten durch Vertrag oder andere (Privat-) Rechtstitel nur auf 10 Jahre zulässig erklärten. Da eigentlich ausschließliche Gewerbeberechtigungen im technischen Sinne durch Vertrag nicht begründet werden können, so mußte man mit dem Ausdrucke nothwendig auch die Gewerbebeschränkung durch obligatorische Verpflichtung gegenüber Einzelnen haben bezeichnen wollen. Der Reichstag beabsichtigte nun, derartige Verträge überhaupt für unzulässig zu erklären und verschaffte diesem Gedanken in der Art Geltung, daß er Abs. 2 und 3 des Entwurfs strich, und, wie auf der vorigen Seite in der Anmerkung 4 erwähnt, in Abs. 1 die Worte „verliehen oder durch Verjährung" beseitigte. Daß auch auf Seite des Bundesraths die Absicht des Reichstags richtig erkannt wurde, erhellt aus einer Aeußerung des Präsidenten Delbrück, nach der Fassung des Reichstags sei eine Stadtgemeinde nicht in der Lage, einer Gasgesellschaft die ausschließliche Versorgung der Stadt mit Gas zu übertragen. Abg. Miquél wies dem gegenüber nach, daß das Beispiel schief gewählt sei. In einem solchen Falle habe es die Stadt als Eigenthümerin der Straßen thatsächlich in der Hand, ein Privileg zu gewähren. Vgl. Koller's Archiv III, S. 44 f. Das Plenum des Obertribunals Berlin ist übrigens von der Ansicht, welche hier entwickelt wurde, in einem späteren Erkenntniß wieder abgekommen. Siehe Seuffert's Archiv XXXIV Nr. 159. Hartmann IV S. 252. Anderer Meinung war ferner das Reichsoberhandelsgericht, Entscheidungen VII S. 418, XII S. 29, XV S. 163, XVI S. 160, Seuffert's Archiv XXIX Nr. 164, XXXI Nr. 217, XXXII Nr. 310, und ist das Reichsgericht, Entscheidungen I S. 22, II S. 119. Einen Vertrag, wodurch ein Uhrmacherlehrling sich gegenüber seinem Meister verpflichtete, sich nie als Uhrmacher zu etabliren, hat das Reichsoberhandelsgericht für ungiltig erklärt. Entscheidungen XXI S. 262. Eine andere Auffassung hat auch das österreichische Gewerberecht. Vgl. das oberstrichterliche Erkenntniß bei Hartmann I, 209.

[2]) Vgl. meine Abhandlung über das Kriegswesen des Deutschen Reiches. „Annalen" 1875, S. 1485.

tritte eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, soferne die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Beschränkungen keine Anwendung.[1]) (Reichsbeamtengesetz § 16.)

Man wird kaum fehlgehen, wenn man die Ausnahme, welche das Reichsmilitärgesetz bezüglich des mit der Landwirthschaft verbundenen Gewerbebetriebs macht, auch auf das Reichsbeamtenrecht überträgt. Ein unmittelbarer Anhaltspunkt für diese Annahme ist im Gesetze allerdings nicht gegeben.[2])

Die Beschränkungen der Gewerbefreiheit durch das Landesbeamtenrecht fallen nicht in das Bereich unserer Betrachtung.[3]) Nur so viel ist festzustellen, daß unter Landesbeamtenrecht das bundesstaatliche Recht des öffentlichen Dienstes überhaupt zu begreifen ist. Für die weitere Auslegung spricht die in den Motiven des Entwurfs[4]) zum Ausdrucke gekommene Absicht, ein „Eingreifen des Gewerbegesetzes in ganz heterogene Zweige der Gesetzgebung zu verhindern.“[5])

Die Reichsgewerbeordnung hat, wie schon früher gesagt wurde, auch jene Beschränkungen in der Zulassung zum Gewerbebetriebe[6]) nicht berührt, welche im fiskalischen Interesse durch die Zoll-, Steuer-[7]) und Postgesetze des Reiches und der Bundesstaaten einzelnen Gewerben gegenüber verfügt sind oder künftig verfügt werden.

Der Ausdruck Steuergesetze wird wegen der Gleichheit des gesetzgeberischen Grundes auch jene Bestimmungen umfassen, welche dem Staatsärar bezüglich des Betriebs einzelner Gewerbegattungen ein Monopol beilegen.

Hingegen darf der bezeichnete Ausdruck auf die Umlagen der Gemeindeverbände nicht ausgedehnt werden, da das Gesetz offenbar nur die Staatssteuern im Auge hat.

Die aus dem Reichsfinanzrechte sich ergebenden Beschränkungen sind folgende:

---

[1]) Vgl. Thudichum's Kommentar zum Reichsbeamtengesetze in den „Annalen“ 1876, S. 282.

[2]) Vgl. Thudichum a. a. O. S. 283 Ziff. 3.

[3]) Vgl. Jacobi a. a. O. S. 35 [Preußen]. Wirschinger, Kommentar S. 37 [Bayern].

[4]) Koller's Archiv III S. 48.

[5]) Vgl. Wirschinger a. a. O. S. 38.

[6]) § 5 des Gesetzes spricht „von Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe.“ Daß hiemit nicht die Beschränkungen in der Ausübung von Gewerben, sondern Beschränkungen der Zulassung gemeint sind, erhellt deutlich aus den Motiven. „Da die in § 5 angeführten Gesetze Beschränkungen enthalten, welche auch die Zulassung zum Betriebe gewisser Gewerbe betreffen, so ist es auch gegenüber der veränderten Fassung des § 1 nöthig, dieselben besonders vorzubehalten.“ Koller's Archiv III S. 36. Bezüglich der Beschränkungen der Gewerbeausübung in den fraglichen Gesetzen brauchte nichts besonders bestimmt zu werden, da diese, wie später gezeigt werden wird, durch die Gewerbeordnung überhaupt nicht ausgeschlossen sind. Eine Entscheidung bei Goltdammer XXVII S. 555 und Oppenhof XX S. 302 spricht mit Berufung auf § 5 der GO. aus, daß Theaterunternehmern auf Grund landesrechtlicher Bestimmung untersagt werden könne, Vorstellungen zu geben, insolange sie gewisse Armenabgaben nicht bezahlt haben.

[7]) Goltdammer XIX S. 45, 186, 188, XXI S. 215, 460, 464, 583.

1. Hausirgewerbe und Wanderlager[1]) dürfen im Zollgrenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß der obersten Landesfinanzbehörde betrieben werden. Auf Material- und Spezereiwaaren, Wein, Branntweine und Liqueure, endlich Zeuge, welche nur theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide bestehen, soll sich diese Erlaubniß in der Regel nicht beziehen. Indessen können von der obersten Landesfinanzbehörde für einzelne Grenzstrecken Ausnahmen bezüglich solcher Waaren zugelassen werden, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden. (Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 § 124 Abs. 1.)[2])
2. Die gewerbemäßige Beförderung
   a) versiegelter, zugenähter oder sonst verschlossener Briefe,
   b) von Zeitungen politischen Inhaltes, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

   von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes ist Privaten verboten.

   Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt sich dieses Verbot nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsorts. (Postgesetz vom 28. Oktober 1871 § 1.)[3])
3. Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist nur in Orten gestattet, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet. (Ges. vom 3. Juli 1878 § 4, RGBl. S. 133.)

Einen Schutz landesfiskalischer Interessen durch Einschränkung der Gewerbefreiheit enthält ferner[4]) die Bestimmung in § 286 des Reichsstrafgesetzbuches, daß die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und öffentlicher Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig gemacht werden kann.[5])

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann weder durch Urtheil der Gerichte noch durch Verfügung der Verwaltungsbehörden entzogen werden.[6]) (GO. § 143 Abs. 1.)[7])

---

[1]) Hausirgewerbe sind die in Tit. III der GO. behandelten Gewerbe (Gewerbebetrieb im Umherziehen). Zu diesen zählen die Wanderlager nicht, werden aber in der oben angeführten Bestimmung denselben gleich behandelt. Vgl. Jacobi a. a. O. S. 88. Derselbe bezeichnet das Halten von Wanderlagern als den „Gewerbebetrieb solcher Personen, welche außerhalb ihres Wohnsitzes und außer dem Meß- und Marktverkehre zwar vorübergehend, doch feste Verkaufslokale zum Absatze von Waaren halten."

[2]) Vgl. „Annalen" 1869 S. 548.

[3]) Das Nähere siehe in § 1 und 2 des angef. Gesetzes. Uebrigens bezieht sich das Verbot nicht blos auf die gewerbemäßige Beförderung von Briefen und Zeitungen, die uns hier allein angeht, sondern auf die Beförderung gegen Bezahlung überhaupt.

Vgl. hieher auch Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs. II. S. 297.

[4]) Wenn dies auch nicht der einzige Beweggrund dieser Vorschrift ist.

[5]) Die in den Kommentaren bei § 5 der GO. außerdem noch angeführten Bestimmungen des Vereinszollgesetzes § 124 Abs. 2, dann des Brau- und Branntweinsteuergesetzes gehören nicht hieher, da sie Beschränkungen nicht der Zulassung zum Gewerbebetriebe, sondern der Ausübung desselben enthalten; die Vorschriften in § 3 und 4 des Salzsteuergesetzes deßhalb nicht, weil die Salzgewinnung kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, sondern Urerzeugung ist.

[6]) Der Entwurf §§ 157—160 hatte den entgegengesetzten Grundsatz. Vgl. hierüber die Ausführungen der Abg. Wigard und Meyer-Thorn. Koller's Archiv III S. 173 und 175.

[7]) § 143 Abs. 3 der GO. („Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung

Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen nur:

1. hinsichtlich der von der Gewerbeordnung zugelassenen Fälle der Konzessionsentziehung und der Untersagung des Gewerbebetriebes,[1]) von welchen später näher zu handeln sein wird;
2. hinsichtlich jener Fälle, in welchen zur Zeit des Inkrafttretens der Gewerbeordnung bereits erlassene Landessteuergesetze den Verwaltungsbehörden die Befugniß zuschreiben, die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes zu entziehen; dies jedoch nur in solange als die fraglichen Gesetze Geltung haben. In späteren Landessteuergesetzen[2]) kann den Verwaltungsbehörden eine solche Befugniß nicht mehr verliehen werden.[3]) (GO. § 143 Abs. 2.)

Die Bestimmungen der vor Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches ergangenen Reichssteuergesetze, welche den Gerichten die Befugniß zusprachen, die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes zur Strafe abzuerkennen, sind durch § 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom 31. Mai 1870, beseitigt. Landesrechtliche Vorschriften dieses Inhaltes sind zu Folge der gleichen Bestimmung überhaupt unzulässig.[4])

---

vorschreiben oder zulassen,") ist durch das Preßgesetz vom 7. Mai 1874 beseitigt. Dessen § 4 lautet: „Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden."

Die Bestimmung im § 143 Abs. 4 der GO., daß landesgesetzliche Normen aufgehoben sein sollen, wonach die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Betriebe derselben innerhalb des Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden kann, ist schon in dem Grundsatze des § 143 Abs. 1 enthalten.

[1]) a) Konzessionsentziehung: GO. §§ 40, 53 und 54;
b) Untersagung eines Gewerbebetriebes: GO. §§ 15 Abs. 2, 35 und 37 mit 40.

Die Anführung der letzteren zwei Paragraphen ist in § 143 Abs. 1 der GO. übersehen.

[2]) Das Gesetz spricht von Steuergesetzen, also Reichs- und Landessteuergesetzen, überhaupt. Die Reichssteuergesetze, welche bisher ergangen sind, geben indeß den Verwaltungsbehörden nirgends die Befugniß zur Entziehung der Gewerbeberechtigung. Daß aber später ergehende Reichsgesetze eine solche Befugniß trotz § 143 Abs. 2 der GO. ertheilen können, versteht sich nach dem Grundsatze lex posterior derogat priori von selbst.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 144.

[4]) Die Frage ist streitig, kann aber meines Erachtens nur im obigen Sinne beantwortet werden. § 143 Abs. 2 der GO. sagt: „Ausnahmen von diesem Grundsatze (des § 143 Abs. 1), welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben."

§ 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum RStGB. bestimmt: „In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über . . Steuer . . Gesetze."

§ 6 Abs. 1 desselben Gesetzes enthält die Vorschrift: „Vom 1. Januar 1871 [1872] ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthaltenen Strafarten erkannt werden."

Das RStGB. selbst kennt die Entziehung der Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes als Strafe nicht.

Es ist nun nach den Reichstagsverhandlungen nicht zweifelhaft, daß man die Aufnahme eines Vorbehaltes zu Gunsten jener steuergesetzlichen Bestimmungen übersehen hat, welche die Strafe der Gewerbesperrung aussprechen, und daß man die Absicht nicht hatte, diese Strafvorschriften zu beseitigen. Nichts desto weniger erscheinen dieselben durch den unzweideutigen Wortlaut der oben angeführten Paragraphen des Einf.-Ges. zum StGB. als aufgehoben. Denn die bloße Absicht ist noch kein Gesetz, am allerwenigsten auf dem Gebiete des Strafrechts, welches den Grundsatz nulla poena sine lege auf das Genaueste zu beobachten hat.

§ 6 des Einf.-Ges. hebt die vom RStGB. nicht angenommenen Strafarten unbedingt auf. § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. läßt sich hiegegen nicht anrufen. Denn die Bestimmung des § 6 gilt auch diesem gegenüber. Dies wird für die übrigen in § 2 Abs. 2 aufgeführten Rechtsmaterien nicht bestritten, muß also wohl auch bezüglich der Steuergesetze anerkannt werden, da hinsichtlich derselben ein ausdrücklicher Vorbehalt fehlt. Von einem Widerspruche

Zwei weitere Ausnahmen sind den oben angeführten durch das Gesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hinzugefügt worden.

3. Nach § 23 desselben kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabineten, welche sich die Agitation für die in § 1 Abs 2 des angeführten Gesetzes bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§ 17—20 des Gesetzes vom Gerichte neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.[1])

4. Nach § 24 a. a. O. kann Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die ebengenannten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen (oder nicht gewerbsmäßigen) öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden. Beschwerde findet in diesen Fällen nur an die Aufsichtsbehörde statt.[2])

Es erübrigt noch die Frage zu betrachten, in welcher Weise der reichsrechtliche Grundsatz der Gewerbefreiheit auf jene Rechtsverhältnisse wirkt, welche vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung begründet worden sind.

Die Reichsgewerbeordnung trifft in dieser Hinsicht eingehende Bestimmungen.

Ein Gewerbsmann, welcher unter der Herrschaft des früheren Rechtes zum Betriebe eines Gewerbes befugt war und auf Grund dieser Berechtigung ein Gewerbe in dem Augenblicke bereits betrieben hat, mit welchem die Gewerbeordnung, bezw. ein einzelner Theil derselben in Geltung getreten ist, kann von diesem Gewerbe nicht deßhalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen der Gewerbeordnung nicht genügt. (GO. § 1 Abs. 2.)[3])

---

zwischen den §§ 2 und 6 kann ernstlich nicht die Rede sein, da § 6 gerade die Absicht hat, in das aufrecht erhaltene Landesstrafrecht einzugreifen.

Den § 143 der GO. mit § 2 des Einf.-Ges. „zusammenzuhalten", hilft nicht, da § 6 des Einf.-Ges. als neuere Rechtsnorm den § 143 der GO. und als besondere Rechtsnorm den § 2 des Einf.-Ges. besiegt.

Sehr unglücklich ist ein Beweisgrund, den Wirschinger a. a. O. S. 305 dem preußischen Obertribunale [Goltdammer's Archiv IX S. 45] entlehnt, daß das Reich hinsichtlich der Gewerbesteuer nicht bestimmen könne, weil, wie aus Art. 4, 70 und 35 der Reichsverf. erhelle, die Gewerbesteuer nicht unter die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung falle. Eine Widerlegung wäre überflüssig.

Die hier vertretene Meinung theilt Oppenhoff, das StGB. für das deutsche Reich, 6. Aufl., Berlin 1877, S. 12 N. 9, woselbst auch die einschlägigen Schriften und Gerichtserkenntnisse angeführt sind. Anderer Meinung ist insbesondere Jacobi a. a. O. S. 144, jedoch ohne Angabe von Gründen.

[1]) Vgl. hieher „Annalen" 1879 S. 345.

[2]) Vgl. „Annalen" 1879 S. 346.

[3]) Das Gesetz sagt: „Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist." Der Ausdruck „gegenwärtig" darf wohl nicht wörtlich genommen werden, wo er dann den Tag der Verkündigung des Gesetzes bedeuten würde, sondern nur in dem Sinne, wie er oben im Texte wiedergegeben ist.

Es wird ferner als Absicht des Gesetzes zu erachten sein, lediglich den wirklichen Betrieb eines Gewerbes zu schützen, nicht die bloße Möglichkeit, ein solches zu betreiben.

Durch § 1 Abs. 2 mit § 48 der GO. sind insbesondere die bestehenden Realgewerbe-

Die Gewerbeordnung gibt ferner Vorschriften bezüglich der Beseitigung solcher Rechte, welche mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit unvereinbar sind.[1])

Sie unterscheidet unter denjenigen Rechten, welche auf der älteren Gewerbegesetzgebung beruhen, drei Gruppen: solche nemlich, welche[2]) mit dem 1. Januar 1873 von selbst in Wegfall kamen und bei denen es in das Ermessen der Landesgesetzgebung gelegt war, ob und wie dem Berechtigten eine Entschädigung zu leisten sei; sodann solche, welche[2]) vom 1. Januar 1873 an nach näherer Bestimmung der Landesgesetze ablösbar sein sollen; endlich solche, welche aufrecht erhalten bleiben. (GO. §§ 7 und 8.)

Zur ersten Gruppe gehören:

1. die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen;
2. die hiemit verbundenen Zwangs- und Bannrechte;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebnng nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon nach Ziff. 1 bis 3 eintritt, folgende Zwangs- und Bannrechte:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauereigerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Verbrauchenden zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen;
   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

   beides jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Gerechtigkeiten nicht auf Vertrag zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen;
5. die Berechtigungen, die dem Fiskus,[3]) Körperschaften, Instituten oder Einzelnen zustehen, die Erlaubniß zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

Zur zweiten Gruppe gehören:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht unter die erste Gruppe fallen,[4]) sofern die denselben gegenüberstehende Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Körperschaft als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Bezirkes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;

---

berechtigungen aufrecht erhalten. Vgl. hieher Goltdammer XXVI S. 348. Oppenhoff XIX S. 98, XX S. 3.

Hervorzuheben ist außerdem, daß § 1 Abs. 2 der GO. nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe sich bezieht. Bezüglich der Ausübung desselben und der Voraussetzungen der Entziehung des Betriebsrechtes gelten selbstverständlich die Normen der Gewerbeordnung unbedingt. S. auch Goltdammer XXIII S. 566.

Vgl. ferner die Entscheidungen bei Goltdammer XXI S. 582 und Sammlung von Entscheidungen des bayer. o. GH. in Strafsachen IV S. 591 und VI S. 438.

[1]) Vgl. zum Folgenden Gengler, das Deutsche Privatrecht in s. Grundzügen. § 85.

[2]) Sofern das Landesrecht dies nicht schon früher verfügte. GO. § 8.

[3]) Also dem Staate als Privatrechtssubjekte.

[4]) Im Gesetz: „welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind." D. h. also jene, welche nicht unter Ziff. 1—3 der ersten Gruppe, sondern nur unter Ziff. 4 gehören, mithin auch nicht auf Vertrag zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen.

2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Erzeugungsstätte entnehme.

Zur dritten Gruppe gehören:

1. die Abdeckereiberechtigungen;[1])
2. die unter Ziff. 4 der ersten Gruppe aufgeführten Zwangs- und Bannrechte, wenn sie auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen und zugleich sich nicht unter Ziff. 1 der zweiten Gruppe stellen lassen;
3. die Realberechtigungen (GO. § 10 Abs. 2.)

Die der dritten Gruppe angehörigen Berechtigungen können auch fernerhin weiterübertragen werden.[2])

Wo das Gesetz besondere persönliche Eigenschaften zum Gewerbebetriebe fordert, ist in diesen Fällen zwischen der Gewerbeberechtigung und deren Ausübung zu unterscheiden. Die Ausübung des Gewerbes auf eigenen Namen kann nur durch einen gesetzlich Befähigten geschehen; der nicht ausübende Inhaber des Gewerbes braucht dagegen diese Befähigung nicht zu besitzen.[3])

Die auf die Gewerbeanlagen bezüglichen Beschränkungen, welche die Gewerbeordnung aufstellt, finden hier keine Anwendung; eben so wenig jene Bestimmungen, welche den Verwaltungsbehörden das Recht der Prüfung des Bedürfnisses oder der örtlichen Lage eines Gewerbebetriebes zuschreiben.[4])

---

[1]) Daß man, indem man die Abdeckereiberechtigten in § 7 Ziff. 3 der GO. ausnahm, dieselben nicht, wie eigentlich der Wortlaut des Gesetzes geböte, unter § 8 Ziff. 1 der GO. stellen wollte, geht aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervor. Das Abdeckereiwesen war ursprünglich in § 6 des Entwurfes von dem Geltungsbereiche der GO. ausgenommen worden. Diese Ausnahme wurde beseitigt; hingegen wurden in § 7 Ziff. 2 die Abdeckereiberechtigten in der Absicht eingesetzt, daß die bestehenden Rechte aufrecht erhalten bleiben sollen.

Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramts Delbrück: „In der ursprünglichen Vorlage der verbündeten Regierungen war ein Satz, wie ihn dieses Amendement [Einsetzung der Abdeckereiberechtigungen in § 7 Ziff. 2] enthält, an der Stelle nicht vorhanden; er war an der Stelle überflüssig, weil in § 6 die Vorschriften über das Abdeckereiwesen im Allgemeinen ausgenommen waren. Nachdem aus § 6 dieser Vorbehalt fortgefallen ist, wird eine Hinweisung auf die Abdeckereiberechtigungen in § 7 Nr. 2 nothwendig; denn wenn auch bei den Abdeckereiberechtigungen das Zwangs- und Bannrecht die Hauptsache und die ausschließliche Gewerbeberechtigung die Nebensache ist, so würde doch aus § 7 Nr. 2 der Vorlage der verbündeten Regierungen, wenn er ohne den erwähnten Zusatz angenommen würde, der Zweifel hergeleitet werden können, ob im einzelnen Falle eine Abdeckereiberechtigung, weil man die ausschließliche Gewerbeberechtigung als die Hauptsache ansieht, aufgehoben sei oder nicht." Koller's Archiv III S. 43.

Vgl. hieher auch Blätter für administrative Praxis XXIII S. 284 und XXIV S. 295.

[2]) Dies erhellt mittelbar aus § 10 Abs. 1 und bezüglich der Realrechte unmittelbar aus § 10 Abs. 2 und § 48 der GO.

[3]) S. § 48 der GO. Derselbe spricht zwar lediglich von den Realrechten, enthält aber nur die Anwendung eines allgemeinen gesetzgeberischen Gedankens auf einen besonderen Fall. Daß bei den oben unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Kategorien die Sache gleich liegt, wurde nicht erwogen: bei Ziff. 1 nicht, weil diese Kategorie erst durch die Umgestaltung des Gesetzes im Reichstage entstanden ist; bei Ziff. 2 nicht, weil sie in § 7 Ziff. 4 und § 8 Ziff. 1 der GO. etwas versteckt liegt.

Vgl. bezüglich der Realrechte Jacobi a. a. O. S. 31 und 82; Wirschinger a. a. O. S. 153.

[4]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes III S. 249. „Ist nun die Schankberechtigung mit dem Grundstücke, für welches der Kläger die Ertheilung der Schankerlaubniß beantragt hat, verbunden, so ist hiemit nicht nur die Prüfung der Bedürfnißfrage ausgeschlossen, sondern es kann auch der Natur der Sache nach die Lage des Lokals keiner weiteren Prüfung unterliegen. Nur hinsichtlich der Beschaffenheit desselben kommt die Vorschrift des § 33 Nr. 2 der RGO. vom 21. Juni 1869 dahin zur Anwendung, daß das

Alle Beschränkungen der Gewerbefreiheit, welche nicht unter die im Vorstehenden behandelten drei Gruppen fallen, sind dem Wortlaute des § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung zu Folge mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes ohne Weiteres beseitigt worden.

Streitigkeiten darüber, ob eine Gewerbeberechtigung zu den aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden. [1]) (GO. § 9 Abs. 1.)

Der reichsrechtliche Grundsatz der Gewerbefreiheit bezieht sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht auch auf dessen Ausübung. [2])

Die Reichsgewerbeordnung hat daher für die Ausübung der Gewerbe Beschränkungen gewerbepolizeilicher Natur sowohl selbst aufgestellt als auch deren Aufstellung den Bundesstaaten zugestanden. Sie hat außerdem alle jene Beschränkungen aufrecht erhalten, bzw. fernerhin gestattet, welche durch das Reichs- und das Landesrecht aus allgemeinen polizeilichen Gründen[3]) oder im Interesse der Sicherung der finanzrechtlichen Reichs- und Staatseinkünfte festgesetzt sind.

Im Verhältnisse zwischen Reichs- und Landesrecht ergiebt sich hienach folgende Grenzscheidung.

Beschränkungen der Gewerbeausübung rein gewerbepolizeilicher Natur, solche also, welche ihre Quelle nicht in einem andern Rechtsgebiete, sondern lediglich im Gewerbepolizeirechte haben, können landesrechtlich neben der Gewerbeordnung ohne eine besondere reichsgesetzliche Vollmacht nicht bestehen,[4]) und zwar weder Kraft Gesetzes noch Kraft Verordnung.

Dies ergibt sich, was die Landesgesetze anlangt, aus Art. 2 der Reichsverfassung. Ueberall da, wo die Gesetzgebung des Reiches die erschöpfende Regelung einer Rechtsmaterie oder eines Rechtsinstitutes vorgenommen hat, ist als gesetzgeberische Absicht die anzunehmen, daß nicht blos die abändernde,

---

Lokal den polizeilichen Anforderungen genügen muß." Für Letzteres auch Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes I S. 218.

[1]) Dagegen ist richterliche Entscheidung über die Ablösung selbst (einschließlich der Bestimmung der Ablösungssumme) durch die GO. nicht geboten.

[2]) Jacobi a. a. O. S. 21 N. 3.

[3]) „Es war von vornherein die Absicht, die irrige Meinung auszuschließen, als ob ein Gewerbebetrieb, nachdem sein Beginn als zulässig erkannt ist, nun von allen örtlichen und allgemeinen Beschränkungen der Ausübung befreit sei, welche sich als Folge der Handhabung der allgemeinen bau-, feuer-, straßen- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften darstellen, die für Alle gelten, sie mögen Gewerbe treiben oder nicht." Motive des ersten Entwurfs. Verhandlungen des Reichstags. 1868 II S. 127. Vgl. preußische Anweisung zur Ausführung der GO. Eingang. „Annalen" 1869 S. 693; dann Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung der k. preuß. Staaten 1876 S. 71 und 271.

Siehe auch die Motive des zweiten Entwurfs, Koller's Archiv III S. 9 und 66.

An letzterer Stelle heißt es: „Diese überall bestehenden polizeilichen Vorschriften (es ist von der Nothwendigkeit besonderer polizeilicher Erlaubniß zu Verlosungen, öffentlichen Tanzbelustigungen und dergl. die Rede) bedurften gegenüber der Fassung des § 1 des Entwurfs ebenso wenig des besonderen Vorbehalts, wie die Befugniß der Straßenpolizei, die Aufstellung von Fuhrwerken zum öffentlichen Gebrauche und die Einrichtung von Omnibuslinien im Interesse des öffentlichen Verkehrs zu regeln." Vgl. auch Stenglein's Zeitschrift VII S. 230.

Reichsrechtliche Bestimmungen, welche die Gewerbeausübung beschränken, aber nicht gewerbepolizeilicher Natur sind, enthalten z. B. RStGB. § 369, ferner das Festungsrayongesetz an zahlreichen Stellen. (Vgl. meine Abhandlung „Annalen" 1874 S. 1066 ff.)

[4]) Selbstverständlich gilt der Satz nur hinsichtlich jener Gewerbe, auf welche die GO. sich bezieht.

sondern auch die ergänzende Thätigkeit der Landesgesetzgebung unstatthaft sein soll. [1])

Was die Landesverordnungen betrifft, so ist auf den reichsverfassungsrechtlichen Grundsatz zu verweisen, daß die Bundesstaaten Vollzugsvorschriften zu Reichsgesetzen ohne besondere reichsgesetzliche Vollmacht nicht erlassen können, selbst dann nicht, wenn das betreffende Reichsgesetz über die Erlassung von Verordnungen sich nicht ausdrücklich ausspricht. [2])

Daß nun die Reichsgewerbeordnung hinsichtlich jener Gewerbe, auf welche sie sich bezieht, das Gewerbepolizeirecht, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, erschöpfen wollte, läßt sich nicht bezweifeln. Denn in einer Mehrzahl von Fällen behält sie den Bundesstaaten gewerbepolizeiliche Bestimmungen zur Beschränkung des Gewerbebetriebes ausdrücklich vor, was nicht geschehen wäre, wenn solche Vorschriften den Bundesstaaten allgemein hätten verstattet werden wollen. [3])

Für die Frage, ob da, wo die Gewerbeordnung den Bundesstaaten (Landesregierungen) den Erlaß von Vollzugsbestimmungen anheimgibt, letztere durch Gesetz oder Verordnung zu treffen sind, ist das Landesrecht nicht entscheidend. Es gilt der allgemeine Grundsatz, daß, wo das Reichsgesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, der Weg der Landesverordnung einzuschlagen ist. [4]) Die Frage aber, wer zur Erlassung der Verordnung befugt sei, beantwortet sich nach Landesrecht.

---

[1]) Siehe meinen Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich S. 37. Vgl. auch Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches II S. 112. „Landesgesetze zur Ergänzung der Reichsgesetze [und ebenso Landesverordnungen] sind unzulässig, wenn das Reichsgesetz eine Materie vollständig regeln wollte, gleichviel ob es dieses Ziel thatsächlich in befriedigender Weise erreicht hat oder nicht." „Im einzelnen Falle kann die Entscheidung der Frage allerdings sehr schwierig sein, ob ein Reichsgesetz eine Rechtsmaterie in vollständiger und abschließender Weise regeln oder Ergänzungen durch die Landesgesetzgebung gestatten will, und ob ein von einem Landesgesetz geregelter Punkt zu dem von der Reichsgesetzgebung occupirten Gebiete gehört oder nicht. Die authentische und allgemein maßgebende Entscheidung eines solchen Zweifels kann nur durch Reichsgesetz erfolgen, welches den Sinn und die Tragweite des früheren Reichsgesetzes deklarirt; so lange dieses nicht ergeht, ist in jedem Anwendungsfalle von der kompetenten Gerichts- oder Verwaltungsbehörde nach den Regeln juristischer Interpretation zu beurtheilen, ob das Reichsgesetz Ergänzungen durch das Landesrecht gestattet oder ausschließt."

[2]) Vgl. meine Bemerkung „Annalen" 1876 S. 13 N. 1, welcher Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches II S. 85 beistimmt. S. auch Laband ebenda S. 468.

[3]) Nach den Motiven (Koller's Archiv III S. 48) will die GO. in heterogene Zweige der Gesetzgebung nicht eingreifen.

[4]) Siehe meine Ausführungen „Annalen" 1874 S. 1143 ff. Einige Begriffsverwirrung über diese Frage ist in der früheren Fassung des § 33 Abs. 3 der GO. (vgl. auch § 38 neu) und den hierüber gepflogenen Reichstagsverhandlungen bemerklich. Vgl. Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes. II S. 292 und VI S. 272.

Ueber die Bedeutung des Ausdruckes „Landesregierungen" wird in dem letzteren Erkenntnisse Folgendes ausgeführt:

„Das Gesetz gewährt keinen sicheren Aufschluß darüber, was unter Landesregierung verstanden ist. Der Gegensatz, welchen das Gesetz zwischen den „Landesregierungen" im Artikel 3 und „Zentralbehörden" im Artikel 4 (der Novelle vom 23. Juli 1879) macht, scheint darauf hinzudeuten, daß im Artikel 3 an landesherrliche Verordnungen gedacht sei, und hiergegen kann auch aus dem Gebrauche des Wortes „Landesregierungen" kein Bedenken entnommen werden, da das Reichsgesetz die Senate der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg zu berücksichtigen hatte. Eine solche Auffassung des Gesetzes erscheint aber hinfällig, sobald der Sprachgebrauch der Reichsgesetze überhaupt in Betracht gezogen wird. Die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 selbst verweist vielfach auf die „Zentralbehörden", so in den §§ 38, 80, 128, 133, 142, 155, dagegen nur einmal auf die Landesregierungen, nämlich in dem bereits gedachten Schlußsatze des § 33, dessen Ausführung insbesondere in

Wo hingegen die Gewerbeordnung auf das Landesrecht d. i. auf jene Bestimmungen verweist, welche von den Bundesstaaten aus eigener Zuständigkeit und nicht Kraft reichsgesetzlicher Vollmacht getroffen werden, da gibt die Gewerbeordnung über die Form, in welcher diese Normen zu erlassen sind, nicht Maß. Selbst dann, wenn die Gewerbeordnung sich in solchen Fällen des Ausdruckes „Landesgesetze" bedient, sind hierunter auch die gesetzmäßigen Verordnungen des Staatsoberhauptes und die allgemeinen Verfügungen der Staatsbehörden zu verstehen. (GO. § 155 Absatz 1.)

Wo die Gewerbeordnung einzelne Gegenstände der Regelung durch Ortsstatut überweist, entscheidet über die Form der Erlassung und die Gültigkeit des Statuts das Landesrecht. Doch sind folgende reichsgesetzliche Vorschriften zu beachten.

1. Der Beschlußfassung über das Statut hat die Anhörung betheiligter Gewerbsleute vorherzugehen.
2. Die Beschlußfassung erfolgt durch die Gemeinde, also durch dasjenige oder diejenigen Organe, welche nach dem Gemeinderechte zur Erklärung des Willens der Gesammtgemeinde berufen sind.
3. Der Erlassung des Statuts muß die Genehmigung des Gemeindebeschlusses durch die höhere Verwaltungsbehörde vorangehen.

Die Zentralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen im Widerspruche stehen, außer Kraft zu setzen. (GO. § 142.)

Wo die Gewerbeordnung Kategorien von Landesbehörden in allgemeiner Fassung benennt, [1]) haben die Zentralbehörden (Ministerien) der Bundesstaaten zu bestimmen, was darunter zu verstehen sei. (GO. § 155 Abs. 2.)

Die Reichsgewerbeordnung hat nicht die Absicht, und das Reich zum Theil auch nicht die Zuständigkeit, in die nicht gewerbepolizeilichen Rechtsgebiete einzugreifen. Die Gewerbeordnung bezweckt sonach keine Aenderung oder Beschränkung in jenen Bestimmungen, welche einem andern Rechtsgebiete als dem

---

Preußen nicht durch landesherrliche Verordnung erfolgt ist. Weiter wird auf die „Landesregierungen", in den §§ 105 und 139b der Gewerbeordnung, wie sie durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 (RGBl. S. 199) abgeändert ist, zurückgegangen, und hier kann namentlich in dem Absatze 4 des § 139b unter dem Ausdrucke „Landesregierung" nicht wohl „Landesherr" verstanden sein. Unzweideutig tritt das Gleiche in einer ganzen Reihe von Vorschriften der sonstigen Reichsgesetzgebung hervor. Es genügt, hierfür auf Artikel 50 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 (BGBl. S. 15), Artikel 17 und 21 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (BGB. S. 473 ff.), Artikel 50 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 (BGBl. S. 63), §§ 2, 17, 22, 24, 40 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (RGBl. S. 73), §§ 44, 47, 48, 50 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177), § 18 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (RGBl. S. 4) und auf § 4 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163) zu verweisen. Diese Vorschriften, denen noch zahlreiche gleichartige zur Seite gestellt werden können, übertragen den Landesregierungen Befugnisse, welche unzweifelhaft ohne besondere landesherrliche Entschließung von den Ressortschefs der Verwaltung und theilweise auch von den nach der Landesverfassung dazu berufenen unteren Verwaltungsorganen geübt werden können. Hiernach kann, wo die Reichsgesetzgebung die Bezeichnung „Landesregierungen" wählt, damit kein anderer Sinn verbunden sein, als daß das Landesstaatsrecht darüber entscheiden soll, welche Organe der vollziehenden Gewalt (im Gegensatze zur Landesgesetzgebung) in Wirksamkeit zu treten haben. Nur wo die Reichsgesetze besondere Organe, wie die Zentralbehörden, berufen, steht diesen die Ausführung unabhängig von den Bestimmungen des Landesstaatsrechtes zu."

[1]) Wie: höhere oder untere Verwaltungsbehörde, Unterbehörde, Gemeinde- oder Ortsbehörde, Polizei- oder Ortspolizeibehörde.

gewerbepolizeilichen angehören, welche also den Gewerbebetrieb nicht aus rein gewerbepolizeilichen, sondern aus andern Rücksichten erfassen.[1])

In zwei Richtungen hat die Reichsgewerbeordnung die Ausübung der Gewerbe durch positive Anordnung von Beschränkungen befreit, welchen dieselbe bisher vielfach unterlag.

Es wurden nämlich, vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeindeverbände[2]) zu entrichtenden Steuern und Abgaben,[3]) vom 1. Januar 1873 an alle Abgaben beseitigt, welche für den Betrieb eines Gewerbes zu entrichten waren, und ebenso die Berechtigung dergleichen Abgaben aufzuerlegen.[4])

Die Landesgesetze hatten zu bestimmen, ob und wie für diese Aufhebung Entschädigung zu leisten sei. (GO. § 7 Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2.)

Unter den Begriff der Abgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmung fallen die privatrechtlichen Gegenleistungen nicht.

Streitigkeiten darüber, ob eine Abgabe unter die hienach aufgehobenen gehört, sind im Rechtswege auszutragen.

Den Landesgesetzen ist indeß vorbehalten zu regeln, von welchen Behörden (Gerichts- oder Verwaltungsbehörden) und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob und inwieweit eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe oder eine Gewerbeabgabe ist. (GO. § 9.)

Ist diese Vorfrage im letzteren Sinne beantwortet worden, so muß der weitere Streit jedenfalls seine Erledigung vor den Gerichten finden.

---

[1]) Jacobi a. a. O. S. 22 bemerkt: „Aber auch besondere gewerbepolizeiliche Landesgesetze und Landesverordnungen, welche nicht die Zulassung zum Gewerbe, sondern nur die Ausübung desselben regeln, können neben der GO. fortbestehen und neu erlassen werden, — begreiflich unter der Voraussetzung, daß sie nicht dem Geiste der GO. widersprechen."

Jacobi's Ansicht wird meines Erachtens schon durch diese Schlußworte bedenklich; denn der „Geist" der GO. ist Alles eher, als ein bestimmter Begriff. Unter den Beispielen, die Jacobi anführt, finden sich theils Vorschriften, welche die GO. dem Landesrechte ausdrücklich überweist, theils solche, welche andern Gebieten des Polizeirechtes (Gesundheitspolizei) angehören.

Daß die Landeszuständigkeit auch da gegeben ist, wo andere Rechtsgebiete mit dem Gebiete des Gewerbepolizeirechts sich schneiden, soll nicht bestritten werden; ebenso wenig, daß in weitaus den meisten Fällen, wo landesrechtliche Bestimmungen in den Gewerbebetrieb eingreifen, irgend ein nicht gewerbepolizeilicher Gesichtspunkt zu ihrer Aufrechthaltung sich finden lassen wird.

Sachlich richtige Entscheidungen, wenn auch mit nicht immer zutreffender Begründung siehe bei Goltdammer XVIII S. 630, XIX S. 44, 50, 124, 174.

Eine ziemlich weit gehende Auffassung vertritt die bayerische Praxis und die Rechtsprechung des bayerischen obersten Gerichtshofes. (Sammlung von Entscheidungen in Strafsachen, III S. 376, IV S. 614, V S. 255.) Der Letztere hat landesrechtliche Bestimmungen als fortbestehend erklärt, welche noch andern Gewerbsleuten als den in der GO. § 73 ff. genannten die Verpflichtung zum Anschlagen der Preise auferlegen; ferner Bestimmungen, welche die Bäcker zum Ausbacken des Brodes in bestimmtem Gewichte und mit bestimmten Zeichen verpflichten; endlich Vorschriften, welche gewissen Gewerben die Abgabe ihrer Waaren gegen Zahlung zur Pflicht machen, oder welche die Einstellung einzelner Gewerbe ohne vorgängige Anzeige verbieten.

[2]) Der Ausdruck „Gemeinde" im Gesetze umfaßt zweifellos nicht blos die Ortsgemeinden, sondern auch die höheren Gemeindeverbände.

[3]) Das Wort „Gewerbesteuer", dessen die GO. sich bedient, begreift nicht nur die eigentlichen Steuern, sondern auch die sonstigen Auflagen, wie Taxen, Stempel und dgl. Jacobi a. a. O. S. 29 N. 4.

[4]) Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung der k. preuß. Staaten 1877 S. 14: „Eine Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten ist keine Abgabe für den Betrieb eines Gewerbes, mithin gegenüber den Vorschriften in § 7 Ziff. 6 der GO. für unzulässig nicht zu erachten."

Die Gewerbeordnung hat ferner die polizeilichen Taxen d. s. von der Obrigkeit festgestellte oder genehmigte Preise für gewerbliche Dienste oder Erzeugnisse für die Regel d. h. für alle Fälle beseitigt, wo nicht die Gewerbeordnung selbst Tarife ausdrücklich zuläßt.

Von diesen Ausnahmen abgesehen können Taxen künftig nicht vorgeschrieben werden und waren, wo sie zur Zeit des Inkrafttretens der Gewerbeordnung bestanden, innerhalb einer von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben. (GO. § 72.)

Auch da, wo Taxen zugelassen sind, dürfen dieselben lediglich einen Höchstbetrag der Forderung bezeichnen, und muß es den Gewerbsleuten unverwehrt bleiben, unter die Taxe herabzugehen. (GO. § 79.)

§ 5. Die Vereinigungen von Gewerbsleuten.

Es ist ein allgemeines Recht der Staatsangehörigen, zu der Verfolgung gemeinsamer Interessen, seien es nun Vermögensinteressen oder andere, Vereinigungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu bilden.

An diesem Rechte nehmen selbstverständlich auch die Gewerbsleute Theil, und es bleibt ihnen daher unbenommen, Behufs Förderung gewerblicher oder anderer Zwecke zu Vereinen und Genossenschaften sich zu verbinden. Solche Verbindungen unterliegen den Bestimmungen des gemeinen bürgerlichen und öffentlichen Rechtes.

Es gehören hieher auch die Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen der Gewerbsleute.

Bezüglich dieser Kassen[1]) hebt die Gewerbeordnung ausdrücklich die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gewerbsleute zum Beitritte auf.

Neue derartige Kassen erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[2]) juristische Persönlichkeit, insoweit es zu deren Erlangung nach Landesrecht einer besonderen staatlichen Bestätigung bedarf.[3]) (GO § 140).

Neben den auf dem allgemeinen gesetzlichen Boden sich bewegenden Gestaltungen hat die Gewerbeordnung eine besondere Art gewerblicher Gesellschaften zu schaffen unternommen, welchen sie den Namen Innungen gibt.

Diese Innungen waren nach der ursprünglichen Fassung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 etwas grundsätzlich Anderes als sie nach dem nunmehr geltenden Rechte sind. Die Innungen nach § 97 ff. der Gewerbeordnung in ihrer früheren Gestalt waren lediglich Körperschaften des bürgerlichen Rechtes.[4])

Durch das Gesetz vom 18. Juli 1881[5]), welches die §§ 97—104 der Gewerbeordnung beseitigte und neue Bestimmungen an deren Stelle treten

[1]) Gleichviel ob sie mit einer Innung in Verbindung stehen oder nicht.

[2]) Ob eine solche nothwendig ist oder nicht, entscheidet sich nach dem für diese Kassen geltenden allgemeinen Rechte.

[3]) § 140 Abs. 1 bemerkt ausdrücklich:

„Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert." Bezüglich der Krankenkassen vgl. das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (RGBl. S. 125).

[4]) Vgl. hieher meine Ausführungen in den „Annalen des Deutschen Reiches" 1878 S. 555 f., sowie den Eingang zur Begründung des Entwurfes der Novelle vom 18. Juli 1881, Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, IV. Session 1881. Drucksache Nr. 49.

[5]) RGBl. S. 233 Vgl. dazu Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, IV. Session 1881, Drucksache Nr. 49 (Entwurf), Nr. 128 (Kommissionsbericht), Sten. Ber.

ließ, sind die Innungen zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes umgestaltet worden. Es ist dies dadurch geschehen, daß den Innungen Aufgaben staatlicher Verwaltung zur selbständigen Wahrnehmung unter der Aufsicht der staatlichen Verwaltungsorgane übertragen sind, und daß diese, das öffentliche Interesse, nicht das geschäftliche Einzelinteresse der Mitglieder im Auge habende Thätigkeit den leitenden Gesichtspunkt ihrer rechtlichen Gestaltung bildet.[1])

Die Innungen sind daneben auch Körperschaften des bürgerlichen Rechtes, juristische Personen geblieben. (GO. § 99.)[2])

Die Innung ist eine Vereinigung von Gewerbsleuten eines bestimmten Bezirkes zum Zwecke der Erfüllung gewisser öffentlicher Aufgaben und der Förderung der ihnen gemeinsamen privaten Gewerbeinteressen. (GO. § 97 Abs. 1 und § 98 Abs. 1.)

Mitglieder der Innung können regelmäßig nur Gewerbsleute im Sinne der oben, § 3 dieser Darstellung, gegebenen Begriffsbestimmung sein, nicht dagegen gewerbliche Stellvertreter und Gewerbegehilfen oder Lehrlinge. Eine Ausnahme ist lediglich bezüglich der Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigter Bediensteter[3]) im Großbetriebe gemacht, welche, obschon zum gewerblichen Hilfspersonale gehörig, doch Innungsmitglieder sein können. Andere Personen können nur als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. (GO. § 100 Abs. 1.)

Die Innung kann entweder nur Gewerbsleute, welche das gleiche Gewerbe betreiben, oder auch Gewerbsleute von verschiedenen Gewerben umfassen.[4]) Im letzteren Falle aber ist die Innung Innung nur für diejenigen Gewerbe, welche unter ihren Mitgliedern wirklich vertreten sind. Sie kann also die öffentlichen Aufgaben einer Innung nur gegenüber diesen Gewerben wahrnehmen.[5])

S. 522 ff. (erste Lesung), S. 1120 ff., 1155 ff., 1193 ff. (zweite Lesung), S. 1559 ff. (dritte Lesung). Zur Vorgeschichte vgl. ebenda III. Session 1880 Sten. Ber. S.

[1]) Nach dem Reichstagsbeschlusse vom 5. Mai 1880 (Sten. Ber. S. 1184 ff.) sollen die Innungen zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung gemacht werden. Sie sollen für ihren Kreis im Wege der Selbstverwaltung Funktionen erfüllen, welche im Uebrigen zur Durchführung gewerbegesetzlicher Bestimmungen von den Organen des Staates wahrzunehmen sind. Die Motive zum Entwurfe der Novelle vom 18. Juli 1881 erklären ausdrücklich, daß derselbe im Wesentlichen diese Ziele verfolge, und bezeichnen die Innungen als Organe der Gewerbeverwaltung. Siehe auch die Bemerkungen der Motive zu § 100b am Schlusse.

[2]) Vgl. hiezu Motive zu § 99 des Entwurfs und Sten. Ber. S. 1135. Eine persönliche Haftung der Innungsmitglieder findet nie statt; anders § 12 des Genossenschaftsgesetzes. Siehe auch Sicherer, die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland, Erlangen 1872, S. 101 ff. und 226 ff.

[3]) Wie die Motive sagen: „solche handwerksmäßig ausgebildete Personen, welche, ohne ein Gewerbe selbständig zu betreiben, doch eine dem Handwerksmeister ebenbürtige gewerbliche Stellung einnehmen." Auf diese Erläuterung trifft übrigens die Bemerkung des Abg. Gareis Sten. Ber. S. 532 zu, daß das Gesetz stets vom Gewerbetreibenden, die Begründung vom Handwerker spreche.

[4]) Dies ist eine Aenderung gegenüber dem bisherigen Rechte. § 97 der GO. älterer Fassung sagte: „Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten." Ueber die Gründe der neuen Bestimmung vgl. Motive zu § 97 und 97a des Entwurfs der Novelle, sowie den Kommissionsbericht ebendazu.

[5]) Vgl. hierüber die Erörterungen im Reichstage Sten. Ber. S. 1123 und 1127 zwischen dem Abg. Dr. Böttcher und dem Bundesrathskommissär Lohmann. Letzterer äußerte S. 1127: „Ich nehme an, daß der Kunstdrechsler, von dem der Herr Abg. Böttcher gesprochen hat, entweder noch gar nicht vorhanden ist: dann kann sich diese Innung, zu der die vorhandenen Gewerbetreibenden zusammentreten, unmöglich auf das Gewerbe der Kunstdrechsler mit erstrecken; oder der Kunstdrechsler ist vorhanden, erklärt aber, zu dieser gemeinsamen Innung nicht beitreten zu wollen: dann kann sich gleichfalls die Innung auf das Gewerbe

Die Betriebsart des Gewerbes ist für die hier in Frage kommenden Rechtsverhältnisse grundsätzlich, wenn auch nicht thatsächlich, ohne Belang, insbesondere auch der Unterschied zwischen Handwerk und Großbetrieb.[1])

Die Innung muß einen bestimmten Verwaltungssitz haben und für einen bestimmt umgrenzten Bezirk[2]) errichtet werden. Dieser Bezirk soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaates.[3]) (GO. § 98a Abs. 2 Ziff. 1 und § 98 Abs. 1).

Die Innung hat innerhalb ihres Bezirkes keinerlei Zwangs- oder Ausschließungsrecht. Sie kann weder einen Gewerbsmann zum Eintritte nöthigen, noch die Bildung einer anderen Innung gleicher Art in demselben Bezirke hindern. (GO. § 98b Abs. 3.) Der Umstand, daß in einem Bezirke eine Innung für ein bestimmtes Gewerbe oder für bestimmte Gewerbe bereits vorhanden ist, kann nur für die Genehmigung neu zu errichtender Innungen durch die Verwaltungsbehörde in Betracht kommen, wovon später zu handeln sein wird.[4])

Die Aufgaben der Innungen gliedern sich nach einem doppelten Gesichtspunkte: sie sind theils solche, welche sie übernehmen müssen, theils solche, welche sie übernehmen können;[5]) sie sind ferner theils öffentlichrechtlicher, theils privatrechtlicher Natur.

Die Aufgaben öffentlicher Natur, welche von den Innungen nothwendig erfüllt werden müssen, sind:

---

der Kunstdrechsler nicht erstrecken. Die Folge ist, daß, wenn dieser Innung auf Grund von § 100e Rechte beigelegt werden, sie diese Rechte nicht gegen den vorhandenen oder später anziehenden Kunstdrechsler ausüben kann."

[1]) Vgl. Sten. Ber. S. 1167 Abg. Dr. Delbrück: „Die Vorlage sieht vollständig ab von dem Begriffe des Handwerks. Es ist charakteristisch, daß in der Gesetzesvorlage, soviel wie wir alle schon das Wort Handwerk und Handwerker gebraucht haben, dieses Wort nicht ein einziges Mal vorkommt."

[2]) Vgl. hieher Sten. Ber. S. 1168 f. (Abg. Delbrück.)

[3]) Die Motive zu § 98 des Entwurfes bemerken: „Als Regel muß vorausgesetzt werden, daß eine Innung sich auf den Bezirk einer Gemeinde und ihre nächste Umgebung oder bei kleineren Gemeinden auf den Bezirk benachbarter Gemeinden beschränkt. Der Aufnahme einer derartigen Beschränkung in das Gesetz steht nur der Umstand entgegen, daß es einzelne Handwerke gibt, welche ihrer Natur nach in keiner einzelnen Gemeinde in größerer Zahl vertreten sein können, für welche daher eine Innungsbildung überhaupt ausgeschlossen sein würde, wenn für dieselben nicht ein größerer Bezirk zugelassen würde. Auch für diese Handwerke wird indessen regelmäßig kein Bedürfniß bestehen, den Bezirk der Innung über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde auszudehnen. Es erscheint daher gerechtfertigt und mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer wirksamen Aufsicht geboten, eine Ausdehnung des Innungsbezirks über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde nur ausnahmsweise mit Genehmigung der höheren Zentralbehörde zuzulassen."

[4]) Motive zu §§ 98a—98c des Entwurfs: „Obwohl es in der Regel für die Erreichung der Zwecke der Innungen nicht förderlich sein wird, wenn in demselben Bezirk für dasselbe Gewerbe mehrere Innungen bestehen, so gibt es doch Fälle, in denen dies nicht nur unbedenklich, sondern sogar wünschenswerth erscheint, und solche, in denen die Errichtung einer neuen Innung neben einer schon bestehenden das beste Mittel zur Beseitigung vorhandener Uebelstände ist. Ersteres wird namentlich für sehr große Gemeinden häufig zutreffen, letzteres beispielsweise dann, wenn an einem Orte, wo bisher mehrere Handwerke zusammen eine Innung gebildet haben, eines derselben sich so entwickelt, daß die Errichtung einer besonderen Innung für dasselbe wünschenswerth erscheint, die älteren Glieder desselben aber nicht geneigt sind, ihren bisherigen Innungsverband aufzugeben. Es empfiehlt sich daher nicht, die Bildung mehrerer Innungen für dasselbe Handwerk unbedingt auszuschließen."

[5]) Motive zu §§ 97 u. 97a des Entwurfes.

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
2. die Entscheidung gewisser Streitigkeiten (der in § 120 a Abs. 1 der GO. bezeichneten) zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der sonst (nach § 120 a Abs. 2 der GO.) berufenen Gemeindebehörden.[1]) (GO. § 97 Abs. 2 Ziff. 3 und 4.)

Diese beiden Aufgaben können für Innungen, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde noch erweitert werden.

Es kann nemlich für den Bezirk einer solchen Innung in widerruflicher Weise bestimmt werden, daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge ganz oder zum Theile auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr, obschon er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört.

Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.

Es kann unter den oben angegebenen Voraussetzungen des Weiteren, und zwar gleichfalls widerruflich, angeordnet werden, daß Streitigkeiten der oben bezeichneten Art aus den Lehrverhältnissen auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber der Innung nicht angehört, aber ein in der Innung vertretenes Gewerbe treibt und aufnahmsfähig ist. (GO. § 100e.)

Als nothwendige Aufgaben nicht öffentlicher Natur bezeichnet die Gewerbeordnung für die Innungen:

1. die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechthaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit. (GO. § 97 Abs. 2 Ziff. 1 und 2).

Daß die Innung ihre nothwendigen Aufgaben erfüllt, ist ein gesetzliches Erforderniß für ihre Entstehung und für ihren Fortbestand. (GO. § 98b Abs. 2 Ziff. 2 und § 103 Abs. 1 Ziff. 2.)

Bezüglich der Uebernahme freiwilliger Aufgaben unterliegen die Innungen einer gesetzlichen Einschränkung lediglich insoferne, als sie ihre Wirksamkeit nur auf solche Gegenstände erstrecken können, welche das gemeinsame gewerbliche Interesse der Innungsmitglieder berühren.[2]) (GO. § 97a am Anfang und § 98a Abs. 3.)

---

[1]) § 120 a Abs. 2 der GO. sagt: „Insoweit . . besondere Behörden (zur Entscheidung der ebenda Abs. 1 genannten Streitigkeiten) nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde." § 97 Abs. 2 Ziff. 4 sagt: „Aufgabe der neuen Innungen ist . . . . 4. Streitigkeiten der in § 120 a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde . . . zu entscheiden." Daraus folgt, daß die Zuständigkeit etwa eingesetzter besonderer Behörden nicht zu Gunsten der Innungen beseitigt wird.

[2]) Ein weiter gehender Antrag wurde in der Reichstagskommission abgelehnt. Vgl. Kommissionsbericht zu § 98 a des Entwurfes.

Das Gesetz zählt eine Reihe solcher Aufgaben auf. Diese Anführung ist jedoch nur eine beispielsweise.[1])

Aus den vom Gesetze gewählten Beispielen erhellt, daß die freiwillige Thätigkeit der Innungen sich gleichfalls sowohl auf öffentlichrechtlichem wie auf privatrechtlichem Gebiete bewegen kann.

Dem ersteren Gebiete gehören folgende, von der Gewerbeordnung ausdrücklich genannte Maßnahmen an:

1. die Errichtung und Leitung von Fachschulen für Lehrlinge;[2])
2. Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen;
3. Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen und Ausstellung von Zeugnissen hierüber;
4. Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung gewisser (in § 120a Abs. 1 der GO. bezeichneter) Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden.[3]) (GO. § 97 a Ziff. 1—3 und 6.)[4])

---

[1]) Arg. voce „Insbesondere" in § 97a der GO. Vgl. hiezu die Bemerkung der Motive: „Wenn daneben einzelne der daraus (aus dem Eingang des § 97a) sich ergebenden möglichen Aufgaben der Innungen unter Nr. 1 bis 6 besonders hervorgehoben werden, so spricht dafür theils die Erwägung, daß es nützlich erscheint, in einem Gesetze, welches die Wiederbelebung einer in Verfall gerathenen Institution bezweckt, die natürlichen Aufgaben der letzteren zu bezeichnen und die dem korporativen Leben größten Theils entfremdeten Betheiligten darauf hinzuweisen, was sie zunächst in's Auge zu fassen haben, um den Innungen wieder zu einer fruchtbringenden Thätigkeit zu verhelfen; theils kommen dabei Aufgaben in Frage, für welche die Thätigkeit der Innungen, mit Rücksicht auf bereits bestehende Einrichtungen, einer besondern Regelung bedarf."

[2]) Man könnte gegenüber den Bemerkungen der Motive zu §§ 97 u. 97a zweifeln, ob die von Innungen gehaltenen Fachschulen öffentliche Schulen sind. Indessen wird, nachdem die Innungen öffentliche Korporationen sind und die Haltung von Fachschulen nicht als Erwerbsgeschäft gedacht ist, die Frage wohl zu bejahen sein. Diese Schulen sind nur keine Staats- oder Gemeindeschulen. Daß die Schul*aufsicht* den Staatsbehörden zusteht, ist nach den Motiven die zweifellose Absicht des Gesetzes. Uebereinstimmend hiemit äußert sich der Kommissionsbericht zu § 97a.

[3]) Hier heißt es nicht, wie in § 97 Abs. 2 Ziff. 4 lediglich „an Stelle der *Gemeinde*behörde."

[4]) Ein Antrag, auch die Aufsicht über die Legitimation der Gesellen und Gehilfen als nothwendige oder als freiwillige Aufgabe der Innungen in § 97 oder 97a einzufügen, wurde in der Reichstagskommission inhaltlich des von ihr erstatteten Berichtes abgelehnt. Dagegen bemerkten schon die Motive zu den genannten Paragraphen: „Daß die Innung durch statutarische Bestimmungen ihre Mitglieder verpflichten kann, bei der Annahme von Gesellen gewisse Normen zu beachten, beispielsweise nur solche Gesellen anzunehmen, welche sich in einer von der Innung festzustellenden Weise legitimiren, ist selbstverständlich, kann aber nicht als eine Aufsicht über die Gesellen bezeichnet werden." Uebereinstimmend äußerte sich der Bundesrathskommissär in der Kommission.

Vgl. ferner Sten. Ber. S. 1121 (*Richter*), 1123 (*Lasker*), 1126 (*Löwe*), 1128 (Bundesrathskommissär *Lohmann*), 1129 (*Stumm*). Juristisch gesprochen handelt es sich dabei nicht um obligatorische Arbeitsbücher, da das Innungsstatut die *Arbeiter* zu deren Führung nicht verpflichten kann. *Lohmann* bemerkte a. a. O.: „Ich habe nur konstatirt, daß man den Innungen nicht verwehren könnte und daß sie das Mittel hätten, auf dem Wege des Statuts ihre Mitglieder zu verpflichten, ihrerseits nur Gesellen anzunehmen, die sich in irgend einer Weise legitimiren. Eine Bestimmung, welche sich direkt gegen die Gehilfen richtet, können sie durch das Statut der Innung nicht treffen, aber dasselbe Recht, was schon jetzt Verbände von Gewerbtreibenden haben und welches z. B. vom Verbande der Fleischer und von dem der Bäcker in der That mit sehr großem Erfolg ausgeübt worden ist, wird man auch den Innungen nicht versagen können, nemlich ihre Mitglieder zu verpflichten, keine Gehilfen anzunehmen, die sich nicht auf die von der Innung bestimmte Weise legitimirt haben."

Auf privatrechtlichem Gebiete liegen folgende Maßnahmen:

1. die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder;
2. die Errichtung von Kassen zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit. (GO. § 97a Abs. 2 Ziff. 4 u. 5.)

Die Innung muß einen Namen führen und Statuten besitzen.

Der Name der Innung muß von den Namen aller an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Innungen verschieden sein.[1]) (GO. § 98 Abs. 2.)

Das Statut hat die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder so weit zu regeln, als das Gesetz darüber nicht bestimmt. (GO. § 98a Abs. 1.)

Das Statut darf keine Vorschrift enthalten, welche mit den gesetzlichen Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Normen zuwiderläuft. (GO. § 98a Abs. 3.)

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Aufnahme und Haltung[2]) von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit;
   b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§ 120, 126 und 127 der GO. enthaltenen Vorschriften durch die Innung;
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten;[3])
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes;
   e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der oben erwähnten Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen;
3. über Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder und deren das Gewerbe fortsetzenden Wittwen, dann insbesondere über die zu entrichtenden Beiträge und über den Maßstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt;
5. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;

---

[1]) Vgl. Art. 20 Abs. 1 des HGB., welcher besser sagt: „muß . . . sich deutlich unterscheiden.“ Nach der Fassung der GO. ist dem Gesetze genügt, wenn irgend eine, wenn auch geringe Verschiedenheit des Innungsnamens besteht.

[2]) Im Gesetz fehlt das Wort „Haltung“ und zwar nach dem Reichstagskommissionsberichte deßhalb, weil man der Ansicht war, „daß in der Wendung „Annahme der Lehrlinge“ deren „Haltung“ selbstverständlich mitbegriffen sei.“

[3]) Vgl. hieher Kommissionsbericht zu § 98a des Entwurfes.

6. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlußfassung;
7. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
8. über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
9. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
10. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung;
11. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

(GO § 98a Abs. 2 und § 100 Abs. 9.)

Das Statut kann ferner die Verletzung statutarischer Bestimmungen durch die Mitglieder mit Ordnungsstrafen bedrohen. (GO. § 98a Abs. 2 Ziff. 5.)[1]

Ueber die Art dieser Ordnungsstrafen äußert sich das Gesetz nirgends ausdrücklich. Aus § 100b Abs. 3 der GO. erhellt jedoch, daß Geldstrafen gemeint sind. Bis zu welcher Höhe Ordnungsstrafen sollen angedroht werden können, ist nirgends gesagt.

Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung des Statutes geschieht durch die der Innung vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung ist zu versagen:
1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der gesetzlich nothwendigen Aufgaben der Innungen nicht sichergestellt erscheinen;[2]
3. wenn die Zentralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die erforderliche Zustimmung versagt hat.

Abgesehen von diesen Fällen darf die Genehmigung nur dann versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.[3]

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen denselben ist Beschwerde zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die unten in § 6 darzustellenden reichsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

---

[1]) Diese Vorschrift steht a. a. O. zwar unter der Eingangsformel: „Dasselbe (das Statut) muß Bestimmung treffen.“ Das „muß“ wird aber durch das in Ziff. 5 eingefügte „etwa“ wieder aufgehoben.

[2]) Es ist dies eine Frage des Ermessens der Behörde. Vgl. Kommissionsbericht zu § 98b des Entwurfs.

[3]) Hiezu bemerkte der Bundesrathsbevollmächtigte, Staatssekretär v. Bötticher, Sten. Ber. S. 1574: „Wenn darin gesagt ist, daß die Genehmigung versagt werden darf, wenn eine Innung bereits am Orte besteht, so ist die Rücksicht die, daß man eine möglichst kräftige Innungsbildung haben will, und daß unter Umständen also der Fall so liegen kann, daß durch die Bildung einer zweiten Innung beide Innungen lebensunfähig werden. Wo ein solches Bedenken vorliegt, da wird die Aufsichtsbehörde Veranlassung haben, die Genehmigung zur Bildung einer zweiten Innung zu versagen. Ich glaube aber nicht, daß solche (politische) Rücksichten, wie sie der Herr Vorredner als möglich hinstellt, den Ausschlag dabei geben werden.“

Abänderungen des Innungsstatuts sind ebenso wie neue Statuten zu behandeln. (GO. § 98b.)

Gewisse Bestimmungen dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen, sondern müssen in einem Nebenstatnte zusammengefaßt werden.

Es sind dies die Vorschriften über folgende, bereits oben erwähnte, freiwillige Innungseinrichtungen:

1. über gemeinsamen Geschäftsbetrieb durch die Innung;
2. über Unterstützungskassen für Mitglieder, ihre Angehörigen, ihre Gesellen und Lehrlinge;
3. über Schiedsgerichte zwischen Mitgliedern und ihren Gesellen.

(GO. § 98a Abs. 4 und § 98c am Anfang.)

Die Nebenstatuten bedürfen der gleichen Genehmigung wie das Hauptstatut. Die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hat dabei vor Erlassung ihres Bescheids [1]) die Gemeindebehörde des Innungssitzes und, falls diese für die Innung nicht zugleich die Aufsichtsbehörde ist, auch letztere zu hören.

Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden.[2]) Der die Genehmigung versagende Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Beschwerde hiegegen ist zur Zentralbehörde zulässig und an eine vierwöchentliche Frist gebunden.

Abänderungen der Nebenstatuten sind gleich neuen Nebenstatuten zu behandeln. (GO. § 98c.)

Der Inhalt der Innungsstatuten und der Nebenstatuten ist nach mehreren Richtungen hin gesetzlich gebunden.

Was zunächst die Innungsstatuten anlangt, so bestimmt die Gewerbeordnung hierüber Folgendes.

Die Aufnahme der Innungsmitglieder ist der Willkür der Innung entzogen. Einerseits kann Gewerbsleuten, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, die Aufnahme in die Innung nicht versagt, andererseits von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden. (GO. § 100 Abs. 4 u. 5.)

Vom Eintritte in eine Innung sind Diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. (GO. § 100 Abs. 6.)

Treten diese Umstände erst nach der Aufnahme in die Innung ein, so bewirken sie zwar nicht den Verlust der Mitgliedschaft, wohl aber die Ausschließung von der Ausübung der Stimm- und Ehrenrechte. (GO. § 100a Abs. 2.)

Die Aufnahme kann von der Ablegung einer Prüfung nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang der Letzteren durch das Statut geregelt sind. Die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

---

[1]) Das Gesetz sagt „vor der Genehmigung", was wohl nur eine Nachlässigkeit im Ausdrucke ist.

[2]) Die Motive bemerken hiezu: „Für die unter Nr. 5 u. 6 des § 97a bezeichneten Einrichtungen kommt namentlich auch die Wahrung der in §§ 100a Abs. 1, 100c und 100d getroffenen Vorschriften, sowie die Verhütung von Kollisionen mit ähnlichen, bereits bestehenden örtlichen Einrichtungen in Betracht."

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten, im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer andern, den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden. (GO. § 100 Abs. 2 u. 3.)

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, zu jeder Zeit gestattet. Im Statut kann verlangt werden, daß der Austritt vorher angezeigt werde. Früher als sechs Monate vorher kann indessen die Anzeige nicht gefordert werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen, und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung egenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Wittwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen. (GO. § 100 Abs. 7—9.)

Ehrenmitglieder haben keinerlei Rechte und Pflichten gegenüber den Innungen.[1])

Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit Theil, als dieses in dem Innungsstatute vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. (GO. § 100a Abs. 1.)

Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung, also mit der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen. (GO. § 100b Abs. 1 u. 2.)

Die Innungsmitglieder sind ausschließlich befugt, sich als Innungsmeister zu bezeichnen. (GO. § 149 Ziff. 8.)

Die Innung muß einen Vorstand besitzen. Derselbe kann ein Einzelner sein oder aus mehreren Personen bestehen. Er ist von den Innungsmitgliedern zu wählen.

Die Wahl wird vom Vorstande, Mangels eines solchen[2]) von einem Ver-

[1]) Eine Vorschrift des Entwurfs (§ 100a Abs. 2), welche den Ehrenmitgliedern Stimmrecht und Wählbarkeit verleihen wollte, fand nicht den Beifall des Reichstags.

[2]) Also bei der ersten Wahl nach Errichtung der Innung und später bei Erledigungen der Vorstandsstelle.

treter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie ihnen bekannt war.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden. (GO. § 101.)

Was diejenigen Innungseinrichtungen anlangt, welche durch Nebenstatuten zu regeln sind, so enthält die Gewerbeordnung in §§ 100c u. d Bestimmungen bezüglich der Unterstützungskassen und der Schiedsgerichte, welche indessen nicht in den Rahmen unserer Darstellung gehören.

Innungen, welche sich nur über einen Stadtbezirk erstrecken, unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde. (GO. § 104 Abs. 1 mit 2.)[1])

Der Begriff Stadt bestimmt sich nach dem Gemeinderechte der Bundesstaaten.

Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Zentralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt. Diese Aufsichtsbehörde braucht keine Gemeindebehörde zu sein.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innungen theilnehmen, erzwingen. (GO. § 104 Abs 2 u. 3.)

Für die Art und das Maß der Ordnungsstrafen sowie für das Verfahren bei der Androhung und Verhängung derselben ist das Landesrecht maßgebend.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter[2]) über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter. (GO. § 104 Abs. 4.)

Sie hat ferner das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. (GO. § 104 Abs. 5.)

---

[1]) Die Fassung des § 104 Abs. 1 u. 2 ist nicht sehr deutlich. Nach dem Wortlaute des Abs. 1 könnte es scheinen, als ob die Aufsichtsbehörde unbedingt die Gemeindebehörde sein müsse. Diese Annahme wird indessen durch Abs. 2 widerlegt. Denn die Worte „Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirkes haben“ wären überflüssig, wenn Abs. 1 jenen Sinn hätte.

[2]) Es werden hiemit privatrechtliche Ansprüche gemeint sein. Die Motive und Verhandlungen äußern sich über diesen Punkt nicht. § 95 der GO., welchen § 104 der neuen Fassung für die neuen Innungen ersetzen soll, enthält diesen Vorbehalt nicht.

Einen Vertreter zu den Innungsversammlungen und zu den Sitzungen der Innungsämter abzuordnen, ist die Aufsichtsbehörde regelmäßig nicht befugt.[1])

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über die Auflösung der Innung kann indessen von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden. (GO. § 104 Abs. 6.)

Außerdem ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, Innungsversammlungen einzuberufen und durch einen Vertreter zu leiten, wenn der Innungsvorstand sich weigert, seine statutenmäßige Verpflichtung zur Einberufung derselben[2]) zu erfüllen. (GO. § 104 Abs. 5.)

Einer solchen Maßnahme muß indessen eine erfolglose Aufforderung Seitens der Aufsichtsbehörde vorhergangen sein, da nur dann von einer Weigerung gesprochen werden kann.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Dieselbe ist binnen einer ausschließenden Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. (GO. § 104 Abs. 7.) Eine bei der vorgesetzten Behörde eingereichte Beschwerde ist sonach unwirksam, falls sie nicht innerhalb der Ausschlußfrist in den Einlauf der Aufsichtsbehörde gelangt.

Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden bei Zahlungsverweigerung nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet unbeschadet der vorläufigen Einziehung der Rechtsweg statt. Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen werden von der Aufsichtsbehörde endgültig verbeschieden, ohne daß eine Beschwerde zur nächst vorgesetzten Behörde statthaft wäre. (GO. § 100b Abs. 3.)

Die Auflösung einer Innung tritt ein:

1. durch Aussterben ihrer Mitglieder oder Austritt sämmtlicher Mitglieder;[3])
2. zufolge statutenmäßigen Beschlusses der Innung (GO. § 98a Abs. 2 Ziff. 10);
3. Kraft Gesetzes bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Innungsvermögen (GO. § 103 Abs 5);
4. wenn die zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Schließung verfügt (GO. § 103 Abs. 3).

Diese letztere Maßregel kann eintreten:

a) wenn sich ergibt, daß das Innungsstatut an Mängeln leidet, wegen welcher die Genehmigung der Innung hätte versagt werden müssen, und wenn die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

---

[1]) Eine diesbezügliche Bestimmung des Entwurfes wurde vom Reichstage gestrichen.

[2]) So wird wohl die Bestimmung des § 104 Abs. 5 zu ergänzen sein.

[3]) Da die neuen Innungen öffentlichrechtliche Körperschaften sind, so sind die Bestimmungen des partikularen Privatrechtes über Erlöschen von Körperschaften durch Abminderung ihrer Mitgliederzahl nicht maßgebend. Die Innung wird vielmehr nur dann als von selbst erloschen anzusehen sein, wenn kein Mitglied mehr vorhanden ist. Freilich ergäbe sich dann, da eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen thatsächlich undurchführbar würde, ein geradezu unsinniger Zustand. Indessen hat das Gesetz diesen Fall nicht vorgesehen. Er wird wohl auch kaum eintreten.

b) wenn die Innung wiederholter, also mindestens zweimaliger Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer gesetzlich nothwendigen Aufgaben vernachlässigt;

c) wenn die Innung andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, sowie wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird. (GO. § 103 Abs. 1.)

Gegen die Verfügung, welche die Schließung ausspricht, ist Beschwerde zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die unten in § 6 zu erörternden reichsrechtlichen Vorschriften. (GO. § 103 Abs. 4.)

Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Innung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall ihres Ausscheidens aus der Innung verpflichtet sind. (GO. § 103 Abs. 1 u. 2.)

Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zunächst zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verwandt und darf, insoweit es bisher öffentlichen Zwecken gewidmet war, dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird hiefür nicht in anderer Weise genügend Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen oder der betreffende Vermögenstheil der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verbindlichkeiten zu. Die Gemeinde kann das anfallende Vermögen nicht ablehnen.

Bei Innungen von nicht rein örtlicher Natur, deren Mitgliederschaft also sich über den Umkreis einer Gemeinde hinaus erstreckt, macht es einige Schwierigkeit zu entscheiden, welches die anfallberechtigte Gemeinde sei. Man wird zunächst die Zwecke in Betracht ziehen müssen, welchen das anfallende Vermögen dient. Finden diese Zwecke ihre Erfüllung an einem bestimmten Orte des räumlichen Umkreises, den die Innung umfaßt, so ist die Gemeinde dieses Ortes anfallberechtigt; andernfalls stets die Gemeinde des rechtlichen Wohnsitzes der Innung.

Bleibt, nachdem den vorstehenden Bestimmungen genügt ist, ein Reinvermögen übrig, so kann dasselbe durch Innungsbeschluß unter die bei der Auflösung vorhandenen Mitglieder insoweit vertheilt werden, als dasselbe aus Beiträgen derselben entstanden ist, und es darf dabei keinem Anspruchsberechtigten mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden.

Der Rest des Vermögens wird, sofern das Innungsstatut oder die Landesgesetze nicht ausdrücklich anders bestimmen, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Ergeben sich aus diesen Bestimmungen Streitigkeiten zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung hierüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.[1])

---

[1]) Also nur bei Streitigkeiten zwischen diesen beiden Parteien.

Letztere hat auch die Befugniß, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hilfskassen oder anderen Einrichtungen zu öffentlichen Zwecken nach Auflösung der Innung juristische Persönlichkeit zu verleihen.

Die vorstehend erörterten Bestimmungen kommen im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben oder Austritt ihrer Mitglieder zur entsprechenden Anwendung. (GO. § 103a Abs. 3 mit § 94.)

Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstellten Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Ein gesetzlicher Zwang hiezu besteht nicht. Es ist sonach jeder Innung die Betheiligung an einem solchen Ausschusse freigegeben. Demselben obliegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen.[1]) Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der Letzteren, soweit solche nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Beschwerde gegen den genehmigenden Bescheid ist unzulässig.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. (GO. § 102.)

Bezüglich der Beaufsichtigung gelten für die Innungsausschüsse dieselben Bestimmungen wie für die Innungen. (GO. § 104 Abs. 8.)

Die Schließung eines Innungsausschusses kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen. (GO. § 103 Abs. 2 u. 3.)

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden finden die unter § 6 darzulegenden reichsrechtlichen Vorschriften Anwendung. (GO. § 103 Abs. 4.)

Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu Innungsverbänden zusammentreten.

Der Beitritt einer Innung kann nur mit Zustimmung der Innungsversammlung erfolgen. (GO. § 104a.)

Mitglieder des Innungsverbandes sind nur die Innungen als solche, nicht deren Mitglieder.[2])

Die Innungsverbände sind keine juristischen Personen.

Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes,

b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben,

c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes,

---

[1]) Der Entwurf sagte: „der über die Aufgabe der einzelnen Innung hinausgehenden gewerblichen Interessen“.

[2]) Vgl. Motive zu §§ 102 und 104 a—g des Entwurfes.

d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse,
e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes,
f) über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts,
g) über die Voraussetzungen und die Form einer Auflösung des Verbandes.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft. (GO. § 104b.)

Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:
a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaates sich erstreckt, durch die Zentralbehörde;
c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich in mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:
1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. (GO. § 104c.)

Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, alljährlich im Januar ein Verzeichniß der dem Verbande angehörenden Innungen der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Gleiche Anzeige hat er zu erstatten, wenn Veränderungen in Bezug auf seine Zusammensetzung oder den Ort seines Sitzes eintreten. Liegt der neu gewählte Sitz nicht in dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der bisherige Sitz des Vorstandes sich befand, so ist die Anzeige gleichzeitig an diese beiden Behörden zu richten. (GO. § 104d.)

Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letztbezeichneten Behörde steht das Recht zu:
a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;
b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden, und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht

in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten. (GO. § 104e.)

Die Verbandsvorstände sind befugt, über die Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Behörde Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Sie sind verpflichtet, auf Verlangen dieser Behörde Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. (GO § 104 f.)

Die Innungsverbände können aufgelöst werden:

1. wenn sich ergibt, daß das Verbandsstatut an Mängeln leidet, wegen deren die Genehmigung hätte versagt werden müssen, und wenn die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn den Verfügungen der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde in Bezug auf Untersagung oder Schließung von Verbandsversammlungen nicht Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Geht der Beschluß von der höheren Verwaltungsbehörde aus, so ist dagegen die Beschwerde zulässig. (GO. § 104g.)

Die bei Erlaß der Novelle vom 18. Juli 1881 bestehenden Innungen, welche entweder auf Grund der bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung oder auf Grund des älteren Landesrechts errichtet worden sind, bleiben aufrecht erhalten. Wenn dieselben indessen bis zum Ablaufe des Jahres 1885 ihre Verfassung nicht nach Maßgabe der Novelle umgestaltet haben, so können sie durch die Zentralbehörde aufgefordert werden, diese Umgestaltung binnen bestimmter Frist zu bewirken. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Zentralbehörde die Innung schließen, und es wird alsdann über das Innungsvermögen dem § 94 der Gewerbeordnung entsprechend verfügt. (Novelle vom 18. Juli 1881 Art. 3.)

Hienach besteht die Möglichkeit einer Fortdauer der älteren Innungen über das Jahr 1885 hinaus. Indessen werden solche Innungen, wenn ja sie ihr Dasein noch fristen sollten, schwerlich eine nennenswerthe Bedeutung haben.

Es erscheint daher nicht veranlaßt, auf die älteren Bestimmungen der Gewerbeordnung hier des Näheren einzugehen, sondern es wird genügen, auf meine betreffenden Ausführungen in den „Annalen" 1878 S. 555—559 zu verweisen.

§ 6. Allgemeine gewerbepolizeiliche Bestimmungen.

Die bisherige Darstellung hat sich in §§ 1 und 4 mit der Erörterung der Frage beschäftigt, welche Bedeutung dem Grundsatze der Gewerbefreiheit zukömmt. Es hat sich ergeben, daß derselbe kein unbedingter ist, daß vielmehr in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen die Zulassung zum Gewerbebetriebe versagt werden kann.

Nicht minder wurde ersichtlich, daß die Gewerbefreiheit polizeiliche Beschränkungen in der Gewerbeausübung nicht ausschließt

Im Folgenden sind nun diejenigen gewerbepolizeilichen Normen darzulegen, durch welche die Gewerbefreiheit und die Gewerbeausübung reichsrechtlich beschränkt sind.

Diese Normen sind nach der Gewerbeordnung theils solche, welche den stehenden Gewerbebetrieb (GO Tit. II), theils solche, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen (GO Tit. III). Außerdem sind besondere Bestimmungen für den Marktverkehr gegeben. (GO Tit. IV.)

Die Vorschriften für den stehenden Gewerbebetrieb befinden sich gegenüber jenen, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen, im Verhältnisse der Regel zur Ausnahme.

Der Begriff des stehenden Gewerbes kann nach der Gewerbeordnung nur verneinend bestimmt werden. Er umfaßt denjenigen Gewerbebetrieb, welcher nicht Gewerbebetrieb im Umherziehen im Sinne der Gewerbeordnung ist.[1])

Unsere Darstellung wird im Folgenden unterscheiden:

1. Diejenigen Vorschriften, welche für den Gewerbebetrieb allgemein und regelmäßig, also in soweit gelten, als nicht für einzelne Gewerbe deren Wirksamkeit ausgeschlossen ist. Man kann sie als allgemeine gewerbepolizeiliche Bestimmungen bezeichnen.
2. Diejenigen Vorschriften, welche neben den allgemeinen Normen für gewisse Gewerbe oder Gewerbebetriebsarten besonders gelten — besondere gewerbepolizeiliche Bestimmungen. Endlich
3. diejenigen Vorschriften, welche an Stelle der allgemeinen Normen für einzelne Gewerbearten ausnahmsweise gelten — gewerbepolizeiliche Ausnahmsbestimmungen.

Zunächst ist hier von den allgemeinen gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu handeln.

Der Gewerbsmann hat spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Gewerbes[2]) der für den Betriebsort nach dem Landesrechte zuständigen Behörde Anzeige hievon zu machen. (GO. § 14 Abs. 1 Satz 1.)

Die Anmeldepflicht ist eine gesonderte für jedes einzelne Gewerbe und für jeden einzelnen Betriebsort.

Sie entsteht daher neu bei jeder Aenderung der Gewerbsart und bei jeder Aufnahme einer neuen Gewerbsart neben der früheren, bereits angezeigten.[3]) Sie erstreckt sich dagegen nicht auf bloße Erweiterungen des Geschäftsbetriebes.

---

[1]) Urtheil des Obertribunals Berlin vom 2. März 1871. Preuß. Ministerialblatt der innern Verwaltung 1871 S. 151. Jacobi a. a. O. S. 36 N. 1: „Der stehende Gewerbebetrieb wird von dem Gesetzgeber in dem Sinne aufgefaßt, daß alle Betriebsformen, welche nicht im Tit. III der GO. ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen bezeichnet sind, als Ausfluß der Berechtigung zum stehenden Gewerbebetriebe gelten.“

[2]) Der Entwurf sagte: „Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangen will, muß zuvor . . Anzeige machen“; das Gesetz sagt: „Wer . . anfängt, muß gleichzeitig . . Anzeige machen.“ Zur Entstehungsgeschichte der jetzigen Fassung vgl. Koller's Archiv III S. 51.

[3]) Vgl. die bei Jacobi a. a. O. S. 37 abgedruckte Schwarzburg-Sondershausener Ministerialverordnung vom 14. November 1865. „Als wesentlich verschiedene Gewerbe sind im Allgemeinen nur solche zu betrachten, welche in Bezug auf das zu verarbeitende Material und auf die Methode der Verarbeitung vollständig von einander abweichen.

Auch die Vereinigung wesentlich verschiedener Arbeiten in Einer Hand ist indeß nicht als Betrieb verschiedener Gewerbe anzusehen, wenn alle Arbeiten auf die Herstellung einer

Bei Verlegung des Gewerbesitzes an einen andern Betriebsort und bei Begründung von Zweigniederlassungen ist neue Anzeige erforderlich; nicht dagegen bei bloßer Verlegung der Gewerberäumlichkeiten innerhalb des Betriebsortes,[1]) als welcher der Bezirk der betreffenden politischen Gemeinde (bezw. der Gutsbezirk) anzusehen sein wird.

Die Anmeldung braucht lediglich den Namen des Gewerbsmannes, die Art des Gewerbes und den Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes zu enthalten.

Nur Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesezimmern, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben auch ihre Geschäftsräumlichkeiten anzumelden. Ebenso haben sie jeden Wechsel derselben, und zwar spätestens am Tage seines Eintrittes anzuzeigen. (GO. § 14 Abs. 2 Satz 2.)

Agenten oder Unteragenten, welche Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliarfeuerversicherungsanstalt vermitteln wollen, haben bei Uebernahme der Agentur der zuständigen Behörde ihres Wohnortes hievon Anzeige zu machen.[2]) (GO. § 14 Abs. 2 Satz 1.)[3])

Kategorie zusammengesetzter Artikel oder auf Verarbeitung der Nebenprodukte des Hauptgewerbes berechnet sind, z. B. die Vereinigung von Tischler-, Tapezierer- und Schlosserarbeit zur Möbelfabrikation, der Wagner-, Sattler- und Schmiedearbeit zur Wagenfabrikation."

[1]) Dies ergibt sich mittelbar aus der besonderen Bestimmung des § 14 Abs. 2 Satz 2 der GO.

[2]) Die Motive erklären diese, der preußischen Gewerbeordnung entnommene Bestimmung „als ein unerläßliches Korrelat zur Aufhebung der Konzessionspflicht der Versicherungsagenten. So lange nemlich die Feuerversicherungsagenten konzessionspflichtig sind, nimmt die mit der Handhabung der Kontrole des Feuerversicherungswesens betraute Behörde bei Ausübung der Konzessionirung Kenntniß vom Entstehen der Feuerversicherungsagenturen. Da diese Kenntniß behufs der gesetzlichen Kontrole des Feuerversicherungswesens unerläßlich ist, so würde durch Aufhebung der Konzessionspflicht der Agenten eine empfindliche Lücke in der den Betrieb des Feuerversicherungswesens betreffenden Gesetzgebung entstehen, wenn nicht an Stelle der Konzessionspflicht die im Paragraphen angeordnete besondere Anzeigepflicht träte.

Durch die allgemeine Anzeigepflicht des stehenden Gewerbebetriebes kann diese Lücke nicht ausgefüllt werden, da die Agenturen in der Regel ein Nebengeschäft der Handelsgewerbe bilden, also einer besonderen Anzeigepflicht nicht unterliegen würden." Koller's Archiv III S. 50.

[3]) Nach dem Wortlaute des § 14 der GO. besteht die Anmeldepflicht für alle Gewerbe, gleichviel ob sie noch besonderer Genehmigung bedürfen oder nicht. So wird die Bestimmung auch aufgefaßt in der preußischen Ausführungsanweisung I, 1. Abs. 2 (Jacobi a. a. O. S. 177) und in der kgl. sächsischen Ausführungsverordnung § 6 Abs. 4 (ebenda S. 224). Nach dem Wortlaute des § 148 Ziff. 1 der GO. dagegen unterliegt die Unterlassung der Anmeldung bei den der Genehmigung bedürfenden Gewerben keiner Strafe. Am Inhalte des § 14 ändert dieser Umstand nichts. Vgl. Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs. Dritter Theil. Band I S. 635. Wenn Meves indeß sagt, daß nach § 14 der GO. auch der Beginn eines Gewerbes im Umherziehen der Behörde angezeigt werden soll, so hat er wohl die Ueberschrift des Titels übersehen oder aber den zweiten Satz des § 14 mißverstanden. Derselbe lautet: „Diese Anzeige [des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes] liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist." D. h. also, daß derjenige, welcher Hausirhandel und ein stehendes Gewerbe zugleich treibt, Letzteres trotz des Besitzes eines Hausirscheines anzumelden hat. Das ergibt sich nun freilich so selbstverständlich aus dem ersten Satze des § 14 Abs. 1, daß es oben im Texte nicht ausdrücklich gesagt zu werden brauchte. Daß eine Anmeldepflicht neben der Verpflichtung zur Erholung des Hausirscheines nicht festgestellt werden wollte, wird noch klarer aus der Fassung des Entwurfes (Koller's Archiv III S. 50): „Diese Anzeige ist auch dann erforderlich, wenn er [wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangen will] zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt sein sollte."

Die Behörde, bei welcher die Anmeldung geschieht, hat innerhalb dreier Tage, vom Tage nach Empfang der Anzeige an gerechnet, Empfangsbescheinigung an den Anmeldenden abgehen zu lassen. (GO. § 15 Abs. 1.)

Eine Verpflichtung zur Abmeldung des Gewerbes besteht nach der Reichsgewerbeordnung regelmäßig nicht.

Nur Agenten und Unteragenten, welche Versicherungen für Mobiliar- und Immobiliarversicherungsanstalten vermitteln, haben, wenn sie dieses Geschäft aufgeben oder ihnen der Auftrag von den betreffenden Gesellschaften wieder entzogen wird, innerhalb der auf den Tag des Geschäftsschlusses folgenden acht Tage Anzeige hievon an diejenige Behörde gelangen zu lassen, bei welcher die Anmeldung des Geschäftsbeginnes zu machen war. (GO. § 14 Abs. 2 Satz 1.)

Den Bundesstaaten ist es unverwehrt, weitergehende Vorschriften über An- und Abmeldung der Gewerbe, als die Reichsgewerbeordnung sie gibt, aus anderen als gewerbepolizeilichen Gründen zu treffen.

Auch das Reich hat sich im fiskalischen Interesse mehrfach zum Erlasse derartiger Bestimmungen bewogen gesehen, so in § 8 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 (BGBl. S. 384), in § 124 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (BGBl. S. 350), in § 9 des Brausteuergesetzes vom 30. Mai 1872 (RGBl. S. 153), in § 5 f. des Gesetzes über den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878 (RGBl. S. 133).

Gewerbsleute und deren Reisende,[1]) welche außerhalb des geschäftlichen Niederlassungsortes[2]) Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen, bedürfen hiezu eines Legitimationsscheines, welcher von der untern Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieser Schein darf nicht verweigert werden.[3]) (GO. § 44 Abs. 2 Satz 1.)

Die zuständige untere Verwaltungsbehörde ist für Inländer jene des Gewerbesitzes; für Ausländer ist die zuständige Behörde durch das Landesrecht zu bestimmen.[4])

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheines darf aufgekaufte Waaren[5]) nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, der nicht nothwendig der Gewerbesitz ist, er darf ferner von den Waaren, auf welche er

---

[1]) Ein Reisender kann auch für mehrere Gewerbsleute reisen. Jacobi a. a. O. S. 80.

[2]) Am Gewerbesitze selbst bedürfen Gewerbsleute und sog. Platzagenten keines Legitimationsscheines.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 80 N. 2. Der Entwurf sagte: „Für Personen unter 18 Jahren wird derselbe nicht ertheilt", was der Reichstag strich. Gleiches Schicksal erlitt die Vorschrift des Entwurfes: „Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß derselbe Bestellungen nur bei Gewerbetreibenden suchen darf. Bestellungen auf Wein dürfen jedenfalls auch bei anderen Personen als Gewerbetreibenden gesucht werden." Vgl. Koller's Archiv III S. 87 und 88.

[4]) Vgl. hieher die Protokolle des Bundesrathes vom J. 1870 § 260. „Man war zunächst darüber einverstanden, daß . . . die über die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe im Umherziehen zu fassenden Beschlüsse auf den im bloßen Aufsuchen von Waarenbestellungen oder im Ankauf frachtweise zu befördernden Waaren bestehenden Gewerbebetrieb keinen Bezug haben sollen."

Bezüglich der Behandlung der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz vgl. Art. 19 Abs. 3 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (RGBl. S. 123 und „Annalen" 1881 S. 517) und das Schlußprotokoll hiezu, ferner Art. 10 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom gleichen Tage (RGBl. S. 155) und Ziff. IX des Schlußprotokolls hiezu.

[5]) Ausgenommen die in § 55 Abs. 2 der GO. bezeichneten rohen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

Bestellungen sucht, nur Proben und Muster bei sich führen. (GO. § 44 Abs. 3.)[1])

Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, denselben bei seinem Gewerbebetriebe mit sich zu führen und den zuständigen Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen.[2]) (GO § 149 Ziff. 1.)

Der Legitimationsschein wird durch den Besitz einer nach Maßgabe der Zollvereinsverträge für das Vereinsgebiet ausgestellten Gewerbelegitimationskarte[3]) ersetzt. (GO. § 44 Abs. 2 Satz 2.) Der wesentliche Unterschied zwischen Legitimationsscheinen und Legitimationskarten liegt in dem räumlichen Umfange ihrer Giltigkeit. Die ersteren gelten innerhalb des Herrschaftsgebiets der Gewerbeordnung, die letzteren innerhalb des Zollvereinsgebietes und außerdem für das Gebiet derjenigen Staaten, mit welchen deßfalls besondere Verträge bestehen.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde untersagt werden.[4]) (GO. § 51 Abs. 1 Satz 1.) Eine solche Untersagung kann sonach nur aus Gründen geschehen, welche die Gewerbeanlage, nicht aus solchen, welche die Person des Gewerbetreibenden betreffen. Die Entscheidung darüber, was als überwiegender Nachtheil und Gefahr für das Gemeinwohl zu erachten sei, ist in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt.

Der Gewerbsmann hat in solchem Falle Ersatz des ihm zugegangenen erweislichen Schadens zu beanspruchen. (GO § 51 Abs. 1 Satz 2.)

Die Person des Ersatzpflichtigen bestimmt sich nach dem Landesrechte. Insoferne dieses Vorschriften nicht gibt, wird dem Staate die Entschädigungspflicht obliegen.

Für die Schadensberechnung sind die Normen des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Jedenfalls ist der dem Gewerbsmanne zugehende subjektive Vermögensnachtheil zu vergüten.[5])

Gegen die untersagende Verfügung ist Verwaltungsbeschwerde zulässig, der Rechtsweg hingegen ausgeschlossen.

Wenn über die Höhe der zu leistenden Entschädigung keine Vereinbarung zu erzielen ist, so kann der Rechtsweg betreten werden. (GO. § 51 Abs. 2.)

Das Reichsgesetz bindet die gerichtliche Klagestellung nicht an die Voraussetzung eines vorher erschöpften Verwaltungsverfahrens.

---

[1]) Vgl. Meves a. a. O. S. 644.

[2]) Letzteres steht nicht im Gesetze, ergibt sich aber aus der Verpflichtung des Mitsichführens von selbst.

[3]) Vgl. hierüber Koller's Archiv III S. 88 Ziff. 3, Jacobi a. a. O. S. 80, Wirschinger a. a. O. S. 146 ff.

[4]) Dieses Verbot kann auf Grund veränderter Verhältnisse auch bei solchen Gewerbeanlagen erlassen werden, welche der Genehmigung bedurften und dieselbe seiner Zeit erhalten hatten.

Zu Vorkehrungen und Abänderungen an seiner Gewerbeanlage kann der Gewerbsmann aus anderen als gewerbepolizeilichen Gründen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften angehalten werden.

[5]) Der Entwurf sprach von erweislichem wirklichen Schaden. Das Wort „wirklich" wurde vom Reichstage gestrichen. Abg. v. Hennig bemerkte hierüber, es scheine ihm dies eine zu eng begrenzte Bestimmung über den Schadenersatz zu sein. Der entgangene Gewinn sei nicht auszuschließen. Deßhalb habe er die Streichung des Wortes „wirklich" beantragt. Koller's Archiv III S. 93.

Die vorstehend erörterten Bestimmungen finden auch auf jene gewerblichen Anlagen Anwendung, welche zur Zeit der Verkündigung der Gewerbeordnung bereits bestanden, jedoch mit der Maßgabe, daß aus der Untersagung der ferneren Benutzung einer Anlage ein Entschädigungsanspruch dann nicht entspringt, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung der Widerruf derselben ohne Entschädigung[1]) ausdrücklich vorbehalten worden ist. (GO. § 52.)

Dieser ausdrückliche Vorbehalt wird durch eine allgemeine landesrechtliche Norm, wonach in solchen Fällen Entschädigung bei Widerruf ausgeschlossen war, nicht ersetzt.[2])

Der entscheidende Zeitpunkt für die berührte Entschädigungsfrage ist der Tag der **Verkündigung**, nicht der Tag des Inkrafttretens der Gewerbeordnung, jener Tag also, an welchem die Nummer des Bundes-, bezw. Reichsgesetzblattes ausgegeben worden ist, in der für den betreffenden Theil des Bundesgebietes die Gewerbeordnung zum Bundes-, bezw. Reichsgesetze erklärt wurde.[3])

Da die hier in Rede stehende Genehmigung auf die Sache, nicht auf die Person sich bezieht, so kommen die Bestimmungen des § 52 der GO. gleichmäßig auch dann zur Anwendung, wenn in dem Gewerbe nach Verkündigung der Gewerbeordnung ein Besitzwechsel sich vollzogen hat.

Für diejenigen Fälle, in welchen die Gewerbeordnung gegen gewerbepolizeiliche Verfügungen den Weg der Verwaltungsbeschwerde eröffnet,[4]) sind

---

[1]) Der ausdrückliche Vorbehalt muß sich auf „Widerruf **ohne Entschädigung**“ beziehen; es genügt nicht der Vorbehalt des bloßen Widerrufs.

[2]) Der Entwurf sagte: „Doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Genehmigung nach dem bisher giltigen Gesetze hätte widerrufen werden können.“ Nach der Absicht des Entwurfes wird hiezu zu ergänzen sein: „ohne Anspruch auf Entschädigung.“

Die jetzige Fassung des § 52 beruht auf einem Verbesserungsantrage der Abg. **Lasker** und **Bähr**. Die Begründung des Antrages durch **Lasker** ist eine ganz unlogische. „Gerechtfertigt ist die Idee des Regierungsentwurfes nur in dem Falle, in welchem die Konzession unter der Herrschaft des früheren Gesetzes mit der ausdrücklichen Bedingung der Widerruflichkeit gewährt worden ist. Auch in diesem Falle ist die Bestimmung hart, da das gegenwärtige Gesetz die Bedingung des Widerrufs nicht kennt. Dagegen muß man gestehen, daß die Errichtung der Anlage und das Verhältniß, in welchem dieselbe dem Publikum gegenüber steht, in diesem Falle den Charakter eines Privatvertrags (!!) angenommen hat, und deßwegen jetzt nicht eine Entschädigung zu gewähren ist, welche bei Ertheilung der Konzession ausdrücklich abgesprochen ist.“ **Koller's** Archiv III S. 95. **Lasker's** Gedanken gang mußte dazu führen, die Bestimmung des Entwurfes ganz zu streichen. Denn bei einer di-Entschädigung im Falle des Widerrufs ausschließenden Gesetzgebung ist der ausdrückliche Vore behalt des entschädigungslosen Widerrufes der reine Zufall. Die nunmehrige Fassung des § 52 setzt also an die Stelle der gerügten Rechtsungleichheit des Entwurfes eine noch vielgrößere.

[3]) Vgl. **Laband**, das Staatsrecht des deutschen Reiches II S. 22 und 53.

[4]) Das Beschwerderecht ist gegeben:

1. gegen die Untersagung der Fortbenützung einer gewerblichen Anlage mit Rücksicht auf das Gemeinwohl (GO. § 51 Abs. 2 und § 54);
2. gegen die Untersagung der Errichtung gewerblicher Anlagen (GO. § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 7);
3. gegen die Versagung einer Fristverlängerung nach § 49 der GO.;
4. gegen die Einstellung des Betriebes eines Gewerbes wegen Nichterholung der erforderlichen besonderen Genehmigung (GO. § 15 Abs. 3 und § 54);
5. gegen die Untersagung des Betriebes gewisser Gewerbe aus persönlichen Gründen GO. § 40 Abs. 2 mit §§ 35 und 37);
6. gegen die Versagung der für gewisse Gewerbe erforderlichen Genehmigung (GO. § 40 Abs. 2 mit §§ 30, 32, 33 und 34);

allgemeine reichsrechtliche Normen des Verfahrens festgestellt, innerhalb deren sich die nähere landesrechtliche Regelung zu bewegen hat. (GO. § 21 am Anfang.)

Diese Bestimmungen sind folgende.

Im ersten oder zweiten Rechtszuge muß eine kollegiale Behörde entscheiden.[1])

Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis im vollen Umfange zu erheben. (GO. § 25 Ziff. 1.)

Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so sind zwei Fälle möglich. Entweder liegt eine Sache vor, bei welcher außer dem Gewerbsmanne noch weitere Parteien in Frage kommen, oder eine solche, bei welcher nach der Gewerbeordnung der betreffende Gewerbsmann allein als rechtlich betheiligt erscheint.

Im ersteren Falle ist wiederum zweierlei denkbar: entweder nemlich, daß die weiteren Betheiligten mit Anträgen aufgetreten sind, oder nicht.

Sind außer dem Gewerbsmanne weitere Betheiligte mit Anträgen hervorgetreten, so ist die Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu erlassen.

In allen übrigen Fällen ist dieses mündliche Verfahren nur dann geboten, wenn die Behörde dem Gesuche des Gewerbsmannes nicht einfach entsprechen will, und derselbe innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des diesbezüglichen ablehnenden oder bedingten Bescheides auf mündliche Verhandlung anträgt. (GO. § 21 Ziff. 2.)[2])

In den letzterwähnten Fällen liegt also die Sache so, daß die Behörde erster Instanz zunächst einen vorläufigen Bescheid erläßt, den alsdann der betheiligte Gewerbsmann durch Gegenvorstellung anfechten und hiemit mündliche Verhandlung hervorrufen kann.

Wo die erste Instanz keine Kollegialbehörde ist, läßt das Reichsrecht dem Landesrechte hinsichtlich der Ordnung des Verfahrens vor derselben freie Hand.

Die Kollegialbehörde zweiter Instanz hat stets in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Betheiligten zu entscheiden. (GO. § 21 Ziff. 3.)[3])

---

7. gegen die Zurücknahme der für einzelne Gewerbe vorgeschriebenen Genehmigung oder Bestallung (GO. § 54 mit §§ 53, 30, 32, 33, 34 und 36);

8. gegen die Verweigerung eines Hausirscheines (GO. § 57 Abs. 2);

9. gegen die Versagung der Genehmigung eines Innungsstatuts (GO. § 98 b Abs. 4);

10. gegen die Schließung einer Innung oder eines Innungsausschusses (GO. § 103 Abs. 4).

[1]) Selbstverständlich ist eine landesrechtliche Feststellung zulässig, wonach die erste und zweite Instanz eine Kollegialbehörde sein soll.

Wenn dies der Fall ist, so wird es dem Landesrechte freistehen, zu bestimmen, ob auf das Verfahren erster Instanz die Vorschriften des § 21 Ziff. 2 der GO. angewandt werden sollen oder nicht, da diese Vorschriften von der Voraussetzung ausgehen, daß die zweite Instanz nicht kollegial zusammengesetzt ist.

Analoges gilt bezüglich der Norm in § 21 Ziff. 3 der GO.

[2]) Ueber die Entstehungsgeschichte der etwas schwer verständlichen Vorschrift des § 21 Ziff. 2 der GO. vgl. Koller's Archiv III S. 59 und 60.

[3]) Zu § 21 vgl. die Uebergangsbestimmung für Württemberg in § 2 des Gesetzes vom 10. November 1871 (RGBl. S. 392) und die württemb. Verordnung vom 19. Juni 1875 § 1 (Jacobi a. a. O. S. 260).

Der auf erhobene Beschwerde[1]) ergehende Bescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und mit Gründen zu versehen. (GO. § 20 Abs. 2.)

Der landesrechtlichen Regelung bleibt überlassen, inwieweit die Kosten[2]) des Verfahrens auf den Staat übernommen oder den Betheiligten überbürdet werden wollen.

Insoweit Letzteres der Fall ist, hat in der Regel der betreffende Gewerbsmann die erwachsenen Kosten zu tragen. Nur die durch unbegründete Einwendungen Widerspruchsberechtigter entstandenen Kosten fallen diesen Letzteren anheim.

Im Bescheide über die Hauptsache ist zugleich bezüglich der Kosten zu erkennen. (GO. § 22.)[3])

Das Beschwerderecht steht selbstverständlich Jedem zu, welcher in der betreffenden Sache nach der Gewerbeordnung als Partei in Betracht kömmt.[4]) Die Beschwerde ist an die Stelle zu richten, die derjenigen Behörde, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, zunächst vorgesetzt ist.

Die Beschwerdefrist beträgt vierzehn Tage. Sie läuft von dem Tage, an welchem der beschwerende Bescheid dem Beschwerdeführer eröffnet, bezw. zugestellt worden ist.[5]) Maßgebend für die Berechnung ist derjenige Tag, welcher nach dem Reichs-[6]) oder Landesrechte der Verkündigungstag ist. Wo schriftliche Ausfertigung vorgeschrieben ist, ist der Tag der Zustellung des Urtheils der entscheidende.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.[7])

Innerhalb der vierzehntägigen Frist muß die Beschwerde nicht blos angemeldet, sondern auch ausgeführt werden.[8])

---

[1]) Die GO. gebraucht in §§ 20 ff. stets den Ausdruck „Rekurs", über welchen in den Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts III S. 244 richtig bemerkt ist, daß er „keine technische Bedeutung hat, sondern alle Arten von Rechtsmitteln, die in den verschiedenen Bundesstaaten verschiedene Namen haben, umfassen sollte."

[2]) „Die GO. . . . enthält keine Bestimmungen über Taxen und Stempelgebühren, und es bleiben daher in Bezug auf die fraglichen Abgaben die Landesgesetze bis zu ihrer etwaigen Abänderung auf gesetzlichem Wege in Kraft." Entschließung des bayer. Finanzministeriums vom 28. Dezember 1873 bei Wirschinger a. a. O. S. 66 N. 75.

[3]) § 22 der GO. bezieht sich zwar seiner Stellung im Gesetze nach nur auf das Verfahren bei Genehmigung von Anlagen. Doch wird man kaum fehlgehen, wenn man den ihm zu Grunde liegenden Gedanken, wie geschehen, verallgemeinert.

Da § 22 offenbar nur die Absicht hat, die Kostenvertheilung zwischen den Parteien zu regeln, so wird es den Bundesstaaten unverwehrt sein, zu bestimmen, daß und wann erwachsene Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen seien.

[4]) GO. § 21 Ziff. 4: „Als Parteien sind der Antragsteller (Unternehmer), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben." Vgl. auch Wirschinger a. a. O. S. 65 N. 74.

[5]) Das Gesetz sagt: „vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet." Anders § 199 der Reichszivilprozeßordnung: „Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll." Dem klaren Wortlaute der GO. gegenüber ist es unzulässig, wie Wirschinger a. a. O. S. 50 thut, vom Tage nach der Verkündigung des Bescheides zu zählen. Vgl. in § 17 Abs. 2 der GO. die Worte: „Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages."

[6]) Vgl. GO. § 18 letzter Satz.

[7]) Reichszivilprozeßordnung § 200 Abs. 2.

[8]) Der Entwurf sagte: „angemeldet und gerechtfertigt werden muß"; der Reichstag beseitigte die beiden ersten Worte.

Als Tag der Beschwerdeerhebung erscheint derjenige, an welchem die Beschwerderechtfertigung bei der nach dem Landesrechte zur Entgegennahme der Beschwerde zuständigen Behörde in den Einlauf gekommen oder, soferne dies statthaft, zu Protokoll gegeben worden ist.

Die Beschwerdefrist ist eine Ausschlußfrist. (GO. § 20 Abs. 1.)

Die Gewerbeordnung spricht von der Zulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels gegen die im zweiten Rechtszuge ergangene Entscheidung nicht.[1])

Dieses Schweigen wird indessen nicht dahin auszulegen sein, daß ein solches Rechtsmittel überhaupt ausgeschlossen sein soll.

Wenn man auch darüber zweifeln kann, ob die Zulassung einer weiteren instanziellen Sachwürdigung in der Absicht der Gewerbeordnung lag, so werden diese Zweifel doch gegenüber der Erwägung schwinden, daß die Gewerbeordnung keineswegs die Meinung hat, das Verfahren erschöpfend zu regeln, sondern nur durch Aufstellung von Mindestanforderungen an das Landesrecht den Rechtsschutz sichern wollte. Die Gewerbeordnung beabsichtigt sonach nicht, dem Landesrechte die Schaffung eines erhöhten Rechtsschutzes zu verwehren.

Eine Oberaufsichtsbeschwerde an die höchste Verwaltungsstelle wegen Verletzung von Rechtsnormen aber wird in gar keinem Falle als unstatthaft bezeichnet werden dürfen, da die Gewerbeordnung mehrfach formelle Vorschriften für die Entscheidung zweiter Instanz — schriftliche Ausfertigung, Beifügen von Gründen — gibt, deren Nichtbeachtung Nichtigkeit der Entscheidung bewirken muß.[2])

Eine weitere Frage, welche bezüglich des Verfahrens in Gewerbepolizeisachen sich erhebt, ist die, ob Beschwerde gegen gewerbepolizeiliche Verfügungen nur in jenen Fällen statthaft ist, in welchen die Gewerbeordnung dies ausdrücklich zuläßt.

Die Frage ist zu verneinen.

Die Erwähnung des Beschwerderechts und des Beschwerdeverfahrens an einzelnen Stellen der Gewerbeordnung hat nur den Sinn, daß es in diesen Fällen dem Belieben der Bundesstaaten entrückt sein solle, ob und inwieweit sie einen Rechtsschutz gewähren wollen oder nicht; sie hat dagegen nicht die Bedeutung, daß in allen übrigen Fällen der Beschwerdeweg zu versagen sei.

Die Absicht der Gewerbeordnung ist vorwiegend auf die Herstellung eines gemeinsamen materiellen Rechtes gerichtet; sie zieht das formelle Recht nur soweit in ihren Bereich, als dies zur Sicherung des materiellen Rechtes unbedingt nöthig erscheint.

Es liegt ihr im Allgemeinen fern, in die Einrichtung und in das Verfahren der Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten einzugreifen. Wo sie dies ausnahmsweise thut, legt sie sich selbst die Beschränkung auf, nur möglichst allgemeine Bestimmungen zu treffen, welche es den Bundesstaaten gestatten,

---

[1]) Zweifel hierüber finden sich angedeutet in der Sammlung der Entscheidungen des bayer. o. GH. in Strafsachen VI S. 138. Für die hier vertretene Auffassung sprechen sich unter eingehender Begründung das preußische Oberverwaltungsgericht, Entscheidungen I S. 280 ff. und der bayerische Verwaltungsgerichtshof, Sammlung von Entscheidungen I S. 12 ff. aus.

[2]) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Vorschriften des § 20 der GO. nur für die Beschwerde zur zweiten, nicht für jene zur dritten Instanz gelten. Sammlung von Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes I S. 385.

ohne wesentliche Veränderungen ihres behördlichen Organismus und ihres Verwaltungsverfahrens den reichsrechtlichen Anforderungen genug zu thun. (Vgl. besonders GO. § 155 Abs. 2.)

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über Beschwerderecht und Beschwerdeverfahren haben somit lediglich die Natur von Sonderbestimmungen, welche in das allgemeine Landesrecht hineinragen und dasselbe außerhalb ihres Umkreises unberührt lassen.

Auch in dieser Richtung tragen demnach die reichsrechtlichen Normen den Charakter von Mindestforderungen an sich. Sie wollen keineswegs das Landesrecht über das Verwaltungsverfahren in Gewerbepolizeisachen gänzlich beseitigen und durch Reichsrecht ersetzen.

In allen Fällen also, wo die Gewerbeordnung den Beschwerdeweg nicht ausdrücklich eröffnet, hat dies den Sinn, daß das Landesrecht die Beschwerde zwar nicht zulassen muß, wohl aber zulassen kann.

§ 7. Besondere gewerbepolizeiliche Bestimmungen.

Die polizeilichen Beschränkungen, welche die Reichsgewerbeordnung dem Betriebe einzelner Gewerbe auferlegt, sind theils solche, welche sich auf die Gewerbeanlagen, theils solche, welche sich auf die Person des Gewerbsmannes beziehen.

Ueberall da, aber auch nur da,[1]) wo der Beginn eines Gewerbebetriebes durch besondere Genehmigung, sei es bezüglich der Anlage, sei es bezüglich der Person,[2]) bedingt ist, kann die Fortsetzung des Betriebes polizeilich ver-

[1]) Letzteres ist aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung überzeugend dargethan in den Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichtes V S. 281. „In seiner ursprünglichen, von dem Abg. Dr. Friedenthal beantragten und in der Kommissionssitzung vom 13. Mai 1868 im Reichstag des nordd. Bundes angenommenen Fassung lautete der Abs. 2: „Von der Polizeibehörde inhibirt werden darf der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes nur in denjenigen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Gewerbebetrieb die besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist. Das Wort nur weist hier deutlich darauf hin, daß die Absicht des Antrages dahin ging, klarzustellen, daß die — aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzuleitende — präventive Thätigkeit der Polizei sich auf diejenigen Gewerbebetriebe zu beschränken habe, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, nicht aber bei der strafbaren Ausübung eines jeden Gewerbes, insbesondere wegen unterlassener Anmeldung (§§ 14, 148 Nr. 1 a. a. O.), eintreten solle. In der gegenwärtigen Fassung des Abs. 2 ist zwar das Wort nur weggefallen; allein daß damit eine sachliche Aenderung nicht bezweckt wurde, ergibt sich daraus, daß der Bundeskanzler in dem Schreiben an das preuß. Staatsministerium vom 25. Januar 1869 den gedachten Zusatz der Kommission nicht allein als keinem Bedenken unterliegend, sondern sogar als mit der Absicht des Entwurfs vom 7. April 1868 übereinstimmend bezeichnete und sodann den Abs. 2 in der jetzigen Fassung in den neuen Entwurf aufnahm, ohne irgend anzudeuten, daß dieselbe gegenüber der ursprünglichen Fassung eine andere als redaktionelle Bedeutung habe."

[2]) Das Gesetz sagt: „ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist." Man könnte zweifeln, ob diese Voraussetzung auch in den Fällen des § 16 ff. der GO. zutrifft. Diese Frage wird zu bejahen sein. Denn man wird wohl annehmen dürfen, daß das Erforderniß vorgängiger Genehmigung im Sinne des § 15 auch dann vorliegt, wenn diese Genehmigung nicht erst für den Gewerbebetrieb selbst, sondern bereits für eine Vorbereitungshandlung zu demselben, für die Errichtung der Gewerbeanlage nothwendig ist. Wenn also eine genehmigungspflichtige, aber nicht genehmigte Anlage in Betrieb gesetzt wird, so kann der Weiterbetrieb auf Grund des § 15 Abs. 2 der GO. verboten werden. Dagegen findet § 15 Abs. 2 der GO. wie schon dessen Wortlaut zeigt, auf den Fall keine Anwendung, wo mit der Errichtung einer genehmigungspflichtigen Gewerbeanlage ohne Genehmigung begonnen, der Gewerbebetrieb selbst aber noch nicht angefangen worden ist. Denn von einem Gewerbebetriebe kann erst dann gesprochen werden, wenn eine Eröffnung des Geschäftes stattgefunden hat.

hindert werden, wenn das Gewerbe ohne die vorgeschriebene Genehmigung begonnen wurde.[1]) (GO. § 15 Absatz 2.)

Diese Bestimmung ist auch dann anwendbar, wenn die für die Gewerbeanlage oder den Gewerbebetrieb gesetzten Bedingungen nicht eingehalten, oder wenn Veränderungen vorgenommen werden, welche eine neue Genehmigung erforderlich machen.[2])

Diese ausdehnende Auslegung findet ihre Rechtfertigung darin, daß mit dem Wegfalle der angenommenen Voraussetzungen auch die Genehmigung erlischt, daß also an Stelle des bisherigen, genehmigten Gewerbebetriebes rechtlich ein neuer, nicht genehmigter Betrieb tritt.[3])

Gegen die untersagende Verfügung ist Beschwerde zulässig. (GO. § 15 Abs. 3.)[4])

I. Beschränkungen in Bezug auf Gewerbeanlagen.

Was zunächst die gewerbepolizeilichen Beschränkungen der Gewerbeanlagen anbelangt, so ist Folgendes vorweg zu bemerken.

Unter Gewerbeanlagen sind alle zur gewerblichen Erzeugung[5]) dienenden[6]) Vorrichtungen zu begreifen.[7]) Gewerbeniederlagen sind daher keine Anlagen.[8])

Nach den schon früher erörterten allgemeinen Grundsätzen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Reichsgewerbeordnung, indem sie für gewisse Gattungen gewerblicher Anlagen einschränkende Bestimmungen traf, den Erlaß weiterer beschränkender Vorschriften durch die Bundesstaaten aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten keineswegs ausgeschlossen wissen wollte.[9])

---

[1]) Vgl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch 6. Aufl. S. 14 N. 16.

[2]) Vgl. GO. § 25. Zu beachten sind die Worte am Anfange: „bleibt so lange in Kraft."

[3]) Auch wäre es unvernünftig, wenn in solchen Fällen die Polizeibehörden das stärkere Recht der Beseitigung von Anlagen hätten, das mindere Recht der Betriebseinstellung nicht. (Vgl. GO. § 147 Abs. 3.)

Daß dies auch die Auffassung des Reichstags war, zeigt die Bemerkung des Abgeordneten Wachenhusen (Koller's Archiv III S. 182): „In allen Fällen unter Nr. 3 [jetzt 2] des § 147 kann die Polizei vorerst den Betrieb sistiren."

[4]) Strafbestimmung in § 147 Ziff. 1 der GO. Die Frage, ob die Polizeibehörden befugt seien, den unerlaubten Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, mit Exekutivstrafen zu belegen, wurde vom preußischen Oberverwaltungsgerichte ursprünglich bejaht (Entscheidungen II S. 295), später verneint (Entscheidungen V S. 281).

[5]) Unter den Begriff der Gewerbeanlage fallen hienach auch Anlagen für ein vom Staate betriebenes Gewerbe, nicht dagegen Anlagen zur Erzeugung von Gegenständen, welche unmittelbar für Staatszwecke dienen, wie z. B. militärische Etablissements. Vgl. Wirschinger a. a. O. S. 52 N. 49.

[6]) Dieses thatsächliche Verhältniß entscheidet. Es ist durchaus nicht erforderlich, daß die Vorrichtung einen besonderen Bezug auf das Gewerbe habe, lediglich auf dasselbe berechnet sei. Vgl. auch Goltdammer XXIV S. 141.

[7]) Nach der angegebenen Begriffsbestimmung ist z. B. nicht die Schlächterei an sich, sondern nur die Einrichtung zum Zwecke des Schlachtens eine Gewerbeanlage. Goltdammer XXIII S. 445.

[8]) Präsident Delbrück im Reichstage. Koller's Archiv III S. 55.

[9]) Motive: „In den Ueberschriften ist das Wort „polizeilich" gestrichen, weil es Mißverständnisse veranlaßt hat und entbehrlich ist. Dagegen ist der Ausdruck „besondere" aufrecht erhalten, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als sei bei den gewerblichen Anlagen, welche der § 17 [16] nicht aufzählt, die allgemeine baupolizeiliche Genehmigung künftig nicht mehr nöthig." Koller's Archiv III S. 53.

Die Gewerbeordnung unterscheidet zwischen solchen Anlagen, bei welchen die Erholung der Genehmigung (§ 16), und solchen, bei welchen bloße Anzeige (§ 27) erforderlich ist.

Zur Errichtung von Gewerbeanlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach dem Landesrechte zuständigen Behörde zu erholen. (GO. § 16 Abs. 1.)

Als Errichtung der Anlage erscheint nicht nur die Neuherstellung oder Wiederherstellung [1]) ständiger Vorkehrungen, sondern auch die Benutzung schon vorhandener Vorrichtungen für Zwecke einer Gewerbeanlage.[2])

Die Genehmigung bezieht sich auf die Errichtung der Anlage, nicht erst auf den Beginn des Gewerbebetriebes selbst.[3]) Sie muß daher auch der Errichtung der Anlage vorhergehen. Es genügt nicht, die Genehmigung vor Beginn des Betriebes zu erholen, den Fall selbstverständlich ausgenommen, wo die Benützung einer bereits bestehenden Anlage beabsichtigt ist. (GO. § 147 Ziff. 2.)[4])

Den angegebenen Beschränkungen verfallen indessen nicht alle gewerblichen Anlagen überhaupt, sondern nur diejenigen, welche gesetzlich ausdrücklich namhaft gemacht sind.

Präsident Delbrück: „Die Frage, wie, ob und unter welchen Voraussetzungen es zulässig ist, Effluvien öffentlichen oder Privatgewässern zuzuführen, liegt gänzlich außerhalb des Kreises der Gewerbeordnung, die regelt sich nach andern Gesetzen; will man diesen Gesichtspunkt hier hinein tragen, so kömmt man auf ein Gebiet, das wir unmöglich regeln können." A. a. O. S. 55.

Vom Bundesrathe wurde (Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths, Session 1873, S. 380, § 506 Ziff. 2) beschlossen, „das Einverständniß der Bundesregierungen darüber zu konstatiren, daß die Frage, in wie weit aus Gesundheits- oder andern polizeilichen Rücksichten die Lagerung von Fellen, ingleichen solche Anlagen, welche durch schädliche Effluvien fließenden öffentlichen oder Privatgewässern Verderbniß drohen, Beschränkungen unterworfen werden können, nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sich regle."

[1]) Erkenntnisse des k. k. (österreichischen) Verwaltungsgerichtshofes IV S. 13. „Nach § 31 der (österreichischen) GO. bedürfen derartige Anlagen die Genehmigung der Gewerbsbehörde und es macht das Gesetz begreiflicher Weise keinen Unterschied zwischen dem Fall, wo eine derartige Anlage neu zum ersten Male errichtet wird und jenem, wo es sich um die Wiedererrichtung einer bestandenen, jedoch zu Grunde gegangenen Anlage handelt. Der Vorbehalt der Genehmigung solcher Anlagen erfolgt ja zu dem Zwecke, um die mit solchen Anlagen verbundenen Gefährdungen und Belästigungen und die hiedurch gebotenen Vorsichten wahrzunehmen, das Einzelinteresse mit dem Interesse der Gesammtheit in Einklang zu bringen. Daß diese Momente nicht blos bei der Neuerrichtung, sondern auch bei der Wiedererrichtung solcher Anlagen in Betracht gezogen werden müssen, bedarf um so minder einer weiteren Ausführung, als es ja klar ist, daß alle maßgebenden Verhältnisse, welche zur Zeit der ersten Bewilligung der Anlage bestanden haben, sich seither wesentlich geändert haben können, so daß die Anlage überhaupt und ihre Einrichtung insbesondere wohl damals entsprechen konnte, dies aber keineswegs auch in der Gegenwart der Fall ist."

[2]) Goltdammer XXIV, S. 141. Entscheidungen des bayr. o. GH. in Strafsachen V S. 250. Stenglein's Zeitschrift VII, S. 231.

[3]) Goltdammer XXV S. 66, Stenglein's Zeitschrift VII, S. 233, Oppenhoff XVII, S. 65.

[4]) Vergl. zum Vorstehenden Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs. Dritter Theil, I. S. 616.

Das Verzeichniß derselben ist in § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung enthalten,[1]) und durch Reichsgesetz vom 2. März 1874 (RGBl. S. 19)[2]) sowie durch Bundesrathsverordnung vom 26. Juli 1881 (RGBl. S. 251) ausgedehnt worden.

Das gesetzliche Verzeichniß kann je nach Eintritt oder Wegfall der oben erwähnten allgemeinen Voraussetzungen durch Beschluß des Bundesrathes vorläufig abgeändert werden. Solche Abänderungen sind jedoch dem nächstfolgenden Reichstage zur Genehmigung zu unterbreiten. (GO. § 16 Abs. 3.)[3])

Wird diese Genehmigung nicht ertheilt, und daher die Bundesrathsverordnung nicht vor dem Schlusse der nächsten Reichstagssession durch ein Reichsgesetz ersetzt, so tritt die Verordnung mit dem Schlusse der Session auch ohne ausdrückliche Zurücknahme von selbst außer Kraft.[4])

Für einzelne Arten von Anlagen läßt die Gewerbeordnung neben den reichsgesetzlichen Vorschriften noch gewissen landesrechtlichen Normen ausdrücklich Raum.

Es ist dies der Fall in folgenden Punkten:

1. Bei Stauanlagen für Wassertriebwerke[5]) sind die hiefür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften neben jenen der Gewerbeordnung anzuwenden. (GO. § 23 Abs. 1.)

---

[1]) Vgl. zur Entstehungsgeschichte Koller's Archiv III, S. 55; zur Auslegung die Kommentare, besonders Jacobi S. 40 und Wirschinger S. 53. Protokolle des Bundesraths, Session 1873, S. 380 § 506 Ziff. 4. Die Bundesregierungen „konstatiren das Einverständniß darüber, daß der in § 16 der GO. gebrauchte Ausdruck Schlächtereien alle Schlachtstätten ohne Unterschied, also nicht blos die von einer größeren Anzahl von Metzgern gemeinschaftlich benutzten Schlachthäuser, sondern auch jede von einem einzelnen Metzger in seiner Behausung zum Schlachten benutzte Räumlichkeit umfasse. Diese Auslegung des Gesetzes findet darin ihre innere Begründung, daß vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus gerade die kleinen (Haus-) Schlächtereien gefährlicher als die großen Schlachthäuser sind." Siehe hiezu die Entscheidung bei Goltdammer XXVII, S. 556. Jede von einem Schlächter in seiner Behausung zum Schlachten benützte Räumlichkeit ist eine Schlächterei, gleichviel ob sie alle etwaigen Normativerfordernisse besitzt, „da man sonst zu dem Resultate gelangen würde, daß alle diejenigen, welche sich Schlächtereien, ohne die vorgeschriebenen Normalbestimmungen zu beachten, anlegen und deshalb die erforderliche Konzession nicht erhalten, wenn sie dieselbe gleichwohl benützen, straflos bleiben werden."

[2]) Sten. Ber. des Reichstags, II. Legislaturperiode, I. Session 1874, Bd. III, S. 155 (Entwurf); Bd. I, S. 46 (erste und zweite Lesung) und S. 172 (dritte Lesung und Schlußabstimmung).

[3]) Kraft dieser Bestimmung wurde die Bundesrathsverordnung vom 20. Juli 1873 (RGBl. S. 299) erlassen, und dann durch das oben erwähnte Gesetz vom 2. März 1874 ersetzt.

[4]) Vgl. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches II, S. 76.

[5]) Ueber die Bedeutung des Ausdruckes vgl. das Erkenntniß in Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen I, S. 103 und Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen I, S. 88. „Nach § 16 der GO. ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich zu Stauanlagen für Wassertriebwerke. Die Stauanlagen an sich sind außerhalb des Kreises der durch die GO. normirten gewerblichen Verhältnisse geblieben und nur in ihrer Beziehung und Richtung auf Wassertriebwerke in den Kreis derselben hineingezogen worden. Diese Beziehung ist daher maßgebend gewesen. Aber auch nur diese Beziehung. Der Wortausdruck der Bestimmung fordert nichts weiter und aus dem im Eingange des § 16 angegebenen allgemeinen Grunde der gesetzlichen Disposition ist kein zwingender Grund für die Annahme der Vorderrichter zu gewinnen, daß die Genehmigung erst mit dem Vorhandensein des Wassertriebwerks selbst erforderlich sein soll. Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum überhaupt kann selbstverständlich schon die zum Betriebe des Werkes bestimmte und einen Theil desselben bildende Stauanlage für sich allein herbeiführen. Das Gesetz bezeichnet die Stauvorrichtung mit dem technischen Ausdrucke Anlage. Hätte dasselbe die Genehmigung nur für das mit Stauvor-

2. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung durch Wind bewegter Triebwerke von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen einzuhalten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmungen zu treffen. (GO. § 28.)
3. Den Bundesstaaten bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden,[1]) die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen. (GO. § 25 Abs. 2.)
4. Den Bundesstaaten bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatute angeordnet werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu genehmigungsbedürftigen Anlagen zu bestimmen, in andern Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind. (GO. § 23 Abs. 3.)

Für das Verfahren über Genehmigungsgesuche gelten folgende allgemeine Normen.

Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern oder sind die erforderlichen Ergänzungen erholt, so wird das Unternehmen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar mittels einmaliger Einrückung in dasjenige Blatt, welches zu den amtlichen Bekanntmachungen der zur Genehmigungsertheilung zuständigen Behörde bestimmt ist.

Die Bekanntmachung muß enthalten:

1. die Bezeichnung des die Genehmigung nachsuchenden Gewerbsmannes, den Gegenstand des Unternehmens und die genaue Angabe des Ortes, wo dasselbe ausgeführt werden soll;
2. die Aufforderung an die Betheiligten, ihre etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden ist.

Die Frist ist eine Ausschlußfrist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. (GO. § 17.)

Werden keine Einwendungen vorgebracht, so hat die Behörde von Amts wegen zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, wogegen sie auf die Interessen

---

richtung verbundene Wassertriebwerk fordern wollen, so hätte ein entsprechender Ausdruck auf der Hand gelegen. Es heißt aber im Gesetze nicht „Wassertriebwerke mit Stauanlagen" oder „Stauanlagen eines Wassertriebwerks", sondern „Stauanlagen für Wassertriebwerke." Diese Wendung fordert die oben gegebene Auslegung."

[1]) Der Entwurf lautete: „in welchen öffentliche Schlachthäuser errichtet werden." Die jetzige Fassung beruht auf einem Antrage des Abg. Hinrichsen. Der Antragsteller bemerkte, der Entwurf scheine ihm einer dreifachen Deutung fähig, die er ausgeschlossen wissen wolle. Es könne nemlich 1. gefolgert werden, daß nur da, wo künftig öffentliche Schlachthäuser errichtet würden, das Verbot zulässig sein solle, nicht da, wo sie mit freiwilliger Benutzung schon jetzt bestünden; 2. daß da, wo überhaupt öffentliche Schlachthäuser bestehen, selbst wenn diese ihrem Umfange nach dem Bedürfnisse des Orts nicht entsprächen, die Privatschlächtereien untersagt werden könnten; 3. daß schon in dem Augenblicke, wo man mit der Anlage eines öffentlichen Schlachthauses sich befasse, die Benutzung der Privatschlächtereien verboten werden könnte. (Koller's Archiv III, S 61.)

der Nachbarn eine besondere Rücksicht nicht zu nehmen braucht oder vielmehr gar nicht nehmen darf.[1])

Die Prüfung hat sich nebstdem auch darauf zu erstrecken, ob die bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften beachtet sind.[2]) In dieser Bestimmung der Gewerbeordnung ist zugleich das Verbot enthalten, das Verfahren hinsichtlich der bezeichneten landespolizeilichen Normen von dem gewerbepolizeilichen Verfahren zu trennen.

Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ist die nachgesuchte Genehmigung entweder zu versagen oder, sei es bedingt, sei es unbedingt, zu ertheilen.

Die aufzuerlegenden Bedingungen[3]) können sich darauf beziehen, daß ein gewisser Zustand der Anlage verboten oder gefordert wird; sie können aber auch auf Vornahme oder Nichtvornahme von Handlungen gehen.

Dem Zwecke nach können die Bedingungen die Sicherung aller derjenigen Interessen, aber auch selbstverständlich nur dieser, zum Gegenstande haben, wegen deren das Genehmigungsverfahren eintritt. Zu den zulässigen Bedingungen gehören insbesondere jene Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben nothwendig sind.[4])

Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen.[5])

Lautet er auf Versagung der Genehmigung oder auf bedingte Genehmigung, so ist er mit Gründen zu versehen. Im letzteren Falle muß er außerdem die festgesetzten Bedingungen enthalten. (GO. § 18.)

Werden von Seite Betheiligter gegen die beabsichtigte Gewerbeanlage Einwendungen vorgebracht, so ist zu unterscheiden, ob dieselben auf Grund besonderer privatrechtlicher Titel oder auf Grund öffentlichrechtlicher Normen, sei es der Gewerbeordnung, sei es des Landesrechtes, erhoben werden.

Im ersteren Falle erscheint es zwar nicht ausgeschlossen, daß eine Einigung der Parteien vor der Verwaltungsbehörde versucht wird. Kömmt dieselbe indessen nicht zu Stande, so sind die Parteien an die Gerichte zu verweisen, ohne daß jedoch hiedurch das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde aufgehalten wird. (GO. § 19 Abs. 1.)

Die Einwendungen, welche aus dem öffentlichen Rechte abgeleitet werden, sind dagegen mit den Parteien vollständig zu erörtern. (GO. § 19 Abs. 2 Satz 1.)

---

[1]) Dies ergibt sich aus der absichtlichen Verschiedenheit des Wortlauts von § 18 Satz 1 der GO. und § 16 Abs. 1 derselben.

[2]) Wenn § 18 der GO. nur die bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften nennt, so ist diese Aufzählung offenbar als eine beispielsweise aufzufassen. Vgl. Jacobi a. a. O. S. 44.

[3]) Vgl. § 147 Ziff. 2, der nur die Nichteinhaltung wesentlicher Bedingungen für strafbar erklärt, und hiezu die Bemerkungen von Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs. Dritter Theil I, S. 619.

[4]) Es ist bemerkenswerth, daß in § 18 an dieser Stelle im Entwurfe die Fassung hatte: „welche zur thunlichsten Sicherung . . . geeignet sind." Die Abänderung beruht auf einem Antrage der Abg. v. Hennig und Runge. Ersterer äußerte: „Es ist eigentlich nur eine Fassungsänderung des Regierungsvorschlages, weil es uns nicht geeignet erschien, daß man für das Leben der Arbeiter nur thunlichste Sicherung gewähren sollte, sondern weil wir wünschen, daß dabei, soweit es nothwendig ist, eine vollständige Sicherung eintreten solle." (Koller's Archiv III S. 58).

Im Gegensatze hiezu spricht § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung nur von „thunlichster Sicherung der Arbeiter."

[5]) Es gilt also erst die Zustellung der Ausfertigung als gesetzliche Eröffnung des Bescheides, was für den Lauf der Beschwerdeschrift erheblich ist.

Hiebei ist zu bemerken, daß durch diejenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 16 Abs. 1), welche den Schutz der nachbarlichen Interessen zum Gegenstande haben, die inhaltlich gleichen Bestimmungen des Privatrechtes (Nachbarrechtes) beseitigt sind, also hinsichtlich derselben die Betretung des Rechtsweges ausgeschlossen ist.[1])

---

[1]) Hierüber äußert sich ein Urtheil des bayer. obersten Gerichtshofes vom 7. April 1875 (Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Zivilrechtes und Zivilprozesses. V S. 894) sehr zutreffend: „An sich ist es zwar richtig, daß die Frage, wiefern sich der Eigenthümer eines Grundstückes von Seite des Nachbars schädliche Einwirkungen auf dasselbe gefallen zu lassen habe, vor den Gerichten nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen über die gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums auszutragen sei; allein diese Regel ist nicht ohne Ausnahme und eine solche findet ihre gesetzliche Begründung in den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, welche hinsichtlich der Anlage von Fabriken, unter denen auch die Gasbereitungsanstalten genannt sind, in §§ 16—22 mit Verzeichnung des dabei einzuhaltenden Verfahrens vorschreibt, daß über die Zulässigkeit dieser Anlagen, wenn durch ihre örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeigeführt werden können, die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben. Durch diese Bestimmung wird der im Zivilrechte ausgesprochene und aus l. 8 § 5 D. de servit. abgeleitete Satz, daß sich der Eigenthümer eines Grundstückes von Seiten des Nachbars erhebliche Einwirkungen auf dasselbe durch Eindringen fremder Stoffe nicht gefallen lassen müsse, in Ansehung der in der Reichsgewerbeordnung aufgezählten Anlagen, soweit es sich um die Zulässigkeit derselben handelt, vollständig gedeckt, und wenn daher der Eigenthümer auf Grund dieses ihm lediglich aus seinem Eigenthume zustehenden Rechtes Erinnerungen gegen die Errichtung einer neuen Fabrikanlage vorbringt und mit der Behauptung begründet, daß dadurch erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für sein Eigenthum herbeigeführt werden, so fällt gemäß § 19 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung die Entscheidung über die Erinnerungen gegen die Genehmigung solcher Anlagen nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zu. Nur solche Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach § 19 Abs. 1 zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, unter diesen besonderen Titeln ist aber das lediglich aus dem Eigenthum fließende Verbietungsrecht gegen Einwirkungen der vorliegenden Art nicht inbegriffen.

Die Auslegung, welche Nichtigkeitskläger dem . . § 19 der GO. dahin gibt, daß durch diese Bestimmung dem allgemeinen Rechtstitel des Eigenthums der doppelte Schutz der administrativen Erwägung und der gerichtlichen Klage verliehen sei, wird durch den Wortlaut des Gesetzes ebenso wenig wie durch die Absicht des Gesetzgebers unterstützt, im Gegentheil würde der Zweck, welchen der Gesetzgeber in Berücksichtigung der industriellen Unternehmungen zu erreichen beabsichtigte, geradezu vereitelt und die Rechtssicherheit zerstört sein, wenn die Frage über die Zulässigkeit einer Fabrikanlage in derselben Sache und auf Grund derselben rechtlichen Voraussetzungen vor die Verwaltungsbehörden und die Gerichte zugleich zur Entscheidung zu bringen wäre. Vielmehr bleibt nach § 25 der GO. die von der Verwaltungsbehörde ertheilte Genehmigung so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und kann daher die Betretung des Rechtsweges das Mittel nicht sein, die von der Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit ertheilte Genehmigung außer Wirksamkeit zu setzen.

Aus der Bestimmung des § 26, welche ganz andere Voraussetzungen im Auge hat und sich lediglich mit der Frage befaßt, welche Ansprüche mit der dem Eigenthümer des nachbarlichen Grundstückes gewährten Privatklage gegenüber einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage verfolgt werden können, läßt sich nichts Sachdienliches für die vom Nichtigkeitskläger vertretene Ansicht ableiten, und ebensowenig können die Verhandlungen des Reichstages, aus denen jene Sätze sich ergeben, welche Nichtigkeitskläger damit beweisen will, zur Unterstützung für die gegentheilige Ansicht angerufen werden."

Von anderer Auffassung geht die preußische Ausführungsanweisung § 38 Abs. 2 (Jacobi a. a. O. 194) aus: „Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei."

Nach Abschluß der Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach Maßgabe der oben dargelegten Vorschriften.[1] (GO. § 16 Abs. 2 Satz 2.)

Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als den Widersprechenden zu eröffnen. (GO. § 19 Abs. 2 Satz 3.)

Gegen den Bescheid ist Beschwerde zulässig. (GO. § 20 Abs. 1.)

Lautet der Bescheid auf Genehmigung der Anlage, so kann in demselben eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. (GO. § 49 Abs. 1 Satz 1.)

Falls der Bescheid nicht den Tag des Beginnes oder des Endes der Frist ausdrücklich festsetzt, läuft dieselbe vom Tage nach Empfang der Zustellung des Bescheides, bezw., wenn Beschwerde erhoben wurde, vom Tage nach Empfang des letzten rechtskräftigen Bescheides.

Zur Wahrung der Frist genügt auch theilweiser Beginn des Betriebes.[2]

Ist eine Frist nicht vorgesteckt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn dieselbe innerhalb eines Jahres vom Tage nach Empfang des letzten rechtskräftigen Bescheides gerechnet, nicht benutzt worden ist. (GO. § 49 Abs. 1 Satz 2.)

Auf Nachsuchen ist Fristverlängerung zu bewilligen, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen. (GO. § 49 Abs. 2.)[3]

Die Genehmigung einer Anlage wird ferner nach eröffnetem Betriebe unwirksam, wenn der Betrieb während eines Zeitraums von 3 Jahren eingestellt wurde. (GO. § 49 Abs. 3.)[4]

Die Verjährungsfrist läuft von der letzten Betriebshandlung an und wird durch jede, wenn auch kurze Inbetriebsetzung unterbrochen.

Eine Erstreckung der Frist ist zulässig; doch muß die Verlängerung vor Fristablauf nachgesucht werden. Dem rechtzeitig eingereichten Gesuche schadet es nicht, wenn die Genehmigung selbst erst nach abgelaufener Frist erfolgt.[5]

Das verspätete Gesuch ist abzuweisen. (GO. § 49 Abs. 3.)

Das Verlängerungsgesuch ist an diejenige Behörde zu richten, welche zur Ertheilung der Genehmigung für die betreffende Anlage zuständig wäre.

Ob und auf welche Zeit Verlängerung bewilligt werden will, liegt im freien Ermessen der Behörde.

---

[1] Falsch ist, was Wirschinger a. a. O. S. 58 N. 68 sagt, daß die Eröffnung des Bescheides mündlich oder schriftlich erfolgen könne. Denn § 19 Abs. 2 verlangt „Entscheidung nach den in § 18 enthaltenen Vorschriften“, § 18 aber fordert schriftliche Ausfertigung des Bescheides.

[2] Wirschinger a. a. O. S. 157.

[3] Das Gesetz sagt „kann bewilligt werden;“ wohl nur eine Nachlässigkeit im Ausdrucke.

[4] Im Entwurfe schloß § 49 mit diesem Abs. 3. Das Weitere beruht auf einem in dritter Lesung gestellten Verbesserungsantrage des Abg. Dr. Becker, über welchen sich eine sehr verworrene Verhandlung entspann. (Vgl. Koller's Archiv III S. 91 f.)

[5] § 49 Abs. 3 sagt ungeschickt genug: „Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.“ Die im Drucke hervorgehobenen Worte beruhen auf dem Antrage Becker. Strenge genommen würden sie den Sinn ergeben, daß auch die Genehmigung des Gesuchs vor Ablauf der drei Jahre erfolgen müsse. Aber dieser Sinn wäre Widersinn. Denn der Zeitpunkt des Eintreffens der Genehmigung ist vom Willen des Gesuchstellers unabhängig; letzterer kann also nicht wohl die Folgen einer Verspätung zu tragen haben. Bei Hinzufügung der Worte „und erhalten“ schwebte offenbar der Gedanke vor, daß das erfolglose Verlängerungsgesuch keine Unterbrechung der Verjährungszeit bewirken solle.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die Behörde gesetzlich in ihrer Entscheidung gebunden.

Die Fristverlängerung darf nemlich auf so lange[1]) nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Ganteröffnung hervorgerufenen Ungewißheit über das Eigenthum, bezw. dessen Fortbestand, oder wegen Eintrittes höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht, oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Besitzer stattfinden kann (GO. § 49 Abs. 4.)[2])

Gegen den eine Fristverlängerung versagenden Bescheid ist Beschwerde zulässig.[3]) (GO. § 49 Abs. 5.)[4])

---

[1]) Das Gesetz sagt „so lange“, meint aber offenbar „auf so lange.“

[2]) Die Bestimmung des § 49 Abs. 4 bezieht sich nur auf Abs. 3, nicht auf Abs. 1 des Paragraphen. Dies erhellt aus den Aeußerungen des Antragstellers Dr. Becker. Koller's Archiv III S. 91.

[3]) Das Verfahren richtet sich nach den oben erörterten allgemeinen Grundsätzen der §§ 20 ff.

Wenn gleich § 49 Abs. 5 seiner Entstehung nach nur mit § 49 Abs. 3 zusammenhängt, so wird er doch nach der Natur der Sache auch auf die Fälle des Abs. 2 auszudehnen sein. § 49 Abs. 5 bedarf noch in anderer Beziehung der näheren Beleuchtung.

Er lautet: „Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung neuer Anlagen.“

Diese Fassung ist sehr auffallend, wenn man erwägt, daß die GO. an allen anderen Stellen, wo sie das Verfahren in Gewerbepolizeisachen erwähnt, auf die §§ 20 und 21 hinweist. Dies könnte zu der Annahme verleiten, als habe der Urheber des § 49 Abs. 5, Abg. Dr. Becker, hier etwas Anderes gemeint, nemlich die sämmtlichen über das Verfahren für Genehmigung von Anlagen in den §§ 17—21 bezw. 22 der GO. gegebenen Anordnungen. So hat auch offenbar Präsident Delbrück den Antragsteller aufgefaßt, als er (Koller's Archiv III S. 92) äußerte:

„Wenn die Frist nur bewilligt werden kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen eine neue Konzession zu ertheilen ist, also versagt werden muß, wenn Widersprüche erhoben werden, welche für begründet zu erachten sind, so ist das ganz dasselbe, als wenn eine neue Konzession nachgesucht wird . . . Ich kann mir . . die Bedeutung des Antrages gegenüber der Vorlage [die keine Verlängerung der dreijährigen Frist zuließ] nicht klar machen.“

Delbrück scheint indeß den Antragsteller, sehr verzeihlicher Weise allerdings, mißverstanden zu haben.

Becker wollte, daß in Folge der Verlängerung der Verjährungsfrist die ertheilte Genehmigung als fortbestehend angesehen werden solle, die Wiederaufnahme des Betriebes also nicht als Beginn eines neuen, sondern als Fortsetzung des früheren Gewerbes betrachtet werde. War dies seine Absicht, so konnte er hinsichtlich des Verfahrens nur auf die Bestimmungen der §§ 20 und 21, nicht auch auf jene in §§ 17—19 zu verweisen beabsichtigen.

Es läßt sich dies auch aus seinen Aeußerungen darthun. Er erörterte (Koller a. a. O. S. 91) die Fälle des § 49 Abs. 4, in welchen er unter gewissen Voraussetzungen ein unbedingtes Recht auf Fristverlängerung gegeben wissen wollte, und bemerkte im Zusammenhange hiemit: „Das formelle Verfahren für die Ertheilung dieser Frist wird freilich dasselbe sein müssen, wie bei der Ertheilung neuer Konzessionen.“ Es ist sofort klar, daß diese Aeußerung nur mit Bezug auf die §§ 20 und 21 Sinn hat; denn es wäre nicht einzusehen, was das in § 17 ff. geordnete Aufrufsverfahren hier für einen Zweck haben sollte, wo es auf die Einwendungen Dritter gar nicht ankömmt. Wollte aber Becker das Aufrufsverfahren nicht für die Fälle obligatorischer Fristverlängerung, so wollte er es auch für die andern Fälle nicht; denn er hätte den Gegensatz beider Fälle sonst hervorheben müssen. Im Gegentheile verwahrte sich Becker, auf obige Bemerkung Delbrück's erwidernd, ausdrücklich dagegen (Koller a. a. O. S. 92), „daß zwischen der Ertheilung einer neuen Konzession und der Fristung der gegebenen Konzession kein Unterschied sei.“ Er erläuterte dies durch folgendes Beispiel: „Es kann ein Drittes vorkommen, nemlich daß Jemand, der seine Konzession von Neuem nachsuchen müßte, deshalb in einer schwierigeren Lage wäre, weil inzwischen ein Konkurrent sich in die Nähe gesetzt hat, der nun aus einem mehr oder weniger privatrechtlichen Titel einen Widerspruch herleiten kann, den er gegen den alten Konzessionar nicht gehabt hätte, z. B. wenn Ein Wassergefälle zu benutzen ist und die neue Fabrik unterhalb der alten entstanden ist. Läuft die Konzession fort, auch wenn der Betrieb ruht, so ist die Möglichkeit aus-

Die Bestimmungen über das Erlöschen der Genehmigung sind auch auf die vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung begründeten Verhältnisse anwendbar, jedoch mit folgenden Maßgaben.

Für Anlagen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes genehmigt wurden, läuft die einjährige und die dreijährige Frist vom Verkündigungstage des Gesetzes. Hingegen läuft die Frist vom Tage der Genehmigung oder des Beginns der Betriebseinstellung dann, wenn dieser Tag in die Zeit zwischen dem Verkündigungstage und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes fällt.

Auf Anlagen, welche nach früherem Rechte der Genehmigung überhaupt nicht bedurften, ist die dreijährige Verjährungsfrist zwar anwendbar, kann aber selbstverständlich keinenfalls vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ihren Lauf beginnen. (GO. § 50.)[1]) An eine genehmigte Anlage können Seitens der Behörde nachträglich Anforderungen nicht mehr gestellt werden.[2])

Besondere Vorschriften sind bezüglich der Anlage von Dampfkesseln getroffen. Unter Dampfkesseln sind geschlossene, zur Erzeugung von Dampf bestimmte Gefäße zu verstehen, im Gegensatze zu den Dampfapparaten, welche Vorrichtungen zur Verwendung der bereits erzeugten Dampfkraft sind. Nur auf Erstere, nicht auch auf Letztere beziehen sich die hier vorzuführenden Bestimmungen.[3])

Die Dampfkessel bedürfen, gleichviel ob sie zum Maschinenbetriebe bestimmt sind oder nicht, gleichviel ferner, ob sie fest oder beweglich sind[4]), der Genehmigung durch die nach dem Landesrechte zuständige Behörde. (GO. § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5.)

---

geschlossen, daß von dem Unternehmer des neuen Werkes gegen die Wiederaufnahme des alten Betriebes Widerspruch erhoben werde. Diesen Fall habe ich namentlich im Auge gehabt."

Wenn Delbrück hierauf entgegnete, gegen Privatrechte schütze das ganze Verfahren überhaupt nicht, so trifft dieser Einwand mehr das nicht geschickt gewählte Beispiel als den zu Grunde liegenden Gedanken. Letzterer ist aber offenbar der, daß Einwendungen, welche zu berücksichtigen wären, wenn der Betrieb neu begonnen würde, bei dem Fristverlängerungsverfahren nicht sollen vorgebracht, d. i. mit anderen Worten, daß die §§ 17—19 nicht sollen angewandt werden können.

Es ergibt sich sonach, daß in § 49 Abs. 5 die Verweisung auf das Verfahren für die Genehmigung neuer Anlagen nichts anderes bedeutet, als die sonst übliche Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 20—21.

[4]) Ueber die Frage der rechtlichen Wirksamkeit eines Verzichtes vgl. unten.

[1]) Das im Texte Erörterte ergibt sich nicht durchweg aus dem Wortlaute des sehr mangelhaft gefaßten § 50 sondern aus der zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Absicht. Wörtlich genommen ließe § 50 eine Lücke für die nach dem Erscheinen, aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Gewerbeanlagen.

[2]) „Das öffentliche Interesse findet seinen Schutz lediglich in der Bestimmung des § 51 der GO." Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts V S. 289.

[3]) Vgl. § 18 der Bundesrathsverordnung vom 29. Mai 1871.

[4]) Motive: „Die Erwähnung der beweglichen Dampfkessel hat die Besorgniß hervorgerufen, als bedürfe es für die Benutzung einer Lokomobile einer besonderen Konzession, sobald die erstere in einem anderen Guts- oder Gemeindebezirke in Betrieb gesetzt werden soll. Gerade um diese Ansicht auszuschließen, sind die beweglichen Dampfkessel ausdrücklich erwähnt worden. Denn die Konzessionirung derselben als bewegliche Dampfkessel bedeutet mit anderen Worten die Konzessionirung zum Gebrauch derselben ohne feste Betriebsstätte. Die Sache hat sich bereits praktisch so gestaltet, daß der Fabrikant die Revision des Kessels veranlaßt und die Lokomobile mit dem Erlaubnißscheine in den Handel bringt. Dieselbe kann nunmehr ohne gewerbepolizeiliche Konzession, unter Beachtung der für den Gebrauch der Lokomobilen bestehenden polizeilichen Vorschriften, innerhalb des gesammten Geltungsgebietes des Erlaubnißscheines in Betrieb gesetzt werden. Während bisher das Geltungsgebiet des Erlaubnißscheines

Dem Gesuche um Genehmigung sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. (GO. § 24 Abs. 1 Satz 2.)

Ein öffentliches Aufrufverfahren findet nicht statt.[1])

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden landespolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen Bestimmungen zu prüfen, welche über die Anlage von Dampfkesseln jeweils vom Bundesrathe erlassen werden. (GO. § 24 Abs. 2 Satz 1.)

In dieser Richtung ist zur Zeit die Bundesrathsverordnung vom 29. Mai 1871 (RGBl. S. 122) maßgebend.

Die Vorschriften derselben beziehen sich auf den Bau, die Ausrüstung, die Prüfung und die Aufstellung der Dampfkessel. (§§ 1—15 der VO.)

Sie finden keine Anwendung auf gewisse Kochkessel auf Dampfüberhitzer und Kessel von Eisenbahnlokomotiven, welch letztere den Normen des Eisenbahnpolizeireglements vom 3. Juni 1870 unterliegen. (§§ 18 und 19 der VO.)

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten können Befreiungen von den Bestimmungen der Verordnung in einzelnen Fällen ertheilen. (§ 17 d. VO.)

Die Verordnung hat keine rückwirkende Kraft auf Dampfkesselanlagen, welche zur Zeit der Erlassung der Verordnung sich bereits im Betriebe befanden.

Erfahren solche Anlagen in der Folge eine Aenderung der Betriebsstätte, so unterliegen sie zwar nicht den Bestimmungen über den Bau der Kessel, wohl aber den übrigen Vorschriften der Verordnung. (§ 16 d. VO.)

Nach erfolgter Prüfung hat die Behörde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben. (GO. § 24 Abs. 2 Satz 2.)

Gegen den Bescheid ist Beschwerde nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über das Beschwerdeverfahren in Gewerbepolizeisachen zulässig. (GO. § 24 Abs. 6.)

Die Normen, welche für die übrigen genehmigungsbedürftigen Gewerbeanlagen hinsichtlich des Erlöschens der ertheilten Genehmigung gelten, finden auch auf die Dampfkessel Anwendung. Nur besteht für Letztere niemals ein Recht auf Verlängerung der dreijährigen Verjährungsfrist. (GO. §§ 49 und 50, besonders § 49 Abs. 4.)

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. (GO. § 24 Abs. 4 Satz 1.)

Da in sämmtlichen vorerörterten Genehmigungsfällen die Genehmigung der Anlage und nicht der Person gilt, so ist die Frist auch dann gewahrt, wenn die Ausführung der Anlage und der Beginn des Gewerbebetriebes rechtzeitig von irgend einem Nachfolger des ursprünglichen Genehmigungssuchers

---

sich auf das bezügliche Staatsgebiet beschränkte, wird künftig, nachdem der Bundesrath die durch § 21 [24] vorbehaltenen allgemeinen Vorschriften erlassen haben wird, die einmal konzessionirte Lokomobile im ganzen Bundesgebiete Verwendung finden können." Koller's Archiv III S. 62. Vgl. auch ebenda S. 63.

[1]) Motive: „Bei Dampfkesseln liegt für ein Publikationsverfahren keine Veranlassung vor, weil die Praxis eine Reihe von Schutzvorkehrungen gegen Gefahr festgestellt hat, durch welche auch den Bedürfnissen der Nachbarn begegnet wird." (A. a. O. S. 62).

bethätigt wurde,[1]) und es ist ferner beim Wechsel in der Person des Gewerbsmannes eine Erneuerung der Genehmigung nicht erforderlich.

Hingegen ist Letztere nöthig, wenn eine Aenderung[2]) in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte[3]) oder eine wesentliche Aenderung im Betriebe selbst stattfinden soll. Ausgenommen hievon sind, was die Ortsänderung anlangt, der Natur der Sache nach die beweglichen Dampfkessel als solche,[4]) was die Betriebsänderung anlangt, die Dampfkessel überhaupt.

Mit diesen Ausnahmen bedürfen Aenderungen der bezeichneten Art der behördlichen Genehmigung in derselben Weise wie Neuanlagen.

Die zuständige Behörde kann indessen, falls der Gewerbsmann dies ausdrücklich beantragt, von der Einleitung eines öffentlichen Aufrufverfahrens absehen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Aenderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen nicht herbeiführen werde, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind.

Diese Bestimmungen finden auch auf jene gewerblichen Anlagen Anwendung, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung bestanden haben. (GO. § 25.)

Die einmal ertheilte Erlaubniß zur Errichtung oder Veränderung einer Anlage ist unwiderruflich, von dem oben erörterten Falle abgesehen, wo der Betrieb aus Rücksichten des Gemeinwohls gegen Entschädigung eingestellt werden kann, ein Fall übrigens, der nicht nur die genehmigungsbedürftigen, sondern alle Gewerbeanlagen betrifft.

Die bezeichnete Unwiderruflichkeit aber hat nicht nur den Sinn, daß die genehmigende Verwaltungsbehörde ihre Erlaubniß nicht mehr zurückziehen kann. Auch die Gerichte dürfen in Privatrechtsstreitigkeiten einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Gewerbeanlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes erkennen. (GO. § 26.)[5]) Andererseits ist auch jeder

---

[1]) Der mißverständliche Ausdruck „der Inhaber" im letzten Satze des § 49 Abs. 1 der GO. ist dadurch hervorgerufen, daß dort zwei verschiedenartige Kategorien von Fällen, Genehmigung von Anlagen und Genehmigung von Gewerbebetrieben, zusammen geworfen sind.

[2]) Also gleichviel, ob die Aenderung eine wesentliche oder unwesentliche ist. Strafbar nach § 147 Ziff. 2 der GO. ist dagegen nur die wesentliche Aenderung der Betriebsstätte ohne Genehmigung. Vgl. Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs. Dritter Theil. I S. 621.

[3]) „Der Begriff der Betriebsstätte umfaßt alle Räumlichkeiten und Oertlichkeiten, welche zu der Anlage gehören und in irgend einer Weise der Ausübung des Gewerbebetriebs dienen. Nicht blos Bauwerke . . ., sondern auch offene Oertlichkeiten, an welchen Betriebshandlungen vorgenommen . . . werden." Meves a. a. O. S. 622.

[4]) Motive: „Es gilt für diese nur die Bestimmung, daß der Uebergang an einen neuen Erwerber eine Erneuerung der Konzession nicht bedingt, daß aber eine solche stattfinden muß, wenn der bisher bewegliche Dampfkessel für eine Dampfmaschine mit fester Betriebsstätte zur Verwendung gelangen soll." Koller's Archiv III S. 63. Vgl. Goltdammer XXIV S. 615.

[5]) § 26 lautet: „Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des Letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden."

Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte vgl. Koller's Archiv III S. 64. Zur Auslegung Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des

Inhaber einer solchen Anlage, beziehungsweise eines Dampfkessels an die dem ursprünglichen Genehmigungssucher auferlegten Bedingungen, wie z. B. über Sicherheitsvorrichtungen und dergleichen gebunden.[1])

Zur Sicherung des Vollzuges der Bestimmungen, welche die Genehmigung von Gewerbeanlagen betreffen, sind den Polizeibehörden neben dem bereits früher erörterten Rechte der Betriebseinstellung noch weitere Befugnisse gegeben.

Ist nemlich wegen Verletzung der fraglichen Vorschriften strafgerichtliche Verurtheilung erfolgt, so kann die Polizeibehörde die Wegnahme der Anlage[2]) oder die Herstellung desjenigen Zustandes anordnen, welcher den bei der Genehmigung gesetzten Bedingungen entspricht. (GO. § 147 Abs. 3.)

Das Verfahren richtet sich nach Landesrecht.

Die formelle Voraussetzung der Zulässigkeit dieser Polizeimaßregel ist rechtskräftige strafrichterliche Verurtheilung. Diese formelle Gebundenheit ergibt zugleich eine materielle Beschränkung. Denn Strafverfolgung kann nur wegen Nichteinhaltung der wesentlichen Genehmigungsbedingungen und wegen wesentlicher Aenderung des Betriebsortes und der Betriebsart eintreten.

In den nicht strafbaren Fällen der Entgegenhandlung gegen polizeiliche Anordnungen in Bezug auf Gewerbeanlagen können daher die Polizeibehörden nur einen mittelbaren Zwang durch die Betriebseinstellung ausüben. (§ 15 Abs. 2 und 3 der GO.)

Die zweite Kategorie gewerbepolizeilich beschränkter Anlagen bilden jene, welche der Anzeigepflicht unterliegen.

Die Errichtung und die Verlegung solcher nicht schon genehmigungsbedürftiger Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, muß der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.[3])

Die Anzeige muß spätestens gleichzeitig mit Beginn der Errichtung oder Verlegung der betreffenden Gewerbeanlage erfolgen.

Die Ortspolizeibehörde hat alsdann zu prüfen, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte gottesdienstliche Gebäude öffentlich anerkannter Religionsgesellschaften, öffentliche Schulen oder andere öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, öffentliche oder private Krankenhäuser oder Heilanstalten[4]) vorhanden

---

Zivilrechts und Zivilprozesses VI S. 403 (gut). S. auch Seuffert's Archiv XXVI Nr. 12 und XXIX Nr. 165.

Ein näheres Eingehen auf diese rein bürgerlichrechtliche Bestimmung liegt nicht im Bereiche unserer Aufgabe.

[1]) Vgl. das Erkenntniß bei Goltdammer XXVI S. 137 u. Oppenhoff XIX S. 37.

[2]) Wo die Betriebseinstellung genügt, wird selbstverständlich nur zu dieser zu greifen sein. Vgl. auch Jacobi a. a. O. S. 148.

[3]) Diese Anzeigepflicht besteht neben der allgemeinen nach § 14 der GO.

[4]) Das Gesetz sagt: „Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten.“ Aus dieser Fassung ergibt sich, daß es nur bei den Krankenhäusern und Heilanstalten auf die Eigenschaft der Oeffentlichkeit nicht ankommen soll.

Bei den übrigen Gebäuden wird das unterscheidende Merkmal nicht in den privatrechtlichen Eigenthumsverhältnissen, sondern in der — gänzlichen oder theilweisen — Benutzung für öffentliche Zwecke zu suchen sein.

Kirchen sind nach dem rechtlichen Sprachgebrauche nur die gottesdienstlichen Gebäude öffentlicher Religionsgesellschaften.

Begräbnißstätten als solche lassen sich nicht hieher rechnen; sie sind nicht Gebäude. Wirschinger a. a. O. S. 82 will sie den Kirchen gleich geachtet wissen, weil daselbst kirchliche Funktionen zum Vollzuge kommen. Aber das ist, wenigstens bei Begräbnißstätten, die Gemeindeanstalten sind, nicht deren rechtlicher Zweck, und kann thatsächlich in jedem Privathause geschehen.

sind, deren bestimmungsgemäße Benutzung durch den lärmenden Gewerbebetrieb an der beabsichtigten Stelle eine erhebliche Störung[1]) erleiden würde.

Erachtet die Ortspolizeibehörde diese Verhältnisse als gegeben, so hat sie die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei. (GO. § 27.)[2])

Die vorstehend wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen sind mehr als unvollkommen.

Auf der einen Seite hat der Gewerbsmann mit Erstattung der Anzeige allen Verpflichtungen genügt und kann, ohne irgend welche Entscheidung abzuwarten, die Gewerbeanlage einrichten und in Betrieb setzen. Auf der andern Seite schwebt er hiebei unter fortwährender Gefahr. Er hat kein Recht, irgend eine Entscheidung zu erhalten, und das Gesetz bestimmt keinen Zeitpunkt, bis zu welchem eine solche, wenn sie erlassen werden will, getroffen sein muß. Es kann also ein Einstellungsbefehl zu jeder Zeit erfolgen.[3])

Es braucht dem Gewerbsmanne nicht einmal gesagt zu werden, daß die Ortspolizeibehörde Anlaß gefunden hat, die Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde zu erholen. Nur das Eine läßt sich aus dem Wortlaute des Gesetzes mit Bestimmtheit feststellen, daß eine Untersagung des Betriebes im Interesse der oben angeführten Gebäude und Anstalten lediglich dann erfolgen kann, wenn dieselben zur Zeit der Einrichtung der Anlage bereits vorhanden waren, nicht dann, wenn dieselben erst später in der Nähe entstanden sind.

Die Gewerbeordnung hat ferner vergessen, das Verfahren, besonders das Beschwerdeverfahren in den fraglichen Angelegenheiten zu regeln. Da nun ein Verfahren doch wohl irgend wie stattfinden muß, und eine Beschwerde kaum ausgeschlossen werden wollte, so wird hinsichtlich des ersteren und des Instanzenzuges das Landesrecht maßgeben.[4])

II. Persönliche Beschränkungen.

Neben den Beschränkungen, die auf die Gewerbeanlagen sich beziehen, stellt die Gewerbeordnung für eine Reihe von Gewerben besondere Bestimmungen auf, welche mehr die Person des Gewerbsmannes treffen.

---

[1]) Motive: „Die von der Kommission des Reichstags beanstandeten Worte des vorjährigen Entwurfes ‚oder Belästigung‘ sind in den vorliegenden nicht wieder aufgenommen.“ Koller's Archiv III S. 65.

[2]) Sammlung von Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofs I S. 272: „Durch § 27 sollen nur solche mit ungewöhnlichem Geräusche verbundene Gewerbebetriebe getroffen werden, deren nicht schon in § 16 ausdrückliche Erwähnung geschehen. Unter diese Vorschrift allgemeiner Natur den Betrieb des Wirthschaftsgewerbes zu subsumiren, ist aber durchaus unstatthaft, einmal, weil das Gesetz in dem darauf folgenden § 33 die Bedingungen für Ausübung des Wirthschaftsbetriebes speziell geregelt hat, zum Zweiten, weil der Wirthschaftsbetrieb schon seiner Natur nach nicht zu den gewerblichen „Anlagen“ im Sinne der GO. gehört, was sich daraus ergibt, daß derselbe nicht unter der solche Anlagen behandelnden Ziff. 1 der Abth. II des 2. Titels der GO. (§§ 16—28), sondern unter Ziff. 2 dieses Titels aufgeführt ist; zum Dritten, weil das Gesetz nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 40 für Fälle der Versagung der Erlaubniß zum Betriebe des Wirthschaftsgewerbes das Verfahren nach §§ 20 und 21 angewendet wissen will, während für die Fälle des § 27 ein Verfahren reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben ist.“

[3]) Jacobi a. a. O. S. 55 N. 3 Abs. 2.

[4]) Auch eine hieher gehörige Strafbestimmung ist vergessen. Jacobi a. a. O. S. 55 N. 4. Wirschinger's Versuch, den § 147 Ziff. 2 der GO. hier heran zu ziehen, ist nicht gelungen. Denn dort ist von „Genehmigung“ die Rede. § 27 ist durchaus kein „Supplement“ zu § 16; vielmehr sind Genehmigungserholung und Anzeigepflicht etwas rechtlich gänzlich Verschiedenes. Vgl. auch Sammlung der Entscheidungen des bayer. o. GH. in Strafsachen VI S. 216.

Am weitesten gehen diese Vorschriften bei jenen Gewerben, welche der polizeilichen Ordnung unbedingt unterliegen.

Bei anderen Gewerben ist die Zulassung zum Betriebe vom Bestehen einer Prüfung oder von einer Erlaubniß abhängig.

Es wird ferner in mehreren Fällen Anzeige vom Beginne des Gewerbes gefordert, wo dann unter gewissen Voraussetzungen Untersagung des Betriebes erfolgen kann.

Einigen Gewerben endlich sind nur vereinzelte Beschränkungen in Bezug auf ihren Betrieb auferlegt.

Bevor in die Darstellung dieser Bestimmungen eingegangen wird, ist noch die grundsätzliche Frage zur Erörterung zu bringen, welchen rechtlichen Charakter diejenigen beschränkenden Vorschriften an sich tragen, die auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe sich beziehen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier nie und nirgends um die Verleihung eines Gewerberechtes, sondern nur um eine polizeiliche Prüfung nach der Richtung hin handelt, ob im gegebenen Falle gesetzliche Gründe vorliegen, welche die Verwaltungsbehörde berechtigen, Jemanden von einem bestimmten Gewerbebetriebe aus Rücksichten des öffentlichen Wohles auszuschließen. Die Approbation, Konzession, Zulassung oder wie sonst der betreffende behördliche Ausspruch genannt sein möge, erzeugt daher für den Gewerbsmann niemals ein Recht zum Gewerbebetriebe, weder Dritten gegenüber noch gegenüber der Behörde. Der Gewerbebetrieb selbst ist vielmehr nichts anderes als die Bethätigung der allgemeinen privatrechtlichen Handlungsfreiheit, der nur die öffentlichrechtliche Befugniß der Verwaltungsbehörde einschränkend gegenüber steht. Jene und diese bewegen sich sonach auf zwei verschiedenen Rechtsgebieten. Wo daher die Befugnisse der Verwaltungsbehörden an gesetzliche Normen gebunden, also ihrerseits nicht schrankenlose, sondern bestimmt umgrenzte sind, da erscheint die Bestreitung des behördlichen Ausspruches als eines ungesetzlichen durch den betroffenen Gewerbsmann nicht als Geltendmachung eines Privatrechtes, sondern als Geltendmachung des Mangels der Voraussetzungen, unter welchen die privatrechtliche Handlungsfähigkeit öffentlichrechtlich eingeschränkt werden kann.

Aus diesem Satze ergeben sich wichtige praktische Folgen. Das Gesetz weist nemlich, wie sich unten zeigen wird, der Verwaltungsbehörde vielfach eine andere Stellung dann zu, wenn es sich darum handelt, Jemanden zu einem Gewerbebetriebe zuzulassen, und dann, wenn es sich darum frägt, Jemanden den bereits gestatteten Gewerbebetrieb wieder zu verbieten. Wäre nun der Inhalt des behördlichen Ausspruches auf Zulassung zum Gewerbebetriebe der, daß dadurch ein Gewerberecht begründet würde, so müßte dieses Recht, gleich allen andern, Gegenstand des Verzichtes sein können, und es wäre alsdann die Behörde demjenigen gegenüber, welcher, nachdem er auf sein Gewerberecht verzichtet hat, das betreffende Gewerbe wieder beginnen will, in derselben Lage, wie gegenüber jenem, der demselben zum ersten Male sich zuwendet.[1])

---

[1]) Diese Ansicht findet sich in der That in einem Erkenntnisse des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes — Sammlung von Entscheidungen II S. 146 — entwickelt. „Daß der Verzicht in demjenigen Titel der GO., in welchem der Verlust der Gewerbsbefugnisse behandelt wird (§§ 41—54), unter den Erlöschungsarten nicht speziell aufgezählt ist, . . . kann dessen Rechtswirksamkeit für das Gebiet der Gewerbebefugnisse nicht ausschließen. Es beruht auf einem allgemein giltigen Rechtssatze, daß, von besonderen hier nicht in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften abgesehen, Niemand genöthigt werden kann, im Genusse von Rechten zu bleiben, die er nicht mehr haben will, und zwar um so weniger dann, wenn mit dem

Die Gewerbeordnung nennt indessen den Verzicht nirgends als Grund des Erlöschens einer Approbation, Konzession, Erlaubniß u. dgl. Und dies mit gutem Grunde; denn es würde an einem Gegenstande des Verzichtes fehlen. Einen Verzicht kann man nur leisten, wo man Rechte in Anspruch zu nehmen hat. Derjenige aber, welcher von der zuständigen Behörde eine gewerbepolizeiliche Genehmigung irgend welcher Art erlangt hat, hat dieser gegenüber kein besonderes Gewerberecht erworben, sondern ist lediglich in der Lage, in welcher jeder Staatsangehörige sich befindet, daß nemlich die Behörde in seine privaten Handlungen nur dann hindernd eingreifen kann, wenn eine gesetzliche Vorschrift sie hiezu berechtigt. Mit andern Worten, die Konzession, Erlaubniß ꝛc. ist kein Rechtsgeschäft zwischen der Behörde und dem Geschäftsmann, sondern ein Akt der Staatsverwaltung.

A. Gewisse Straßengewerbe unterliegen der unbeschränkten Regelung durch die Ortspolizeibehörde, sowohl was die Zulassung zu denselben[1]) als was den Betrieb anlangt,[2]) jedoch bezüglich der Feststellung von Taxen mit der unten zu erörternden Ausnahme.

Eine solche Regelung muß nicht, sie kann nur stattfinden.[3])

Es gehören hieher:

1. alle Gewerbe, welche dem öffentlichen Personen- und Güterverkehre[4]) innerhalb der Orte durch Fuhrwerke, Gondeln, Sänften, Reit- und Lastthiere und andere Beförderungsmittel dienen;
2. alle Gewerbe von Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten (GO. § 37.)

Bei den Gewerben der ersten Gattung ist zur Begründung der unbeschränkten ortspolizeilichen Zuständigkeit erforderlich, daß die gewerblichen Dienste innerhalb des Ortsbezirks geleistet, bei jenen der zweiten Gattung, daß sie innerhalb des Ortes angeboten werden; bei letzteren außerdem, daß die Dienste auf öffentlichem Wege angeboten werden, bei ersteren nicht.

Die Vermittelung des Verkehres von Ort zu Ort ist sonach kein örtliches Straßengewerbe.

Diese Auffassung steht im Widerspruche mit der vom Berliner Obertribunale[5]) aufgestellten Rechtsanschauung. Dasselbe bemerkt:

„Ein Verkehr innerhalb des Ortes ist nicht blos derjenige, welcher innerhalb des Ortes vollständig zur Ausführung gelangt, sondern auch derjenige, welcher in dem Orte beginnt und nach einem anderen

---

Rechte auch eine Last verknüpft ist, z. B. die Tragung einer auf das Recht gelegten Steuer." Die Gewerbesteuer, welche hier gemeint ist, ruht aber nicht auf der Konzession, sondern auf dem Ertrage des Gewerbes, mag dasselbe konzessionspflichtig sein oder nicht.

[1]) Die, wie mittelbar aus § 40 der GO. erhellt, widerruflich ist. Vgl. Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den k. preußischen Staaten 1873 S. 123: „Die Fassung des § 37 der GO. ist so weitgreifend, wie möglich; dieselbe stellt nicht blos den Betrieb, sondern die betreffenden Gewerbe überhaupt, also auch deren Beginn unter die Gewalt der Behörden. Zu einer restringirenden Auslegung der in Rede stehenden Bestimmung fehlt jeder Anlaß."

[2]) Preußische Ausführungsanweisung § 14 „Annalen" 1869 S. 699.

[3]) Auch darüber, wie weit diese Regelung zu gehen habe, besteht keine Vorschrift. Es braucht insbesondere eine polizeiliche Genehmigung zum Gewerbebetriebe nicht gefordert zu werden, und es ist daher eine solche Mangels besonderer Bestimmung auch nicht als nothwendig anzusehen. Stenglein's Zeitschrift III S. 1 (OAG. Jena).

[4]) Oppenhoff Rechtsprechung XVI S. 533.

[5]) Erkenntniß vom 24. Juni 1874. Abgedruckt in Hartmann's Zeitschrift I S. 516. Vgl. auch Oppenhoff StGB. 6. Aufl. S. 722 N. 56.

sich fortsetzt. Der Verkehr, der sich auf die Grenzen des Weichbildes nicht beschränkt, sondern dieselben noch überschreitet, hört deshalb nicht auf, zugleich ein Verkehr im Orte zu sein."

Diese Sätze sind sehr richtig, beweisen aber nichts. Die Gewerbeordnung überläßt der ortspolizeilichen Regelung „die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte." Diese Fassung trifft nur den ausschließlich im Ortsbezirke sich bewegenden Verkehr. Denn von einem Wagen, der von A nach B fährt, wird man doch wohl nicht behaupten können, daß er den öffentlichen Verkehr innerhalb A's unterhält.

Die Befugniß zur Tarifirung der bezeichneten Arten von Straßengewerben steht der Ortspolizeibehörde nur in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde zu, so daß also, wenn beide Behörden sich nicht zu einigen vermögen, die Tarifirung unterbleiben muß. Vielfach wird übrigens die Gemeindebehörde zugleich die Ortspolizeibehörde sein.

Die Kategorien von Straßengewerben, für welche Taxen festgesetzt werden können, sind mit den beiden Klassen von Gewerben, welche der unbeschränkten ortspolizeilichen Regelung anheimfallen, nicht vollkommen gleich.

Was nemlich die Transportgewerbe anlangt, so können nur jene der Tarifirung unterzogen werden, welche die Beförderungsmittel öffentlich zum Gebrauche darbieten,[1]) wogegen es gleichgiltig ist, ob dieselben dem Verkehre innerhalb des Ortes dienen oder nicht.

Ferner umfaßt die Kategorie der öffentlich ihre Dienstleistungen anbietenden Personen hier nicht blos jene, welche auf öffentlichen Wegen,[2]) sondern auch jene, welche in Wirthshäusern gewerbsmäßig Dienste suchen. (GO. § 76.)

Gegen die Konzessionsentziehung und die Untersagung des Betriebes der vorbezeichneten Straßengewerbe ist Beschwerde nach Maßgabe der allgemeinen reichsrechtlichen Bestimmungen zulässig. (GO. § 40 Abs. 2.)[3])

B. Die zweite Gruppe polizeilich beschränkter Gewerbe bilden diejenigen, bei welchen die Zulassung zum Gewerbebetriebe vom Bestehen einer Prüfung allein oder von diesem und obrigkeitlicher Erlaubniß (Konzession) oder endlich von obrigkeitlicher Erlaubniß allein abhängig ist

Die obrigkeitliche Erlaubniß (Genehmigung, Konzession) kann, von der unten unter c Ziff. 3 und 4 zu erwähnenden Ausnahme abgesehen,[4]) nur ein

---

[1]) Die Transportgewerbe, deren Beförderungsmittel nicht öffentlich zum Gebrauche aufgestellt sind, fallen nur unter § 37. Hieraus schließen zu wollen, daß die Ortspolizeibehörde denselben kraft des § 37 für sich allein Taxen vorschreiben könne, wäre irrig, da die im § 37 der Ortspolizei eingeräumte Befugniß durch den allgemeinen Grundsatz des § 72 beschränkt ist.

[2]) Es ist also unzutreffend, wenn § 76 der GO. in Klammern auf § 37 verweist. Die nur in Wirthshäusern sich anbietenden Personen unterliegen lediglich der Vorschrift des § 76, nicht jener des § 37.

[3]) Dies gilt aber nur für den Gewerbebetrieb d. h. für die Thätigkeit des Gewerbsmannes. Sofern es sich um Untersagung der Thätigkeit als Gewerbegehilfe handelt, sind hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde und des Beschwerdeverfahrens lediglich die landesrechtlichen Normen maßgebend. Vgl. Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes II S. 318. (Ein sehr scharfsinnig durchgeführtes Erkenntniß.) Daß § 40 Abs. 2 nur von „Untersagung des Betriebes" der in § 37 erwähnten Straßengewerbe, nicht auch von Zurücknahme der Konzession spricht, ist offenbares Versehen. Vgl. hierüber die angef. Entscheidung S. 324.

Da § 40 Abs. 2 der GO. die Versagung der Genehmigung zum Betriebe der Straßengewerbe nicht nennt (vgl. Jacobi a. a. O. S. 76, der ein Versehen annimmt), so bemißt sich in dieser Hinsicht die Zulässigkeit der Beschwerde und das Beschwerdeverfahren nach Landesrecht.

[4]) GO. § 43.

für allemal, nicht auf Zeit (GO. § 40 Abs. 1), sie kann aber bedingt ertheilt werden. Die Bedingung kann jedoch nur darauf sich beziehen, daß Voraussetzungen erfüllt werden, deren Mangel gesetzlich zur Verweigerung der Erlaubniß berechtigt. [1])

Die einmal gegebene Erlaubniß kann nur zurückgenommen werden:

1. wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan ist, auf Grund deren dieselbe erfolgte; [2])
2. wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Gewerbsmannes, welche nach Ertheilung der Genehmigung stattgefunden haben, [3]) der Mangel von Eigenschaften erhellt, [4]) welche bei Ertheilung der Genehmigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung vorausgesetzt werden mußten (GO. § 40 Abs. 1 und § 53); [5])
3. wo die Erlaubniß auch von bestimmten Anforderungen an die Gewerbebetriebsstätte abhängig ist, dann, wenn letztere in Folge von Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Genehmigung Veränderungen erleidet oder in einem Zustande verbleibt, [6]) wo-

---

[1]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes I S. 306. Stenglein's Zeitschrift IV S. 227 (Braunschweig. Obergericht).

[2]) Der Unrichtigkeit der Nachweise darf es selbstverständlich nicht gleichgeachtet werden, wenn auf Grund richtiger Nachweise von der Behörde unrichtig entschieden wurde. Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes IV S. 337.

[3]) Ueber den Unterschied des vorigen und dieses Falles bemerkt das preuß. Oberverwaltungsgericht (Entscheidungen IV S. 316) zutreffend: „In dem ersten Falle waltet in Wahrheit schon vor oder doch bei der Ertheilung der Genehmigung eine Nichtübereinstimmung zwischen dem wirklichen und demjenigen Zustande ob, welchen die Behörde auf Grund der ihr vorgelegten Nachweise als vorhanden annehmen mußte; nur treten diese Nichtübereinstimmung und damit die Unrichtigkeit der Nachweise erst später zu Tage. In dem zweiten Falle dagegen fehlt es zwar zunächst nicht an der Uebereinstimmung zwischen dem von der Behörde bei Ertheilung der Genehmigung als vorhanden vorausgesetzten und dem damaligen thatsächlichen Zustande; es sind aber nachträglich durch Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers Veränderungen eingetreten, in Folge deren nunmehr allerdings diejenigen Eigenschaften nicht mehr anzutreffen sind, welche bei Ertheilung der Genehmigung vorausgesetzt werden mußten.“ Vergl. auch a. a. O. V S. 266.

[4]) „Die Gesetzesvorschrift, daß der Mangel der in § 53 in Bezug genommenen Eigenschaften klar erhellen müsse, besagt unzweifelhaft nichts anderes, als daß die Handlungen oder Unterlassungen, aus welchen dieser Mangel gefolgert werden will, erwiesen sein müssen, sei es durch amtliche Notorietät oder im Wege eines von der Behörde gepflogenen Beweisverfahrens; nimmermehr aber können bloße Annahmen genügen, die Bestimmungen in § 53 in Anwendung zu bringen.“ Sammlung von Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes I S. 73.

[5]) Die angeführten Bestimmungen beziehen sich allerdings nicht auf die gleichfalls unter die zweite Gruppe fallenden Gewerbe des § 43 der GO. Sie ergeben sich aber aus der Natur der Sache und dürfen eben deshalb auch auf § 43 um so mehr angewendet werden, als dieser die Widerruflichkeit der Erlaubniß nicht ausschließt und die Giltigkeit des Legitimationsscheins nicht auf bestimmte Zeit beschränkt. Die Versagungsgründe nach § 43 bezw. 57 der GO. sind von der Art, daß nicht angenommen werden kann, es seien dieselben blos als Gründe der Versagung der Erlaubniß und nicht auch als Gründe der Zurücknahme der Erlaubniß gemeint.

[6]) Eine entschieden zu enge Auffassung hat das k. (preuß.) Oberverwaltungsgericht: „§ 53 Abs. 2 gestattet die Entziehung der Genehmigung nicht schon dann, wenn in Folge nach der Ertheilung eingetretener Ereignisse objektiv der jetzige mit dem bei der Ertheilung vorhanden gewesenen Zustande nicht mehr übereinstimmt, sondern nur und ausschließlich dann, wenn diese Nichtübereinstimmung durch Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers herbeigeführt worden ist.

Das Gesetz verlangt also einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem objektiven Zustand und dem Verhalten des Unternehmers, es verordnet die Verhängung der Entziehung,

nach sie den bezeichneten Anforderungen nicht mehr genügt.[1]) (GO. § 53.)

In den beiden letzterwähnten Fällen kann die Zurückziehung der Genehmigung nur auf Grund solcher Thatsachen erfolgen, welche nach Ertheilung der Erlaubniß eingetreten sind.[2])

Gegen die Verweigerung und gegen die Zurücknahme der Genehmigung kann Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den für Gewerbepolizeisachen gegebenen reichsrechtlichen Normen. (GO §§ 40 Abs. 2, 54, 43 Abs. 2 mit 57 Abs. 2.)

a) Die Zulassung zum Gewerbe der Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen und Seelootsen ist vom Nachweise der erforderlichen Kenntnisse abhängig.[3])

Dieser Nachweis ist durch ein von der zuständigen Verwaltungsbehörde auszustellendes Befähigungszeugniß zu führen.

Die Vorschriften über den Befähigungsnachweis hat der Bundesrath zu erlassen. Die auf Grund dessen ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugnisse angegebene Fahrwasser. (GO. § 31 Abs. 1 und 2 und Gesetz vom 11. Juni 1878, RGBl. S. 109.)[4])

Der Bundesrath hat bisher für die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute unterm 25. September 1869 (BGBl. S. 660)[5]) und unterm 30. Mai 1870 (BGBl. S. 314), für die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte unterm 30. Juni 1879 (Zentral-Bl. S. 427) Bestimmungen getroffen; für die Seelootsen verbleibt es vorläufig bei den landesrechtlichen Anordnungen.

Es wird, was die Seeschiffer und Seesteuerleute anbelangt, bezüglich des Befähigungsnachweises zwischen Küstenschifffahrt, kleiner und großer Fahrt, und bei letzterer wieder zwischen europäischer und außereuropäischer Fahrt

---

wenn Seitens des Letzteren mittels seiner Handlungen, die er zu unterlassen verpflichtet war, oder mittels Unterlassungen in Fällen, wo er handelnd einzutreten hatte, die Veränderung herbeigeführt worden ist." Entscheidungen der k. (preuß.) Oberverwaltungerichts IV S. 318.

[1]) Dies bezieht sich auf die Gewerbe der §§ 30 und 38 der GO. Die oben aufgestellte Vorschrift läßt sich nicht aus dem Wortlaute des § 53 Abs. 2 der GO. ableiten, welcher nur von persönlichen Eigenschaften spricht; aber sie ergibt sich aus der Natur der Sache. § 53 Abs. 2 ist die etwas verunglückte Ausdrucksform des allgemeinen Grundsatzes, daß bei Wegfall der Voraussetzungen der Erlaubniß letztere zurückgezogen werden kann. In den Motiven zur Novelle vom 23. Juli 1879 (Verh. des Reichstags, 4. Legislaturperiode, Drucksache Nr. 156) wird ausdrücklich bemerkt und gebilligt, daß nach der bereits jetzt in der Praxis anerkannten Auslegung des § 53 der GO. „die Zurücknahme der Konzession auch dann gestattet ist, wenn der Unternehmer den Anforderungen derselben in Ansehung der Räume oder der Art des Betriebes der Anlage nicht mehr genügt und dadurch erkennen läßt, daß ihm, bezw. seinem Unternehmen Eigenschaften mangeln, welche bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzt worden sind." Vgl. die Ausführungen in den Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes II S. 328 und IV S. 317; Hartmann's Zeitschrift IV S. 165. Bad. Ministerialerlaß in Hartmann's Zeitschr. II. S. 171. Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den k. preuß. Staaten 1872 S. 56. Amtsbl. d. k. bayer. Staatsministeriums des Innern 1877 S. 284.

[2]) Vgl. die in der vorigen Note angeführte Entscheidung des k. preuß. Oberverwaltungsgerichtes II. S. 332.

[3]) Reichsverfassung Art. 54 Abs. 2:

„Das Reich hat . . . die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist."

[4]) Verh. des Reichstages, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878. Drucks. Nr. 148 (Entwurf); Sten. Ber. S. 783 ff. (1. Lesung), S. 946 ff. (2. Lesung), S. 1436 (3. Lesung).

[5]) Auch abgedruckt „Annalen" 1869 S. 939.

unterschieden. Der Unterschied bemißt sich nach dem Umfange der Fahrt und zum Theile nach der Tragfähigkeit der Schiffe. Die §§ 1—3 der Verordnung vom 25. September 1869 enthalten hierüber das Nähere.[1])

Die Prüfungsanforderungen stufen sich nach den angeführten Fahrten ab. (§ 5 ff. der VO.)

Ob und welcher Befähigungsnachweis für Küstenschifffahrt erforderlich ist, bleibt vorläufig der Bestimmung der Landesregierungen überlassen. (A. a. O. § 4.)

Das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen ist durch die Verordnung vom 30. Mai 1870 geregelt.

Die Prüfungskommissionen werden von den Landesregierungen am Sitze jeder öffentlichen Schiffer- (Navigations-) schule eingesetzt. Zusammensetzung der Kommission und Verfahren ist verschieden bei der Prüfung für kleine und für große Fahrt.

Das Prüfungswesen wird durch Inspektoren beaufsichtigt, welche der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr ernennt. Dieselben haben insbesondere das Recht, gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, wenn ein nach den bestehenden Vorschriften Unbefähigter als befähigt erklärt werden will.

Gelingt in solchem Falle eine Einigung mit der Kommission nicht, so ist vom Inspektor an den Reichskanzler zu berichten, welcher endgiltig entscheidet. (A a. O. Abschn. I § 23 und II § 20.)

Der Schiffer auf große Fahrt darf auf Schiffen von 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) und mehr Tragfähigkeit nicht ohne einen Steuermann fahren.

Hat ein Schiff in großer Fahrt mehr als einen Steuermann, so muß einer der Steuerleute (der Obersteuermann) die Schifferprüfung für große Fahrt abgelegt haben. (§§ 12 u. 13 der Verordnung vom 25. Sept. 1869.)[2])

Bei den Maschinisten der Seedampfschiffe werden hinsichtlich des geforderten Befähigungsnachweises drei Klassen unterschieden.

Ein Befähigungszeugniß für Maschinisten dritter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Schleppdampfschiffen und von solchen Seedampfern, deren Fahrten sich nicht über 50 Seemeilen von der Küste erstrecken; ein solches zweiter Klasse berechtigt zu europäischer Fahrt; ein solches erster Klasse auch zu außereuropäischer (großer) Fahrt. (§ 2 der VO. vom 30. Juni 1879.)[3])

Die Prüfungsanforderungen sind nach den bezeichneten Klassen abgestuft. (§§ 3 und 4 der VO.)

---

[1]) Uebergangsbestimmungen siehe in §§ 14 ff. der VO.

[2]) Diese beiden bundesräthlichen Bestimmungen sind ohne Zweifel sehr zweckmäßig. Aber das rechtliche Bedenken kann ich nicht unterdrücken, ob sie innerhalb der Grenzen der dem Bundesrathe durch § 31 Abs. 2 der GO. überwiesenen, nur auf das Prüfungswesen bezüglichen Zuständigkeit liegen.

[3]) Die Ausdrucksweise der Verordnungen vom 25. September 1869 und 30. Juni 1879 ist bezüglich des Begriffes der großen Fahrt keine gleichmäßige, was nicht gerade zur Klarheit der Sache beiträgt. § 3 der VO. von 1869 bezeichnet als große Fahrt jede, welche weder Küstenschifffahrt noch kleine Fahrt ist, und scheidet innerhalb dieses Begriffes die europäische Fahrt, d. i. jene, welche nur europäische Häfen und Häfen des mittelländischen, schwarzen und azowischen Meeres berührt. § 2 der VO. von 1879 scheidet die europäische Fahrt, welche in der VO. von 1869 eine Gattung der großen Fahrt ist, von der Fahrt in allen Meeren, welche ausschließlich als große Fahrt bezeichnet wird. Hiezu kömmt dann noch weiter, daß die aus der großen Fahrt ausgeschiedene Küstenschifffahrt und kleine Fahrt der VO. von 1869 einen andern Umfang hat, als die von der europäischen und großen Fahrt getrennte Fahrt dritter Klasse der Verordnung von 1879.

Das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist in §§ 8 ff. der Verordnung geregelt.[1]) Auch hier ist die Einsetzung der Kommissionen Sache der Landesregierungen und erfolgt eine Beaufsichtigung durch Reichsinspektoren in ähnlicher Weise wie bei den Prüfungen der Seeschiffer und Seesteuerleute. (§ 29 der VO.)

Schleppdampfschiffe und solche Seedampfschiffe, deren Fahrten sich nicht über 50 Seemeilen von der Küste erstrecken, müssen mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf europäischer Fahrt müssen einen Maschinisten zweiter Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf außereuropäischer (großer) Fahrt müssen einen Maschinisten erster Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens einen Maschinisten zweiter Klasse an Bord haben.[2]) (§ 7 der VO.)[3])

Die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes kann dem einmal zugelassenen Seeschiffer, Seesteuermanne und Maschinisten eines Seedampfers[4]) nur durch Ausspruch jener Behörden entzogen werden, welche das Reichsgesetz vom 27. Juli 1877 (RGBl. S. 549) für die Untersuchung von Seeunfällen eingesetzt hat. Es sind dies die Seeämter und das Oberseeamt.

Auf Antrag des Reichskommissärs, welcher vom Reichskanzler bei jedem Seeamte aufzustellen ist, kann einem deutschen Schiffer, Steuermanne und Maschinisten eines Seedampfschiffes die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes, dem Schiffer auch die Befugniß zur Ausübung des Steuermannsgewerbes, dann entzogen werden, wenn sich ergibt, daß er einen Seeunfall oder dessen Folgen durch Mangel der für das Gewerbe erforderlichen Eigenschaften herbeigeführt hat. (§ 26 d. angef. Ges.)

Gegen den Bescheid, welcher dem Antrage stattgibt, kann der Betroffene, gegen den abweisenden Bescheid der Reichskommissär Beschwerde zum Reichsoberseeamte nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Gesetzes (§§ 27 ff.) erheben. Das Oberseeamt entscheidet endgiltig

Einem Seeschiffer, Seesteuermanne oder Maschinisten eines Seedampfers, welchem die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen ist, kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, durch das Reichsamt des Innern wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen werde. (§ 34 des angef. Ges.)

Schiffer und Lootsen auf Binnengewässern[5]) unterliegen gewerbepolizeilichen Beschränkungen insoweit, als solche aus Staatsverträgen sich ergeben.[6]) (GO. § 31 Abs. 3.)

---

[1]) Bezüglich der vormaligen Maschinisten und Maschineningenieure der kaiserlichen Marine vgl. § 6 der VO.

[2]) Bezüglich dieser Bestimmungen treffen die auf der vorigen Seite N. 2 geäußerten Bedenken gleichmäßig zu.

[3]) Eine Uebergangsbestimmung enthält § 5 der VO. Vgl. hiezu die Erörterungen in den Verhandlungen des Reichstages, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878. Stenogr. Ber. S. 785 und 946 ff.

[4]) Ges. vom 11. Juni 1878.

[5]) Der Ausdruck „Ströme" im Gesetze ist offenbar ungenau.

[6]) Solche Verträge bestehen für den Rhein und Nebenflüsse, die Elbe, die Weser (vgl. Jacobi a. a. O. S. 456 ff.), die Donau und den Bodensee (Bayer. Rggs.-Bl. 1858 S. 105 und 1867 S. 387).

b) Für die Lootsen überhaupt, gleichviel ob sie auf dem Meere oder auf Binnengewässern thätig sind, kann landesrechtlich zum Betriebe des Gewerbes eine besondere Genehmigung verlangt werden. (GO. § 34 Abs. 3.)

Für das Gewerbe der Markscheider kann landesrechtlich das Bestehen einer Prüfung und obrigkeitliche Erlaubniß als Bedingung für die Zulassung zum Gewerbebetriebe gesetzt werden. (GO. § 34 Abs. 3.)

Inwieweit für die einer Konzession bedürftigen Lootsen und Markscheider eine Stellvertretung zulässig ist, hat die zur Konzessionsertheilung zuständige Behörde nach freier Würdigung in jedem einzelnen Falle zu bestimmen. (GO. § 47 Abs. 1.)

c) Die lediglich konzessionspflichtigen Gewerbe sind theils solche, bei welchen die Konzessionspflicht reichsrechtlich unbedingt besteht, theils solche, bei welchen die Konzessionspflicht landesrechtlich festgesetzt werden kann.

Bei den Gewerben der ersteren Gattung kann die Erlaubniß nur verweigert werden, wenn die reichsgesetzlich bestimmten Voraussetzungen der Genehmigung nicht gegeben sind.

In dieser Weise sind konzessionspflichtig:

1. Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten;[1])
2. Schauspielunternehmungen;[2])
3. Gastwirthschaften, Schenkwirthschaften und der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus;
4. gewisse Formen der gewerbsmäßigen Verbreitung von Schriften und Bildwerken;
5. der Gewerbebetrieb mit Giften;
6. das Pfandleihgeschäft und der gewerbsmäßige Ankauf von Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes.

Für die unter Ziffer 1—3 aufgeführten Gewerbebetriebe kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Mangels solcher Fristbestimmung erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Tage nach Empfang des letzten rechtskräftigen Bescheides gerechnet, nicht benutzt worden ist. Sie erlischt ferner Mangels erlangter Fristverlängerung bei dreijähriger Betriebseinstellung. Im Einzelnen gilt hieher Alles dasjenige, was oben S. 630 ff. hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Anlagen erörtert wurde, jedoch mit der Aenderung, daß § 49 Abs. 4 der Gewerbeordnung hier keine Anwendung findet. (GO. § 49.) Es darf hiebei nicht übersehen werden, daß § 49 der Gewerbeordnung, indem er für die in §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen und für die oben unter Ziffer 1—3 erwähnten Gewerbebetriebe gleichlautende Anordnungen trifft, hiebei zwei grundsätzlich verschiedene Dinge zusammengefaßt hat. Denn bei der Anlage gilt, wie bereits früher bemerkt, die Genehmigung der Anlage, nicht der

---

[1]) Es ist hier der Begriff der Anstalt zu betonen. Nur solche gewerbliche Unternehmungen sind gemeint, welche allgemein nach festgestellten Vertragsbedingungen Kranke, Schwangere oder Irre in Pflege nehmen. Individuelle Verpflegungsverträge fallen nicht unter diese Kategorie.

[2]) Schauspielunternehmungen im Sinne des Gesetzes sind jene Schaustellungen, welche gewerbsmäßig und von Privatpersonen veranstaltet werden, ohne Rücksicht übrigens auf den höheren oder minderen künstlerischen Werth.

Person; bei den fraglichen Gewerbebetrieben hingegen, wie unten nochmals zu betonen sein wird, der Person, nicht der Anlage. Die Bestimmungen über die Eröffnung und die Einstellung des Gewerbebetriebes haben daher dort einen objektiven, hier einen subjektiven Sinn. Dies ist von erheblicher praktischer Bedeutung, wie sich aus folgendem Beispiel zeigt. Verpachtnng eines Gewerbes ist Niederlegung desselben für den Verpächter, Beginn eines selbständigen Gewerbes für den Pächter.[1]) Dieser Vorgang ist gewerbepolizeilich unerheblich für die nach §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Gewerbeanlagen, erheblich für die nach §§ 30, 32 und 33 der Gewerbeordnung (oben Ziff. 1—3) genehmigungsbedürftigen Gewerbebetriebe. Die Genehmigung eines Gast- oder Schankwirthschaftsbetriebes erlischt also für den Verpächter durch zeitweilige Verpachtung dann, wenn die Verpachtung länger als drei Jahre dauert; sie erlischt nicht, wenn das Pachtverhältniß vor Ablauf dieser Zeit gelöst wird und der Verpächter den eigenen Betrieb der Wirthschaft wieder beginnt.[2])

Demnach ist der Fall möglich, daß eine dem Wirthschaftspächter beanstandete Räumlichkeit dem das Gewerbe wieder selbst betreibenden Wirthe nicht beanstandet werden kann, weil Letzterer keiner neuen Genehmigung bedarf, wenn er die früher ertheilte, bevor sie erloschen ist, wieder benützt.[3])

Im Einzelnen ist über die hier in Frage kommenden konzessionspflichtigen Gewerbe Folgendes zu bemerken:

1. Die Konzessionirung der Unternehmung von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten hat durch die höhere Verwaltungsbehörde zu geschehen.

Dem Konzessionsgesuche sind die erforderlichen Beschreibungen und Pläne der baulichen und technischen Einrichtungen der Anstalt, deren Gründung beabsichtigt ist, einzureichen.

Eine Versagung der Konzession darf nur und muß dann eintreten, wenn

a) Thatsachen vorliegen, welche eine Unzuverläßigkeit des Unternehmers in Bezug auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun;

b) wenn die baulichen oder sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.[4]) (GO. § 30 Abs. 1.)

Nach dem Inhalte der ersteren Bestimmung „soll der Unternehmer durch seine Vergangenheit nicht nur die Annahme ausschließen, als könne sein Geschäftsbetrieb auf eine strafbare oder auch nur unredliche Ausbeutung des seiner Anstalt sich anvertrauenden Publikums gerichtet sein; vielmehr darf auch kein Raum für die Besorgniß bleiben, daß in der Leitung und Verwaltung der Anstalt derjenige besondere Grad von Umsicht, Erfahrung und Kenntniß nach der technischen wie nach der administrativen Seite des Unternehmens fehlen werde, welcher erforderlich ist, wenn solche Anstalten ihren Charakter als gemeinnützige Unternehmen behaupten sollen." (Motive.)

---

[1]) Vgl. oben S. 14 N. 3.

[2]) Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes. I S. 76.

[3]) Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes I S. 122.

[4]) Die jetzige Fassung des § 30 Abs. 1 der GO. beruht auf dem Ges. vom 23. Juli 1879 (RGBl. S. 267). Vgl. darüber Verh. des Reichstages. 4. Legislaturperiode II. Session 1879. Drucksache Nr. 156 (Entwurf), Sten. Ber. S. 1558 ff. (erste Lesung), S. 2126 ff. und und 2219 f. (zweite Lesung), S. 2267 f. (dritte Lesung). Ueber den früheren Rechtszustand siehe „Annalen" 1878 S. 583.

Es wird sonach sowohl eine allgemeine moralische als eine besondere sachliche Zuverläßigkeit erheischt. [1])

Der vom Gesetze gebrauchte Ausdruck „Thatsachen" umfaßt positive und negative Thatsachen, also sowohl Handlungen als Unterlassungen des Gesuchstellers. [2])

Die erörterte Vorschrift darf indessen nicht dahin verstanden werden, daß unter allen Umständen der Konzessionssucher selbst die nothwendige technische und administrative Befähigung besitzen müsse. Es genügt vielmehr, wenn die Leitung der Anstalt durch eine hiezu geeigenschaftete Persönlichkeit als Stellvertreter gesichert ist, bezw. wenn beim Mangel einzelner der erforderlichen Fähigkeiten auf Seite des Unternehmers für Hilfspersonen gesorgt ist, welche diesen Mangel ergänzen. [3])

Die Zuverlässigkeit ist nicht vom Unternehmer darzuthun, sondern es muß vielmehr die Unzuverlässigkeit gegen ihn durch bestimmte Thatsachen bewiesen werden. [4])

Was die zweite der oben angeführten Bestimmungen anlangt, so ist zu betonen, daß hiebei nur allgemeine gesundheitspolizeiliche Anforderungen in Betracht kommen.

Die Behörde ist nicht befugt, Anforderungen zu stellen, welche darüber hinaus „in das Gebiet der ärztlichen Kunst reichen." Es kann also insbesondere nicht die Vorlegung eines Betriebsprogrammes verlangt werden, „welches den Unternehmer in der Behandlung der seiner Anstalt anvertrauten Leidenden beschränken oder mehr oder weniger an bestimmte Verfahrensweisen u. dergl. binden könnte." [5])

Es ist ferner nicht außer Acht zu lassen, daß die in Rede stehende Vorschrift der Gewerbeordnung eine Prüfung der baulichen Einrichtung fraglicher Heilanstalten nur in gesundheitspolizeilicher Beziehung im Auge hat. Die baupolizeiliche Prüfung durch die Behörden der Baupolizei in dem hiefür bestimmten Verfahren wird sonach durch jene gewerbe- bezw. gesundheitspolizeiliche Prüfung nicht ersetzt.

Die dem Unternehmer einer Heilanstalt ertheilte Konzession ist nur als persönliche, nicht auch als Genehmigung einer Anlage aufzufassen.

Die Sache liegt also hier gerade so wie sich dies unten bezüglich der Wirthschaftsgewerbe zeigen wird.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus der Stellung des § 30 der Gewerbeordnung im Gesetze, indem derselbe nemlich nicht unter die Ueberschrift „1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen," vielmehr

---

[1]) Vgl. Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes VI S. 257.

[2]) Es erhellt dies mittelbar auch aus § 53 Abs. 2 der GO. Vgl. Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes III S. 238: „Auch darf der bei dem Kläger nachgewiesene Mangel an Aufmerksamkeit als eine Thatsache im Sinne des § 32 der GO. gelten, da hiezu auch der Fall der Fahrlässigkeit gehört und der Ausdruck „Thatsache" sowohl Handlungen als auch Unterlassungen umfaßt (§ 53 der GO. verglichen mit § 33 ebendaselbst)."

[3]) „Der Staat darf verlangen, daß der Unternehmer sei es in eigener Person, oder durch einen vertrauenswürdigen Stellvertreter nach den vorher bezeichneten Richtungen und insbesondere auch in Ansehung der Sorge für die etwa nöthig werdende ärztliche Hilfe die dem Interesse der Kranken entsprechenden Garantien biete." Motive a. a. O. Bd. V S. 1326.

[4]) Vgl. die Aeußerungen des Abg. v. Hennig, Koller's Archiv III S. 72.

[5]) So die Motive a. a. O. Vgl. auch die Aeußerungen des Abg. Dr. Zinn Sten. Ber. S. 2127 f. und des Bundesrathskommissärs Nieberding ebenda S. 2129.

unter die Ueberschrift „2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen" eingereiht ist. Die hieraus zu ziehende Folge ist die, daß, wenn im Falle eines Wechsels in der Person des Unternehmers einer konzessionspflichtigen Heilanstalt eine neue Konzession nachzusuchen ist, auch die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen einer neuerlichen Prüfung unterliegen, bei welcher die Behörde an die frühere Würdigung dieser Einrichtungen rechtlich nicht gebunden ist.[1])

2. Die Behörden, welche über die Gewährung der Erlaubniß zur Eröffnung von Schauspielunternehmungen[2]) zu bestimmen haben, werden durch das Landesrecht bezeichnet.

Als Schauspiel im Sinne des Gesetzes erscheint die Vorführung einer Handlung mittels Rede bezw. Gesanges und Geberde oder mittels letzterer allein. Nicht wesentlich für den Begriff des Schauspieles ist, daß dasselbe auf einer zu diesem Zwecke eingerichteten Bühne vor sich geht und daß die Theilnehmer eine ihrer Rolle entsprechende Maske oder Kleidung tragen; wesentlich dagegen, daß eine Handlung gespielt wird. Bloße Rede- oder Gesangsvorträge sind daher keine Schauspiele. Ebenso wenig ist der Tanz an sich, insoferne er sich nicht wie z. B. bei dem Ballet oder der Pantomime mit einer Handlung verbindet, ein Schauspiel.[3])

Die Erlaubniß zum Betriebe eines Schauspielunternehmens kann nur und muß versagt werden,[4]) wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die

---

[1]) Folgende Aeußerung des Abg. Lasker a. a. O. S. 2130 beruht daher auf einer irrthümlichen Rechtsauffassung:

„Bis jetzt wird die Konzession personell nachgesucht und personell ertheilt; dabei versteht es sich von selbst, daß die Polizei hier untersucht, ob eine errichtete Krankenanstalt auch dem genügt, was im Allgemeinen aus polizeilichen Gründen von einer Krankenanstalt gefordert werden kann. . . . Fortan, wenn dieser Paragraph so gestaltet sein wird, wie der Entwurf vorschlägt, wird die Konzession ertheilt werden erstens für die Person, zweitens für das Lokal, und die Polizei wird dann unterworfen und gebunden sein durch den Wortlaut, während sie jetzt die Sache handhabt nach allgemeinen Grundsätzen."

[2]) Der von den Schauspielunternehmern handelnde § 32 der GO. hat durch das Gesetz vom 15. Juli 1880 (RGBl. S. 179) eine neue Fassung erhalten. Die Abänderung des § 32 war schon in der II. Session der 4. Legislaturperiode des Reichstages (1879) von dem Abg. v. Seydewitz und Gen. angeregt worden (vgl. Sten. Ber. S. 537 ff.). In der III. Session derselben Legislaturperiode (1880) wurde der Antrag wiederholt (Drucksache Nr. 42 u. Sten. Ber. S. 451 ff.) und fand Annahme. Vgl. Sten. Ber. S. 919 ff. (erste und zweite Lesung) und S. 1109 ff. (dritte Lesung). Der eingehende Vortrag des Kommissionsberichterstatters Frhrn. v. Soden (Sten. Ber. S. 919—922) ist besonders hervorzuheben.

[3]) Ueber die Frage, ob Cafés chantants und sog. Tingeltangel Theater seien, vgl. Verh. des Reichstages, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Sten. Ber. S. 537. Abg. Ackermann bemerkte, allerdings unter Widerspruch aus der Mitte des Hauses, ganz richtig: „Gewiß, insoweit sie Drama's oder kleine Theaterstücke, die zum Gebiete der Schaubühne gehören, aufführen." Vgl. auch III. Session 1880 Sten. Ber. S. 925. Abg. Baumbach: „Beiläufig bemerkt, ist es zunächst mindestens zweifelhaft, ob die sog. Tingeltangel und Cafés chantants, von welchen der Herr Referent sprach, wirklich unter den Begriff der Theaterunternehmungen fallen."

[4]) Bei § 32 der GO., wie er jetzt lautet, liegt ein erhebliches Versehen in der Fassung vor. Während in den §§ 30 und 32 die Wendung gebraucht ist: „Die Konzession ist nur dann zu versagen, wenn ꝛc.", heißt es in § 32: „Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu versagen, wenn ꝛc." Dies würde wörtlich heißen, daß die Erlaubniß von der Behörde beliebig verweigert werden kann, aber verweigert werden muß, wenn die vom Gesetze angeführten Voraussetzungen vorliegen. In dieser Auffassung könnte man noch durch den eben hervorgehobenen Unterschied der Ausdrucksweise bestärkt werden, welcher zwischen den §§ 30 und 33 einerseits und

Ueberzeugung gewinnt,[1]) daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit in sittlicher,[2]) künstlerischer[3]) und finanzieller Beziehung nicht besitzt. (GO. § 32.)

Es handelt sich sonach auch hier nicht um einen dem Gesuchsteller obliegenden förmlichen Nachweis der Zuverlässigkeit oder Befähigung;[4]) ebenso wenig aber um einen von der Behörde gegen den Gesuchsteller im Falle seiner Abweisung zu führenden Nachweis der Unzuverlässigkeit oder Unfähigkeit. Nur dies ist gefordert, daß die behördliche Entscheidung auf bewiesene Thatsachen sich stützt; dagegen waltet bezüglich der aus diesen Thatsachen zu ziehenden Folgerungen die freie Ueberzeugung der Behörde.[5])

---

dem § 32 andrerseits obwaltet. Aus den Reichstagsverhandlungen über die Novelle vom 15. Juli 1880 geht indessen klar hervor, daß man nichts anderes zu bestimmen beabsichtigte, als was oben im Texte angegeben ist.

[1]) Ueber den Begriff der Thatsache vgl. oben unter Ziff. 1.

[2]) Sten. Ber. S. 921. Berichterstatter Frhr. v. Soden: „Unter Zuverlässigkeit in sittlicher Beziehung ist das zu verstehen, was die GO. heute schon verlangt.“ Vgl. hieher „Annalen“ 1878 S. 584 N. 1.

[3]) Sten. Ber. S. 921. Berichterstatter Frhr. v. Soden: „Mit der Zuverlässigkeit in artistischer Beziehung soll dem Gedanken Ausdruck gegeben werden, der die Herren Antragsteller zu ihrem Antrage im Jahre 1878 veranlaßt hat; es soll darnach verlangt werden die Geschäftstüchtigkeit und intellektuelle Befähigung zu dem Theaterunternehmen.“

[4]) „Uebrigens hat man sich ja die Untersuchung über die artistische Befähigung doch nicht so zu denken, daß die betreffende Behörde sich etwa eine Probevorstellung machen lassen wird, sondern sie wird in den meisten Fällen sich nur ein Zeugniß eines Sachverständigen, etwa eines bekannten Theaterdirektors, vorlegen lassen.“ Sten. Ber. S. 921 (Abg. Frhr. v. Soden). „Der Antrag . . ist noch immerhin milder als der Entwurf der GO. vom Jahre 1868. Es hieß dort, daß den Schauspielunternehmern nur dann die Konzession zu ertheilen sei, wenn sie sich über gehörige Bildung und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben. Ich bitte Sie, doch nicht zu übersehen, daß wir nicht verlangen, daß der betreffende Gewerbenachsuchende den Ausweis liefert, daß er eine förmliche Prüfung ablegt. Es handelt sich hier um etwas ganz anderes, es handelt sich um die Befugniß der Polizeibehörde, den äußersten Auswüchsen der Theaterfreiheit entgegen zu treten.“ Sten. Ber. S. 926 (Abg. von Helldorf-Bedra).

[5]) Daß dies die Meinung des Gesetzes ist, erhellt aus den im Reichstag zwischen den Gegnern und Freunden der Novelle vom 15. Juli 1880 ausgetauschten Aeußerungen. Abg. Lasker bemerkte (Sten. Ber. S. 934 f.): „Der Wortlaut des jetzigen Gesetzes heißt: Wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit &c. darthun. Statt dessen schlagen Sie vor: Wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt &c. Warum haben Sie den an vielen andern Stellen wiederkehrenden Wortlaut der Gewerbeordnung abgeändert? Wie ich vermuthe, um das freie Ermessen an Stelle derjenigen Kontrole zu setzen, — wenn die Veränderung überhaupt eine inhaltliche Bedeutung hat — welche beispielsweise in Preußen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben ist.“ Darauf erwiderte der Abg. v. Helldorf-Bedra (a. a. O. S. 935): „Es kam darauf an, überhaupt der Polizei ein freieres Ermessen zu geben. Das ist die gewollte und ausdrücklich ausgesprochene Absicht. Es kam darauf an, dem Begriff der Zuverlässigkeit einen substantiellen Boden zu geben und das ist durch den Zusatz geschehen: insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht. Wenn Sie diese Worte hätten einreihen wollen in den Paragraphen, wie er in der GO. jetzt lautet, also sagen wollen: Diese ist zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchers insbesondere in sittlicher, artistischer, finanzieller Hinsicht darthun — so wären Sie einfach zu einer Bestimmung gekommen, die in der Praxis nicht ausführbar ist. Denn Thatsachen, welche darthun, daß Jemand unfähig ist zur artistischen Leitung u. dgl., das sind Dinge, die in der Regel bei einem die erste Konzession Nachsuchenden sich nicht finden lassen. Hier ist, wenn Sie praktisch helfen wollen, nur dadurch etwas zu thun, daß Sie von der Polizei verlangen, daß sie ihre Ueberzeugung auf Thatsachen gründe, die sich einigermaßen nachweisen lassen.“ Berichterstatter Frhr. v. Soden entgegnete ferner (a. a. O. S. 936): „Der Herr Abg. Lasker fragt uns, weshalb wir den Begriff der Zuverlässigkeit so gefaßt haben wie dies geschehen ist. Hierauf hat der Herr Abg. v. Helldorf bereits erwidert, daß die Umstellung der Worte Unzuverlässigkeit und Zuverlässigkeit

Hiebei ist jedoch zu beachten, daß die Zuverlässigkeit des Konzessionssuchers nach den drei angeführten Richtungen nur in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb in Frage kommen kann, mit andern Worten, daß der Konzessionssucher nicht im Allgemeinen als zuverlässiger Mensch oder Staatsbürger, sondern nur als zuverlässiger Schauspielunternehmer zu prüfen ist.[1])

Die dem Schauspielunternehmer gewährte Erlaubniß ist eine persönliche und ermächtigt zum Gewerbebetrieb innerhalb des ganzen Geltungsgebietes der Gewerbeordnung.[2])

Bis zur Novelle vom 15. Juli 1880 enthielt § 32 der Gewerbeordnung den Satz: „Beschränkungen (der Schauspielunternehmer) auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig“. Dieser Satz wurde vom Reichstag gestrichen. Ueber die dabei obwaltende Absicht besteht nach den Erklärungen des Kommissionsberichterstatters kein Zweifel.[3]) Man wollte

---

schon aus dem einen Grunde erforderlich war, weil sonst der Zusatz, den die Kommission beschlossen hat, grammatikalisch nicht hätte gemacht werden können. Ich will aber nicht verkennen, daß, wenn dies auch der einzige Grund für die Herrn Antragsteller war, . . die veränderte Fassung allerdings der gegenwärtigen gegenüber nicht ganz bedeutungslos ist. Die jetzige Fassung stimmt überein mit der, wie sie der Entwurf von 1868 proponirt hatte. Auch dort war von Zuverlässigkeit und nicht von Unzuverlässigkeit die Rede, letztere ist in das Gesetz hineingekommen in Folge eines Antrages des damaligen Abg. Runge, welcher ihn damit motivirte, daß er sagte, es entspreche nicht der Aufgabe der Gewerbepolizei, über die Zuverlässigkeit eine Prüfung vorzunehmen, welche auch nicht ausführbar sei, nur die Unzuverlässigkeit lasse sich beweisen. Dem entgegen äußerte der damalige Bundeskommissarius Dr. Michaelis . . es solle bei der von der Regierung proponirten Fassung sein Verbleiben haben; denn den Nachweis der Zuverlässigkeit müsse naturgemäß der führen, der die Erlaubniß nachsuche.“

[1]) Daß dies allein die Absicht des Gesetzes ist, ergibt sich aus den einschlägigen Reichstagsverhandlungen mit voller Klarheit. Das Gesetz hat allerdings keinen ganz glücklichen Ausdruck gewählt, wenn es von Zuverlässigkeit insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Beziehung spricht. Denn in der That erschöpfen diese drei Beziehungen, wenn das Gesetz den angegebenen Sinn haben soll, alle denkbaren Fälle. Das Wort „insbesondere“ wurde denn auch vom Abg. Dr. Baumbach nicht ganz mit Unrecht beanstandet. Derselbe äußerte (Sten. Ber. S. 925): „Die Minorität der Kommission, zu welcher ich gehöre, nahm vorzugsweise Anstoß an dem Wörtchen insbesondere: es soll die Zuverlässigkeit erörtert werden insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht. Diese Redewendung deutet an, daß auch nach anderen Hinsichten Erörterungen über die Zuverlässigkeit der Theaterunternehmer angestellt werden könnten. Die Minorität der Kommission fand das doch etwas gewagt und unbestimmt; sie glaubte, daß dadurch den Verwaltungsbehörden eine polizeiliche Gewalt eingeräumt werde, die unter Umständen sehr bedenklich sein könnte.“

Hierauf erwiderte indessen der Berichterstatter Frhr. v. Soden (Sten. Ber. S. 931): „Der Herr Abg. Dr. Baumbach hat sich ferner gestoßen an dem Worte insbesondere. Er hat gemeint, dadurch würden die entscheidenden Behörden eine zu große Machtbefugniß erhalten. Ich erlaube mir aber in der Beziehung darauf hinzuweisen, daß nach wie vor die Behörde nur die Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb zu prüfen hat, daß es also damit ausgeschlossen bleibt, wie das jetzt auch der Fall ist, daß die betreffende Behörde irgend welche Rücksicht nimmt auf die Zuverlässigkeit des Nachsuchenden nach irgend welcher Seite hin, die dem Gewerbe fremd ist, so z. B. nach politischen oder kirchlichen Motiven die Erlaubniß ertheilt.“ Vgl. auch Sten. Ber. S. 1114 (Abg. v. Sczaniecki).

[2]) Arg. voce „Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß.“ § 32 Abs. 1 der GO. Uebereinstimmend Jacobi a. a. O. S. 62.

[3]) Abg. Frhr. v. Soden bemerkte (Sten. Ber. S. 921): „Dieser Absatz (2 des § 32 der GO.) befand sich nicht in den Entwürfen vom Jahre 1868 und 1869, sondern er wurde erst aufgenommen auf ein Amendement, welches im Hause gestellt worden ist. Dieser Antrag beabsichtigte, die damals bestehenden Monopolrechte zu beseitigen. . . Es ist heute nicht zu untersuchen, ob es wünschenswerth war, daß diese Monopolrechte beseitigt worden sind. Wenn Sie den Abs. 2 heute wieder streichen, so bleiben diese Rechte jedenfalls beseitigt; durch Schaffung dieses Antrages ist jedoch etwas weiteres erreicht worden, was vielleicht gar nicht

durch diesen Abstrich die entgegengesetzte Vorschrift zur gesetzlichen Geltung bringen. Aber dieser Zweck ist nicht erreicht worden. Denn indem man die oben angeführte Bestimmung austilgte, hat man lediglich einen Satz beseitigt, der sich von selbst verstanden hätte, auch wenn er nicht im Gesetze geschrieben gewesen wäre. Der Abstrich eines derartigen Satzes aber läßt naturgemäß Alles beim Alten. Daß nun jener Satz ein selbstverständlicher ist, ergibt sich aus Folgendem.

Das Gesetz ordnet die Konzessionspflicht für Schauspielunternehmungen an. Es faßt also den Begriff der Schauspielunternehmung als Ganzes in jenem Umfange, den wir oben angegeben haben. Die Sache liegt hier ähnlich, wie bei den später zu erörternden Begriffen der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft, wo es der Hervorhebung einzelner in diesen Gesammtbegriffen liegender Gattungen von Gewerbshandlungen bedurfte, um die Behörde zu berechtigen, dieselben gesondert zu würdigen. Hienach erscheint es zwar zulässig, daß der Konzessionssucher in seinem Gesuche sich selbst beschränkt und z. B. die Konzession nur für gesprochene Schauspiele oder nur für Opern oder nur für ein Sommertheater nachsucht; hat er aber dies nicht gethan, dann kann die Behörde an seinem Gesuche nichts ändern und es lediglich so, wie es gestellt ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen abweisen oder gewähren.

Es mag, dies ist zuzugestehen, dem Gefühle widerstreben, wenn die Auslegung zu einem Ergebnisse gelangt, von dem es, wie hier, unbedingt sicher ist, daß der Gesetzgeber es nicht gewollt hat. Aber die Rechtswissenschaft wird, wenn sie nicht jeden Halt verlieren will, davon nicht abgehen können, daß die Auslegung nur jenen gesetzgeberischen Gedanken berücksichtigen darf, der wenigstens irgend einen, und sei es auch noch so unvollkommenen Ausdruck im Gesetze gefunden hat. Der gesetzgeberische Gedanke dagegen, der blos Gedanke geblieben ist und keinen Körper erlangt hat, kann niemals Gesetz sein. Je weniger sorgsam die Gesetzgebung verfährt, um so mehr ist es Pflicht der Wissenschaft, an dieser Strenge der Auffassung festzuhalten.

3. Zu den konzessionspflichtigen Gewerben zählen ferner die Gastwirthschaften, die Schankwirthschaften und der Verkauf von Branntwein und Spiritus im Kleinen. (GO. § 33 Abs. 1.)

Die bloßen Speisewirthschaften sind dagegen nicht konzessionspflichtig.[1]) Eben darum erscheint auch die Verabreichung von Speisen nicht als Gegenstand der Konzession bei den vorangeführten Gewerben.

Die Erlaubniß zum Betriebe einer Gastwirthschaft verleiht das Recht der Beherbergung von Fremden und der Verabreichung von Getränken aller Art.[2])

---

in den Intentionen des Antragstellers lag. Es sind heute die Behörden nicht mehr in der Lage, die Ertheilung der Theaterkonzessionen auf eine bestimmte Kategorie von Darstellungen zu beschränken und gerade das erscheint sehr wünschenswerth."

[1]) Auch dann nicht, wenn sich die Gäste auf ihre Rechnung Getränke holen lassen. Wirschinger a. a. O. S. 111. A. M. das Ober-Tribunal Berlin, Goltdammer XXVI S. 539, welches a. a. O. in einer allerdings nur gelegentlichen Bemerkung die Speisewirthschaft als „eine Spezies der Gastwirthschaft" bezeichnet.

[2]) Der Gastwirth kann insbesondere auch Branntwein schenken. Dies erhellt aus den Motiven zu § 33 der GO. Koller's Archiv III, S. 74 Zeile 3 v. u.

Ferner bemerken die Motive zum Entwurfe der Novelle vom 23. Juli 1878 (Verh. des Reichstages, 4. Legislaturperiode, II. Session 1878, Drucksache Nr. 156):

„Die Auslegung, welche der Schlußbestimmung des § 33 der GO. in der Reichstagsverhandlung über diesen Gegenstand (1. Legislaturperiode, II. Session 1871, Sten. Ber. S. 560 ff.) gegeben worden ist, läßt es zwar als mit der Absicht des Gesetzes vereinbar

Die Erlaubniß zur Schankwirthschaft verleiht die Befugniß zum Ausschank von Getränken jeder Art.[1])

Zum Begriffe der Schankwirthschaft ist eine bestimmte, abgeschlossene Räumlichkeit für den Betrieb nicht erforderlich.[2])

Die Schankwirthschaftskonzession kann, da die Gewerbeordnung dies nicht nur nicht verbietet, sondern vielmehr (in § 33 Abs. 3 neuer Fassung) ausdrücklich zuläßt, sowohl für die Verabreichung von Getränken überhaupt, als auch für den Ausschank bestimmter Arten von Getränken ertheilt werden;[3]) letzteres selbstverständlich nur dann, wenn das Gesuch in dieser beschränkten Weise gestellt ist.[4])

---

erscheinen, die Gastwirthschaft als eine lediglich auf die Fremdenbeherbergung zu beschränkendes, von dem Ausschank oder dem Kleinhandel mit geistigen Getränken streng getrennt zu haltendes Gewerbe zu behandeln und demgemäß von denjenigen Gastwirthschaften, welche mit der Beherbergung und sonstigen Verpflegung von Logirgästen den Ausschank geistiger Getränke gewerbsmäßig verbinden wollen, die Nachsuchung einer besondern Erlaubniß für den Schenkbetrieb zu fordern, deren Ertheilung demnächst an den Nachweis des Bedürfnisses zu knüpfen sein würde. Einer derartigen Sonderung der Schankwirthschaft von der Gastwirthschaft in der gewerbepolizeilichen Behandlung stehen jedoch vom Standpunkte des praktischen Lebens gewichtige Bedenken entgegen. In dem Volke ist es die hergebrachte Auffassung, daß unter Gastwirthschaft eine Anstalt zur Beherbergung und zur vollständigen Verpflegung fremder sowie einheimischer Gäste zu verstehen sei, und mit dieser Auffassung würde sich die Verwaltung, welche eine Sonderung durchführen wollte, in einen offenen, für große Kreise der Bevölkerung nicht verständlichen Widerspruch setzen." Vgl. auch Min. Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den k. preuß. Staaten 1870 S. 84; Blätter für administrative Praxis XXIII, S. 225; Entscheidungen des bayerischen o. GH. in Strafsachen III, S. 574.

[1]) Nicht blos geistiger Getränke. Unrichtige Begriffsbestimmung im Erkenntnisse bei Hartmann, Zeitschrift II, S. 269. Vgl. hieher auch Goltdammer XXVII, S. 539 und Oppenhoff XIX, S. 490: „Mag immerhin im gemeinen Leben unter einer Schankwirthschaft nur eine solche verstanden werden, in der vorzugsweise geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle gewerbsmäßig verkauft werden, so ist der Begriff derselben doch keineswegs auf diese Art von Getränken beschränkt, umfaßt vielmehr alle Getränke, die auf der Stelle genossen werden und Gegenstand eines gewerbsmäßigen Verkaufes sind, wie Kaffee, Thee, Milch, insbesondere auch Mineralwasser aller Art, insoferne die letzteren nicht blos als Heilmittel, sondern wie Selterswasser des Wohlgeschmackes wegen oder zur Löschung des Durstes getrunken werden." S. ferner Goltdammer XXII, S. 648.

[2]) Goltdammer XXII, S. 648 und XXIV, S. 618. S. auch Hartmann's Zeitschrift I, S. 518. Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes II, S. 333.

Daselbst ist sehr zutreffend bemerkt: „Ein Lokal ist nicht nothwendig ein geschlossener Raum, möge er in Gebäuden liegen oder nicht, sondern der wortgetreuen Uebersetzung nach eine Oertlichkeit. Daß das Schankgewerbe nur an einer Oertlichkeit betrieben werden kann, folgt aus der Natur der Sache; daß diese Oertlichkeit aber nicht immer ein geschlossener Raum sein muß, lehrt die Praxis vieler in offenen Anlagen betriebener Schankstellen."

[3]) Oppenhoff, Rechtsprechung XV S. 198.

[4]) Vgl. hierher folgende zutreffende Ausführungen in den Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes III S. 260:

„Freilich ist der Begriff des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Gesetze als ein einheitlicher gestaltet; wenigstens wird daselbst nicht, wie zwischen Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und Kleinhandel, so auch noch wieder innerhalb des letzteren weiter unterschieden zwischen einem unbeschränkten und einem beschränkten Handel in der Art, daß die Behörde ausdrücklich ermächtigt würde, die Erlaubniß ausschließlich in Beziehung auf einzelne Arten von weingeisthaltigen Getränken oder auch auf gewisse Formen der Verabreichung — wie in versiegelten Flaschen — zu ertheilen. Andererseits aber liegt ebensowenig dafür, daß der Gesetzgeber die Ertheilung einer derartig beschränkten Erlaubniß, wo solche von dem Unternehmer beantragt wird, als rechtlich unzulässig habe ausschließen wollen, ein Anhalt vor — weder in dem Wortlaute des Gesetzes, noch in dem Grunde desselben. Der letztere spricht sogar positiv für das Gegentheil. Denn wenn erfahrungsmäßig in nicht seltenen Fällen das Bedürfniß der Zulassung eines beispielsweise gerade auf den Verkauf von Rum, Kognak und Arak in Flaschen oder von Spiritus beschränkten, aber auch nicht weiter reichenden Klein-

Der Umfang der Erlaubniß bemißt sich nach der Konzessionsurkunde, für deren Auslegung vor Allem der örtliche oder partikulare Sprachgebrauch, wie er durch Uebung oder durch allgemeine Anordnung feststeht, maßgebend sein wird.

Daß die Gewerbeordnung vom Begriffe der Schankwirthschaft den Ausschank von Branntwein ausschließe[1]) und letzteren nothwendig als besonderen Gewerbebetrieb verstehe, läßt sich mit Grund nicht behaupten.[2])

Der Verkauf von Branntwein und Spiritus bedarf der Genehmigung,[3]) wenn er im Kleinen vor sich geht. Was als Verkauf im Kleinen zu erachten

---

handels besteht, so läge, sofern das Gesetz der anderweiten Befriedigung eines solchen engeren Bedürfnisses entgegenstände, offenbar die Gefahr nahe, daß lediglich, um dasselbe nicht unbefriedigt zu lassen, der hierzu sich darbietende einzige Weg der Verstattung zu einem unbeschränkten Kleinhandel selbst da eingeschlagen werden würde, wo an sich von allgemeinen sitten- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten aus ein Betrieb von diesem Umfange zum Mindesten nicht unbedenklich erscheint. Gerade aber die Wahrung der eben angedeuteten polizeilichen Rücksichten ist es gewesen, in deren Interesse der Gesetzgeber den Betrieb des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht hat. Auch kann hiergegen nicht eingewendet werden, daß nach anderer Richtung hinwieder die Ausschließung jeder beschränkten Erlaubniß mehr als die Zulassung im öffentlichen Interesse liege. Allenfalls ist anzuerkennen, daß die der Polizeibehörde zufallende Aufgabe der fortlaufenden Ueberwachung des Betriebes gegenüber einem beschränkten Betriebe eine Erweiterung insofern erfährt, als hier auch die Einhaltung der vorgeschriebenen Schranken überwacht werden muß. Im Uebrigen aber bedarf es kaum erst des Hinweises darauf, daß die zur Ertheilung der Erlaubniß berufene Behörde das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen überall gleichmäßig zu prüfen habe. Nur insofern ist ihre Aufgabe da, wo es sich lediglich um die Zulassung eines beschränkten Betriebes handelt, eine andere — aber keine geringere —, als auch der Maßstab, welcher an die zu erfüllenden Anforderungen zu legen ist, eine entsprechende Beschränkung zu erfahren hat. So wird insbesondere die Bedürfnißfrage schon dann bejaht werden müssen, wenn nur in Beziehung auf den Handel mit denjenigen weingeisthaltigen Getränken, zu deren Vertrieb der Unternehmer die Erlaubniß nachsucht, das Bedürfniß als vorhanden anzuerkennen ist. Denn wenn einmal auf Grund eines derartigen Antrages und der ihm entsprechenden Bedingung der Genehmigung davon auszugehen ist, daß der Unternehmer im Betriebe über die solchergestalt vorgezeichneten Grenzen hinauszugehen rechtlich und thatsächlich behindert ist, so erscheint auch eine Berücksichtigung dieser Grenzen in der Bedürfnißfrage schon durch den allgemein geltenden Grundsatz geboten, daß bei der Würdigung und Beurtheilung des Bedürfnisses überhaupt die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles als zunächst maßgebend zu Grunde zu legen sind. So wenig gegenüber einem Antrage auf Genehmigung des gesammten Kleinhandels mit Spiritus und Branntwein überhaupt das Bedürfniß etwa schon da als begründet anerkannt werden darf, wo dasselbe nur in Ansehung einer oder der anderen Gattung von weingeisthaltigen Getränken besteht, ebenso wenig kann umgekehrt der Nachweis eines Alles umfassenden Bedürfnisses von Demjenigen gefordert werden, dessen Absicht und Antrag auf den Kleinhandel in diesem weitesten Umfange überhaupt nicht gerichtet sind."

[1]) Goltdammer XXII S. 278.

[2]) Die Fassung des § 33 Abs. 1 und 3 der GO. spricht nicht dafür, sondern dagegen. Denn Abs. 1 nennt neben der Schankwirthschaft nicht den Ausschank von Branntwein, sondern den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus; Abs. 3 aber handelt von einer Erwägung bei Ertheilung der Konzession und trennt die Begriffe „Ausschank" und „Kleinhandel" ausdrücklich. Er gebietet in keiner Weise, daß die Schankkonzession für Branntwein gesondert ertheilt werden müsse.

[3]) Goltdammer XXII S. 279 wird nachgewiesen, daß das Wort „Kleinhandel", welches nur in einer gewissen Unbeholfenheit des Ausdrucks seinen Grund hat, keineswegs im Sinne des Handelsgesetzbuches zu nehmen ist, sondern den Detailverkauf im Gegensatze zum Verkauf en gros bezeichnet. Es gehört auch der Detailverkauf durch den Fabrikanten hieher. Hartmann's Zeitschr. II S. 505. Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung XV S. 146, XVI S. 106.

sei, ist reichsgesetzlich nicht bestimmt, entscheidet sich also nach Landesrecht. [1]) Die Grenzen zwischen Groß- und Kleinverkauf sind in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden gezogen.

Hervorzuheben ist, daß die Bestimmung nicht bloß den Ausschank, sondern den Kleinverkauf überhaupt trifft.[2])

Die Konzessionspflicht erstreckt sich:

a) auf den Verkauf von reinem Spiritus;[3])

b) auf den Verkauf von Branntwein.

„Branntwein im technischen Sinne begreift jede aus Wasser und Alkohol bestehende Flüssigkeit, die aus verschiedenartigen Pflanzenstoffen durch Gährung und Destillation als Genußmittel gewonnen wird. Als charakteristisches und darum den Gattungsbegriff bestimmendes Merkmal des Branntweins erscheint die Mischung von Wasser und Alkohol, als nebensächliches und darum nur die einzelnen Spezies dieses Gattungsbegriffes bestimmendes Merkmal die mannigfache Spezialität der Pflanzenstoffe, aus denen der Branntwein bereitet wird." [4])

Der Begriff des Branntweins umfaßt auch die Liqueure. „Liqueure sind nur besondere Arten des Branntweins, denen durch die Beimischung gewürzhafter Stoffe und dergl. ein besonderer Geschmack verliehen ist." [5])

Vor Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist die Orts-polizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören. (GO. § 33 Abs. 4 neuer Fassung)[6]). Hiebei erscheinen diese Behörden nur als Berathungsorgane, nicht als Parteien im gewerbepolizeilichen Verfahren[7]), es müßte ihnen denn das Landesrecht ein Beschwerderecht ausdrücklich einräumen.[8])

Die Konzession zum Betriebe der hier in Rede stehenden Gewerbe darf nur aus den gesetzlich bestimmten Gründen[9]), muß[10]) aber auch bei deren Vorhandensein versagt werden.

---

[1]) Min.-Blatt für die ges. innere Verwaltung der k. preuß. Staaten 1874 S. 263.

[2]) Dies erhellt auch aus der Fassung des § 33 Abs. 3 der GO. und aus den Verhandlungen des Reichstags 1869 Sten. Ber. S. 373 und 377. Uebereinstimmend das Erkenntniß bei Goltdammer XXVI S. 138 und Oppenhoff XIX S. 103.

[3]) Auch dann, wenn es sich um Verkauf eines solchen Spiritus handelt, der zu technischen Zwecken bestimmt ist. Hartmann IV S. 553.

[4]) Goltdammer's Archiv XXIV S. 616; auch bei Stenglein, Zeitschr. VII S. 235.

[5]) Goltdammer's Archiv XXV S. 350, Oppenhoff XVII S. 778, XVIII S. 254 und 266, XX S. 294; Hartmann V S. 524. — Vgl. auch Stenglein's Zeitschrift V S. 204. Erkenntniß des OAG. Dresden. (Grog kein Branntwein.)

Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den k. preuß. Staaten 1873 S. 302.

[6]) Verh. des Reichstags 4. Legislaturperiode II. Session 1879. Sten. Ber. S. 2136 (Berichterstatter Ackermann) und S. 2141 (Bundesrathskommissär Nieberding): „Was den Vortrag des Herrn Referenten betrifft, so ist darin die Frage aufgeworfen worden, welche Tragweite derjenige Absatz des Artikels habe, der durch die Kommission neu eingeschaltet ist, und der Herr Referent hat bemerkt, daß nach seiner Auffassung dieser Absatz sich nicht blos auf die neuen Zusätze zu § 33 der GO. beziehe, sondern Geltung habe für den ganzen Umfang des § 33. Ich habe damit übereinstimmend zu erklären, daß nach der Auffassung, die am Regierungstische herrscht, die Stellung dieses Zusatzes in dem Art. 2 zu der Auffassung nöthigt, daß der Zusatz Bezug haben solle nicht nur auf Abs. 3 des § 33, sondern auf diesen Paragraphen überhaupt."

[7]) Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes II S. 77.

[8]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts VI S. 266.

[9]) Arg. voce: „Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen" in § 33 Abs. 2 der GO.

[10]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts I S. 295.

Die Konzessionsverweigerung tritt ein:

a) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen,[1]) welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. (GO. § 33 Abs 2 Ziff. 1.)

Hiebei ist Folgendes zu bemerken. Es ist zur Begründung der Konzessionsversagung nicht erforderlich, daß der Gesuchsteller sich bereits eine Handlung der bezeichneten Art habe zu Schulden kommen lassen.

Auf der anderen Seite kann die Begehung einer solchen Handlung für sich allein einen genügenden Anlaß zur Konzessionsverweigerung nicht abgeben. Es ist vielmehr auf Grund vorliegender Thatsachen zu würdigen, ob der Gesuchsteller nach den angeführten Richtungen hin die erforderliche Bürgschaft für sein **künftiges** Verhalten gewähre oder nicht.[2])

Was sodann insbesondere den Begriff des verbotenen Spieles anlangt, so umfaßt derselbe im Sinne der Gewerbeordnung nicht nur dasjenige Spiel, welches den Spieler strafbar macht, sondern auch jenes, dessen Duldung dem Wirthe verboten ist.[3])

Der Begriff der Unsittlichkeit wird im allgemeinen moralischen, nicht im strafrechtlichen Sinne zu verstehen sein.

Die Konzession ist ferner zu verweigern:

b) wenn die zum Gewerbebetriebe bestimmte Räumlichkeit wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. (GO. § 33 Abs. 2 Ziff. 2.)

Daß zur Zeit der Gesuchstellung der Gesuchsteller sich schon im Besitze der für den Gewerbebetrieb bestimmten Räumlichkeit befinde, ist nicht erforderlich.[4])

Die an die betreffende Räumlichkeit zu machenden polizeilichen Anforderungen sind reichsgesetzlich nicht näher umschrieben. Es waltet also in diesem Punkte das freie Ermessen der Polizeibehörden.[5]) Immerhin jedoch muß es sich um Anforderungen handeln, welche mit dem beabsichtigten Gewerbebetriebe einen Zusammenhang haben.[6])

Die Konzession ist an diejenige Räumlichkeit gebunden, für welche die Erlaubniß zum Wirthschafts- oder Schenkbetrieb nachgesucht wurde.[7]) Es

---

[1]) Bezüglich des Beweises gilt das oben im Betreffe der Konzessionirung von Kranken- ꝛc. Anstalten und Schauspielunternehmungen Bemerkte.

[2]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts I S. 308.

[3]) Vgl. zum Vorstehenden Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts II S. 302.

[4]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts I S. 291. „Was auf Grund des Gesetzes gefordert werden darf, beschränkt sich darauf, daß der Unternehmer in Bezug auf Beschaffenheit und Lage des Lokals in Beziehung auf denjenigen Zeitpunkt sich ausweist, in welchem der Betrieb eröffnet werden soll."

[5]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts I S. 301.

[6]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts IV S. 308. Es können also z. B. Anforderungen **rein** baupolizeilicher Natur wie z. B. Einhaltung der Baulinie u. dgl. im gewerbepolizeilichen Verfahren nicht zur Geltung gebracht werden.

[7]) **Goltdammer** XXVI S. 141. Sinn des Wortlautes der Konzessionsurkunde: „Betrieb der Schankwirthschaft im Hause Nr. X", ob damit das ganze Haus oder nur eine bestimmte Räumlichkeit gemeint ist.

Vgl. hieher die zutreffende Bemerkung in der Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes I S. 273: „Die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe erstreckt sich immer nur auf das im Zeitpunkte der Erlaubnißertheilung bestehende, polizeilich geprüfte und für den Wirthschaftsbetrieb approbirte Lokal. Demgemäß kann selbstverständlich auch

ist also, falls ein Gewerbebetrieb in mehreren Räumlichkeiten beabsichtigt ist, für jede derselben,[1] es ist, wenn eine Verlegung der Räumlichkeiten oder die Hinzuziehung einer neuen beabsichtigt wird, für die neue Räumlichkeit um Konzession nachzusuchen.[2] Es besteht aber keine Bestimmung, wonach bei auf einander folgender Verleihung zweier Bewilligungen für dieselbe Räumlichkeit mit Ertheilung der neuen Erlaubniß die frühere hinfällig würde.[3]

Die polizeilichen Anforderungen, welche hier gestellt werden können, sind ferner auch der Art nach nicht bezeichnet. Es können somit polizeiliche Rücksichten jeder Art maßgebend sein.

Ist die Konzession einmal ertheilt, so sind nachträgliche polizeiliche Anforderungen bezüglich der Gewerberäumlichkeiten unzulässig.[4]

Da die in Rede stehende Konzession eine persönliche ist, so kommt die Prüfung der Gewerberäumlichkeit nur als Voraussetzung der persönlichen Konzessionsertheilung in Betracht. Der Umstand, daß bei letzterer die Gewerberäumlichkeit unbeanstandet geblieben ist, gibt dem Nachfolger im Gewerbebetriebe bei Erholung seiner Konzession keinen Rechtsanspruch darauf, daß auch ihm die Gewerberäumlichkeit, und sei sie selbst unverändert, nicht beanstandet werde. Mit andern Worten, die Ertheilung der Konzession darf hier niemals als Genehmigung einer Gewerbeanlage aufgefaßt werden.[5]

Zu den angeführten reichsrechtlichen Gründen der Konzessionsversagung können landesrechtlich noch weitere gefügt werden.[6] (GO. § 33 Abs. 3.)

---

nicht von einer Erlaubnißertheilung für ein ganzes Anwesen die Rede sein, wie dies Beschwerdeführer aus dem Umstande ableiten will, daß sein Erlaubnißschein eine Beschränkung auf bestimmte Lokalitäten nicht enthält." Aehnlich Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts V S. 279. Eine falsche Entscheidung in den Blättern für administrative Praxis XXXI S. 28.

[1]) Vgl. die Entscheidung bei Goltdammer XXVII S. 383 und Oppenhoff XX S. 164: „Der Umstand, daß der Ueberbringung des Branntweins eine Bestellung vorausgegangen ist, welcher bei den vom Gesetze als Gewerbebetrieb im Umherziehen bezeichneten Betriebsformen (§ 55 ff. der GO.) den Thatbestand einer Gewerbekontravention auszuschließen allerdings geeignet sein würde, erscheint für den hier vorliegenden Fall, bei dem es sich um das stehende Gewerbe der Schankwirthschaft handelt, völlig einflußlos. Es kommt dabei nicht die Ueberbringung bestellten Branntweins an eine bestimmte Person, welche sich etwa als die erlaubte Ausübung des Kleinhandels mit Branntwein darstellen könnte, sondern der Verkauf desselben Seitens des Angeklagten und des von ihm damit Beauftragten in der von dem Gesetze als Gewerbekontravention qualifizirten Weise (nemlich an einer von der Schankstätte entfernten Eisenbahnarbeitsstelle) in Betracht. Ebenso rechtsirrthümlich ist die weitere Erwägung des Appellationsrichters, daß Angeklagter nicht eine neue selbständige Betriebs- oder Verkaufsstätte errichtet, sondern eben nur ein Geschäft der bereits konzessionirten Betriebsstätte effektuirt habe. Selbständig im Sinne des Gesetzes §§ 11, 14, 42, 46, 147 der GO. ist jeder Gewerbebetrieb, welcher für eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung des Gewerbetreibenden ausgeübt wird, und es erscheint daher für den Thatbestand einer Gewerbepolizeikontravention, wie die vorliegende, gleichgiltig, ob die Ausübung des Gewerbes mit der in dem konzessionirten Lokale betriebenen im Zusammenhange steht und unter Benutzung des in dem letzteren vorhandenen Materiales betrieben wird."

[2]) Goltdammer XX S. 266; XXV S. 68 (Vergrößerung der Räumlichkeiten mittels Durchbruchs).

[3]) Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes I S. 75.

[4]) Denn es würde sonst, wie in den Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes V S. 289 richtig gesagt ist, „die Sicherheit, welche der Konzessionirte nach dem Willen des Gesetzgebers dadurch erlangen soll, daß ihm die Erlaubniß nur auf dem in § 53 bezeichneten Wege wieder entzogen werden kann, völlig illusorisch werden."

[5]) Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes II S. 68.

[6]) § 33 Abs. 3 der GO. ist abgeändert durch Art. 3 des Ges. vom 23. Juli 1879 (RGBl. S. 267).

Die Landesregierungen sind nemlich berechtigt[1]) zu bestimmen, daß

a) die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschank von Wein, Bier oder anderen nicht unter Ziff. 1 fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dieses durch Ortsstatut festgesetzt wird, vom Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Es steht in dem Ermessen der Landesregierungen, von dieser Ermächtigung vollständig oder nur theilweise Gebrauch zu machen.[2])

Bei näherer Erläuterung der oben angeführten Vorschriften ist vor Allem der dort auftretende Begriff der geistigen Getränke festzustellen. Damit eine Flüssigkeit unter diesen Begriff eingereiht werden kann, wird erforderlich sein, daß dieselbe die Bestimmung hat, als Getränke zu dienen, sodann, daß dieselbe alkoholhaltig sei.[3])

Was unter Ortschaft zu verstehen ist, läßt das Gesetz unklar. Gegen die Ansicht, daß dieser Ausdruck mit dem Begriffe der politischen Gemeinde gleichbedeutend sei, ließe sich allenfalls geltend machen, daß die Reichsgesetzgebung in Fällen, in welchen sie von der Gemeinde reden wollte, auch dieses Wortes sich bedient hat; so im Gesetze über den Unterstützungswohnsitz. Auf der anderen Seite geht es nicht an, Ortschaft lediglich als geographischen Begriff zu fassen; denn es würde alsdann dieser Bezeichnung jede rechtliche Bestimmbarkeit mangeln. Aus den Motiven zur Novelle vom 23. Juli 1879 erhellt indeß, daß man den Ausdruck „Ortschaft" lediglich aus dem Grunde gewählt hat, um neben der Gemeinde auch die außerhalb eines Gemeindeverbandes stehenden Wohnsitze zu treffen.[4])

Für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Ortschaft ist nach der Absicht des Gesetzes die Ziffer der thatsächlichen, nicht der rechtlichen Bevölkerung maßgebend.[5]) Es erscheint als selbstverständlich, daß jene Einwohnerzahl nach der letzten amtlichen Zählung, also regelmäßig nach der letzten Volkszählung zu bemessen ist. Die inzwischen etwa eingetretene, aber nicht durch

---

[1]) Die Worte „soweit die Landesgesetze nicht entgegen stehen", welche § 33 Abs. 3 der GO. früher enthielt, sind in dessen neuer Fassung weggefallen. Vgl. Motive: „Der Entwurf gewährt den Landesregierungen die Befugniß, die staatliche Erlaubniß zum Betriebe der in Rede stehenden Zweige des Gewerbes von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen. Er unterläßt es, in dieser Hinsicht den in Abs. 3 des § 33 der GO. ausgesprochenen Vorbehalt aufrecht zu erhalten." Verh. des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Drucksache Nr. 156.

[2]) Motive: „In welchem Umfange die Landesregierungen von den vorgesehenen Befugnissen Gebrauch machen wollen, ist ihrem Ermessen anheim gegeben. Im Sinne des Entwurfes ist es ihnen nicht benommen, die unter a und b bezeichneten Maßgaben in solchen Fällen, in welchen dieselben in dem ganzen Umfange nicht geboten erscheinen, nur unter Beschränkungen zur Anwendung zu bringen."

[3]) Die Motive nennen als Beispiel den Obstmost. Auch Getränke, welche mit Wein oder Branntwein gemischt sind, gehören hieher. Dagegen selbstverständlich nicht Kaffee, Thee u. dgl.

[4]) Motive: „Unter Ortschaften sind nicht nur Gemeinden — gleichviel ob deren Wohnstätten geschlossen oder zerstreut liegen — sondern auch die außerhalb des Gemeindeverbandes befindlichen Wohnstätten, namentlich auch die in den Gutsbezirken vorhandenen Ansiedelungen zu verstehen."

[5]) Motive: „Die Zahl soll die Größe der faktischen Bevölkerung ohne Rücksicht auf die Gemeindeangehörigkeit bezeichnen, mithin insbesondere auch die Militärbevölkerung einschließen."

amtliche Zählung festgestellte natürliche Bevölkerungs-Mehrung oder Minderung kann nicht in Betracht kommen. Dagegen wird jene Mehrung oder Minderung zu berücksichtigen sein, welche inzwischen durch Aenderung der Gemeindegrenze eingetreten ist, und zwar in der Weise, daß der Bevölkerungszahl des Ortes diejenige Einwohnerziffer zu- oder abgerechnet wird, welche bei der letzten amtlichen Zählung für den zugetheilten oder abgetrennten Bezirk ermittelt worden ist.

Die Frage des Bedürfnisses ist bei jedem Konzessionsgesuche ohne Rücksicht darauf zu würdigen, ob für die Räumlichkeit, in welcher das Wirths- ꝛc. Gewerbe betrieben werden soll, die Ausübung eines solchen Gewerbes einem früheren Gesuchsteller bewilligt wurde oder nicht. Es ergibt sich dies mit Nothwendigkeit aus der persönlichen Natur der Konzession.[1])

Da die Konzession zum Betriebe eines Wirths- ꝛc. Gewerbes, wie oben erwähnt, an die Räumlichkeit gebunden ist, für welche die Bewilligung nachgesucht wurde, der Betrieb des betreffenden Gewerbes in einem neuen Raume also rechtlich als neuer Gewerbebetrieb erscheint, so ergibt sich, daß im letzteren Falle auch die Bedürfnißfrage neuerlich zu würdigen ist.[2])

Die Führung des Nachweises eines Bedürfnisses obliegt dem Gesuchsteller. Dieser Satz hat jedoch vorwiegend nur die Bedeutung, daß dem Gesuchsteller gegenüber das Nichtvorhandensein des Bedürfnisses nicht förmlich dargethan zu werden braucht; dagegen ist selbstverständlich die Absicht des Gesetzes nicht die, daß dem Gesuchsteller eine strenge Beweislast im Sinne des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgebürdet sein solle.

Wo das Bedürfniß nur ein vorübergehendes ist, kann die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe, soferne der Gewerbeunternehmer selbst sein Gesuch hierauf gerichtet hat, auf die Dauer dieses Bedürfnisses beschränkt werden, ohne daß der obenerwähnte allgemeine Grundsatz (GO. § 40 Abs. 1) entgegenstünde, wonach Genehmigungen nicht auf Zeit ertheilt werden dürfen.[3])[4])

---

[1]) Der Entscheidungsgrund ist genau derselbe, wie er bei dem oben erörterten analogen Falle der polizeilichen Würdigung der Räumlichkeiten zutrifft. Vgl. Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes II S. 68.

[2]) Eine vollständig verfehlte Entscheidung der bayerischen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, worin behauptet wird, „daß die Bedürfnißfrage in Gemäßheit des § 33 Abs. 2 Ziff. 3 (neu) der GO. nur bei Gesuchen um Neuertheilung einer Wirthschaftskonzession in Betracht gezogen werden dürfe, nicht aber, wenn es sich nur um Verlegung einer bereits bestehenden Wirthschaft in ein anderes Lokal handle," findet sich erwähnt in der Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes II S. 77. Den gleichen Irrthum begeht ein Erlaß des badischen Ministeriums des Innern, mitgetheilt in der Zeitschrift für badische Verwaltung 1881 S. 78.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 76. Vgl. hieher folgende bemerkenswerthen Ausführungen in den Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes III S. 245.

„Was der § 40 verhindern will und untersagt, ist nicht sowohl die Ertheilung der Erlaubniß zu einem Betriebe, welchen der Unternehmer, wie die Klägerin, von vornherein nur mit gewissen Unterbrechungen zu unterhalten beabsichtigt, als vielmehr die alsbald bei Ertheilung der Erlaubniß erfolgende Bestimmung eines absolut oder relativ bestimmten Endtermins der Befugniß zu einem — an sich hierauf nicht berechneten — Betriebe. Daß dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

In dem Entwurfe der Gewerbeordnung von 1868 handelte der § 37 von Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Schankgewerbes. Der letzte Absatz desselben lautet:

„Die näheren Bestimmungen über die Dauer und Entziehung dieser Erlaubniß bleiben den Landesgesetzen vorbehalten." (Sten. Ber. des Reichstags 1868/69 Bd. III S. 127.)

Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise bei der genannten Behörde einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. (GO. § 75 Satz 1.)

Diese Vorschrift bezieht sich auf alle Preise, welche für Leistungen, die im Gewerbebetriebe regelmäßig vorkommen, gestellt werden, also für Wohnung,[1]) Beleuchtung, Beheizung, gewöhnliche Bedienung, Speisen, Getränke;

Dieser Absatz wurde im § 33 des Entwurfes von 1869, welcher an dessen Stelle trat, weggelassen. Die Motive zum zweiten Entwurfe (Sten. Ber. des Reichstags 1868/69 Bd. III S. 111) begründen dies wie folgt:

„Der § 37 des früheren Entwurfes, der von den Gewerben der Gast- und Schankwirthschaft handelte, fand in der Kommission des Reichstags Widerspruch, hauptsächlich wegen des Vorbehalts der nur einjährigen Konzessionsdauer, soweit sie landesgesetzlich besteht. Es ist bei erneuter Erwägung als zulässig erschienen, diese Bestimmung, welche namentlich in Preußen in Geltung ist, fallen zu lassen und die Gewerbe der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Getränken unter das Verfahren der Konzessionsentziehung im Verwaltungswege zu stellen. Aus dem § 37 (jetzt 33) ist daher das den Vorbehalt einjähriger Konzessionen ausdrückende letzte Alinea gestrichen und es sind die Bestimmungen der §§ 51 (Konzessionsentziehung im Verwaltungswege) und 160 (Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe in Folge der Aberkennung der Ehrenrechte) auf die im § 33 bezeichneten Gewerbe ausgedehnt."

Die jetzt im § 40 enthaltene Bestimmung über Ertheilung der Konzessionen auf Zeit war im § 37 des Entwurfs von 1868/69, welcher die übrigen Bestimmungen des jetzigen § 40 enthielt, nicht mitenthalten. Die Abgeordneten Runge und von Hennig stellten dazu den Antrag (Sten. Ber. des Reichstags 1868/69 Bd. III S. 230), dem § 37 folgende Fassung zu geben:

„Die in den §§ 29 bis 34 Absatz 1 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch . . widerrufen werden."

Dieser Antrag wurde in der 21. Sitzung am 17. April 1869 (Sten. Ber. Bd. I S. 421) angenommen und sein Inhalt bildet nunmehr den Absatz I des § 40 der Gewerbeordnung. Die darüber gepflogenen Verhandlungen geben weiter keinen Aufschluß über die Absicht, welche die Antragsteller erreichen wollten. Hält man aber den Antrag mit der oben angeführten Stelle der Motive zusammen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zunächst nur ausgesprochen werden sollte, was die Weglassung des früheren Schlußsatzes des § 37 des ersten Entwurfs bezweckte. Der Abgeordnete Lasker erklärte überdies in jener Sitzung:

„Der Antrag, der von den Herren Abgeordneten von Hennig und Runge gestellt ist, bezweckt blos auszusprechen, was Sie am Eingange der Verhandlungen über die Gewerbeordnung, wenn ich nicht irre, auch in Uebereinstimmung mit den Vertretern des Bundesrathes, als allgemeinen Satz bereits anerkannt haben, daß die Konzessionen weder unter Bedingungen, noch widerruflich, noch auf Zeit ertheilt werden sollen."

Dies stimmt mit Demjenigen überein, was die Motive aussprechen, und es folgt daraus, daß der Zweck jener Bestimmung darauf gerichtet ist, fortan die Dauer der — nach den gegebenen Verhältnissen ohne entsprechende Beschränkung nachgesuchten — Erlaubniß nicht mehr von einem im Voraus bestimmten Endtermine abhängig zu machen. Die auf ausdrücklichen Antrag der Klägerin erfolgte Beschränkung ihrer Schankerlaubniß auf die Sommermonate steht hiermit nicht im Widerspruche; denn sie bestimmt nicht den Zeitpunkt, an welchem die Erlaubniß an sich aufhören soll und eventuell, wie früher, von Neuem nachzusuchen sein würde, sondern sie ermöglicht nur eine nachsichtigere Beurtheilung des Lokales, an welches für den Sommer geringere Anforderungen gestellt werden konnten, als für den Verlauf des ganzen Jahres; sie enthält also keine Ertheilung der Erlaubniß „auf Zeit" im Sinne des Gesetzes."

[4]) Das Ges. vom 12. Juni 1872 § 1 Abs. 2 bestimmte, daß, insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften oder des Kleinverkaufes geistiger Getränke, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft gewesen sei, es einer solchen auch in der Folge nicht bedürfen solle. Diese Bestimmung ist durch Art. 3 Abs. 2 der Novelle vom 23. Juli 1879 aufgehoben worden.

[1]) Präsident Delbrück: „Es ist dabei viel weniger gedacht an die Lebensmittelpreise, als an die Zimmerpreise." Koller's Archiv III S. 119.

sie bezieht sich dagegen nicht auf außerordentliche Dienstleistungen, wie Krankenpflege 2c.

Der Anschlag kann nur in den Gastzimmern, also in den zur Beherbergung der Fremden dienenden Räumlichkeiten gefordert werden.[1])

Die Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden; doch bleiben die geringeren Preise so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß angeschlagen ist. (GO. § 75 Satz 2 und § 79.)

Es genügt nicht der Anschlag der Abänderung neben dem früheren Verzeichnisse, sondern es muß ein neues richtig gestelltes Verzeichniß angebracht werden.

Auf Beschwerde Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu. (GO. § 75 Satz 3.)

Diese vorläufige polizeiliche Entscheidung kann nur eintreten, wenn der Beschwerdeführer ein Reisender, nicht wenn er ein am Orte wohnender Gast ist.[2])

Verwaltungsbeschwerde gegen die vorläufige Entscheidung ist ausgeschlossen. Eine Frist zur Erlangung der Rechtskraft ist der bezeichneten Verfügung nicht beigelegt; der Rechtsweg kann demnach so beschritten werden, als ob der Ausspruch der Ortspolizeibehörde nicht vorhanden wäre. Letztere kann aber ihre Entscheidung vollstrecken.[3])

4. Zur gewerbsmäßigen Verbreitung[4]) von Schriften und Bildwerken an öffentlichen Orten mittels Ausrufs, Verkaufs, Vertheilung, Anheftung oder Anschlags ist die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich. (GO. § 43 Abs. 1.)

Diese Bestimmung trifft nicht nur Denjenigen, welcher die fragliche Thätigkeit als selbständiges Gewerbe betreibt und dessen gewerbliche Stellvertreter (GO. § 45), sondern auch den Gewerbegehilfen.[5])

Die in Rede stehende Thätigkeit umfaßt die Verbreitung von Schriften[6]) und bildlichen Darstellungen jeder Art, gleichviel ob sie durch die Presse und andere mechanische oder chemische Vervielfältigungsmittel erzeugt oder ohne solche Mittel einzeln hergestellt sind.[7])

Die Thätigkeit muß eine gewerbliche d. h. auf Gewinn für den Verbreiter gerichtet sein. Ob er diesen Gewinn von den Abnehmern der ver-

---

[1]) Wirschinger a. a. O. S. 229.

[2]) Dies ergiebt außer dem Wortlaute die ratio legis. Abg. Miquél, der die fragliche Bestimmung beantragte, bemerkte: Es könnten durch dieselbe „Chikanen gegen Reisende abgeschnitten werden, welche sich nicht aufhalten können und also genöthigt sind, vorläufig zu zahlen." Koller's Archiv III S. 120.

[3]) Nicht ganz zutreffend scheint mir die Auffassung Jacobi's a. a. O. S. 105, N. 2 zu § 75 der GO.

[4]) Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Preßerzeugnissen fällt unter § 5 des Preßgesetzes.

[5]) Meves in Bezold's Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Dritter Theil, I S. 642. Für diese Auslegung spricht, trotz der undeutlichen Fassung des Gesetzes, die Erwägung, daß andernfalls die Bestimmung leicht zu umgehen wäre; ferner das aufgestellte Erforderniß eines Legitimationsscheines auf den Namen Desjenigen, welcher öffentlich ausruft, verkauft 2c. und die damit verbundene Prüfung seiner persönlichen Qualifikation nach § 57 der GO.

[6]) Unter „Schriften" werden Musikalien ohne Text oder Erläuterungen nicht mitzuverstehen sein, da auf diese die ratio legis kaum zutrifft; nicht aber etwa deßhalb, weil § 2 des Preßgesetzes dieselben vom Begriffe des Preßerzeugnisses ausschließt.

[7]) Der Begriff von Schriften und Bildwerken des § 45 der GO. geht also weiter als der in § 2 des Preßgesetzes aufgestellte Begriff.

breiteten Gegenstände oder von anderer Seite bezieht, etwa von demjenigen, welcher ihm die Gegenstände zur Verbreitung anvertraut hat, ist gleichgiltig.[1])

Die Verbreitung muß an öffentlichen d. h. an Orten geschehen, welche Allen unter gleichen Voraussetzungen („dem Publikum") zugänglich sind, wie öffentliche Wege, Straßen und Plätze, Wirthschaftsräumlichkeiten u. dgl.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zu dem fraglichen Gewerbebetriebe darf nur aus den gesetzlich bestimmten Gründen verweigert werden.

Diese Gründe betreffen nur die Person desjenigen, welcher die Schriften und Bildwerke öffentlich verbreitet, gleichviel ob er der Gewerbsmann ist oder nicht; sie betreffen dagegen nicht die Person des Gewerbsmannes als solchen.

Die Gründe, aus welchen die Erlaubniß versagt werden kann, aber nicht muß, sind dieselben, aus welchen der Hausirschein verweigert werden darf. (GO. § 43 Abs. 2.)[2]) Es ist daher hier auf die unten (§ 8, I) folgende Darstellung über das Hausirgewerbe zu verweisen.

Die Erlaubniß kann mit oder ohne Zeitbeschränkung ertheilt werden.[3])

Ueber die ertheilte Erlaubniß ist ein auf den Namen der betreffenden Person lautender Legitimationsschein auszustellen, welchen der Inhaber bei Ausübung seiner gewerblichen Thätigkeit stets mit sich zu führen und auf amtliches Verlangen vorzuweisen hat. (GO. § 43 Abs. 1.)[4])

5. Die Konzessionspflicht besteht ferner für den Gewerbebetrieb mit Giften, soweit derselbe nicht landesrechtlich ausdrücklich freigegeben ist.[5]) (StGB. § 367 Ziffer 3.)[6])

Was unter Gift zu verstehen sei, hat gleichfalls das Landesrecht zu bestimmen.

Die Aufstellung eines gewerblichen Stellvertreters für den Gewerbebetrieb mit Giften bedarf der Genehmigung derjenigen Behörde, welche zur Konzessionsertheilung befugt ist. Die Behörde hat das Gesuch für jeden einzelnen Fall nach freiem Ermessen zu würdigen. (OG. § 47 Abs. 1.)

---

[1]) Arg. voce „verkaufen, vertheilen" in § 43 Abs. 1.

[2]) § 43 Absatz 2 verweist auf § 57 der GO. § 57 unterscheidet zwischen Reichsangehörigen und Ausländern. Nur für erstere werden die Versagungsgründe festgestellt, für letztere die nähere Regelung dem Bundesrathe überlassen. Die im Vollzuge dessen ergangene bundesräthliche Verordnung vom 7. März 1877 bezieht sich zwar lediglich auf das Hausirgewerbe, nicht auf den Gewerbebetrieb des § 43 der GO., wird aber auf letztern analog anzuwenden sein.

[3]) § 43 verbietet ersteres nicht und § 40 der GO. bezieht sich nicht hieher. Vgl. Jacobi a. a. O. 79, der übrigens mit Recht bemerkt: „Eine Entziehung oder Versagung der Erneuerung dieser Erlaubniß darf jedenfalls nicht stattfinden, so lange die im § 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind."

Der Hausirschein gilt nach § 60 der GO. nur auf ein Jahr. Diese Bestimmung kann nicht hieher angewandt werden.

[4]) Aus den Reichstagsverhandlungen ist nachfolgende Aeußerung des Bundeskommissärs Grafen zu Eulenburg zu bemerken: „Es besteht kein Zweifel darüber, daß die polizeilichen Befugnisse in Beziehung auf die Regelung der Straßenpolizei gänzlich unberührt bleiben." Koller's Archiv III S. 87.

[5]) Ein allgemeines Verbot des Verkaufs von Giften ist unzulässig. Goltdammer XXII S. 136.

[6]) § 34 Abs. 3 der GO. sagt: „Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist."

Diese Vorschrift ist durch die weiter gehende Bestimmung des § 367 Ziff. 3 des StGB. beseitigt, welche denjenigen für strafbar erklärt, der „ohne polizeiliche Erlaubniß Gift, in soweit der Handel mit demselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt." Vgl. Oppenhoff, StGB. 6. Aufl. S. 764 N. 18.

Die Novelle vom 23. Juli 1879 Art. 4 hat bei Neugestaltung des § 34 der GO. die hier einschlägigen Bestimmungen der GO. lediglich wiederholt.

6. Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf hiezu einer Erlaubniß.[1] (GO. § 34 Abs. 1.)

Pfandleihgeschäft ist das gewerbemäßige Ausleihen von Geld auf bewegliche Faustpfänder,[2] insoweit es nicht Bestandtheil des Bankiergeschäfts (Lombard- oder Kostgeschäft)[3] ist.[4])

Dem Pfandleihgewerbe wird der gewerbemäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes gleich geachtet[5] (GO. § 34 Abs. 2.) Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als die für das Darlehen bedungene Vergütung, die Hingabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen. (GO. § 38.) Dies will sagen, daß für die gewerbepolizeiliche Beurtheilung die fraglichen Momente des Rückkaufsgeschäftes als den angegebenen Momenten des Pfandleihgeschäftes gleichwerthig anzusehen sind.

Die Erlaubniß zum gewerbemäßigen Betriebe des Pfandleih- und Rückkaufgeschäftes kann und muß versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gesuchstellers in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.[6] (GO. § 34 Abs. 1.)

Außerdem können sowohl bezüglich der Zulassung zu den angeführten Gewerbebetrieben als auch hinsichtlich der Ausübung der Gewerbe selbst landesrechtliche Beschränkungen eintreten.

Die Landesregierungen sind nemlich befugt zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dieses durch Ortsstatut festgesetzt wird, die Erlaubniß zum Betriebe der in Rede stehenden Gewerbe vom Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.[7] (GO. § 34 Abs. 1.)

Es sind ferner die Zentralbehörden der Bundesstaaten[8]) befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäfts-

---

[1]) Diese und die folgenden Bestimmungen sind durch die Novelle vom 23. Juli 1879 getroffen worden.

[2]) Daß das Gesetz nicht die Hypothekdarlehen und außerdem nur die Darlehen auf Faustpfand treffen will, ergibt die in den Motiven zum Entwurfe der GO. ausgedrückte ratio legis: „Bei den Pfandleihgewerben, welche leicht zur Diebeshehlerei gemißbraucht werden können, liegt in der Sorge für den Schutz des Eigenthums, resp. für die Abwehr gewerbsmäßiger Unterstützung der gegen das Eigenthum gerichteten Verbrechen und Vergehen das Motiv für das [im Entwurfe der GO. aufgestellte] Erforderniß des Nachweises der Zuverlässigkeit.“ Koller's Archiv III S. 79. Daß die ratio legis für die Gestaltung der einschlägigen Bestimmungen durch die Novelle vom 23. Juli 1879 eine weiter greifende geworden ist, ändert in diesem Punkte nichts.

[3]) Thöl a. a. O. I S. 105. Seuffert's Archiv XXXIV Nr. 228. „Bankiermäßig wird das Lombardgeschäft nur betrieben durch Leihen auf Kreditpapiere, Edelmetall oder Handelswaaren; das Leihen auf Pfänder sonstiger Art aber, auf Möbel, Kleidungsstücke u. dgl. pflegt dem Bankiergewerbe nicht blos nicht eigenthümlich, sondern sogar fremd zu sein.“

[4]) Auch dies erhellt aus der ratio legis. Den gleichen Gedanken scheint Wirschinger zu haben, wenn er a. a. O. S. 125 von „Lombardgeschäften im Sinne des Handelsrechtes“ spricht. Ueber Geschäfte in fraudem legis vgl. Sammlung von Entscheidungen des k. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses 1 S. 29 u. 137.

[5]) Ueber das frühere Recht vgl. „Annalen“ 1878 S. 590 N. 7.

[6]) Die Fassung dieses Satzes entspricht jener des § 30 Abs. 1a der GO., weßhalb die zu Letzterem oben unter Ziff. 1a gemachten Bemerkungen hieher zu vergleichen sind.

[7]) Die Fassung des letzten Satzes des § 34 Abs. 1 der GO. entspricht jener des § 33 Abs. 3 im Eingang und unter b desselben Gesetzes. Es ist daher auf die oben unter Ziff. 2 gemachten Bemerkungen zu verweisen.

[8]) Hier bedarf es also keiner Anordnung der Landesregierung, sondern genügt ein Erlaß der betreffenden obersten Landesverwaltungsstelle.

betrieb[1]) der Pfandleiher und Rückkaufshändler Vorschriften zu erlassen, dies in soweit, als nicht die Landesgesetze darüber Bestimmungen treffen.[2]) (OG. § 38.)

Was landesrechtlich in dieser Beziehung für die Pfandleiher bestimmt wird, gilt auch für die Rückkaufshändler.[3]) (GO. § 38.)

C. Die dritte Gruppe polizeilich beschränkter Gewerbe umfaßt jene, bei welchen unter gewissen Voraussetzungen nach Ermessen der zuständigen Polizeibehörde eine Untersagung des Gewerbebetriebes eintreten kann.

Bei diesen Gewerben ist spätestens gleichzeitig mit der Eröffnung des Betriebes der zuständigen Behörde Anzeige über den Beginn des Gewerbes, und zwar besondere, neben der allgemein vorgeschriebenen Anzeige zu erstatten. (GO. § 35 Abs. 4.)

Gegen die Untersagung des Betriebes ist Beschwerde zulässig. Das Beschwerdeverfahren bemißt sich nach den allgemeinen reichsgesetzlichen Normen. (GO. § 40 Abs. 2.)

Die hieher gehörigen Gewerbe sind:

1. die Ertheilung von Tanz-, Schwimm-[4]) und Turnunterricht (GO. § 35 Abs. 2.);
2. gewisse Arten des Trödelhandels[5]) nämlich der Handel mit gebrauchten Kleidern, Betten[6]) oder Wäsche und der Kleinhandel mit altem Metallgeräthe[7]) oder Metallbruch (GO. § 35 Abs. 2.);
3. der Handel mit Garnabfällen und mit Dräumen (Enden) von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen (GO. § 35 Abs. 2.);
4. die Geschäfte der Gesindevermiether (GO. § 35 Abs. 3) d. i. die gewerbsmäßige Vermittelung von Verdingungsverträgen der Dienstboten.[8])

---

[1]) Es ist hier der Unterschied der Fassung gegenüber § 33 Abs. 3 der GO. in seiner früheren Gestalt („soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen" vgl. hiezu meine Ausführungen „Annalen" 1878 S. 587) zu beachten.

[2]) Vgl. Verh. des Reichstages, 4. Legislaturperiode, II Session 1879, Sten. Ber. S. 2219. Berichterstatter Ackermann betonte unter Bezugnahme auf Erklärungen des Regierungskommissärs, daß die bundesstaatlichen Anordnungen sich auch auf die Geschäftsräume der Pfandleiher und Rückkaufshändler beziehen können.

[3]) GO. § 38 sagt: „Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den in § 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung." Da es unmittelbar zuvor heißt: „Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen," so würde der erstangeführte Satz wörtlich genommen bedeuten, daß nur die landesgesetzlichen, nicht aber die Ministerial- rc. Vorschriften über die Pfandleiher auch auf die Rückkaufshändler Anwendung finden. Das wollte indeß keinen Falls gesagt werden. Man hat es vielmehr jedenfalls mit einer jener häufig vorkommenden Nachlässigkeiten in der Fassung des Gesetzes zu thun. Offenbar ist der Sinn der Bestimmung der, welcher oben im Texte Ausdruck gefunden hat.

[4]) Der Betrieb von bloßen Badeanstalten ist also nicht inbegriffen.

[5]) Hier ist der Ausdruck „Handel" im Sinne des Handelsgesetzbuches zu nehmen. Vgl. HGB. Art. 10.

[6]) Hierunter sind auch Theile gebrauchter Betten z. B. Bettfedern zu verstehen. Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths Session 1873 S. 356 § 478 Ziff. 1.

[7]) Antiquitätenhändler sind keine Tändler. Eine Entscheidung des bayerischen Staatsministeriums des Innern (Blätter für administrative Praxis XXIX S. 300) bemerkt zutreffend: „Der Antiquitätenhändler kauft und verkauft Gegenstände, die gerade wegen ihres Alters höher geschätzt sind, der Tändler dagegen handelt mit Gegenständen, deren Werth in Folge ihres Alters oder ihrer Abnützung ein geminderter ist."

[8]) In wie ferne, wie Wirschinger a. a. O. S. 125 will, die Natur des Gewerbebetriebes der Gesindevermiether im Sinne der Reichsgewerbeordnung nach Art. 153 des

Die Untersagung des Betriebes kann eintreten:

a) bei den unter Ziff. 1 und 4 aufgeführten Gewerben gegenüber solchen Personen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden sind. (GO. § 35 Abs. 1 und 3);

b) bei den unter Ziff. 2 bis 4 genannten Gewerben gegenüber solchen Personen, welche wegen aus Gewinnsucht[1]) begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen[2]) bestraft worden sind. (GO. § 35 Abs. 2 und 3.)

Die letztere Voraussetzung ist also dann nicht gegeben, wenn die Bestrafung wegen einer Handlung eintrat, die zwar eine Schädigung des Vermögens enthielt, aber nicht aus Gewinnsucht begangen wurde sowie dann nicht, wenn die bestrafte Handlung zwar aus Gewinnsucht begangen wurde, aber kein Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen im strafrechtlichen Sinn enthielt. Zur Rechtfertigung der Betriebseinstellung ist erforderlich, daß eine Bestrafung eingetreten oder daß eine erkannte Strafen noch vollstreckbar sei. Die Voraussetzung der Untersagung ist dagegen nicht gegeben, wenn die erkannte Strafe verjährt oder auf dem Gnadenwege vollständig erlassen worden ist.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten können bezüglich der unter Ziff. 2—4 aufgeführten Gewerbe bestimmen:

a) daß und in welcher Weise die betreffenden Gewerbsleute Bücher zu führen,[3])

b) welcher polizeilichen Aufsicht sich dieselben hinsichtlich der Art ihres Geschäftsbetriebes zu unterziehen haben. (GO. § 38 Abs 2.)

D. Es erübrigt noch, diejenigen Gewerbe zu betrachten, deren Betrieb vereinzelten Beschränkungen unterliegt.

1. Das Landesrecht kann die Einrichtung von Kehrbezirken für die Schornsteinfeger gestatten.

Wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, ist die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbe-

---

bayerischen Polizeistrafgesetzbuches sich bemessen und hienach „dieser Geschäftszweig nicht blos die Verdingung von Dienstboten im engeren Sinne, sondern überhaupt die Zubringung und Nachweisung von Diensten jeder Art, wie Lehrer-, Erzieher-, Verwalterstellen, dann von Bedienstungen als Arbeiter, Gewerbegehilfen ꝛc.“ umfassen soll, ist gänzlich unerfindlich. Die Motive (Koller's Archiv III S. 80) begründen die Gewerbsbeschränkung der Gesindevermiether vielmehr damit, daß „das Gewerbe, namentlich in großen Städten, ein besonderes Vertrauen des Publikums in Anspruch nimmt und leicht zum sittlichen Nachtheile der Dienstboten mißbraucht werden kann.“

[1]) Entscheidend ist, ob Gewinnsucht der subjektive Beweggrund der strafbaren Handlung war, nicht ob sie gesetzliches Merkmal des strafrechtlichen Verbrechensbegriffes ist. Bei letzterer Annahme würde z. B. die Verurtheilung wegen Diebstahls zur Untersagung des Betriebes der in Rede stehenden Gewerbe nicht berechtigen, da die gewinnsüchtige Absicht nicht gesetzliches Begriffsmerkmal des Diebstahls ist.

[2]) Das Gesetz sagt „Eigenthum“, meint aber „Vermögen“.

[3]) Das Gesetz sagt: „Die Zentralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die in § 35 Abs. 2 und 3 verzeichneten Gewerbebetreibenden ihre Bücher zu führen . . . haben.“

Daß hiemit nicht die Nothwendigkeit der Führung von Büchern reichsgesetzlich ausgesprochen werden wollte, erhellt aus der Entstehungsgeschichte des § 38. Präsident Delbrück äußerte: „Ich glaube auch nicht, daß aus der Annahme des Amendements die Konsequenzen folgen werden, welche der Herr Abgeordnete für Weimar daraus herleitet, nemlich daß absolut Bücher geführt werden müßten. Es ist das nur eine Befugniß der Zentralbehörden, das vorzuschreiben, und wo sie von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, werden sie eben keinen Gebrauch davon machen.“ Koller's Archiv III, S. 83.

zirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deßhalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Entschädigungsanspruch zusteht. (GO. § 39.)

Für die Bezirksschornsteinfeger können Taxen aufgestellt werden. Die Festsetzung geschieht durch die Ortspolizeibehörde, oder, wenn der Kehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, durch die untere Verwaltungsbehörde; stets aber [1]) im Einverständnisse mit den betheiligten Gemeindebehörden. (GO. § 77.)

Darüber, in wie weit für Bezirksschornsteinfeger eine Stellvertretung stattfinden kann, hat die zur Konzessionirung zuständige Behörde nach freiem Ermessen im einzelnen Falle zu befinden. (GO. § 47 Abs. 2.)

2. Bäcker und Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer Backwaaren für gewisse durch die Behörde zu bestimmende Zeiträume in einer von Außen sichtbaren Weise an ihrer Verkaufsstätte anzuschlagen. Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. (GO. § 73.)

Die betreffenden Gewerbsleute sind verbunden, während der festgesetzten Zeit ihre Waaren nicht über dem angeschlagenen Preise zu verkaufen und nicht unter dem angegebenen Gewichte auszubacken. (GO. § 79.)[2])

Wo die Polizeibehörde von der vorbezeichneten Befugniß Gebrauch macht, kann sie die Gewerbsleute auch anhalten, in ihren Verkaufsräumen eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und deren Benutzung zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten. (GO. § 74.)

3. Die Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren,[3]) derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und dergl. sind zwar im Allgemeinen frei; es kann jedoch landesrechtlich Staats- oder Gemeindebehörden oder auch Körperschaften die Befugniß eingeräumt werden, Gewerbsleute solcher Art öffentlich anzustellen und auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu vereidigen. (GO. § 36 Abs. 1.)

Der freie Gewerbebetrieb darf aber hiedurch nicht ausgeschlossen, es muß vielmehr den Gewerbsleuten der bezeichneten Art die Wahl gelassen werden, ob sie eine öffentliche Bestallung nachsuchen wollen oder nicht.

Selbstverständlich kann die Erlangung öffentlicher Bestallung an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft werden. Die Ertheilung der Bestallung auf Ruf und Widerruf ist zuläßig.[4])

Die Bestallung kann zurückgenommen werden:

a) wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan ist, auf Grund deren sie verliehen wurde; [5])

b) wenn in der Folge aus Handlungen oder Unterlassungen des Bestallten der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche bei der

---

[1]) § 77 ist nachläßig gefaßt. Nach dem Wortlaute wäre das Einverständniß der Gemeindebehörde nur nöthig, wo die Ortspolizeibehörde die Taxen festsetzt. Die Absicht, einen solchen Unterschied zu machen, bestand jedoch sicher nicht. Das Versehen erklärt sich daraus, daß die Worte „im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde" erst in dritter Lesung eingeschoben wurden. Vgl. Koller's Archiv III S. 120 und 118.

[2]) Entscheidungen des bayr. o. GH. in Strafsachen VI S. 454.

[3]) Darunter sind die Versteigerer beweglicher Sachen zu verstehen. Vgl. Goltdammer XXVII S. 555.

[4]) Vgl. § 40 Abs. 1 der GO. Jacobi, Gewerbeordnung S. 72.

[5]) Vgl. oben unter B Ziff. 1.

Ertheilung der Bestallung nach den bestehenden Vorschriften vorauszusetzen waren. (GO. § 53.)

Gegen die Zurücknahme der Bestallung steht der Beschwerdeweg offen. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen reichsrechtlichen Normen. (GO. § 54.)

Ob und in welchem Verfahren gegen die Versagung der Bestallung Beschwerde erhoben werden kann, entscheidet das Landesrecht.[1])

Für die Dienstleistungen der bezeichneten Personen können Taxen bestehen.[2])

Zur Einführung und Regelung der Taxen sind jene Behörden und Körperschaften[3]) befugt, von welchen die Bestallung ausgeht. (GO. § 78.)[4])

In wieferne für die hier in Rede stehenden Gewerbsleute eine Stellvertretung zulässig ist, haben in jedem einzelnen Falle die bezeichneten Behörden oder Körperschaften nach freiem Ermessen zu bestimmen. (GO. § 47 Abs. 1.)[5])

§ 8. Gewerbepolizeiliche Ausnahmsbestimmungen.

I. Das Hausirgewerbe.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen oder das Hausirgewerbe unterliegt nicht den allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften, sondern gewerbepolizeilichen Ausnahmsbestimmungen.

Ein Recht zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb der gesetzlichen Grenzen gibt die Gewerbeordnung nur den Reichsangehörigen. Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.[6]) (GO. § 57 Abs. 3.)

Die bezüglichen Vorschriften sind unterm 7. März 1877 ergangen. (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 142.) Die Angehörigen des Bundesstaates Elsaß-Lothringen, auf welchen sich die Geltung der Gewerbeordnung zur Zeit noch nicht erstreckt, dürfen dessen ungeachtet in Bezug auf den Betrieb des Hausirgewerbes nicht als Ausländer behandelt werden. (Reichsverf. Art. 3 Abs. 1.)[7])

Unter Hausirgewerbe versteht die Gewerbeordnung den Betrieb einer Erwerbsthätigkeit außerhalb des Wohnortes, d. h außerhalb des Gemeindebezirkes, in

---

[1]) §. 40 Abs. 2 der GO. führt den § 36 nicht an.

[2]) Die GO. läßt in dieser Richtung sowohl das vorhandene Recht in Kraft als auch gestattet sie die Neueinführung von Taxen.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 106 erklärt es wohl mit Recht für ein Versehen, daß § 78 nur von „Behörden“ und nicht auch von „Korporationen“ spricht.

[4]) Nicht gewerbepolizeilicher Natur ist die Vorschrift in § 36 Abs. 2 der GO.: „Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.“

[5]) Das in der Note 3 Bemerkte gilt auch hier.

[6]) Art. 19 Abs. 2 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (RGBl. S. 123, „Annalen“ 1881 S. 517) bestimmt ausdrücklich, daß die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen „in Bezug auf den Antritt oder Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe“ auf „den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Hausirhandels“ sich nicht erstrecke.

[7]) Anderer Meinung Jacobi a. a. O. S. 92 N. 1. Es kann nicht die Absicht der Gewerbeordnung sein, die Reichsverfassung abzuändern und einen Unterschied unter den Reichsangehörigen einzuführen, der nicht bestehen würde, wenn das Gewerbepolizeirecht landesgesetzlich geregelt wäre.

welchem der Gewerbsmann seinen Wohnsitz hat, wenn hiemit die Begründung einer gewerblichen Niederlassung[1]) nicht verbunden ist, und wenn keine vorgängige Bestellung vorliegt. (GO. § 55 am Anfang.)

Hausirgewerbe ist sonach nicht:

1. der Gewerbebetrieb am Wohnorte;
2. der Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes, wenn er mit einer gewerblichen Niederlassung am Orte des Geschäftsbetriebes verknüpft ist, d. h. wenn der Gewerbsmann die Absicht thatsächlich kundgibt,[2]) an letzterm Orte in dauernder Weise gewerbliche Rechtsgeschäfte abzuschließen;
3. der Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes, wenn er auf Bestellung erfolgt.

Der Begriff des Hausirgewerbes ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Gewerbsmann an irgend einem Orte eine gewerbliche Niederlassung besitzt; er ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Gewerbsmann eine gewerbliche Niederlassung an dem Orte begründet hat, an welchem er die zu beurtheilende gewerbliche Thätigkeit entfaltet.[3])

Bei jenen Gewerben, welchen polizeilich ein gewisser Gewerbebezirk angewiesen ist, gilt dieser Bezirk für die Ausübung der betreffenden gewerblichen Thätigkeit gleich dem Wohnorte.[4])

Zum Begriffe des Hausirgewerbes ist nicht erforderlich, daß das Gewerbe nach einander an mehreren Orten außerhalb des Wohnortes betrieben wird; es genügt vielmehr der Betrieb an irgend einem Orte, welcher nicht der Wohnsitz oder ständige Geschäftssitz des Gewerbsmannes ist.[5])

Unter den Begriff des Hausirgewerbes fällt der, wenn auch außerhalb des Wohnortes stattfindende Gewerbebetrieb nicht, welcher auf vorgängige Bestellung erfolgt, bei welchem also die Bestellung Veranlassung der Anwesenheit des Gewerbsmannes ist.

Unter Bestellung ist die Aufforderung zu verstehen, zum Zwecke des Abschlusses oder des Vollzugs eines gewerblichen Rechtsgeschäftes an dem vom Besteller bestimmten Orte außerhalb des Wohnortes des Gewerbsmannes mit dem Auffordernden in Verkehr zu treten.

---

[1]) Die bloße Anmeldung eines stehenden Gewerbebetriebes ist keine Niederlassung. Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung der k. preußischen Staaten 1876 S. 283. Vgl. auch Oppenhoff, Rechtsprechung X S. 773, XVI S. 209. Jacobi, der Gewerbebetrieb im Umherziehen. Berlin 1878. S. 51.

[2]) Eine solche Absicht ist in der Miethe oder in der Herstellung eigener Gewerberäumlichkeiten nicht nothwendig ausgedrückt. Oppenhoff, Rechtsprechung XVI S. 211.

[3]) § 55 der GO. sagt „außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung." „Jene Worte haben nicht den Sinn, daß Jeder, welcher überhaupt irgend eine gewerbliche Niederlassung besitzt, nunmehr die unter Ziff. 1—4 [des § 55] aufgeführten Geschäfte außerhalb seines Wohnortes unbeschränkt betreiben dürfe. Durch jene Worte hat vielmehr nur den vorangegangenen ‚außerhalb seines Wohnortes' wieder eine Beschränkung hinzugefügt werden sollen. Nicht auf den Wohnort allein soll es ankommen, wenn es sich darum handelt, ob im Umherziehen Handel getrieben worden ist oder nicht, sondern auch eine gewerbliche Zweigniederlassung in Betracht gezogen werden, welche der Handelnde außerhalb seines Wohnortes begründet hat." Goltdammer's Archiv XX S. 411. Uebereinstimmend Entscheidungen des bayr. o. GH. in Strafsachen IV S. 426. Stenglein's Zeitschrift IV S. 223.

[4]) Wirschinger a. a. O. S. 166.

[5]) Goltdammer's Archiv XXIII S. 355. Vgl. Oppenhoff Rechtsprechung XVI S. 211.

Gewerbebetrieb auf Bestellung im Sinne der Gewerbeordnung ist also derjenige Betrieb, welcher ausschließlich in einem Geschäftsverkehre mit dem Besteller besteht.[1])

Der Inhalt der Bestellung kann sowohl Abschluß als Vollzug eines gewerblichen Rechtsgeschäftes sein.[2]) Im ersteren Falle macht es, da das Gesetz eine Beschränkung nicht ausspricht, keinen Unterschied, ob eine Aufforderung ein für alle Mal oder für ein einzelnes Geschäft erfolgt ist; ebenso wenig, ob der Gegenstand des Geschäftes allgemein oder individuell bezeichnet ist.[3]) Es genügt, daß die Gattung der bestellten Waare oder Leistung feststeht.

Bezüglich der Wanderlager ist vom Bundesrathe zur Erläuterung der Gewerbeordnung Folgendes beschlossen worden:[4]) „es seien die Wanderlager als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln und zu denselben der Regel nach diejenigen Unternehmungen zu rechnen, in welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff u. dgl.) aus vorübergehend Waaren feilgehalten werden, wobei die Anzeige von der Errichtung eines stehenden Gewerbebetriebes nach § 14 der Gewerbeordnung nicht als ein Moment anzusehen sei, welches der Beurtheilung, ob ein Unternehmen thatsächlich ein Wanderlager sei, präjudizirt."

Ausdrückliche Ausnahmen vom Begriffe des Hausirgewerbes stellt endlich die Gewerbeordnung auf

1. für Gewerbsleute mit fester Niederlassung, welche selbst oder durch ihre Reisenden Waaren aufkaufen oder Bestellungen suchen. (GO. § 44 Abs. 1);
2. für den Marktverkehr (GO. § 64 Abs. 1).

Von der erstern Ausnahmebestimmung wurde schon früher in anderem Zusammenhange gehandelt; auf die letztere wird später (§ 8 II) zurückzukommen sein.

Das Hausirgewerbe ist von aller und jeder gewerbepolizeilichen Beschränkung frei, soweit es nicht unter diejenigen Betriebsarten fällt, welche die Gewerbeordnung ihren beschränkenden Bestimmungen ausdrücklich unterwirft.[5]) Indessen ist das Gebiet der Ausnahme größer als das der Regel.

---

[1]) Sammlung von Entscheidungen des k. Oberlandesgerichtes München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses I S. 160. Nicht hieher gehört der Fall, wenn etwa ein Gastwirth eine Musikbande auffordert, in seinem Gastzimmer zu spielen und das Entgelt von den Gästen zu erheben, oder wenn er sie theils selbst honorirt, theils auf die Beiträge der Gäste anweist (falsche Entscheidung bei Goltdammer XXVI S. 378); wohl aber der Fall, wenn der Wirth die Musikanten miethet und für die Aufführung Eintrittsgeld von den Besuchern erhebt. Ueber die Frage siehe auch Blätter für administrative Praxis XXIII S. 318 und XXVI S. 13.

[2]) Dies erhellt aus dem Wortlaute des § 55 der GO., der, in allerdings nicht ganz mustergiltiger Redeweise, von Feilbieten, Ankaufen und Aufsuchen von Bestellungen ohne vorgängige Bestellung spricht.

[3]) Anderer Meinung ist das preußische Obertribunal. Oppenhoff Rechtsprechung XIV S. 322 u. XVII S. 661. Letztere Entscheidung ist auch abgedruckt in Hartmann's Zeitschr. III S. 302. Das Gesetz bietet nicht den mindesten Anhaltspunkt dafür, daß nur die „bestimmte Aufforderung zu einem speziellen Kaufgeschäfte" Bestellung sein solle. Ein solcher Anhaltspunkt wäre aber nöthig, da diese Auslegung der sprachlichen Bedeutung des Wortes „Bestellung" nicht entspricht.

[4]) Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrathes. 1879. § 172; Drucksache Nr. 53 Ziff. I.

[5]) Dies ergibt sich klar aus den im Reichstage zwischen dem Berichterstatter Friedenthal, dem Abg. Lasker und dem Bundeskommissär Michaelis ausgetauschten Erörterungen.

Soweit der Betrieb von Hausirgewerben im Zollgrenzbezirke überhaupt gestattet ist, ist derselbe den zum Zwecke des Zollschutzes von der obersten Landesfinanzbehörde erlassenen Beschränkungen unterworfen. (Vereinszollgesetz § 124 Abs. 1.)

Die Betriebsarten des Hausirgewerbes, welche gewerbepolizeilichen Einschränkungen unterliegen, sind:

1. das Feilbieten von Waaren;
2. der Ankauf von Waaren zum Zwecke des Wiederverkaufs, ausgenommen den Ankauf bei Kaufleuten[1]) oder in offenen Verkaufsstellen;
3. das Aufsuchen von Waarenbestellungen;[2])
4. das Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen und Schaustellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst nicht obwaltet. (GO. § 55 Abs. 1.)

Der Ausdruck Waare umfaßt hier alle beweglichen Sachen, welche angeschafft und veräußert werden können.[3])

Ob eine Leistung oder Schaustellung unter die in Ziff. 4 bezeichneten zu rechnen sei, ist Sache der Entscheidung im einzelnen Falle.[4])

Von den gewerbepolizeilich beschränkten Arten des Hausirgewerbebetriebes ist wieder ausgenommen der Ankauf und Verkauf[5]) roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, dann des Garten- und Obstbaues, und zwar, wenn der Gewerbsmann Inländer ist, überhaupt, wenn Ausländer, sofern er diese Geschäfte ausschließlich und im gewöhnlichen Grenzverkehre betreibt. (GO. § 55 Abs. 2 und Bundesrathsverordnung vom 7. März 1877 Ziff. 1.)

Die Ausnahme betrifft nur rohe Erzeugnisse, d. i. solche, welche außer der Lostrennung von der erzeugenden Pflanze oder vom Boden, oder anderer nicht stoffverändernder Behandlung eine weitere Bearbeitung oder Verarbeitung nicht erfahren haben.

Sie trifft ferner nur Bodenerzeugnisse, d. h. Pflanzen und Früchte, nicht etwa auch Thiere und thierische Erzeugnisse, welche durch Land- oder Forstwirthe gewonnen zu werden pflegen.[6])

Unerheblich ist, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ob die Bodenerzeugnisse inländische oder ausländische sind.[7])

Michaelis insbesondere unterschied ausdrücklich „das freie und das an einen Legitimationsschein gebundene [Hausir-] Gewerbe. Vgl. Koller's Archiv III S. 99 ff. Siehe auch ebenda S. 85.

[1]) Bei Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches, nicht bei bloßen Gewerbsleuten, es sei denn, daß letztere offene Verkaufsstellen haben.

[2]) Zur Geschäftsvermittelung im Umherziehen (Agenten, Makler rc.) bedarf es keines Hausirscheins. Jacobi, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, Berlin 1878 u. 1879 S. 53.

[3]) Thöl, Handelsrecht 5. Aufl. I S. 112.

[4]) Der Betrieb eines Heilgewerbes im Umherziehen fällt nicht unter § 55, da die Heilgewerbe der GO. nur in einzelnen bestimmten Beziehungen unterliegen. Min.-Bl. für die gesammte innere Verwaltung in den k. preuß. Staaten 1881 S. 24. Aehnlich verhält es sich gegenüber §§ 6 und 35 der GO. mit der Ertheilung von Tanzunterricht im Umherziehen. Zeitschr. für Verwaltung in Sachsen. 1880 S. 275.

[5]) Nicht das Aufsuchen von Bestellungen.

[6]) Wie z. B. Hühner, Eier, Fische, Wildpret rc. Dies erhellt, abgesehen von der grammatischen Bedeutung der gebrauchten Ausdrücke, mittelbar auch aus § 58 Ziff. 1 und 2 der GO. und aus der Erwägung, daß es oft unmöglich festzustellen wäre, ob ein einzelnes Thier oder thierisches Erzeugniß im Land- bezw. Forstwirthschaftsbetriebe gewonnen wurde oder nicht. Vgl. auch Goltdammer XIX S. 773, XX S. 411, XXI S. 460, XXII S. 460 u. 507, XXVII S. 121. Stenglein's Zeitschrift VIII S. 20.

[7]) Anderer Meinung war in dem Falle zweier Tiroler Zitronenhändler der bayr. o. GH. Goltdammer XXVII S. 118 und Stenglein's Zeitschrift VIII S. 13. Nach dem

Neben dieser reichsrechtlichen Ausnahme können auch noch landesrechtlich gewisse Ausnahmen gemacht werden.

Den Bundesstaaten bleibt nemlich vorbehalten, mit Wirkung für ihr Staatsgebiet den Ankauf oder Verkauf von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches, also von solchen Gegenständen alltäglicher Benutzung, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in einer Zerstörung ihrer körperlichen Integrität besteht,[1]) von den beschränkenden Vorschriften der Gewerbeordnung über den Hausirhandel auszunehmen. (GO. § 63.)

Der Ankauf und Verkauf gewisser Waaren ist vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unbedingt ausgeschlossen.

Es sind dies:

1. geistige Getränke aller Art;
2. gebrauchte Kleider, Wäsche[2]) und Betten[3]), Garnabfälle, Dräume, (Enden) von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;

Territorialprinzip, sagt das betreffende Erkenntniß, beschränke sich die Geltung der Reichsgesetze auf das Bundesgebiet; nur für dieses habe also § 55 den Handel mit Bodenerzeugnissen regeln wollen. Der Ankauf roher Bodenerzeugnisse sei aber nur da möglich, wo sie wachsen (!); deßhalb könnten unter den anzukaufenden und ebenso unter den zu verkaufenden Bodenerzeugnissen nur einheimische verstanden werden, was auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauche übereinstimme, wonach nicht an Südfrüchte und Kolonialwaaren gedacht werde, wenn man von Erzeugnissen der Landwirthschaft spreche. Dies nennt der Gerichtshof grammatikalische Auslegung. Zu gleichem Ergebnisse gelangt er durch die doktrinelle Auslegung mittels des Satzes, daß § 55 Abs. 2 als Ausnahme strenge auszulegen sei. Es wird ferner noch geltend gemacht, daß der Entwurf der GO. Verzehrungsgegenstände, soweit sie nicht dem Wochenmarktverkehre angehören, vom Hausirhandel habe ausschließen wollen; dies habe die Reichstagskommission nur für den Zollgrenzbezirk in gewissem Umfange zugestanden, die Bestimmung aber schließlich blos deßhalb gestrichen, weil die Zollgesetze schon ausreichten.

Was nun obenerwähntes Territorialprinzip anlangt, so ist dasselbe dadurch gewahrt, daß lediglich derjenige Ankauf und Verkauf von Früchten ꝛc. unter das Reichsgesetz fällt, der im Bundesgebiete vor sich geht. Wie soll man ferner einheimische und ausländische Erzeugnisse scheiden? Die Meinung kann entweder die sein, und der Gerichtshof scheint fast dahin zu neigen, daß es darauf ankömmt, wo das betreffende Erzeugniß dem Boden abgewonnen wurde. Hienach müßte also z. B. untersucht werden, ob der gerade vorliegende Krautkopf italienischen oder deutschen Ursprungs ist. Oder es kann als maßgebend angesehen werden, ob die betreffende Frucht im Inlande vorkömmt oder nicht. Hienach würde die ganze Frage auf das mitunter nicht ganz ebene Gebiet der Pflanzengeographie verlegt sein. Das eine ist so offensichtlich unhaltbar wie das andere. Die Berufung auf den in § 56 erfolgten Abstrich der Verzehrungsgegenstände beweist nichts, da die Gegenstände des Wochenmarktverkehres ausgenommen werden wollten, zu letzteren aber laut § 66 Ziff. 1 alle rohen Naturerzeugnisse gehören. Der Satz, daß Ausnahmen strenge auszulegen seien, hat den Sinn, daß gesetzliche Ausnahmsbestimmungen nicht über ihren Wortlaut hinaus erweitert, nicht aber den, daß sie gegen ihren klaren Wortlaut eingeschränkt werden sollen. Mag immerhin der Verfasser des § 55 die inländischen Bodenerzeugnisse im Auge gehabt und deren Verkauf haben erleichtern wollen, er hat, gleichviel ob absichtlich oder unabsichtlich, eine Fassung gewählt, die auch ausländische Bodenerzeugnisse mittrifft. Für die Absichtlichkeit der Fassung ließe sich die Erwägung geltend machen, daß eine praktisch brauchbare Grenze zwischen in- und ausländischen Bodenerzeugnissen nicht gezogen werden kann, und daß überdem nicht abzusehen ist, was die Freigabe derartigen Hausirverkehrs für Inländer schaden solle.

[1]) Windscheid, Pandekten I § 141.

[2]) Daß § 56 nicht wie § 35 Abs. 2 die Wäsche neben den Kleidern nennt, ist wohl nur Versehen, nicht Absicht. Dem Wortsinne nach fällt die Wäsche mit unter den Begriff Kleider, bezw. Bettbestandtheile. Vgl. Jacobi GO. S. 91 N. 3.

[3]) Laut der Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrathes, Session 1873, S. 356 § 478 hat derselbe folgenden Antrag angenommen:

„Es wollen die Bundesregierungen 1. ihr Einverständniß darüber konstatiren, daß das Verbot in § 56 Ziff. 2 der GO. auch von Theilen gebrauchter Betten, und insbesondere von

3. Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und andere Werthpapiere, d. i. verbriefte Forderungen und Aktien;[1])
4. explosive Stoffe, wie Schießpulver, Schießbaumwolle, Dynamit, Feuerwerkskörper u. dgl.;[2])
5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe. (GO. § 56 Abs. 1.)

Der Bundesrath ist befugt, soweit und insolange ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf im Umherziehen für einzelne der vorbezeichneten Gegenstände ertheilt werde. (GO. § 56 Abs. 2.)

Der Bundesrath und in dringenden Fällen der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathsausschusse für Handel und Verkehr ist ferner befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege den Kreis der vom Hausirgewerbe ausgeschlossenen Waaren zu erweitern. Jedoch darf diese Maßnahme immer nur auf bestimmte Zeit erfolgen. (GO. § 56 Abs. 3.)

Die vorstehend erörterte Beschränkung des Hausirgewerbes bezieht sich nur auf den Ankauf und Verkauf der bezeichneten Waaren; sie bezieht sich nicht auf deren Verwendung beim Gewerbebetriebe im Umherziehen.[3]) Sie umfaßt ferner nicht das Aufsuchen von Bestellungen für dergleichen Waaren.

Insoweit nach den bisher angegebenen Bestimmungen der Hausirgewerbebetrieb weder vollständig frei gegeben noch vollständig ausgeschlossen ist, ist für denselben ein Legitimationsschein erforderlich. (GO. § 55; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 1.)

In den Fällen, für welche die Landesgesetze die Ausstellung eines Gewerbscheins nothwendig machen, kann dieser den Legitimationsschein ersetzen. (GO. § 58 Abs. 2.)

Der Gewerbeschein ist eine amtliche Bestätigung, welche dem Hausirer über die Entrichtung der auf seinem Gewerbe ruhenden Landessteuer ertheilt wird.[4])

Der Legitimationsschein ist regelmäßig streng persönlich, daher nicht übertragbar. (GO. § 55 Abs. 1.)

Er ist für die Person desjenigen nachzusuchen und auszustellen, welcher die Gewerbshandlungen vornimmt, sei dies nun der Gewerbsmann selbst oder ein gewerblicher Stellvertreter. (GO. § 62 Abs. 1 Satz 1.)[5])

---

gebrauchten Bettfedern zu verstehen sei; 2. Vorsorge dahin treffen, daß bei Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Handel mit Bettfedern eine Fassung gewählt wird, welche den Handel mit gebrauchten Bettfedern ausschließt."

[1]) Goldschmidt a. a. O. S. 550, Stenglein's Zeitschrift VIII S. 17.

[2]) Zündhölzer fallen selbstverständlich nicht hierunter. Vgl. Blätter für administrative Praxis XXIV S. 267.

[3]) Wie z. B. Verwendung von Spielkarten durch umherziehende Kartenkünstler, von Pulver oder Feuerwerkskörpern durch umherziehende Feuerwerker, von Arznei- und Giftstoffen durch umherziehende Quacksalber und Kammerjäger. Jacobi, G. im Umh. S. 60.

[4]) Jacobi a. a. O. S. 94 N. 5.

[5]) Die Bestimmung lautet: „Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden." Eine mißverständlichere Fassung hätte kaum gewählt werden können. Der eigentliche Sinn der Vorschrift erhellt aus folgender Erklärung des Bundeskanzleramtspräsidenten Delbrück: „Es hat das weiter keine andere Bedeutung als die, daß Jemand, der für seine Person und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse . . einen Gewerbsschein erhalten hat, nun nicht einen Dritten nehmen, ihn nöthigen Falls mit einer Vollmacht versehen und sagen kann: auf Grund des für mich ausgestellten Gewerbescheins betreibe du das Gewerbe. Das ist das Einzige, was dadurch hat ausgeschlossen werden sollen. Dagegen ist bei der Frage nach Ertheilung des Gewerbescheines überall gar nicht zu erörtern,

Der Legitimationsschein ist übertragbar:

1. für den Verkauf[1]) selbstgewonnener[2]) Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes vor sich geht;
2. für den Verkauf selbstverfertigter[2]) Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs[3]) (GO. § 66) gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen, sofern diese Gewerbe innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes betrieben werden. (GO. § 62 Abs. 1 Satz 2.)[4])

Die Uebertragung der Befugniß zur Ausübung der vorbenannten Zweige des Hausirgewerbes kann nur mittels Aushändigung des auf den Uebertragenden lautenden Legitimationsscheines, nicht mittels Ertheilung mündlicher Vollmacht oder Ausstellung einer Vollmachtsurkunde geschehen. Der durch Uebertragung des Scheines Bevollmächtigte braucht diejenigen Voraussetzungen nicht zu erfüllen, welche für die Ertheilung des Legitimationsscheines erforderlich sind.[5])

Der Hausirer kann gewerbliches Hilfspersonal mit sich führen,[6]) Kinder unter 14 Jahren ausgenommen. Er bedarf jedoch hiezu besonderer Erlaubniß. (GO. § 62 Abs. 2.)

Diese Erlaubniß ist eine individuelle, nur für eine bestimmte Persönlichkeit giltige.[7])

---

ob derjenige, der den Schein verlangt oder erhält, das Gewerbe für eigene Rechnung betreibe oder für Rechnung irgend eines Andern." Koller's Archiv III S. 113. Goltdammer XIX S. 773. Oppenhoff XX S. 346.

[1]) Nicht für den Ankauf.

[2]) Der Besitzer eines solchen übertragenen Legitimationsscheines kann auf diesen Schein hin natürlich nicht mit von ihm selbst gewonnenen Erzeugnissen der Jagd und des Fischfanges oder mit von ihm selbst verfertigten Wochenmarktartikeln handeln.

[3]) Der Begriff ist unten bei Behandlung des Marktverkehrs näher zu erörtern.

[4]) § 62 Abs. 1 verweist auf § 58 und daneben noch besonders auf § 58 Ziff. 2. Dies beruht auf einer Nachlässigkeit in der Fassung. Das erste Mal ist § 58 Abs. 1 Ziff. 1 gemeint.

[5]) Anderer Meinung Wirschinger a. a. O. S. 207 und Schicker GO. S. 79. Meine Auffassung gründet sich auf folgende Erwägungen. § 55 Abs. 1 bestimmt, daß der Hausirschein auf die Person desjenigen auszustellen ist, der thatsächlich das Hausirgewerbe betreibt. § 62 Abs. 1 am Anfang soll nach den im Reichstage gegebenen Erläuterungen nur sagen, daß der Inhaber dieses auf seine Person lautenden Hausirscheines denselben nicht auf einen anderen gleichsam indossiren kann. Dasselbe nun, was hienach regelmäßig verboten ist, will für die oben bezeichneten Betriebsarten allgemein gestattet, es will also die Uebertragung des Hausirscheines erlaubt werden. Wäre die Meinung die, daß in solchen Fällen der Hausirer sein Gewerbe durch eine beliebige Menge von Personen ohne Uebergabe des Hausirscheines ausüben lassen könne, so würde das Gesetz eine klaffende Lücke aufweisen, da für diese Bevollmächtigten keinerlei Vollmachtsnachweis gefordert, die Kontrole also, wo nicht unmöglich gemacht, so doch äußerst erschwert wäre. Nähme man aber, wie Wirschinger thut, an, daß landesrechtlich eine obrigkeitliche Bescheinigung für die ertheilte Vollmacht verlangt werden könne, wovon die GO. übrigens nichts sagt, und daß überdem, obschon § 58 der GO. nur vom Legitimationsscheine spricht, auch für die Inhaber solcher Vollmachtsbescheinigungen dieselbe persönliche Qualifikation wie für den Inhaber eines Hausirscheines erforderlich sei, so wäre das ganze, in § 62 Abs. 1 Satz 2 ertheilte Privilegium werthlos; denn es wäre alsdann sachlich völlig gleich, ob Jemand einen Legitimationsschein oder eine Vollmachtsbescheinigung zu erholen hat.

[6]) Ueber den Sinn des Ausdruckes siehe Sammlung von Entscheidungen des k. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses I S. 183.

[7]) Vgl. Min.=Blatt für die gesammte innere Verwaltung der k. preuß. Staaten 1878 S. 155, wo bemerkt wird, „wie es der Absicht des Gesetzes entspricht, daß in die Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen auch die Namen der mitgeführten Begleiter, sowie die Personalbeschreibung derselben (insbesondere die Altersangaben) mit auf=

Zur Mitführung von Begleitern, welche nicht Gewerbegehilfen sind, ist eine gewerbepolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich. [1])

Die zur Ertheilung des Legitimationsscheines zuständige Behörde ist regelmäßig die höhere Verwaltungsbehörde. (GO. § 58 Abs. 1; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 6.)

Da das Gesetz über die örtlichen Zuständigkeitsgrenzen keine Anordnungen trifft, so fällt auch die Regelung dieser Frage, ebenso wie die Bestimmung, welche Art von Behörden hier unter höheren Verwaltungsbehörden zu verstehen sind, (nach § 155 Abs. 2 der GO.) den Bundesstaaten anheim.

Nur für gewisse Arten des Hausirgewerbes ist reichsgesetzlich vorgeschrieben, daß zur Ertheilung des Legitimationsscheines jene höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden will.

Es gehören hieher öffentliche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und die Veranstaltung sonstiger öffentlicher Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet. (GO. § 59 Abs. 1 und 2; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 6.)

Ausnahmsweise ist zur Ertheilung des Legitimationsscheines die Unterbehörde des Wohnortes [2]) des Hausirers, bezw. für Ausländer die Unterbehörde des Ortes, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, zuständig bei folgenden Hausirgewerben:

1. Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei und Ankauf solcher Erzeugnisse, [3]) bei dem Selbstgewinner; [4])

---

genommen werden. Diese Auffassung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Genehmigung zur Mitführung von Begleitern nach § 62 der GO. Abs. 2 Satz 2 von den in § 57 a. a. O. bezeichneten persönlichen Eigenschaften derjenigen, welche als Begleiter mitgeführt werden sollen, abhängig ist, und deßhalb in jedem einzelnen Falle nur für bestimmte und demnach auch in den Legitimationsscheinen zu bezeichnende Personen ertheilt werden kann."

[1]) GO. § 62 Abs. 2 spricht „von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken." Mit letzteren sollen offenbar andere ähnliche d. h gewerbliche Zwecke bezeichnet werden. Vgl. GO. § 149 Ziff. 5, arg. voce „unbefugt." Goltdammer's Archiv XXII S. 650. Auch bei Oppenhoff Rechtsprechung XV S. 797 und XVI S. 188. Stenglein's Zeitschrift V S. 211.

Gemeint sind ferner gewerbliche Hilfsgeschäfte überhaupt, technische Hilfsgeschäfte inbegriffen. Letzteres muß angenommen werden, da andernfalls die technischen Gewerbegehilfen des Hausirers, deren Mitnahme alsdann nach § 62 Abs. 2 unbedingt zulässig sein würde, nicht etwa legitimationsscheinpflichtig, sondern nach dem Wortlaute des § 55 der GO. von jeder Beschränkung frei wären.

Die gewerblichen Stellvertreter des Hausirers aber bedürfen nach dem oben Dargelegten eines eigenen Hausirscheines.

[2]) Der Fall ist also für Inländer nur dann möglich, wenn der Hausirer einen Wohnsitz hat.

[3]) Nicht auch deren Wiederverkauf.

[4]) Das Gesetz sagt: „für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges." Das ist einiger Maßen undeutlich. Bei den Reichstagsverhandlungen über die GO. bemerkte der Abg. Grumbrecht (Sten. Ber. 1869 S. 708) sehr zutreffend: „Der erste Passus . . . ist eigentlich gar nicht zu verstehen; wie man selbstgewonnene Erzeugnisse soll aufkaufen können, das verstehe ich nicht, wenn ich den Wortlaut ansehe. Es müßte dem Sinne nach heißen: für den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges sowie den Aufkauf von den Produzenten." Das Gleiche hatte der Reichstagsberichterstatter Dr. Friedenthal (a. a. O. S. 707) als den Inhalt der Vorschrift angegeben, indem er sagte: Der Paragraph wolle, daß „derjenige Gewerbebetrieb im Umherziehen, der darin besteht, daß Produzenten selbst ihre Erzeugnisse absetzen, und ferner den Produzenten der Absatz dadurch erleichtert wird, daß Personen, die direkt von ihnen ihre Erzeugnisse aufkaufen, erleichterte Voraussetzungen haben." Hienach dürfte wohl feststehen, daß die Bestimmung das ausdrücken will, was oben im Texte gesagt ist.

Vgl. hieher die eingehenden Erörterungen in den Blättern für administrative Praxis XXVI S. 74 ff.

2. Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres (GO. § 66) gehören und das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen, wenn diese Gewerbe innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes des Hausirers betrieben werden.[1]) (GO. § 58 Abs. 1; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 6.)

Die Erlaubniß zur Mitführung von Gewerbegehilfen wird von derjenigen Behörde ertheilt, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat oder, wenn der Hausirer sich nicht mehr in deren Amtsbezirk befindet, von derjenigen Behörde gleicher Art, in deren Sprengel er sich bei Erholung der Erlaubniß aufhält. (GO. § 62 Abs. 2; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 4.)

Reichsangehörigen, welche innerhalb des Bundesgebietes einen Wohnsitz[2]) und das 21. Lebensjahr überschritten haben, darf der Legitimationsschein nicht verweigert werden, wenn nicht ein gesetzlicher Versagungsgrund besteht.

Diese Versagung kann, muß aber nicht eintreten:

1. wenn derjenige, auf welchen der Legitimationsschein ausgestellt werden soll, mit einer abschreckenden[3]) oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, ferner
2. dann, wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener strafbarer Handlungen, wegen strafbarer Handlungen gegen das Eigenthum oder die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf Leben und Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Verletzung von Verboten oder Sicherheitsmaßregeln gegen die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen entweder zu einer Strafe, mit welcher eine Beschränkung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, oder zu einer wegen Vergehens oder Verbrechens erkannten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen verurtheilt[4]) worden ist.

In diesen Fällen beschränkt sich indeß die Versagungsbefugniß auf die Dauer von zwei Jahren nach erfolgter Verurtheilung, bezw. nach verbüßter Freiheitsstrafe.

Die Versagung ist ferner statthaft

3. gegen Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen und
4. gegen solche, welche wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu und Bettelei, Landstreicherei oder Trunksucht übel berüchtigt sind. (GO. § 57 Abs. 1.)

---

[1]) Die Fassung des § 58 Abs. 1 Ziff. 2 läßt es unklar, ob die Worte „innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes“ nur auf die letzterwähnten gewerblichen Leistungen oder auch auf den Verkauf von Waaren des Wochenmarktverkehres sich beziehen. Aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen ist indessen die gesetzgeberische Absicht zu ermitteln. Präsident Delbrück erklärte im Reichstage: „Derjenige Verkehr im Umherziehen, welcher nach der Vorlage abhängig sein soll von dem Legitimationsschein der Unterbehörde, ist derjenige, welcher in der preußischen Gesetzgebung gewerbesteuerfrei ist.“ (Koller's Archiv III S. 108.) Nach preußischem Rechte ist aber die Gewerbefreiheit in beiden Fällen auf den Verkehr innerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes beschränkt.

[2]) Das Gesetz sagt „einen festen Wohnsitz.“ Das Eigenschaftswort „fest“ ist bedeutungslos. Es ist nichts anderes gemeint, als ein Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes. Die Motive bemerken: „Die Bedingung eines festen Wohnsitzes innerhalb des Bundesgebietes ist vorzubehalten, um nicht das Aufkommen einer heimathlos vagirenden Bevölkerung zu begünstigen.“ (Koller's Archiv III S. 104.)

[3]) „Annalen“ 1876 S. 80.

[4]) Daß etwa Begnadigung eingetreten ist, ändert die Sache nicht.

Aus den gleichen vorgenannten Gründen, aus welchen der Legitimationsschein versagt werden kann, kann auch die Erlaubniß zur Mitführung von Gewerbegehilfen, wenn eine dieser Voraussetzungen bei denselben zutrifft, verweigert werden. (GO. § 62 Abs. 2.)

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung zum Gewerbebetriebe, bezw. über die Ertheilung des Legitimationsscheines gelten für gewisse Arten des Hausirgewerbes noch besondere beschränkende Vorschriften. Es sind dies öffentliche Musikaufführungen, Schaustellungen, Theatervorstellungen und die Veranstaltung sonstiger öffentlicher Lustbarkeiten, wenn dabei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet.

Für den Betrieb dieser Hausirgewerbe ist die Ertheilung des Legitimationsscheines, abgesehen von den oben erwähnten allgemeinen Gründen, aus welchen sie verweigert werden kann, zu versagen, sobald der den Verhältnissen des Amtsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt[1]) sind.[2]) (GO. § 59 Abs. 2.)[3])

Umherziehende Schauspielergesellschaften können außerdem einen Legitimationsschein nur dann erhalten, wenn sie[4]), bezw. der Unternehmer die Konzession zum Gewerbebetriebe[5]) erlangt haben.[6]) (GO § 59 Abs. 3.)

Bei umherziehenden Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, Theatervorstellungen und sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten wollen, können sowohl gemeinsame Legitimationsscheine für die Gesellschaft als solche, wie auch an deren Stelle besondere Legitimationsscheine für die einzelnen Mitglieder ausgefertigt werden. In letztere kann ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer Gesellschaft überhaupt oder im Verbande einer bestimmten Gesellschaft gestattet sein soll: all' dies selbstverständlich nur dann, wenn der Gesuchsteller darauf anträgt. Denn die Auferlegung derartiger Beschränkungen gegen den Willen des Gesuchstellers erscheint gesetzlich als unzulässig. In dem Legitimationsscheine für den Unternehmer einer Schauspielertruppe ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Inhaber als Unternehmer auftreten wolle.[7])

Die sämmtlichen vorbezeichneten Gewerbsleute bedürfen zum Gewerbebetriebe außer dem Legitimationsscheine auch noch die vorgängige Erlaubniß

---

[1]) Oder ausgedehnt. Hievon unten.

[2]) Als ein Moment bei Würdigung der Bedürfnißfrage kann auch die Zahl der Begleiter in Betracht kommen, welche der Gesuchsteller mitzuführen beabsichtigt. Min.-Bl. f. d. ges. innere Verwaltung in den k. preuß. Staaten, 1878 S. 56. Eine Beschränkung in dieser Richtung aber kann dem Gesuchsteller, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 der GO. fehlen, nicht auferlegt werden.

[3]) Selbstverständlich wird diese Versagung auch dann eintreten können, wenn für solche Gewerbe Hausirscheine im Amtsbezirke überhaupt noch nicht ausgestellt sind, die Behörde aber findet, daß diese Ausstellung den Verhältnissen des Bezirks nicht entspricht. Andernfalls ergäbe sich die unvernünftige Folge, daß die Behörde gesetzlich gezwungen wäre, Einen solchen Legitimationsschein auszustellen und erst beim zweiten in der Lage wäre, den § 59 Abs. 2 der GO. in Anwendung zu bringen.

[4]) Unternehmer können auch die Schauspieler selbst sein.

[5]) Die Erlaubniß zum stehenden Gewerbebetriebe nach § 32 der GO. Vgl. über die Wirkung der Novelle vom 15. Juli 1880 die Aeußerungen des Abg. Dr. Baumbach in den Verh. des Reichstages, 4. Legislaturperiode, III. Session 1880, Sten. Ber. S. 925.

[6]) Selbstverständlich hat der Legitimationsschein auf die Personen der einzelnen Mitglieder zu lauten. Blätter für administrative Praxis XXVII S. 221.

[7]) Beschluß des Bundesraths. Protokolle 1879 § 362, Drucksache Nr. 109. Vgl. auch Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den k. preußischen Staaten 1879 S. 212.

der Behörde desjenigen Ortes, an welchem sie jeweils ihr Gewerbe ausüben wollen. (GO. § 59 Abs. 1.)[1])

Die Gesuche um Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen und um die Erlaubniß zur Mitführung von Gewerbegehilfen müssen von der zuständigen Behörde innerhalb 14 Tagen vom Tage des Einlaufs an gerechnet beschieden werden. Abschlägige Bescheide sind schriftlich zu erlassen und haben den gesetzlichen Versagungsgrund anzugeben. Sie können durch Beschwerde angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen. (GO. § 57 Abs. 2 und § 62 Abs. 2.)

Der Legitimationsschein und die Erlaubniß zur Mitführung von Gewerbegehilfen sind nur für das Kalenderjahr giltig, in welchem sie ertheilt wurden.

Eine Beschränkung der Giltigkeitsdauer derselben auf kürzere Zeit ist vom Gesetze nicht zugelassen.[2])

Deren Erneuerung darf nur dann verweigert werden, wenn entweder eine der allgemeinen Voraussetzungen weggefallen ist, welche ein Recht auf Ertheilung des Legitimationsscheines begründen, oder wenn ein allgemeiner Versagungsgrund vorliegt. (GO. § 60 Abs. 1 und § 62 Abs. 2.)[3])

Bezüglich der Ertheilung von Legitimationsscheinen an Ausländer sind folgende Bestimmungen maßgebend.

Der Legitimationsschein ist Ausländern zu versagen:

1. wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. wenn sie durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere, wenn bei ihnen jene Voraussetzungen vorliegen, aus welchen Reichsangehörigen der Legitimationsschein verweigert werden kann (Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 3);
3. wenn für das Gewerbe, für welches der Legitimationsschein nachgesucht wird, bereits die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der betreffenden Behörde entsprechende Anzahl von Legitimationsscheinen ertheilt worden ist. (A. a. O. Ziff. 2 Abs. 1.)

Außerdem darf der Legitimationsschein:

1. für das Gewerbe der Topfbinder, Kesselflicker, Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächstvorausgegangenen Kalenderjahre einen Legitimationsschein für das betreffende Gewerbe erhalten haben (a. a. O. Ziff. 1 Abs. 2);[4])
2. umherziehenden Schauspielergesellschaften nur dann, wenn der Unternehmer eine Konzession zum Gewerbebetriebe erlangt hat. (A. a. O. Ziff. 3 Abs. 2.)

In jenen Fällen, in welchen inländische Hausirer zur Gewerbeausübung die besondere Genehmigung der Ortsbehörde nachzusuchen haben, ist gleiches

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1876 S. 79. Wirschinger a. a. O. S. 185 N. 185 scheint bei seinen Bemerkungen zu übersehen, daß im § 59 der GO. nur vom Hausirhandel die Rede ist. Vgl. auch Blätter für administrative Praxis XXIII S. 134 und 318.

Die Bestimmungen des § 59 beziehen sich, wie aus der Fassung des § 62 Abs. 2 erhellt, nur auf die Gewerbsleute und gewerblichen Stellvertreter, nicht auf die Gewerbegehilfen.

[2]) Vgl. Blätter für administrative Praxis XXIV S. 28 u. 264.

[3]) Der besondere Versagungsgrund nach § 59 Abs. 2 der GO. gilt nicht für die Erneuerung eines Legitimationsscheines.

[4]) Hiedurch ist eine allmälige Beseitigung dieser ausländischen Hausirer angebahnt.

auch für die ausländischen Hausirer nothwendig. (GO. § 59 Abs. 1 mit Verordnung vom 7./3. Ziff. 5 Abs. 1.)

Ausländische Hausirer bedürfen zur Mitführung von Begleitern, ohne Unterschied, ob letztere Gewerbegehilfen sind oder nicht, der polizeilichen Erlaubniß.

Personen unter 21 Jahren, sowie solche, welche zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, gleichviel ob dieselben Ausländer oder Inländer sind, dürfen von ausländischen Hausirern weder als Gewerbegehilfen noch zu anderen Zwecken mitgeführt werden. (A. a. O. Ziff. 4.)[1])

Der Beschwerdeweg nach Reichsrecht ist Ausländern nicht eröffnet. Dem Landesrechte ist es anheim gegeben, zu bestimmen, ob, in wie weit und in welcher Weise den Ausländern Beschwerdeerhebung gestattet sein soll.

Bezüglich der Zeit, für welche ein an einen Ausländer ertheilter Legitimationsschein Geltung hat, besteht keine reichsrechtliche Vorschrift. Mangels besonderer Bestimmung werden ferner Erneuerungsgesuche ebenso zu behandeln sein, wie Gesuche um Ertheilung von Legitimationsscheinen.

Der Legitimationsschein, sowohl der Inländer als der Ausländer, hat zu enthalten:

1. die Beschreibung der Person des Inhabers;
2. die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes;[2])
3. die nähere Bezeichnung der Gewerbegehilfen, bezw. (bei Ausländern) der Begleiter des Hausirers. (GO. § 60 Abs. 1 und § 62 Abs. 2; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 7.)

Der Legitimationsschein der Inländer gewährt regelmäßig die Befugniß zum Gewerbebetriebe innerhalb des ganzen Geltungsgebietes der Gewerbeordnung.

Bei denjenigen Hausirgewerben, für welche der Legitimationsschein versagt werden kann, wenn bereits eine entsprechende Anzahl von Scheinen durch die betreffende höhere Verwaltungsbehörde ertheilt[3]) worden ist (GO. § 59), gilt der Legitimationsschein nur für den Bezirk der ausstellenden Behörde. Für den Betrieb in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Legitimationsscheines bei der höheren Verwaltungsbehörde dieses Bezirkes nachzusuchen, welche Ausdehnung aus dem gleichen Grunde wie die Ertheilung verweigert werden kann. (GO. § 60 Abs. 2.)

Der Legitimationsschein der Ausländer gewährt stets nur die Befugniß zum Gewerbebetriebe in dem Bezirke der ausstellenden Behörde. Zum Ge-

---

[1]) Die Verordnung sagt: „Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbetreibenden durch einen Inländer oder eines inländischen Gewerbetreibenden durch einen Ausländer Anwendung." Die im Drucke hervorgehobenen Worte überschreiten die Grenze der dem Bundesrathe durch § 57 Abs. 3 zugewiesenen Verordnungsbefugniß. § 62 Abs. 2 der GO. macht hinsichtlich der Begleiter (Gewerbegehilfen) des deutschen Hausirers keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern; § 57 Abs. 3 aber spricht nur von ausländischen Gewerbetreibenden, nicht von ausländischen Gewerbegehilfen.

[2]) Der Entwurf sagte „des demselben gestatteten Gewerbebetriebes." Was durch die Aenderung ausgeschlossen werden wollte, „ist der Mißbrauch der Bestimmung in dem Sinne, als ob die Polizei oder die administrative Behörde das Recht hätte, den Gewerbebetrieb auf bestimmte Artikel zu beschränken." Abg. Friedenthal. Koller's Archiv III S. 111.

[3]) Oder ausgedehnt.

werbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Scheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich.

Diese Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt worden sind. (Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 5 Abs. 1.)

Der Hausirer ist verpflichtet, den Legitimationsschein während der thatsächlichen Ausübung seines Gewerbes bei sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

Ist er hiezu nicht im Stande, so hat er auf Geheiß der Behörde den Gewerbebetrieb bis zur Beseitigung des Mangels einzustellen. (GO. § 61 Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 8.)

II. Der Marktverkehr.

Für gewisse Arten des Marktverkehrs hat die Gewerbeordnung ein gewerbepolizeiliches Ausnahmsrecht geschaffen.

Markt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine öffentliche Einrichtung,[1]) wonach Gewerbsleute auf öffentlich zur Verfügung gestelltem, dem Publikum zugänglichen Platze ihre Waaren feilbieten können. Privatunternehmungen dieser Art fallen sonach nie unter den Begriff eines Marktes.[2])

Die Gewerbeordnung unterscheidet besondere und allgemeine Märkte.[3])

Besondere Märkte sind solche, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Waaren gehalten werden.

Bezüglich dieser Märkte trifft die Gewerbeordnung keine Bestimmungen, sondern beläßt es bei den landesrechtlichen Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs durch Einführung neuer derartiger Märkte oder durch Ausdehnung bestehender Märkte auf andere als die bisher gestatteten Waarengattungen können von der zuständigen Behörde nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde des Marktortes angeordnet werden. (GO. § 70.)

Die allgemeinen Märkte sind entweder Wochen- oder Jahrmärkte.

Gegenstand des allgemeinen Marktverkehrs können nur Waaren, nicht Dienstleistungen sein.[4])

Der Unterschied zwischen Wochen- und Jahrmarkt liegt in dem Umfange des auf denselben gestatteten Verkehres.

Gegenstände des Wochenmarktverkehres sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;
2. Fabrikate, deren Erzeugung entweder mit der Land- und Forstwirthschaft in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausnahme der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

---

[1]) Dies erhellt schon aus § 64 Abs. 1 der GO.

[2]) Und daher auch nicht unter die hier zu erörternden Vorschriften der Gewerbeordnung.

[3]) In § 64 Abs. 1 der GO. werden neben den Märkten auch die Messen genannt, ohne daß später gesagt wäre, wodurch diese sich von jenen unterscheiden sollen. In der That fallen die Messen entweder unter den Begriff der allgemeinen (und zwar der Jahr-) Märkte oder unter jenen der besonderen Märkte. Messe ist, rechtlich wenigstens, synonym mit Markt. Vgl. Jacobi a. a. O. S. 99 N. 1.

[4]) Vgl. Jacobi a. a. O. S. 101 und 102.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann auf Antrag der Gemeindebehörde bestimmen, welche Waaren, die vorstehend ausdrücklich ausgeschlossenen inbegriffen,[1] außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke oder an einzelnen Orten zu den Wochenmarktartikeln zu rechnen sind. (GO. § 66.)

Wo nach bisherigem Ortsherkommen gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Wochenmarktartikeln gehören, ausschließlich von den Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde dieses Herkommen in der angegebenen Beschränkung aufrecht erhalten. (GO. § 64 Abs. 2.)

Unzulässig ist sonach die Ausdehnung dieser Einrichtung auf andere als die herkömmlichen Waaren und auf Nichtortsangehörige.[2])

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind außer den Waaren des Wochenmarktverkehres Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art.

Der Verkauf geistiger Getränke zum Genusse auf der Stelle bedarf jedoch ortspolizeilicher Genehmigung.[3]) (GO. § 67.)[4])

Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung ist nur der Verkehr mit den zu dem betreffenden Markte zugelassenen Waaren zur Marktzeit und am Marktplatz.[5])

Der Besuch der Wochen- und Jahrmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei.[6]) (GO. § 64 Abs. 1.)

Dem Bundesrathe bleibt es jedoch vorbehalten, Beschränkungen des Marktverkehrs für Ausländer als Retorsion zu verfügen.[7]) (GO. § 64 Abs. 3.)

---

[1]) Der Abg. Ackermann wünschte im Reichstage eine ausdrückliche Feststellung darüber, „daß es der Ortsgemeinde nachgelassen sei, auch das größere Vieh zu den Gegenständen zu rechnen, welche je nach Bedürfniß und Ortsgewohnheit dem Wochenmarktsverkehr ausdrücklich zugewiesen werden können.“ Präsident Delbrück erklärte hierauf: „Die Voraussetzung, von welcher der Herr Vorredner ausgeht, ist zutreffend. Das letzte Alinea des § 67 [66] deckt das, was er gedeckt haben will.“ (Koller's Archiv III S. 116.) Trifft aber § 66 Abs. 3 das Großvieh, so trifft er selbstverständlich in gleicher Weise auch die geistigen Getränke.

[2]) Vgl. zu dem Vorstehenden Blätter für administrative Praxis XXV S. 389.

[3]) Diese Bestimmung auch auf den Wochenmarktverkehr auszudehnen, wurde übersehen.

[4]) § 33 der GO. kann hier, wie Jacobi a. a. O. S. 102 richtig bemerkt, lediglich analoge Anwendung finden, insoferne nemlich die Ortspolizeibehörde, deren Ermessen gesetzlich nicht beschränkt ist, den § 33 sich zur Richtschnur nehmen mag. Vgl. ferner hieher Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen I S. 102: „Allerdings hatte der Verkauf (von Branntwein) auf einem Jahrmarkte stattgefunden, auf welchem Verzehrungsgegenstände aller Art feilgehalten werden dürfen; von dieser allgemeinen Freigebung ist aber unter § 67 Abs. 2 der GO. der Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle ausdrücklich ausgenommen und von der Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig gemacht. Fehlt diese Genehmigung, so steht die Handlungsweise außerhalb der Grenzen des Marktverkehrs und ist, soweit sie die Kriterien des Gewerbebetriebes überhaupt an sich trägt, unter die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb oder den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu subsumiren. Für diese Auffassung spricht auch das Fehlen jeder Strafbestimmung gegen Uebertretung der gesetzlichen Marktbeschränkungen, während andererseits die Gewerbeordnung eine besondere Strafdrohung gegen diejenigen enthält, welche den von der Ortspolizeibehörde erlassenen Marktordnungen zuwiderhandeln. Vgl. § 149 Ziff. 6 u. § 69.“

[5]) Vgl. auch GO. § 71 Satz 2.

[6]) Ueber die Wirkungen dieses Satzes auf das bisherige Recht vgl. Jacobi a. a. O. S. 99 N. 3.

[7]) Nach Art. 19 Abs. 1 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (RGBl. S. 123, „Annalen“ 1881 S. 517) sind die Angehörigen der beiden vertragschließenden Theile bei Besuch der Messen und Märkte gegenseitig gleich den Inländern zu behandeln. Gemäß der im Schlußprotokolle vom gleichen Tage hiezu unter Ziff. 1 getroffenen Vereinbarung sollen die beiderseitigen Angehörigen, welche der

Hievon abgesehen können von den Marktbesuchern keine besonderen persönlichen Voraussetzungen gefordert, es können ferner nicht Kategorien von Personen oder Geschäften gänzlich oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme besteht bezüglich des Feilbietens im Umherziehen mit oder ohne Ausruf, für welches die Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen kann.[1]) (GO. § 69.)

Die allgemeinen und die besonderen gewerbepolizeilichen Bestimmungen (§§ 6 und 7 dieser Darstellung) sowie die Vorschriften über die Hausirgewerbe sind auf den Marktverkehr nicht anwendbar.[2])

Der Marktverkehr im Zollgrenzbezirke kann durch die obersten Landesfinanzbehörden besonderen Beschränkungen nach § 124 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes unterworfen werden.

Die Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Das Bestehen eines Marktrechtes d. h. des Rechtes auf Abhaltung von Märkten, welches einer Gemeinde oder einer einzelnen Person[3]) zusteht, gibt dem Berechtigten kein Widerspruchsrecht gegen die bezeichneten behördlichen Anordnungen.

Ein Entschädigungsanspruch erwächst für solche Berechtigte nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bisher abgehaltenen Märkte vermindert wird, und wenn außerdem eine größere Zahl von Märkten ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war.

Ist das berechtigte Subjekt eine Gemeinde, so ist deren Entschädigungsanspruch überdies von dem Nachweise abhängig, daß ihr Recht auf einen besondern lästigen Titel sich gründet. (GO. § 65.)

Zur Leistung der Entschädigung ist der Staat verpflichtet.

Streitigkeiten über die Entschädigungspflicht sind im Rechtswege auszutragen.[4])

---

angegebenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, gehalten sein, eine Legitimation nach bestimmtem Formulare beizubringen. Zur Ausstellung der Legitimation sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften zur Ertheilung von Paßkarten zuständig sind.

[1]) Selbstverständlich handelt es sich hiebei nur um das Umherziehen auf dem Marktplatz; denn was außerhalb des Letzteren geschieht, gehört nicht zum Marktverkehr. Vgl. hieher auch Blätter für administrative Praxis XXVIII S. 406 ff.

[2]) Jacobi a. a. O. S. 99 spricht sich ausdrücklich nur gegen die Anwendbarkeit des Tit. III der GO. auf den Marktverkehr aus. Berger, Gewerbeordnung S. 59 und Wirschinger a. a. O. S. 214 stimmen mit Jacobi hierin überein, erachten aber die in Tit. II der GO. (Stehender Gewerbebetrieb) festgesetzten Betriebsbeschränkungen als anwendbar auf den Marktverkehr. Letzteres ist sicher falsch und noch überdies unlogisch. Entweder muß man Tit. III und II auf den Marktverkehr anwenden, je nachdem der den Markt beziehende Gewerbsmann Hausirer ist oder nicht, oder keinen von beiden Titeln. Das Richtige ist Letzteres. Dies ergibt sich vor Allem aus der Eintheilung der GO., welche den stehenden Gewerbebetrieb, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Marktverkehr in den Titeln II, III und IV einander nebenordnet. Es ergibt sich ferner mittelbar aus § 67 Abs. 2 der GO. Die Bestimmung, daß zum Verkaufe geistiger Getränke auf Märkten ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, wäre mit Rücksicht auf § 33 der GO. überflüssig gewesen, wenn die Vorschriften des Tit. II auf den Marktverkehr Anwendung zu finden hätten. Man kann über die Zweckmäßigkeit dieses Rechtsstandes seine Bedenken haben; dies ändert aber am Rechtsstande selbst nichts.

[3]) Vgl. die Aeußerung Delbrück's, Koller's Archiv III S. 115.

[4]) Jacobi a. a. O. S. 101.

Da der Markt eine öffentliche Veranstaltung ist, so erscheint die Bereitstellung des Raumes und von Einrichtungen (wie Buden, Geräthe ꝛc.) für den Marktverkehr von Seite der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften als eine Handlung der öffentlichen Verwaltung, nicht als privatrechtliche Handlung. Ob der zur Verfügung gestellte Raum öffentliche Sache oder Privateigenthum der Gemeinde ꝛc. ist, macht hiebei keinen Unterschied.

Das Gleiche muß aber auch folgegemäß von der Zuweisung des Platzes oder einer Vorrichtung an den einzelnen Marktgast gelten. Dieselbe kann daher nur durch Verwaltungsverfügung, nicht durch Privatrechtsgeschäft (Miethvertrag, Versteigerung) geschehen.

Ob für die Ueberlassung des Platzes und den Gebrauch von Einrichtungen eine Gebühr erhoben werden darf oder nicht, bemißt sich nach Landesrecht. Das Reichsrecht gestattet dies, und es ist daher eine derartige Auflage als erlaubt anzunehmen, wenn ein besonderes Verbot nicht besteht. Solche Gebühren sind aber keine Miethzinse, sondern öffentliche Abgaben.[1]) In dem Begriffe der Abgabe liegt es, daß dieselbe nicht subjektiv für den einzelnen Benützer, sondern objektiv festgesetzt wird.

Die Abgabe darf überdies keinen fiskalischen, sondern nur den Charakter einer Vergütung für die Benutzung an sich tragen.[2])

Innerhalb dieser Grenze läßt die Gewerbeordnung die Bestimmungen darüber unberührt, in welchem Umfange solche Abgaben erhoben werden können. Es ist jedoch keinenfalls statthaft, bezüglich der Abgabenerhebung einen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden zu machen.[3])

Mit irgend welchen anderen besonderen Abgaben darf der Marktverkehr nicht belastet werden. (GO. § 68.)

Die Ortspolizeibehörde kann im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde die Marktordnung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen,[4]) nach dem örtlichen Bedürfnisse festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten[5]) von gleichartigen Gegenständen den Platz anweisen.[6]) (GO. § 69.

---

[1]) Vgl. auch das preußische Gesetz vom 26. April 1872, betr. die Erhebung von Marktstandsgeld, abgedruckt bei Jacobi a. a. O. S. 471. Das preuß. Gesetz gibt nur einen festen Satz für den Platz, nicht für die Marktvorrichtungen zum Gebrauche der Verkäufer. Wenn in § 3 des Ges. die Entschädigung für solche Vorkehrungen als Miethe bezeichnet wird, so erklärt sich dies daraus, daß dieselben weder für die Veranstalter noch für die Besucher des Marktes obligatorisch sind. Die Marktgäste insbesondere können ihre eigenen Einrichtungen benutzen.

[2]) Die Vergütung braucht sich indeß nicht auf einen bloßen Kostenersatz zu beschränken; sie kann auch ein billiges Entgelt für den dem Marktgaste aus der Benutzung erwachsenden Vortheil enthalten.

[3]) Es dürfen weder von Fremden Abgaben gefordert werden, welche von Einheimischen nicht zu entrichten sind, noch höhere Abgaben erhoben werden, als die Einheimischen zu bezahlen haben.

[4]) Das Gesetz sagt: „innerhalb der Grenzen der Bestimmungen der §§ 65—68“. Hiezu bemerkt ein Aufsatz in den Blättern für administrative Praxis XXVIII S. 404 zutreffend: Diese Vorschrift „kann so verstanden werden, daß durch eine Marktordnung blos die in diesen §§ erwähnten Materien näher geregelt werden dürfen. Eine so engbegrenzte Ermächtigung wäre nicht blos entbehrlich, weil die §§ 65—68 an sich schon die nöthigen Vorschriften enthalten, sondern auch werthlos, weil die vorhergenannten Paragraphen nichts von der polizeilichen Ordnung auf dem Marktplatze enthalten, während doch gerade Vorschriften hierüber in erster Linie den Inhalt einer Marktordnung bilden müssen. Jenes Wort von den Grenzen der §§ 65—68 wird also so zu verstehen sein, als hieße es, daß die Vorschriften dieser §§ durch eine Marktordnung nicht verletzt werden dürfen.“

[5]) Nicht für den Ankauf. Goltdammer's Archiv XIX, S. 197.

[6]) § 69 reiht hieran die bereits früher erwähnte Beschränkung bezüglich des Feilbietens im Umherziehen. Aus dem Worte „namentlich“ könnte man schließen, daß sich die Bestimm-

Besondere Beschränkungen des Verkehrs mit zu Markte gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Waaren sind unzulässig. Dieser Verkehr ist gleich dem gewöhnlichen Gewerbebetriebe zu behandeln.[1]) GO. § 71.)

III. Die Heilgewerbe.[2])

Eine besondere Stellung nimmt in dem Systeme der Gewerbeordnung eine Gruppe von Gewerben ein, die wir mit dem Gesammtnamen Heilgewerbe bezeichnen.

Es sind dies die Gewerbe, welche die Ausübung der Menschen- und Thierheilkunde zum Gegenstande haben, und der Gewerbebetrieb mit Heilmitteln. Diese Berufsarten sind nicht durchweg Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Als solches kann unbedingt nur das Apothekergewerbe angesehen werden. Die Ausübung der Heilkunde dagegen wird, insoweit es sich nicht um Dienstleistungen niederer Art handelt, als eine wissenschaftliche Berufsthätigkeit zu erachten sein.

In ihrer rechtlichen Stellung unterscheiden sich diese Gewerbe sehr wesentlich von den übrigen in der Gewerbeordnung behandelten.

Für die andern Gewerbe nämlich ist die durch die Gewerbeordnung gegebene polizeiliche Regelung eine erschöpfende in dem Sinne, daß landesrechtliche Bestimmungen gewerbepolizeilicher Natur nur insoweit erlassen werden können, als das Reichsgesetz hiezu ermächtigt.

Für die Heilgewerbe dagegen ist die reichsgesetzliche Regelung nur eine fragmentarische, so daß also die Landesgesetzgebung befugt ist, über dieselben beliebige Bestimmungen zu treffen, sofern letztere nur nicht diejenigen Punkte berühren, welche durch die Gewerbeordnung normirt sind.[3])

Nur hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Apotheker besteht eine unten zu erwähnende, theilweise Ausnahme von diesem Satze.[4])

---

ung eigentlich von selbst verstünde. Dies ist aber nicht der Fall; denn sie enthält eine Abweichung vom Grundsatze des § 64 Abs. 1, und wenn auch § 69 nur von den „Grenzen der Bestimmungen der §§ 65—68" spricht, so will damit offenbar nicht gesagt sein, daß die Marktordnungen den reichsrechtlichen Hauptgrundsatz für den Marktverkehr, den Grundsatz der Verkehrsfreiheit, beliebig einschränken dürfen.

Auch das bedarf wohl keines weiteren Nachweises, daß die mit „namentlich" eingeführten Bestimmungen des § 69 nur als Bestandtheile der Marktordnung gedacht sind. Es ist also nur jenes Umherziehen gemeint, welches zum Marktverkehre gehört. Eine andere Ansicht findet sich vertreten in den Blättern für administrative Praxis XXV S. 400.

[1]) Diese Bestimmung gilt auch für die besonderen Märkte, was aus der Stellung des § 71 am Schlusse des Tit. IV der GO., nach den Vorschriften über besondere Märkte in § 70, erhellt.

[2]) Vgl. hieher Cohn in der Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für einheitliches deutsches Recht VI S. 624.

[3]) § 6 Abs. 1 der GO. sagt: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf . . . die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80.)" Das Verzeichniß der Einzelbestimmungen in § 6 ist übrigens durchaus nicht vollständig; es fehlen, von § 41 Abs. 2 abgesehen, § 54 und § 126 mit §§ 116 und 117, § 147 Ziff. 3, § 148 Ziff. 8, § 151.

Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über das Hausirgewerbe finden nach dem klaren Wortlaute des § 6 auf die Heilgewerbe keine Anwendung. Oppenhoff, Rechtsprechung XVI S. 203.

[4]) Zu den Worten „Errichtung und Verlegung von Apotheken" bemerken die Motive: „In Betreff der Errichtung und Verlegung von Apotheken liegt es in der Absicht, allgemeine Bestimmungen durch ein Spezialgesetz zu treffen, zu welchem die Vorarbeiten durch Beschluß des Bundesrathes angeordnet sind. Die Frage unterliegt zu manchfachen Schwierigkeiten,

Eine eingehende reichsgesetzliche Regelung hat nur die **Zulassung** zum Betriebe der Heilgewerbe, mit Ausnahme des Gewerbes der Heildiener, gefunden.

Im Uebrigen enthält die Gewerbeordnung nur einige wenige Bestimmungen über den Betrieb selbst.

Ein Befähigungsnachweis ist lediglich für diejenigen Betriebsarten der Heilgewerbe nothwendig, für welche die Gewerbeordnung denselben ausdrücklich vorschreibt.

Einer Approbation bedürfen:

1. die Apotheker;
2. diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Verrichtungen betraut werden sollen;
3. die Hebammen. (GO. § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 2, Ges. vom 15. Juli 1872 § 1, RGBl. S. 350.)

Für den Betrieb von Heilgewerben, welche nicht unter diese Kategorien fallen, ist eine Approbation nicht erforderlich.

Die Grenze zwischen den freien und den approbationsbedürftigen Heilgewerben bestimmt sich hienach wie folgt:

1. Approbationspflichtig ist nur der Betrieb einer Apotheke, nicht der Gewerbebetrieb mit Heilmitteln überhaupt.

Die Gewerbeordnung hat es der Regelung durch kaiserliche Verordnung überlassen, den Apothekenbetrieb von dem freien Gewerbebetriebe mit Heilmitteln auszuscheiden.[1]) (GO. § 6 Abs. 2)

Zur Zeit ist die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (RGBl. S. 5) maßgebend.[2])

Hienach ist der Großhandel mit Arzneimitteln unbedingt von der Approbationspflicht befreit. (§ 3 der VO.)

Davon abgesehen ist die Grenze zwischen dem Apothekergewerbe und den sonstigen Gewerben mit Heilmitteln in der Art bestimmt, daß dem ersteren das Feilbieten und der Verkauf gewisser Zubereitungen **als Heilmittel**,[3])

---

als daß sie beiläufig in der Gewerbeordnung abgemacht werden könnte; die Hinzufügung der Worte „und Verlegung" ist lediglich eine Fassungsänderung, da die Apotheken durch ihre Konzessionen an den Ort gebunden sind, eine Verlegung derselben also im Sinne der Konzessionen jedesmal die Errichtung einer neuen enthält." Koller's Archiv III, S. 39. Vgl. auch Blätter für administrative Praxis XXIII, S. 212.

Man hat gezweifelt, ob unter „Errichtung von Apotheken" auch die Uebernahme schon bestehender Apotheken inbegriffen sei. Die Frage ist unbedingt zu bejahen, da, abgesehen von der landesrechtlichen persönlichen Konzessionspflicht, nach dem Systeme der Gewerbeordnung der Gewerbebetrieb etwas höchst persönliches ist, die Uebernahme eines Geschäftes von einem Andern also als Beginn eines neuen Geschäftes erscheint. Vgl. Wirschinger a. a. O. S. 19.

[1]) Das Gesetz sagt: „Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind." Dies kann selbstverständlich auch negativ durch Bezeichnung jener Heilmittel geschehen, die nicht dem freien Verkehr anheim gegeben werden sollen.

[2]) Durch dieselbe ist die frühere Verordnung, betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (RGBl. S. 85 und 136) beseitigt. Hiezu Entscheidungen des bayr. o. GH. in Strafsachen V S. 386, VI S. 374. Goltdammer XX S. 572.

[3]) Ohne Unterschied, ob dieselben aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind. Es entscheidet sonach nicht das objektive Moment der Brauchbarkeit, sondern die Absicht.

dann gewisser Droguen und chemischer Zubereitungen **überhaupt** ausschließlich gestattet ist. (§§ 1 und 2 der VO.)

2. Zur Ausübung der Heilkunde ist eine Approbation nicht erforderlich,[1] soferne diese Ausübung nicht als öffentlich anerkannte oder als amtliche Funktion und nicht mit Führung des ärztlichen Titels geschieht. Aerztlicher Titel im Sinne des Gesetzes ist nicht nur die Bezeichnung „Arzt“, sondern auch jede andere Bezeichnung, wenn sie objektiv geeignet ist, den Glauben zu erregen, daß der den Titel Gebrauchende die Approbation erlangt habe.[2])

Die Führung des ärztlichen Titels im angegebenen Sinne ist übrigens ein Vorrecht der approbirten Personen nicht nur gegenüber Denjenigen, welche die Heilkunde als Gewerbe ausüben. Auch anderen Personen ist der Gebrauch dieses Titels ohne erlangte Approbation untersagt.[3]) (GO. § 147 Ziff. 3; Ges. vom 15. Juli 1872 § 3 Ziff. 2, RGBl. S. 351.)

3. Die gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe[4]) durch Personen weiblichen Geschlechts (Hebammen) ist unbedingt approbationsbedürftig. „Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.“[5]) (GO. § 30 Abs. 2.) Aus dem

---

[1]) Goltdammer XVIII S. 315.

[2]) Hierüber zahlreiche Erkenntnisse. — So bei Goltdammer XVIII S. 351, XIX S. 824, XXIV S. 621, XXV S. 227, XXVI S. 73, 350,458, XXVII S. 560. Vgl. auch Hartmann's Zeitschrift I S. 319, II S. 507, V S. 49, 525. Entscheidungen des bayr. o. GH. in Strafsachen IV S. 130, 325, 477, V S. 135, 137, 475, VI S. 14. Oppenhoff, Rechtsprechung XVII S. 591, XX S. 36, 122, 231. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen I S. 117 u. 226. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen II S. 460.

Die herrschende Ansicht, daß unter die der Bezeichnung „Arzt“ gleichbedeutenden Titel der Titel Dr. med. gehöre, vermag ich nicht zu theilen, da § 29 Abs. 1 der GO. ausdrücklich die Promotion als etwas für die Approbation Unerhebliches bezeichnet, der Titel Dr. med. also objektiv nicht als Bezeichnung einer geprüften Medizinalperson erscheint. Dem Wortsinne nach aber ist vollends die Bezeichnung Dr. medicinae so wenig gleichbedeutend mit dem Namen Arzt, als der Titel Dr. juris mit Advokat. Daß ferner der Ausdruck „gleichbedeutender Titel“ nur ein objektives Verhältniß, nicht die subjektive Auffassung dessen bezeichnen kann, der den Titel hört oder liest, liegt auf der Hand. Auch die Worte „durch den der Glauben erweckt wird“ in § 147 Ziff. 3 der GO. stehen dem nicht entgegen. Denn es will hier offenbar nur der gerechtfertigte Glaube bezeichnet werden. Andernfalls wäre jeder Willkür freies Spiel gegeben, und der nicht approbirte Gewerbsmann, der sich doch irgendwie als solcher bezeichnen muß, nicht in der Lage, sich sagen zu können, wie er es anzustellen hat, um der Strafe zu entgehen. Man kann darüber streiten, ob es wohl gethan war, den medizinischen Beruf frei zu geben; aber wenn man es einmal gethan hat, darf man nicht — und viele richterliche Erkenntnisse machen diesen Eindruck — den freien Gewerbsmann wie Jemanden behandeln, der eigentlich auf verbotenen Wegen wandelt.

[3]) Goltdammer XX S. 268. Es ist klar, daß bei nicht gewerbetreibenden Personen die Frage, ob sie sich eine Bezeichnung beigelegt haben, welche sie als geprüfte Medizinalpersonen erscheinen lassen kann, anders, nemlich nach milderen Grundsätzen zu beurtheilen ist, als bei Gewerbsleuten.

[4]) Goltdammer XXV S. 849.

[5]) Ein innerer Grund für diesen Unterschied zwischen Geburtshelfern und Hebammen ist nicht einzusehen und darin mag wohl die Ursache liegen, warum die Auslegung des § 30 Abs. 2 der GO. eine schwankende war. Nach dem Wortlaute des § 30 Abs. 2 und dessen Stellung als einer Sonderbestimmung gegenüber § 29 der GO. kann indeß kein Zweifel obwalten, daß die hier vertretene Auffassung die richtige, sonach § 29 der GO. auf die Hebammen nicht anwendbar ist. Für dieselbe haben sich ausgesprochen das Plenum des preußischen Obertribunals (Goltdammer XIX S. 91, vgl. XVIII S. 315), das hiedurch mit der früheren Auffassung dieses Gerichtshofes (Goltdammer XVII S. 278, 315, 441) brach, und das Reichsoberhandelsgericht (Hartmann's Zeitschrift I S. 63).

Wortlaute dieser gesetzlichen Vorschrift ergibt sich, daß die Befugniß zum Betriebe des Hebammengewerbes landesrechtlich von keinem andern Nachweise als dem der technischen Befähigung, also inbesondere nicht von einer sittlichen Beschaffenheit der Gesuchstellerin abhängig gemacht werden kann.[1])

Die Gewerbeordnung trifft keine Bestimmung bezüglich des Gewerbebetriebes Derjenigen, welche Heildienste untergeordneter Natur, d. i. solche leisten, die nicht ärztliche Kenntnisse, sondern lediglich eine gewisse Uebung oder Handfertigkeit voraussetzen, wie das z. B. bei Heilgehilfen oder Heildienern, Krankenwärtern, Badern, Hühneraugenoperateuren u. dgl. der Fall ist. Hinsichtlich solcher Gewerbsleute hat sonach das Landesrecht vollkommen freie Hand.[2])

Die Approbation ist theils reichsrechtlich geregelt, theils ist deren Regelung dem Landesrechte überlassen. Ersteres ist der Fall bezüglich des Gewerbes der Apotheker und Aerzte, letzteres bezüglich des Gewerbes der Hebammen.[3])

---

[1]) § 53 Abs. 2 der GO. ist also auf Hebammen unanwendbar. Die entgegengesetzte Ansicht findet sich in den Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes III S. 268 vertreten. Das genannte Gericht kömmt zu dieser Auffassung auf Grund der oben im Texte bekämpften Annahme, daß die Approbation der Hebammen landesgesetzlich noch an andere Voraussetzungen als den Befähigungsnachweis geknüpft werden könne. Diese Anschauung widerlegt sich schon durch den Wortlaut des Gesetzes, das lediglich von der Nothwendigkeit eines „Prüfungszeugnisses" spricht. Unter Prüfungszeugniß aber kann sprachlich nichts Anderes verstanden werden, als ein Zeugniß über die dargelegte technische Befähigung. Gerade dieser entscheidende Punkt ist in den nachstehend wiedergegebenen Ausführungen des Gerichtshofes übersehen. Das Oberverwaltungsgericht sagt nemlich:

> „Der § 53 der GO. beabsichtigt, Gewerbetreibenden, welche zum Beginne ihres Gewerbes der staatlichen Zulassung (Approbation, Genehmigung, Bestallung) bedürfen, Schutz vor willkürlicher Untersagung der Fortsetzung des Gewerbebetriebes zu gewähren. Er stellt die Voraussetzungen auf, ohne deren Vorhandensein die Zurücknahme der in den §§ 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen nicht erfolgen darf. Wenn der Gewerbebetrieb der Hebammen hierdurch geschützt werden sollte, so mußte von „Genehmigung", nicht von Prüfungszeugniß gesprochen werden, da das letztere allein ohne Erfüllung der sonst in den einzelnen Bundesstaaten für die Zulassung zum Hebammengewerbebetriebe gestellten Bedingungen zu diesem Gewerbebetriebe noch nicht berechtigt. Daß aber in der That unter den „Genehmigungen" des § 53 auch die Genehmigung zum Betriebe des Hebammengewerbes hat verstanden werden sollen, ist aus dem § 71 des preuß. Gesetzes vom 22. Juni 1861, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der allg. GO. (G. S. S. 441) zu entnehmen, welchem der § 53 der RGO. inhaltlich und im Wesentlichen wörtlich nachgebildet ist. Derselbe gestattet die Zurücknahme der in der preuß. GO. vom 14. Januar 1845 in den §§ 42, 43, 47, 50, 51, 52 erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen, sowie der „Approbation der Hebammen (§ 45)" nur unter denselben Voraussetzungen, wie sie im § 53 der RGO. vorgeschrieben sind."

[2]) Jacobi a. a. O. S. 60 N. 17 und 18; Wirschinger a. a. O. S. 88; Entscheidungen des bayr. o. GH. in Strafsachen V S. 401. A. M. Berger RGO. S. 32. „Das Gewerbe der Heilgehilfen ist durch die Gewerbeordnung völlig freigegeben." Berger's Ansicht scheint sich darauf zu gründen, daß in § 30 Abs. 2 der GO., welcher im Entwurfe lautete: „Hebammen und Heilgehilfen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde", die Worte „und Heilgehilfen" vom Reichstage beseitigt wurden. Allein aus dieser Streichung ergibt sich nur, daß für die Heilgehilfen nunmehr reichsrechtliche Bestimmungen überhaupt nicht bestehen, und daher nach § 6 der GO. das Landesrecht unbeschränkt ist.

[3]) § 30 Abs. 2 der GO. sagt: „Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde." Darin liegt zugleich die positive Vorschrift, daß die Approbation der Hebammen durch eine Prüfung erworben werden muß.

Insoweit die Approbation reichsgesetzlich normirt ist, hat die in einem Bundesstaate erworbene Approbation Wirkung für das ganze Bundesgebiet.

Die Wirkung der erworbenen Approbation ist für die Aerzte die, daß sie innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, unbeschränkt sind; für die Apotheker lediglich die, daß sie innerhalb des Bundesgebietes als zur Ausübung des Gewerbes subjektiv befähigt gelten, wogegen bezüglich ihrer Zulassung zur Gewerbeausübung die landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und Verlegung von Apotheken entscheiden. (GO. § 29 Abs. 3.)[1])

Insoweit die Approbation landesrechtlich normirt ist (also bei den Hebammen), gilt dieselbe lediglich für das Gebiet des approbirenden Staates.[2]) Den Bundesstaaten ist es indessen unbenommen, die von einem andern Bundesstaate ertheilte Approbation auch für ihr Staatsgebiet als wirksam anzuerkennen.

Für diejenigen Approbationen, welche reichsrechtlich geregelt sind, hat der Bundesrath die näheren Vorschriften zu erlassen.

Derselbe hat hienach

1. die Bestimmungen über den Nachweis der Befähigung zu treffen,[3]) wobei zu bemerken ist, daß die Approbation von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf; er hat ferner
2. mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß die Behörden zu bezeichnen, welche zur Ertheilung von Approbationen befugt sind.[4])

---

[1]) Das Gesetz bestimmt: „Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.“

[2]) A. M. Jacobi a. a. O. S. 61 N. 2. „Doch wird die in einem Bundesstaate geprüfte Hebamme auch in einem andern Bundesstaate ohne eine Prüfung zum Gewerbebetriebe zu verstatten sein.“ Ich vermisse für diese Ansicht den Beleg durch eine gesetzliche Bestimmung. Auch aus der Natur der Sache läßt sich dieselbe nicht begründen. Denn eine gleichmäßige Zulassung zum Hebammengewerbe erscheint nur dann als gerechtfertigt, wenn auch die Vorbedingungen gleichmäßig gestaltet sind. Art. 3 der Reichsverfassung läßt sich für Jacobi's Auffassung nicht geltend machen, da dieselben Voraussetzungen, wie sie die Einheimischen zu erfüllen haben, nur dann nachgewiesen erscheinen, wenn eine Hebamme die einheimische Prüfung bestanden hat.

[3]) § 29 Abs. 1 lautete im Entwurfe: „Aerzte, Zahnärzte und Apotheker bedürfen einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird.“ Die Motive bemerken hiezu: „Die Aenderung, welche das erste Alinea erfahren hat, daß nicht mehr die Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer neben den Aerzten aufgezählt sind, spricht die Absicht aus, Approbationen für Spezialärzte nicht zu ertheilen. Diese Sonderung ist durch die Entwickelung der Wissenschaft als unzulässig nachgewiesen, da auch die Behandlung der Spezialitäten eine tüchtige allgemeine ärztliche Bildung voraussetzt. Eine Ausnahme ist nur für die Zahnärzte zu machen.“ Wenn § 29 Abs. 1 des Gesetzes die angegebenen Spezialärzte dennoch aufzählt, so darf dies nicht als eine Verwerfung des Gedankens der Motive gedeutet werden.

[4]) Ergangen sind:

1. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869. (BGBl. S. 635. „Annalen“ 1869 S. 919.) Dieselben sind, was die Apotheker anlangt außer Wirksamkeit gesetzt durch die
2. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 167) und für Apothekergehilfen vom 13. November 1875 (ebenda S. 761), welche durch Bekanntmachungen vom 4. Februar und 25. Dezember 1877 (ebenda S. 91 und 850) Abänderungen erfahren haben.

   Ferner traten vom 1. Oktober 1879 an die Bestimmungen
3. der Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Thierärzte, vom 27. März 1878 (Zentralblatt S. 160) in Kraft.

Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bezeichnenden amtlichen Blättern, jetzt im Zentralblatte für das Deutsche Reich veröffentlicht.[1]) (GO. § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2.)

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.[2]) (GO. § 29 Abs. 4.)

Personen, welche vor dem Inkrafttreten[3]) der Gewerbeordnung in einem Bundesstaate die Approbation als Arzt oder Apotheker bereits erlangt haben, gelten als approbirt für das ganze Bundesgebiet. (GO. § 29 Abs. 5.) Diejenigen, welche nach dem früheren Landesrechte zum Betriebe ihres Heilgewerbes einer Approbation nicht bedurften und deßhalb eine solche nicht erhalten haben, können die Gleichbehandlung mit den nach der Gewerbeordnung approbirten Personen nicht beanspruchen.[4])

Die Approbationen dürfen nicht auf Zeit ertheilt und können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Approbation erlangt wurde. (GO. § 40 Abs. 1 und § 53 Abs. 1; Ges. vom 15. Juli 1872 § 2, RGBl. S. 350.) Gegen eine solche Zurücknahme ist Beschwerde nach Maßgabe der reichsgewerberechtlichen Normen über das Verfahren in Beschwerdesachen zulässig. (GO. § 54.)

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Betrieb der Heilgewerbe sind folgende.

Die für ärztliche Personen bestehenden besonderen Vorschriften, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zur ärztlichen Hilfeleistung auferlegen, sind aufgehoben. (GO. § 144 Abs. 2.)

Für die Apotheker können durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten Taxen festgesetzt werden, deren Ermäßigung auf dem Wege des Vertrages indeß nicht ausgeschlossen ist. (GO. § 80 Abs. 1.)

Die Bezahlung der approbirten Aerzte bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten können jedoch als Norm

---

S. auch die Bekanntmachungen BGBl. 1869 S. 688, RGBl. 1871 S. 472, 1872 S. 151, 243 und 351.

[1]) Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrathes, Session 1871, S. 306 § 536: „Die in § 29 der GO. vorgeschriebene Bekanntmachung der Namen der approbirten Aerzte und Apotheker erfolgt bis zur Herstellung des Zentralblattes durch den Deutschen Reichsanzeiger, sowie durch die zu amtlichen Bekanntmachungen der zur Ertheilung der Approbation in den einzelnen Bundesstaaten befugten Ministerien bestimmten Zentralorgane."

[2]) Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869. (B. G.-Bl. S. 687. „Annalen" 1869, S. 994.)

[3]) Das Wort „Verkündigung" im § 29 Abs. 5 ist wohl nur ein Mißgriff im Ausdrucke.

[4]) G. O. § 29 spricht zwar von Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte ꝛc. bereits erlangt haben, meint aber, wie aus den Motiven erhellt, nur landesrechtlich approbirte Personen. Die Motive bemerken nemlich: „Was endlich die vor Erlaß der Bundesgewerbeordnung von den Landesbehörden ertheilten ärztlichen Approbationen angeht, so unterliegt es keinem Bedenken, dieselben als für das ganze Bundesgebiet erfolgt anzusehen." (Koller's Archiv III S. 60.) Vgl. für diese Ansicht Goltdammer XVIII S. 843, XIX S. 47, XXV S. 583.

Der Entwurf wollte die oben bezeichnete Bestimmung auf die Apotheker und Thierärzte nicht ausdehnen. Koller a. a. O. S. 68.

In § 29 Abs. 5 fehlen bei Aufzählung der verschiedenen Kategorien von Aerzten die in § 29 Abs. 1 aufgeführten Augenärzte, während Abs. 5 des Entwurfes dieselben erwähnte. Dies ist jedoch ein bloßes Versehen.

in streitigen Fällen, in welchen ein vorgängiges Abkommen nicht getroffen wurde, Taxen für die Aerzte festsetzen. (GO. § 80 Abs. 2.)[1])

Im Uebrigen sind für den Gewerbebetrieb der Aerzte die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Die Apotheker unterliegen dagegen den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb.[2]) Ausnahmen bestehen und es ist das Landesrecht maßgebend:

1. bezüglich der Errichtung und Verlegung von Apotheken;
2. bezüglich des Verkaufs von Arzneimitteln;
3. bezüglich der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen. (GO. §§ 6 und 41 Abs. 2.)

Hienach ist das vorläufig der landesrechtlichen Regelung überwiesene Gebiet ein ziemlich ausgedehntes.

§ 9. Das gewerbliche Hilfspersonal.

Die Verschiedenheit der Systeme in der gewerblichen Gesetzgebung ist auch auf die rechtliche Stellung des gewerblichen Hilfspersonales nicht ohne erheblichen Einfluß.

Das Zunftsystem betrachtet die Gewerbegehilfen nicht als einen von den Gewerbeunternehmern geschiedenen Stand, sondern als Glieder des körperschaftlichen Zunftverbandes. Die Stellung des Lehrlings, Gesellen, Meisters bezeichnet die einzelnen Stufen eines aufsteigenden Entwickelungsganges, der durch autonome Rechtsbildung seine Regelung findet. Dem Geiste der Zeit entsprechend, der dieses System angehört, vollzieht sich hier keine klare Scheidung privat- und öffentlichrechtlicher Gesichtspunkte; vielmehr bleiben bürgerliches und öffentliches Recht enge verbunden, so jedoch, daß der Natur der körperschaftlichen Gestaltung gemäß, die privatrechtliche Auffassung vorherrscht.

Das System des Polizeistaates beseitigte zunächst mehr die Form als das Wesen des Zunftsystems. Was vordem selbständige körperschaftliche Thätigkeit war, wird nun Aufgabe der staatlichen Polizeibehörde in der Weise, wie dies bereits früher in § 4 dieser Abhandlung dargelegt wurde. Immerhin aber konnte bei diesem Systeme ein Ueberwiegen öffentlichrechtlicher über die privatrechtlichen Momente nicht ausbleiben

Das System der Gewerbefreiheit endlich mußte gerade auf die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Gewerbsmann und Gewerbegehilfen umstürzend wirken. An die Stelle der patria auctoritas des Zunftsystems, der publica auctoritas des Polizeisystems, wenn diese Ausdrücke gestattet sind, tritt eine vornehmlich auf dem Gebiete des Obligationenrechts sich bewegende Auffassung, wonach die rechtliche Beziehung zwischen Geschäftsherrn und Gehilfen wesentlich unter den Begriff des Dienstmiethevertrages fällt.

Allein, wenn mancherlei Erwägungen des öffentlichen Wohles schon von Anfang an es nicht gestatteten, diese Theorie rein zu verwirklichen, so hat der weitere Verlauf der wirthschaftlichen Entwicklung hier wie anderswo immer mehr dazu geführt, daß das von Rücksichten auf die gemeine Wohlfahrt be-

---

[1]) Vgl. die Reichstagsverhandlungen in Koller's Archiv III S. 121. — Ueber den Einfluß des § 80 Abs. 2 auf bestehende Medizinaltaxen s. Hartmann's Zeitschrift I S. 52.

[2]) Nach § 6 der GO. bleiben nur die Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung, nicht jene über den Betrieb von Apotheken von der Reichsgewerbeordnung unberührt.

stimmte öffentliche Recht in die privatrechtliche Handlungsfreiheit beschränkend eingriff. So kam es, daß auch hinsichtlich der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die öffentliche Rechtsordnung mit Vorschriften auftrat, welche eine Einengung der allgemeinen Vertragsfreiheit des bürgerlichen Rechtes in sich schlossen. Dies hatte im Gefolge, daß neben den privatrechtlichen Parteien des Arbeitsvertrages als ein von deren vertragsmäßigem Belieben unabhängiger Dritter nach wie vor die staatliche Verwaltungsbehörde vorhanden blieb, welche nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Befugnisse schlichtend und ordnend, mit Geboten und Verboten sich einmengte.

Das staatliche Interesse hinsichtlich der Verhältnisse der Gewerbsleute und Gewerbegehilfen zu einander hat indeß nicht nur in der Form öffentlicher Rechtsnormen sich geltend gemacht. Auch auf die privatrechtliche Gestaltung dieser Beziehungen hat es eingewirkt, indem theils für den Fall des Mangels vertragsmäßiger Bestimmungen subsidiäres Recht geschaffen wurde, theils privatrechtliche Folgen an die Beachtung oder Nichtbeachtung öffentlichrechtlicher Normen sich anknüpften.

Gerade diese letzteren Bestimmungen sind es, bei welchen es mitunter schwer fällt, die Grenze zwischen öffentlichem und bürgerlichem Rechte mit Sicherheit festzustellen.

Die deutsche Gewerbeordnung regelt die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonales in ihrem siebenten Titel. Die ursprünglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1869 [1]) haben durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 (RGBl. S. 199) eine durchgreifende Umgestaltung erfahren. [2])

Nach Art. 3 dieser Novelle trat die neue Fassung des Titels VII der Gewerbeordnung mit dem 1. Januar 1879 in Kraft. [3])

Ihre Geltung erstreckt sich, gleichwie die des Gesetzes, welches sie abzuändern bestimmt ist, nicht auf Elsaß-Lothringen. [4])

Die Gewerbeordnung stellt als ihren leitenden Gedanken hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Gewerbsleuten und Gewerbegehilfen den Satz an die Spitze:

„Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.“ (GO. § 105 Abs. 1.)[5]) Dem zu Folge sind alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbsleute und Gewerbegehilfen wegen Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondre mittels Arbeitseinstellung und Arbeitsentlassung aufgehoben. (GO. § 152 Abs. 1.)[6])

---

[1]) Vgl. hieher Koller's Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins II S. 205 und III S. 135. (Motive der Gesetzentwürfe von 1868 und 1869.)

[2]) Eine Geschichte der Verhandlungen, welche zu dieser Gesetzesrevision führten, geben die Motive zum Entwurfe der Novelle. Verhandl. des Reichstags 1878, Drucksache Nr. 41 S. 500.

[3]) Entwurf des Gesetzes in den Verhandlungen des Reichstags 1878. Drucksache Nr. 41 S. 496. Kommissionsbericht, ebenda Nr. 177 S. 1164. Zusammenstellung nach den Beschlüssen zweiter Lesung, ebenda Nr. 215 S. 1390. — Erste Lesung, Sten. Ber., S. 286, 297. Zweite Lesung S. 1031, 1061, 1099, 1129, 1167. Dritte Lesung S. 1383, 1390.

[4]) Arg. voce „An Stelle des Tit. VII der GO. treten nachfolgende Bestimmungen“ in Art. 1 a. A. des Gesetzes. Vgl. übrigens auch Sten. Ber. S. 1199 und Kommissionsbericht a. a. O. S. 1187.

[5]) Die Anführungen aus der GO. im Folgenden beziehen sich stets, wo nichts anderes bemerkt ist, auf die neue Fassung nach der Novelle.

[6]) Vgl. Koller's Archiv III S. 190. Jedem Theilnehmer steht indeß der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt. GO. § 152 Abs. 2.

Das Gesetz geht somit auch hier von dem Grundsatze der Gewerbefreiheit aus und behandelt Arbeitgeber und Arbeitnehmer als die einander gleichberechtigt gegenüberstehenden Parteien eines Vertrages.

Es behält lediglich jene, hienach als Ausnahme sich darstellenden Beschränkungen der Vertragsfreiheit vor, welche aus der Gewerbeordnung oder aus andern Reichsgesetzen sich ergeben.[1]) Ein beschränkendes Eingreifen der Landesgesetzgebungen in Bezug auf die Bestimmung des Inhaltes der gewerblichen Arbeitsverträge erscheint nicht als zulässig.[2]) Dagegen haben selbstverständlich jene Beschränkungen Gültigkeit, welche sich auf den Inhalt der Verträge überhaupt beziehen.[3])

Die Eingriffe der Gewerbeordnung in die privatrechtliche Freiheit des Arbeitsvertrages beziehen sich nur auf einzelne Punkte, wenn auch die Gesetzgebung des Jahres 1878 sich veranlaßt gesehen hat, hierin weiter zu gehen als jene von 1869.

Die Motive zum Entwurfe der Gewerbeordnung[4]) bemerkten hierüber:

„In die Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeiter läßt der Entwurf keine weitere Einmischung der öffentlichen Gewalt zu, als diejenige, welche durch die Fürsorge für Unmündige (Sicherung der Lehrlinge gegen Mißbrauch der Gewalt der Lehrherrn und die Sicherung der heranwachsenden Jugend gegen vorzeitige Ausbeutung ihrer Kräfte in den Fabriken), für einen Nachhilfeunterricht, soweit derselbe nothwendig, für thunlichste Sicherung der Arbeiter gegen die aus der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs oder der Betriebsstätte sich ergebende Gefahr für Leben und Gesundheit, für Klarstellung der Lehr- und Lohnverträge, endlich für Beseitigung von Mißbräuchen bei Lohnzahlungen (Bestimmungen gegen das Trucksystem) bedingt sind."

Die Motive zum Entwurfe der Novelle von 1878 aber erklären, man sei „davon ausgegangen, daß die Revisionsarbeiten zunächst auf diejenigen Fragen beschränkt werden, in welchen das Bedürfniß nach Abänderungen des Gesetzes am meisten hervorgetreten ist und gleichzeitig die Anschauungen über die Art der Abänderungen am meisten sich genähert haben."

Als Ziele, welche sich unter der Voraussetzung einer solchen Begrenzung der Aufgabe ergeben, bezeichnen die Motive:

„eine größere Sicherung der Betheiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen;

eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses;

eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige Rechnung trägt."

---

[1]) „Der zu Gunsten der Reichsgesetzgebung gemachte Vorbehalt rechtfertigt sich dadurch, daß nicht nur die GO. selbst, sondern auch andere Reichsgesetze, wie das sogenannte Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207), der Freiheit der Betheiligten in der Bestimmung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen Grenzen ziehen." Motive, a. a. O. S. 502.

[2]) „Nach dem ersten Absatz ist nur der Inhalt des Arbeitsvertrages landesgesetzlichen Beschränkungen entzogen. Die Bestimmungen des Landesrechts über die Bedingungen, unter welchen ein geschlossener Arbeitsvertrag Giltigkeit erlangt, insbesondere über die Vertragsfähigkeit der Betheiligten und über die Vertragsform, werden dadurch nicht berührt." Motive, a. a. O. S. 502.

[3]) In diesem Sinne sind die Bemerkungen bei Schicker, die Rechtsverhältnisse der selbständigen Gewerbetreibenden zu ihren Arbeitern ꝛc. Stuttgart 1878 S. 8 zutreffend. Derselbe äußert: „So ist der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß Verträge, welche gegen Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, nicht rechtswirksam eingegangen werden können, zweifellos auch für gewerbliche Arbeitsverträge giltig."

[4]) Koller's Archiv III S. 136.

„In Ansehung aller übrigen grundsätzlichen Bestimmungen des hier in Frage kommenden Theiles der Gewerbeordnung," bemerken die Motive weiter, „wird eine Abänderung des Gesetzes entweder überhaupt nicht für erforderlich oder doch gegenwärtig noch nicht für zeitgemäß zu erachten sein. Denn theils haben alle bisher stattgehabten Erörterungen und Erhebungen das Bedürfniß einer weiter gehenden Revision keineswegs so klar hervortreten lassen, daß die Gesetzgebung in die gerade jetzt sehr empfindlichen Beziehungen des gewerblichen Lebens ohne Bedenken einzugreifen vermöchte, theils gehen auch die Anschauungen über dasjenige, was von der Gesetzgebung zur Abhilfe der vielfach empfundenen Uebelstände erwartet werden darf, so weit auseinander, daß es richtiger erscheint, der Zeit noch einigen Raum für ihren vermittelnden und klärenden Einfluß zu lassen." [1])

Die Vorschriften des siebenten Titels der Gewerbeordnung gelten für alle Gewerbe im Sinne des oben in § 2 erörterten Gewerbebegriffes der Reichsgewerbeordnung, mit Ausnahme der Handelsgewerbe. (GO. § 154 Abs. 1.) [2]) Dieselben gehören theils dem Gewerbepolizeirechte, theils dem bürgerlichen und Prozeßrechte [3]) an. Nur auf die ersteren wird unsere Darstellung sich erstrecken.

Die fraglichen Bestimmungen sind von dreierlei Art.

Es sind entweder solche, welche für alle Kategorien des gewerblichen Hilfspersonales zu gelten haben, oder solche, welche mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht, endlich solche, welche mit Hinblick auf den Unterschied der Gewerbethätigkeit als Gehilfe oder Lehrling getroffen sind. [4])

I. Allgemeine Bestimmungen.

Was zunächst die allgemeinen gewerbepolizeilichen Bestimmungen anlangt, so bezwecken diese im Wesentlichen den Schutz der Arbeiter gegen Ausbeutung durch den Geschäftsherrn, sei es in Bezug auf die Arbeitskraft (Gesundheit), sei es in pekuniärer Hinsicht. [5])

Nach § 18 der GO. sind von der zuständigen Behörde bei der Genehmigung von Gewerbeanlagen auch diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. [6])

---

[1]) Vgl. auch Sten. Ber. S. 286. (Reichskanzleramts-Präsident Hofmann.)

[2]) Die GO. nimmt a. a. O. ausdrücklich auch die Apotheken aus. Dies hätte sich Mangels reichsgesetzlicher Bestimmungen von selbst verstanden.

[3]) Dem letzteren insbesondere § 120a mit § 100e Ziff. 1 der GO.

[4]) In der älteren Fassung hat Tit. VII der GO. die Ueberschrift: „Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter" und nachstehende Eintheilung:

I. Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge.
 1. Im Allgemeinen.
 2. Insbesondere: a) der Gesellen und Gehilfen,
  b) der Lehrlinge.
II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

Unter Ziffer II. sind die Bestimmungen von Ziff. I, 1 und 2a auch für die Fabrikarbeiter als anwendbar erklärt.

Die Novelle gruppirt unter der Ueberschrift: „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter)" wie folgt:

1. Allgemeine Verhältnisse.
2. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen.
3. Lehrlingsverhältnisse.
4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

[5]) § 120a der GO. gehört dem Gewerbepolizeirechte nicht an.

[6]) Vgl. oben § 7, I.

Während diese Vorschrift nur auf jene Gewerbeanlagen anwendbar ist, welche einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung bedürfen, bestimmt § 120 Abs. 3 der GO.:

„Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen[1]) herzustellen und zu erhalten,[2]) welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit[3]) gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.“[4])

Die letztere Verpflichtung besteht allgemein und zwar unmittelbar auf Grund des Gesetzes, ohne daß es einer näheren Feststellung ihres Inhaltes durch Verordnungen oder behördliche Anordnungen im einzelnen Falle bedürfte.[5]) Sie kann also auch bei genehmigungspflichtigen Gewerbeanlagen nachträglich geltend gemacht werden, wenn bei Ertheilung der Genehmigung diesbezügliche Bedingungen nicht auferlegt wurden. Die Gewerbsleute haben den zum Vollzuge der angeführten Bestimmungen ergehenden Anordnungen der zuständigen Polizeibehörden bei Vermeidung der Strafeinschreitung Folge zu leisten. (GO. § 147 Ziff. 4.)

In wie weit und in welcher Weise mit polizeilichem Zwange gegen Ungehorsame vorgegangen werden kann, entscheidet sich nach Landesrecht.

Eine Lücke scheint bei Vergleich der §§ 18 und 120 Abs. 3 der GO. rücksichtlich jener Vorkehrungen zu bestehen, welche nicht mit Hinblick auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes, sondern überhaupt zum Schutze von Leben und Gesundheit nothwendig sind, wenn entweder bei Genehmigung einer Gewerbeanlage die Auferlegung einer betreffenden Bedingung unterlassen wurde oder eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht in Frage kommt.

Ein Eingreifen auf Grund reichsrechtlicher Bestimmung wird hier auch in der That nicht Platz greifen können; es wird aber einem Einschreiten auf Grund allgemeiner landespolizeilicher Normen nichts im Wege stehen.[6])

---

[1]) Schicker, die Rechtsverhältnisse rc. S. 44 bemerkt zutreffend: „Unter diesen Einrichtungen sind keineswegs nur Bestandtheile der Werkstätte- oder Fabrikeinrichtung im engen Sinne zu verstehen, sondern alle diejenigen Maßregeln, welche ohne Rücksicht auf das individuelle Bedürfniß des einzelnen Arbeiters wegen der eigenthümlichen Natur des Gewerbebetriebes zum Schutz der bei demselben beschäftigten Arbeiter erforderlich sind, z. B. unter Umständen auch besondere Arbeitskleidungen oder doch besondere Bekleidung einzelner Körpertheile, wenn die Beschäftigung oder Betriebsweise eine andere als die gewöhnliche Bekleidung zur Abwendung von Gefahren nothwendig macht.“ Die Bestimmung des § 120 bezieht sich dagegen nicht auf das zur Fabrikation verwendete Material. Seuffert's Archiv XXXVI Nr. 151. Auch Anordnungen, welche in den Arbeitsbetrieb selbst eingreifen, erscheinen nicht als ausgeschlossen.

[2]) Hierin liegt auch die Verpflichtung zur Kontrole über den Zustand der Einrichtungen, nicht aber zur Kontrole über deren Benützung. Seuffert's Archiv XXIX Nr. 239, XXXII Nr. 142, XXXVI Nr. 149, 150.

[3]) Die Verpflichtung beschränkt sich also nicht auf diejenigen Einrichtungen, welche unbedingten Schutz gewähren, sondern erstreckt sich auch auf solche, welche die Gefahr vermindern. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen I S. 271.

[4]) § 107 der älteren Fassung stimmt im Wesentlichen mit dem ersten Satze des § 120 Abs. 3 der Novelle überein, weist aber neben blos formellen Abweichungen den bemerkenswerthen materiellen Unterschied auf, daß er nur von Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit spricht. Die Novelle greift hiemit, wenn sie auch vorzugsweise von Rücksichten auf die Arbeiter bestimmt wird, aus dem gewerbepolizeilichen Gebiete in das der allgemeinen Polizei über.

[5]) Vgl. Schicker, die Rechtsverhältnisse rc. S. 41.

[6]) Oppenhoff XX S. 148: „Schon aus den allgemeinen Grundsätzen über Verschuldung ergibt sich, daß, wer Personen für seine Zwecke verwenden will, auch solche Einrichtungen treffen muß, welche jene innerhalb des Kreises dieser Verwendung vor unbewußter

Darüber, welche Einrichtungen zum Schutze von Leben und Gesundheit für alle Gewerbeanlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Bundesrathsverordnung Vorschriften erlassen werden. Insoweit dies nicht geschieht, bleibt es den landesgesetzlich zuständigen Behörden anheim gegeben, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.[1]) (GO. § 120 Abs. 3.)[2])

Die Gewerbsleute können ihre Gewerbegehilfen (Arbeiter) zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten.[3]) Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen. (GO § 105 Abs. 2 und 3.)[4])

Diese Bestimmung hat nicht die Natur eines gänzlichen Verbotes der Sonntagsarbeit.[5]) Ihre Bedeutung ist vielmehr die, daß eine vertragsmäßige Verpflichtung des Arbeiters zur Sonntagsarbeit nicht rechtswirksam ist und daher auch eine Klage aus derselben nicht stattfindet, daß es dagegen dem Arbeiter unverwehrt ist, gleichwohl freiwillig[6]) Sonntagsarbeit zu leisten.[7])

Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, unterliegen der vorerwähnten Bestimmung nicht. (GO. § 105 Abs. 2.)

Dieser letztere Fall ist „überall dort anzunehmen, wo entweder nach den allgemeinen Betriebsverhältnissen des Gewerbes oder nach den besonderen Verhältnissen des Ortes und den darauf sich gründenden Bedürfnissen und Gewohnheiten der Bevölkerung der Gewerbtreibende dem Publikum seine Dienste nicht versagen darf, ohne die wirthschaftlichen Grundlagen seines Betriebes zu gefährden."[8]) Er ist dagegen nicht anzunehmen, wo blos besondere geschäftliche Verhältnisse eines einzelnen Gewerbebetriebes in Frage kommen.[9])

Eine Reihe gesetzlicher Vorschriften bezweckt den Schutz der Arbeiter gegen das sogenannte Trucksystem.[10])

---

und unverschuldeter Gefahr für Leben und Gesundheit sicher stellen, und der § 120 der GO. enthält keine Einschränkung, sondern nur die Anwendung dieser allgemeinen Verpflichtung auf den Gewerbebetrieb. Namentlich ist es gegenüber der allgemeinen Fassung des Gesetzes nicht richtig, daß dasselbe nur solche Gewerbe betreffe, welche mit besonderer Gefahr für die verwendeten Arbeiter verbunden seien und besondere Sicherheitsvorkehrungen erheischen."

[1]) Vgl. Kommissionsbericht in den Drucksachen S. 1174, dann Sten. Ber. S. 1091 und 1415. Die oben wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen sind vom Reichstage dem Entwurfe der Bundesregierungen hinzugefügt worden.

[2]) Die hieher gehörige Strafbestimmung ist durch die Novelle von § 148 Ziffer 10 in den § 147 Abs. 1 als Ziffer 4 versetzt worden. Vgl. Kommissionsbericht a. a. O. S. 1187.

[3]) Wie schon der Wortlaut zeigt, bezieht sich diese Bestimmung nur auf das privatrechtliche Vertragsverhältniß. Die polizeilichen Vorschriften, welche die gewerbliche Arbeit aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der Sonn- und Festtagsfeier Beschränkungen unterwerfen, werden durch die GO. in keiner Weise getroffen. Schicker, die Rechtsverhältnisse 2c. S. 11.

[4]) Vgl. hiezu Motive und Kommissionsbericht a. a. O. S. 502 und 1165; ferner Sten. Ber. S. 289, 315, 1031, 1390.

[5]) Ein solches war vom Reichstage in zweiter Lesung für Fabriken und Bauten angenommen worden.

[6]) Freiwillig soll hier nur heißen ohne rechtliche Verpflichtung; denn daß ein thatsächlicher Zwang geübt werden kann und folglich geübt werden wird, liegt auf der Hand.

[7]) Vgl. GO. § 150 Ziff. 1, wonach strafbar ist, wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter beschäftigt.

[8]) Motive a. a. O. S. 502.

[9]) Vgl. hieher die Ausführungen bei Schicker, die Rechtsverhältnisse 2c. S. 10 f.

[10]) Dieselben sind in der früheren Fassung der GO. (§§ 134 ff.) auf die Fabrikarbeiter beschränkt, durch die Novelle aber auf alle Arbeiter ausgedehnt worden. Die Motive (a. a. O. S. 502) bemerken, es lasse sich eine entsprechende Erweiterung der Anwendung dieser Bestimmungen um so mehr rechtfertigen, als die Grenzen zwischen dem Fabrikbetriebe und der übrigen gewerblichen Produktion durch die thatsächliche Entwicklung der Industrie immer mehr verwischt werden.

Diese Vorschriften sind durch § 154 Abs. 3 der GO. auch auf den Betrieb von Bergwerken, [1]) Salinen[2]) und Aufbereitungsanstalten[3]) ausgedehnt, welcher im Allgemeinen nicht unter die Gewerbeordnung fällt.

Die Gewerbsleute sind verpflichtet, die Löhne ihres Hilfspersonals[4]) baar[5]) in Reichswährung auszuzahlen. (GO. § 115 Abs. 1.)[6])

Sie dürfen ferner denselben keine Waaren auf Borg liefern.

---

[1]) Das Gesetz nennt neben den Bergwerken auch die unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben. Indessen ist der letztere Ausdruck in der bergmännischen Sprache gleichbedeutend mit Bergwerk — Veith, deutsches Bergwörterbuch. Breslau 1871 S. 249 — und ist der Bruchbau eine Art des Bergbaues, nemlich „der Abbau mächtiger Gänge, Lager und Stockwerke in der Weise, daß absichtlich das Zusammenbrechen der Masse herbeigeführt wird und demnächst aus der zusammengebrochenen Masse die nutzbaren Mineralien ausgesondert gewonnen werden.“ Veith a. a. O. S. 52.

[2]) Zum Worte „Salinen“ vgl. Sten. Ber. S. 1192 f.

[3]) Anstalten zur mechanischen Reinigung der bergmännisch gewonnenen Erze, wogegen die Hütten jenen chemischen Operationen (Hüttenprozessen) dienen, welche mit der Ausbringung eines Metalles oder einer Verbindung desselben endigen. Wagner, Handbuch der chemischen Technologie. 10. Auflage. Leipzig 1875 S. 6 f.

[4]) § 134 Abs. 1 der GO. älterer Fassung sagt: „Fabrikinhaber ꝛc. sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde auszuzahlen.“ Die Weglassung des Relativsatzes in § 115 Abs. 1 der Novelle ist nicht ohne Belang. Das Wort Arbeiter begreift an sich jeden, der für ein Gewerbe Arbeit irgend welcher Art, sei es körperliche oder geistige, sei es technische oder andere, leistet. Die Beseitigung jenes Satzes bedeutet sonach die Erstreckung der Bestimmung auf alle Arten des gewerblichen Hilfspersonales. Wenn auch der landläufige Sprachgebrauch sich gewöhnt hat, bei der Bezeichnung Arbeiter zunächst nur an solche zu denken, welche körperliche, unmittelbar auf Herstellung des Gewerbeerzeugnisses gerichtete Dienste leisten, so fehlt doch jeder Anhalt dafür, daß das Gesetz den Ausdruck in diesem eingeschränkten Sinne verstanden wissen wolle; die Ueberschrift des Tit. VII nach der Novelle spricht eher dagegen.

§ 136 der GO. älterer Fassung sagt: „Unter Arbeitern (§ 134) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.“

§ 120 Abs. 2 der Novelle lautet: „Unter den in §§ 115 —118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.“

Dies ist lediglich eine Erläuterung des Begriffes des Gewerbegehilfen, für welchen es unerheblich ist, an welchem Orte die Arbeitsthätigkeit stattfindet. Ob aber letztere Thätigkeit die eines Gehilfen oder eines Gewerbsmannes sei, ist Thatfrage. Die neue Vorschrift schließt, im Gegensatze zur älteren, nicht aus, daß dieselbe Person theils als Gewerbegehilfe, theils als selbständiger Gewerbsmann in Betracht kommt.

[5]) Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 29 bemerkt richtig, daß durch das Wort „baar“ keineswegs der Zahlungstermin habe bestimmt werden wollen. Dies ergibt sich aus der Ablehnung des Antrags Kapell (Sten. Ber. S. 1083 f.), die Bestimmung einzuschalten: „Das Inbehalten verdienten Lohnes ist verboten.“

[6]) Die Verpflichtung geht dahin, die Löhne der Arbeiter, nicht an die Arbeiter baar auszuzahlen. Es ist also, insoweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehen, zulässig, den Lohn an einen Zessionar zu bezahlen. Vgl. Stenglein's Zeitschrift IV S. 234.

Die Zahlung der Löhne muß baar, d. h. in gesetzlichem Gelde erfolgen. Zahlung in Wechseln u. dgl. ist also unzulässig. Dem § 115 Abs. 1 liegt nicht etwa blos der Gegensatz von Geld und Waare zu Grunde; der Inhalt des § 115 ist vielmehr ein doppelter: Verbot der sogenannten Waarenzahlung (Abs. 2) und Gebot der Geldzahlung. Vgl. Goltdammer's Archiv XXII S. 130. Das Reichsgericht hat ferner ausgesprochen (Entscheidungen in Strafsachen I S. 385 und Rechtsprechung in Strafsachen I S. 618): Es steht der baaren Auszahlung der Löhne nicht gleich, wenn den Arbeitern an Lohnes statt eine schriftliche Urkunde übergeben wird, wodurch sie ermächtigt werden, von einer bestimmten Person Waaren bis zu einem gewissen Geldbetrage, welchen nicht sie selbst, sondern ein Dritter (nemlich der Arbeitgeber) zu zahlen übernahm, sich verabfolgen zu lassen.

Von diesem Verbote bestehen Ausnahmen, und zwar für die Verabfolgung

1. von Lebensmitteln, soferne dieselben zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise geschieht;[1])
2. von Feuerungsmitteln;
3. von Arzneien;
4. von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten, welche den Arbeitern übertragen sind.

In all diesen Fällen kann Anrechnung bei der Lohnzahlung stattfinden. (GO. § 115 Abs. 2.)

Im Einzelnen ist hiezu Folgendes zu bemerken.

Unter Lebensmitteln sind Waaren zu verstehen, welche zur Erhaltung und Ernährung des Körpers dienen, gleichviel, ob sie noch einer Zubereitung bedürfen oder nicht. Dagegen fallen die bloßen Genußmittel, besonders Taback, nicht unter diesen Begriff.

Die Verabfolgung von Lebensmitteln auf Borg durch die Gewerbsleute an ihre Arbeiter ist ferner gesetzlich nur statthaft, wenn dieselbe nicht als kaufmännische Spekulation, sondern lediglich gegen Ersatz der Anschaffungskosten geschieht.

Da die hier fragliche Bestimmung eine Ausnahme von dem allgemeinen Satze bildet, daß der Gewerbsmann dem Gewerbegehilfen Waaren nicht auf Borg liefern darf, so ist sie strenge auszulegen.

Hieraus ergibt sich vor Allem, daß es Sache des Gewerbsmannes ist, gegebenen Falles nachzuweisen, der Preis der von ihm an die Arbeiter gelieferten Lebensmittel übersteige die Anschaffungskosten nicht; also nachzuweisen, der Ausnahmefall liege vor.[2])

Es ergibt sich ferner, daß der Ausdruck „Anschaffungskosten" enge zu fassen ist.

Die in Rede stehende Bestimmung will lediglich den Gedanken zum Ausdrucke bringen, daß eine zum Schutze des Arbeiters gegebene Vorschrift nicht solche Maßnahmen des Arbeitgebers hindern soll, welche zum Wohle des Arbeiters, also in wohlthätiger und uneigennütziger Absicht getroffen werden.[3])

Das Wort Anschaffungskosten begreift sonach nur den unmittelbaren Kaufpreis der Waare, nicht die Anschaffungskosten im Sinne kaufmännischer Berechnung unter Einbeziehung von Zinsen, Entschädigung für Lagerräume, Gehalten von Bediensteten u. dgl.[4])

Für die oben unter Ziffer 2–4 aufgeführten Waaren stellt das Gesetz eine Beschränkung hinsichtlich des Preises nicht auf.

Die entgeltliche Gewährung von Nutzungen und Reichnissen Seitens der Gewerbsleute an die Arbeiter ist vom Gesetze nicht verboten. Die GO. (§ 115 Abs. 2) hebt besonders hervor: die Einräumung einer Wohnung,

---

[1]) Diese Ausnahme ist durch die Reichstagskommission in das Gesetz gekommen. Vgl. Kommissionsbericht a. a. O. S. 1173.

[2]) Vgl. Sten. Ber. S. 1079 (Abg. Kapell); S. 1080 Sp. 1 (Abg. Stumm); S. 1083 (Abg. Dr. Gensel).

[3]) Vgl. Kommissionsbericht a. a. O. S. 501.

[4]) Damit erledigen sich die Bedenken des Abg. Dr. Hirsch, Sten. Ber. S. 1079 und 1081 Sp. 2. Ueber den praktischen Werth der Bestimmung vgl. die Aeußerungen des Abg. Fritzsche. Sten. Ber. S. 1080 und 1081.

oder Landnutzung, Beheizung,[1]) regelmäßige Beköstigung,[2]) Beschaffung ärztlicher Hilfe.[3])

Die oben erwähnten Gebote und Verbote gelten nicht nur für die Gewerbsleute selbst, welche die Arbeiter beschäftigen, sondern auch für Familienglieder, Beauftragte und Bedienstete (Gehilfen, Geschäftsführer, Aufseher, Faktoren ꝛc.) der ersteren.

Sie gelten ferner für andere Gewerbsleute, bei deren Geschäft der Gewerbsmann, in dessen Dienst der betreffende Arbeiter steht, oder ein Familienglied, Beauftragter oder Bediensteter desselben, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, betheiligt ist. (GO. § 119 Abs. 1.)[4])

Die Arbeiter sind berechtigt, beim Abgange aus dem Dienste ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf deren Führung[5]) auszudehnen. (GO. § 113.)

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. (GO. § 114.) Die Beglaubigung bezieht sich jedoch lediglich auf die Echtheit des Zeugnisses, nicht auf dessen Inhalt.[6])

II. Jugendliche Arbeiter.

Die Vorschriften, welche die Gewerbeordnung mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der Arbeiter trifft, sind folgende.

Gewerbsleute, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung, d. i. Beaufsichtigung und Unterweisung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen.[7]) (GO. § 106 Abs. 1.)

---

[1]) §. 134 Abs. 3 der älteren Fassung hat den Ausdruck „Feuerungsbedarf“, d. i. also lediglich die Lieferung einer Waare, des Heizstoffes; § 115 Abs. 2 der Novelle dagegen spricht von Feuerung, welches Wort sowohl die Lieferung des Heizstoffes als des Heizeffektes begreift.

[2]) Wo also die Verpflegung als solche Gegenstand des Vertrags ist, nicht eine einzelne Speise verkauft wird.

[3]) Diese ganze Hervorhebung ist eigentlich überflüssig, da Nutzungen unbeweglicher Sachen und Dienstleistungen keine Waaren sind.

[4]) Die Bestimmungen der §§ 116—118 sind rein zivilrechtlicher Natur. Die §§ 116, 117 Abs. 1 und 118 insbesondere knüpfen gewisse zivilrechtliche Wirkungen an die Mißachtung der in § 115 aufgestellten gewerbepolizeilichen Gebote und Verbote. § 117 Abs. 2 enthält einen rein zivilrechtlichen Satz und spricht weder ein öffentlichrechtliches Verbot aus, noch knüpft er an ein solches an.

Der Gegensatz prägt sich in der Ausdrucksweise des Gesetzes sehr deutlich aus. § 115 redet von Verpflichtungen und Nichtdürfen, § 117 von Nichtigkeit der Verträge; die Zuwiderhandlung gegen § 115 ist durch § 146 Ziff. 1 der GO. (neuerer Fassung; vgl. § 146 der früheren Fassung) unter Strafe gestellt, dem § 117 Abs. 2 entspricht keine Strafnorm.

[5]) Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 27, erachtet ein Recht des Arbeiters auf ein Zeugniß über seine Leistungen für ausgeschlossen, weil „Führung“ nur das moralische Verhalten und das Benehmen des Arbeiters bezeichne. Es sei das freilich ein Ergebniß, das, wie aus dem Reichstagskommissionsbericht (a. a. O. S. 1172) erhelle, von dem Verfasser des § 113 nicht beabsichtigt gewesen sei. Ich glaube indessen, daß das Gesetz hier jedenfalls die Führung des Arbeiters als solchen, nicht blos als Menschen im Auge hat, also die Bethätigung seiner sittlichen Eigenschaften in Bezug auf den Beruf durch Fleiß, Aufmerksamkeit, Streben nach Fortbildung u. dgl. oder das Gegentheil. Praktisch werden sich also kaum erhebliche Schwierigkeiten ergeben.

[6]) Die Worte „wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet“ in § 113 Abs. 1 der GO. von 1869 sind gestrichen. Sten. Ber. S. 1076. Vgl. Schicker a. a. O. S. 28.

[7]) Vgl. Motive a. a. O. S. 502 f. und Kommissionsbericht a. a. O. S. 1167. Anders die ältere Fassung § 116.

Es ist dies keine Strafe, sondern die gewerbepolizeiliche Folge einer Strafe.

Da der Bestimmung die Absicht zu Grunde liegt, den jugendlichen Arbeiter vor den Nachtheilen zu schützen, welche der Verkehr mit einem sittlich bescholtenen Geschäftsherrn mit sich bringt, so folgt, wie auch der Wortlaut ergibt, daß das ausgesprochenene Verbot nicht auf die Verwendung solcher Arbeiter überhaupt, sondern nur auf deren persönliche Anleitung sich bezieht.

Die Entlassung der dem Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden. (GO. § 106 Abs. 2.)

Die Gewerbsleute sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. (GO. § 120 Abs. 1.)

Den in dieser Hinsicht ergehenden polizeilichen Verfügungen haben sie, bei Meidung strafrichterlichen Einschreitens und polizeilicher Zwangsmaßnahmen, zu gehorchen. (GO. § 147 Ziff. 4.)

Die Gewerbsleute sind ferner gehalten, gewisse Rücksichten auf die Ermöglichung geistiger Ausbildung der Arbeiter zu nehmen.

Daß der gesetzlichen Schulpflicht der Arbeiter, gleichviel welcher Art dieselbe ist und auf welche Altersklassen sie sich erstreckt, durch das Arbeitsverhältniß kein Eintrag geschehen kann, ergibt sich aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen und bedurfte sonach einer besonderen Festsetzung durch die Gewerbeordnung nicht. Denn es ist selbstverständlich, daß eine öffentlichrechtliche Verpflichtung durch Bestimmungen eines Privatvertrages nicht beseitigt oder beschränkt werden kann.[1])

Anders verhält es sich mit dem nicht obligatorischen Schulbesuche. Der Gewerbsmann ist im Allgemeinen nicht gehalten, diesen seinen Arbeitern zu ermöglichen; eine solche Verpflichtung besteht nur in so weit, als das Gesetz dieselbe ausdrücklich ausspricht.

Die Gewerbeordnung bestimmt nun, daß die Gewerbsleute ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hiezu die, erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren haben. (GO. § 120 Abs. 2.)

Diese Vorschrift bezieht sich auf den Besuch sowohl öffentlicher als privater Unterrichtsanstalten, soferne nur letztere von der Gemeinde oder vom Staate als Fortbildungsschulen anerkannt sind.[2])

Sie bezieht sich aber nicht auf Unterrichtsanstalten jeder Art, sondern nur auf solche, welchen die Eigenschaft von Fortbildungsschulen zukömmt.

Um die Tragweite der besprochenen Bestimmung zu bemessen, ist sonach nöthig zu ermitteln, was das Gesetz unter Fortbildungsschulen verstanden wissen will.

Die Motive zum Entwurfe der Novelle, welch letzterer nur den obligatorischen Besuch der Fortbildungsschule berücksichtigte, scheinen für eine ziemlich enge Auslegung des Wortes „Fortbildungsschule" zu sprechen.

---

[1]) Der Reichstag hat daher den Satz in § 119 Abs. 2 des Entwurfes der Novelle: „Sie (die Gewerbeunternehmer) haben denjenigen Arbeitern, welche zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet sind, die für den Besuch erforderliche Zeit zu gewähren," mit Recht beseitigt. — Vgl. auch Jacobi a. a. O. S. 133.

[2]) Sten. Ber. S. 1085 ff., 1415 (Abg. Stumm) und 1416.

Sie bemerken nämlich:[1])

„Der Entwurf will den bisherigen gesetzlichen Zwang auch nicht auf den Fachunterricht ausdehnen. Unter dem Fortbildungsunterricht ist nicht die technische Ausbildung für bestimmte Gewerbezweige verstanden; die Fortbildungsschule hat im Sinne des Entwurfes vornehmlich den Zweck, die Schüler in den in der Volksschule erworbenen elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewiesenen Richtung weiter zu führen, sie muß sich daher auf den Unterricht in den Nebenstunden beschränken und findet sich als Sonntags-, Feiertags-, Abend-, Frühschule, als Handwerker-, Lehrlingsschule u. dgl. in sehr verschiedener Gestalt und Entwicklung vor."

Gegen diese enge Auffassung erhob sich jedoch im Reichstage Widerspruch. Es wurde Schutz verlangt nicht blos für den obligatorischen, sondern auch für den freiwilligen Fortbildungsschulunterricht, und zwar nicht nur für denjenigen, welcher die Elementarfächer, sondern auch für jenen, welcher die gewerbliche Fortbildung zum Gegenstande hat.[2]) Es wurde erklärt, daß man unter der Fortbildungsschule im Sinne des Gesetzes auch die gewerbliche Fortbildungsschule begriffen wissen wolle.

Der Berichterstatter der Reichstagskommission[3]) widersetzte sich dieser Auffassung und eignete sich die Begriffsbestimmung der Motive an.

Allein einer der gegnerischen Abgeordneten[4]) erwiderte, daß er nicht über die Motive zur Regierungsvorlage, sondern über Paragraphen abstimme.

Nach alledem dürfte mindestens so viel sicher sein, daß aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ein zwingender Schluß für die Bedeutung des Ausdruckes Fortbildungsschule nicht hergeleitet werden kann. Es wird sonach nur erübrigen, denselben im Sinne des herrschenden Sprachgebrauches zu nehmen. Nach diesem aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der bezeichnete Ausdruck nicht nur die Schulen für elementare Fortbildung, sondern auch die Schulen für technische Fortbildung, und gerade diese vorzugsweise, umfaßt.[5])

Die Entscheidung etwa im einzelnen Falle entstehender Zweifel ist durch das Erforderniß staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung der Schule als Fortbildungsschule in die Hand der Staats- und Gemeindebehörden gelegt.

Eine Verpflichtung der Lehrherrn, die Lehrlinge zu dem vorerörterten Schulbesuche anzuhalten, besteht nicht.[6])

Durch eine weitere Bestimmung greift die Gewerbeordnung in das ihr an sich ferne liegende und der Reichszuständigkeit nicht anheimfallende Gebiet des Unterrichtswesens ein.

Sie besagt nemlich:

Für Arbeiter unter 18 Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verbindlichkeit nicht schon landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut begründet werden. (GO. § 120 Abs. 2.)

---

[1]) A. a. O. S. 505.
[2]) Vgl. Sten. Ber. S. 1086 (Abg. Dr. Wehrenpfennig), 1088 ff. (Abg. Dr. Lasker).
[3]) Abg. Dr. Gensel, Sten. Ber. S. 1091.
[4]) Dr. Wehrenpfennig, Sten. Ber. S. 1092.
[5]) Vgl. hieher auch Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 39 f.
[6]) Goltdammer, XXVI S. 540.

Diese Vorschrift ist dem Landesrechte gegenüber eine rein subsidiäre. Sie greift nur Platz, in soweit nicht ein deckender oder weiter gehender Satz des Landesschulrechtes in Kraft steht.[1])

Personen unter 21 Jahren dürfen, in soweit nicht reichsrechtlich eine Ausnahme gemacht ist, als Arbeiter nur dann beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche[2]) versehen sind. ((GO. § 107 Abs. 1.)

Das Arbeitsbuch muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie dessen Unterschrift enthalten. Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt. (GO. § 110.)

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde des Ortes seines letzten dauernden Aufenthaltes[3]) ausgestellt.[4])

Die Ausstellung geschieht kosten- und stempelfrei unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde, welch letztere über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen hat. (GO. §§ 108 und 110.)

Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt auf Antrag sei es des Vaters, bezw. Vormundes des Arbeiters oder des Arbeiters selbst, sei es des Arbeitgebers. In den letzteren Fällen ist jedoch die Zustimmung des Gewalthabers erforderlich.[5]) Ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde des Ortes, wo die Ausstellung des Arbeitsbuches nachgesucht wird,[6]) die Zustimmung des Vaters ergänzen.[7])

Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist[8]) und glaubhaft zu machen,[9]) daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war. (GO. § 108.)

---

[1]) Motive (a. a. O. S. 505):
„Der Entwurf will indessen eine Ausdehnung der gesetzlichen Verpflichtungen über die durch das Reichsgesetz bestimmten Grenzen hinaus nicht unmöglich machen, er geht vielmehr davon aus, daß es dem Ermessen der Landesgesetzgebung überlassen bleiben muß, ob und in wie weit eine solche Ausdehnung angezeigt erscheint, und gibt diesem Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung förmlichen Ausdruck."

[2]) Ueber die Arbeitsbücher (livrets) vgl. aus den Reichstagsverhandlungen die Aeußerungen in den Sten. Ber. S. 286, 289, 291, 294, 300, 305, 315, 1061 ff., 1408. Motive a. a. O. S. 503. Kommissionsbericht a. a. O. S. 1168.

[3]) Dieser Ausdruck ist im gewöhnlichen Wortsinne, nicht im Sinne eines bürgerlich rechtlichen Wohnsitzes zu verstehen. Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 18.

[4]) § 108 der GO. sagt: „desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat." Schicker, a. a. O. S. 17 bezeichnet diese Fassung mit Recht als nicht genau und fügt bei: „Es ist derjenige Ort gemeint, an welchem der Arbeiter sich in der Zeit vor dem Verlangen des Arbeitsbuches aufhielt, und, wenn er seinen Aufenthalt inzwischen nicht gewechselt hat, der Ort seines gegenwärtigen Aufenthaltes."

[5]) Selbstverständlich handelt es sich hier nur um den formellen Akt der Ausstellung des Arbeitsbuches. Die Frage, ob für die Eingehung des einzelnen Arbeitsvertrages die Zustimmung des Gewalthabers ohne die Zustimmung des Gewaltunterworfenen genüge, entscheidet sich nach bürgerlichem Rechte.

[6]) Daß diese gemeint ist, zeigt die Aeußerung des Abg. Bürgers in den Sten. Ber. S. 1075, auf dessen Antrag in § 108 Satz 2 statt (Polizei-)Behörde Gemeindebehörde gesetzt wurde.

[7]) Der Kommissionsbericht (a. a. O. S. 1172) bemerkt: „Diese Aenderung wurde mit Bezug auf die Erfahrung empfohlen, daß der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches meist vom Arbeitgeber ausgehe; der Vater sei oft nicht zur Hand, z. B. auswärts auf Arbeit, oder er lebe von der Familie getrennt, und gerade in solchen Fällen sei es doch besonders wünschenswerth, den Eintritt des jungen Mannes in ein geordnetes Arbeitsverhältniß eher zu fördern als hintanzuhalten."

[8]) Nach dem Entwurfe der Novelle hatte diese Bestimmung eine andere Tragweite, als ihr nun nach dem Gesetze zukömmt. Nach dem Entwurfe (§ 107) war bestimmt, daß die

Der Gewerbsmann ist verpflichtet, das Arbeitsbuch bei der Annahme[1]) jugendlicher Arbeiter von denselben einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen vorzulegen. (GO. § 107.)

Das Arbeitsbuch hat nur „solche thatsächliche Angaben zu enthalten, welche unbedingt nöthig sind, um die Person des Inhabers kenntlich zu machen und um Anfang und Ende des Arbeitsverhältnisses zu bezeichnen."[2])

Es ist dem zu Folge die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters unzulässig. Auch dürfen die Einträge nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder ungünstig zu kennzeichnen bezweckt.[3])

Ueberhaupt sind nur diejenigen Einträge und Vermerke statthaft, welche durch die Gewerbeordnung ausdrücklich vorgesehen sind. (GO. § 111 Abs. 2 u. 3.)

Es können sonach insbesondere derartige anderweitige Einträge landesrechtlich weder geboten noch gestattet werden.

Die durch die Gewerbeordnung angeordneten Einträge sind folgende:

Beim Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Einschreibungen sind mit Tinte zu bewirken und vom Arbeitgeber zu unterzeichnen. (GO. § 111 Abs. 1 und 2.)

Auf Verlangen des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde den Eintrag im Arbeitsbuche kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. (GO. § 114.) Diese Beglaubigung bezieht sich indessen nur auf die Echtheit, nicht auf den Inhalt des Eintrages.

Der Gewerbsmann ist verpflichtet, das Arbeitsbuch nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. (GO. § 107 Abs. 1.)

Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann gefordert werden:

1. wenn das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt ist;
2. wenn es nicht mehr brauchbar ist;
3. wenn in oder an demselben vom Arbeitgeber unzulässige Einträge oder Vermerke gemacht wurden;
4. wenn der Arbeitgeber die Aushändigung des Arbeitsbuches ohne rechtmäßigen Grund verweigert;
5. wenn das Arbeitsbuch verloren gegangen oder vernichtet ist.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nur dann gestattet sei, wenn dieselben ein Arbeitsbuch besäßen, und (§ 108) daß letzteres nur ausgestellt werden dürfe, wenn der Arbeiter nicht mehr volksschulpflichtig sei. Hienach hätte „der Knabe weder in das Handwerk noch in die Hausindustrie eintreten können, bevor er die Schule verlassen hat." Motive a. a. O. S. 503.

Indem nunmehr aber § 107 Abs. 2 des Gesetzes die Vorschriften des § 107 Abs. 1 als unanwendbar auf volksschulpflichtige Kinder erklärt, gewinnt die hier erörterte Bestimmung des § 108 den Sinn, daß diese Kinder als Arbeiter verwendet werden dürfen, ohne ein Arbeitsbuch zu benöthigen, ja ohne ein solches erhalten zu können. Vgl. Sten. Ber. S. 1065 (Abg. Dr. Hirsch) und 1069 (Abg. Dr. Blum). Arbeitskarten aber sind nach § 137 der GO. nur für Kinder unter 14 Jahren in Fabriken vorgeschrieben.

[9]) Hier handelt es sich also nicht um förmliche Beweisführung.

[1]) Schicker, a. a. O. S. 15 bemerkt hiezu richtig: „Unter Annahme ist der wirkliche Diensteintritt, nicht der Abschluß des Dienstvertrags zu verstehen."

[2]) Motive a. a. O. S. 504.

[3]) Vgl. Sten. Ber. S. 1077 f.

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Diese Behörde hat auch das Recht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches gegeben sind. Sie braucht insbesondere in dem unter Ziff. 4 erwähnten Falle keine gerichtliche Entscheidung abzuwarten.[1])

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren,[2]) verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies im ersteren zu vermerken.

Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. (GO. § 109.)

Das Gesetz trifft keine Bestimmung darüber, wie in dem oben unter Ziff. 4 aufgeführten Falle bei der Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches, und wie dann zu verfahren ist, wenn nach Ausstellung des neuen Arbeitsbuches durch die Polizeibehörde in Folge richterlichen Ausspruches entweder die Herausgabe des alten Arbeitsbuches vollzogen worden oder die Berechtigung des Arbeitgebers zur Zurückbehaltung des Arbeitsbuches außer Zweifel gesetzt ist.

Der Polizeibehörde wird es indessen für's Erste unbenommen bleiben, bei Ausstellung des neuen Arbeitsbuches in demselben Vormerkung darüber zu machen, daß diese Ausstellung aus dem unter Ziff. 4 bezeichneten Grunde stattgefunden hat.

Es wird der Polizeibehörde ferner, wenn ein richterliches Urtheil des oben angedeuteten Inhaltes nachträglich ergangen ist, das Recht zustehen, entweder das neue Arbeitsbuch zurückzuziehen oder das alte durch Vermerk zu schließen, je nachdem ersteres bereits zu Eintragungen benützt worden ist oder nicht.[3])

---

[1]) Dies erhellt klar aus den Reichstagsverhandlungen. Vgl. Sten. Ber. S. 1070 (Abg. Dr. Schulze-Delitzsch), S. 1408 (Abg. Richter und Bundesrathskommissär Nieberding) und S. 1414 (Abg. Richter).

Die hier fragliche Bestimmung kam erst bei der dritten Lesung in das Gesetz. Kommissär Nieberding bemerkte:

„Der Herr Abg. Richter hat ausgeführt, es könne ja vorkommen, daß ein Arbeiter unrechtmäßiger Weise von dem Arbeitgeber entlassen wird, und daß der Arbeitgeber sich weigert, das Arbeitsbuch dem Arbeiter auszuhändigen; für diesen Fall sei in dem Entwurf keine Bestimmung getroffen, der Arbeiter sei ohne Arbeitsbuch rechtlich und thatsächlich nicht in der Lage, sich weiter zu beschäftigen — das könne doch nicht die Absicht des Entwurfs sein. Meine Herren, das ist auch nicht die Absicht der Regierungsvorlage, und ich glaube, das würde auch nicht die Wirkung der Vorlage sein. Die Vorlage hat diese Eventualität wohl ins Auge gefaßt; man hat sich aber gesagt, wenn ein Arbeiter das Arbeitsbuch nicht bekömmt, so gibt ihm das Gesetz über die Gewerbegerichte Gelegenheit, sofort an eine Instanz sich zu wenden, die in einfachster raschester Weise über die Aushändigung des Arbeitsbuches entscheidet . . . Nun will ich aber zugeben, daß der Fall denkbar ist, wo ein derartiger Prozeß sich mehrere Tage über die normale Dauer hinaus hinzieht, und man kann auch den Gedanken anerkennen, daß hier für den Arbeiter mehr Sorge getragen werden sollte, als da die Vorlage thut.“ Mit Rücksicht darauf empfahl der Bundeskommissär die Annahme des Verbesserungsantrages Richter, in § 113 Abs. 1 des Entwurfs (nun § 112) die Worte einzusetzen „oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert.“

[2]) Als nicht mehr brauchbar wird auch das mit unzulässigen Einträgen ꝛc. versehene Arbeitsbuch (oben Ziff. 3) zu erachten und zu behandeln sein.

[3]) Vgl. hierüber die zutreffenden Ausführungen bei Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 24 f.

Die Ausfertigung des neuen Arbeitsbuches geschieht in dem unter Ziff. 1 erwähnten Falle gebührenfrei; in den übrigen Fällen kann eine Gebühr bis zu 50 ₰ erhoben werden.[1])

Dieselbe ist in den Fällen unter Ziff. 3 und 4 von dem betreffenden Arbeitgeber, in den Fällen unter Ziff. 2 und 5 entweder von diesem oder vom Arbeiter zu entrichten, je nachdem das Arbeitsbuch beim Arbeitgeber[2]) oder beim Arbeiter unbrauchbar geworden oder zu Verlust gegangen ist. (GO. §§ 109 und 112 Abs. 1.)

Wird im Falle der Ziff. 4 nachträglich durch gerichtliches Urtheil festgestellt, daß die Verweigerung der Herausgabe des Arbeitsbuches durch den Arbeitgeber eine rechtmäßige war, so muß die bereits erhobene Gebühr dem Arbeitgeber zurückerstattet werden. Diese Gebühr kann aber alsdann auch vom Arbeiter nicht erhoben werden, da das Gesetz diesen Fall nicht vorsieht.[3])

Vorsätzliche Unbrauchbarmachung oder Vernichtung des Arbeitsbuchs durch den Inhaber ist strafbar. (GO. § 150 Ziff. 3.)

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Einträge unterlassen oder unstatthafte Einträge oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter zur Entschädigung verpflichtet.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist. (GO. § 112 Abs. 2.) Die Frist ist nach § 200 der Reichszivilprozeßordnung zu berechnen.

Die Bestimmungen der GO. über die Führung obligatorischer Arbeitsbücher finden auf Kinder,[4]) welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, keine Anwendung. (GO. § 107 Abs. 2.)

Diese Kinder können sonach ohne Arbeitsbuch als Gewerbegehilfen beschäftigt werden.[5])

Unter Volksschulpflicht ist hier nur die Verpflichtung zum Besuche der gewöhnlichen Werktagsschule zu verstehen; die Sonn- und Feiertags- oder Fortbildungsschulpflicht u. dgl. ist nicht mitbegriffen.[6])

Besondere Vorschriften neben den allgemein geltenden trifft die Gewerbeordnung für die jugendlichen Arbeiter, d. i. die Arbeiter unter 16 Jahren[7]) in den Fabriken.[8])

---

[1]) § 109 Abs. 2 spricht allerdings nur von den Fällen der Unbrauchbarkeit und des Verlustes, nicht auch von den oben unter Ziff. 3 und 4 angeführten Fällen. Allein nachdem § 112 Abs. 1 auch für diese Fälle von „Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs auf Kosten des Arbeitgebers“ spricht, kann hiemit nur die Gebühr nach § 109 Abs. 2 gemeint sein.

[2]) Es kömmt dabei nicht darauf an, ob dem Arbeitgeber ein Verschulden zur Last fällt oder nicht. Vgl. Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 23, welcher zutreffend beifügt: „Dagegen versteht es sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst, daß der Arbeitgeber dann nicht haftet, wenn der Arbeiter selbst nachweisbar das Unbrauchbarwerden, den Verlust oder die Vernichtung des Arbeitsbuchs veranlaßt hat.“

[3]) Vgl. Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 26.

[4]) Der Ausdruck „Kind“ bezeichnet hier nicht die Altersgrenze des § 135 Abs. 2 der GO. Es ist also diejenige Altersgrenze maßgebend, welche landesrechtlich für die Volksschulpflicht festgesetzt ist. Vgl. Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 17.

[5]) Ueber die Gründe, die den Reichstag bewogen haben, diese Bestimmung zu treffen, vgl. Kommissionsbericht a. a O. S. 1167 und Sten. Ber. S. 1065 ff.

[6]) Motive a. a. O. S. 503.

[7]) Zur Auslegung der Bedeutung dieses Ausdruckes für die folgenden Bestimmungen (§§ 134 ff.) vgl. die Bemerkung des Kommissionsberichtes (a. a. O. S. 1179): „Ferner ist

Den Fabriken sind hier gleich zu achten: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Bauhöfe, Werften, Bergwerke, Hüttenwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten.[1]) (GO. § 154 Abs. 2 und 3.)

Die im Folgenden darzustellenden Sonderbestimmungen bezüglich der jugendlichen Arbeiter finden, da das Gesetz einen Unterschied nicht macht, auf In- und Ausländer gleichmäßig Anwendung.[2])

Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken[3]) und den denselben gleichgestellten Gewerbebetrieben nicht beschäftigt werden.[4]) (GO. § 135 Abs. 1.)

Durch Verordnung des Bundesraths kann die Verwendung jugendlicher Arbeiter für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind,[5]) gänzlich untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden.

Die in solcher Weise getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstage vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies in derselben Session verlangt.[6]) (GO. § 139a Abs. 1 und 3.)[7])

---

auf Wunsch eines Kommissionsmitgliedes zur Vermeidung von Mißverständnissen hier noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wo der Entwurf von jugendlichen Arbeitern ohne nähere Bezeichnung spricht, darunter außer den jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren auch die Kinder unter 14 Jahren inbegriffen sind." Innerhalb der Altersgrenze bis zu 16 Jahren werden unterschieden: „Kinder" bis zu 14 Jahren und „junge Leute" zwischen 14 und 16 Jahren. (GO. § 135.)

[8]) Ueber den Begriff „Fabrik" vgl. oben § 2 a. E. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung wurde auch bei den Berathungen der Reichstagskommission über die Novelle angeregt. Vgl. den Bericht der Kommission a. a. O. S. 1179.

[1]) Motive (a. a. O. S. 512): „Auf eine erschöpfende Bestimmung des Begriffs Fabrik ist ebenso wie in der GO. verzichtet. In Ansehung der großen Mehrzahl gewerblicher Anlagen wird die Anwendbarkeit jenes Begriffes für die Praxis keinen Zweifel erregen. Indessen gibt es eine Anzahl von Betriebsunternehmungen, welche nach dem Sprachgebrauch nicht als Fabriken bezeichnet zu werden pflegen, welche nichtsdesto weniger aber in dem Charakter und den möglichen Nachtheilen ihres Betriebs für die Arbeiter den üblicher Weise als Fabriken bezeichneten Anlagen gleich oder doch sehr nahe stehen. Es sind dies Werke und Werkstätten, welche vornehmlich mit Hilfe mechanischer Kraft betrieben werden, eine größere Ausdehnung besitzen, in Folge davon der Pflege von Spezialitäten sich zuneigen, und in welchen deßhalb die Arbeiter größten Theils nur eine begrenzte, die allgemeine Vorbildung in dem Gewerbe nicht bedingende Beschäftigung haben. Ihre Kennzeichnung durch die Betriebskraft empfiehlt sich, weil letztere ein objektives, bleibendes und leicht festzustellendes Moment ergibt, während andere Momente, wie namentlich die Arbeiterzahl, auf ebenso wechselnde, wie schwer zu ermittelnde Verhältnisse zurückführen. — Daß die Hüttenwerke in der hier fraglichen Beziehung den Fabriken gleich stehen, ist schon bisher nicht zweifelhaft gewesen. Da der Sprachgebrauch sie indessen wenigstens nicht allgemein als Fabriken bezeichnet, dürfte auch ihre ausdrückliche Erwähnung sich empfehlen. Die Berücksichtigung der Bauhöfe ist durch die Bestimmungen des französischen Rechts angeregt; die Schiffswerften stehen unter ganz entsprechenden Verhältnissen."

Zum Worte „Dampfkraft" vgl. Sten. Ber. S. 1191 ff. Daß dieses Betriebskriterium theils zu eng, theils zu weit ist, steht wohl außer jedem Zweifel.

[2]) Uebereinstimmend Jacobi a. a. O. S. 132 N. 2.

[3]) Es ist zu bemerken, daß das Gesetz sagt: „in Fabriken" nicht „für Fabriken."

[4]) § 128 Abs. 1 der früheren Fassung lautet:

„dürfen zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden."

[5]) Als Beispiele nennen die Motive: Zündholzfabriken, Flachsbereitungsanstalten, Zigarrenfabriken, Glasschleifereien, Nadelfabriken.

[6]) Die Motive (a. a. O. S. 512) bemerken hiezu: „Der Entwurf folgt dem in § 16 der GO. enthaltenen Vorgange, sucht aber den geschäftlichen Verlauf der Sache insofern zu vereinfachen, als der Reichstag nur dann genöthigt sein soll, über eine ihm vorgelegte Verordnung des Bundesraths eine Beschlußfassung in der Sache herbeizuführen, wenn er die Zustimmung zu dem Inhalte der Verordnung versagen und deren Beseitigung erwirken will."

Die fraglichen Verordnungen erhalten in Folge ihrer Nichtbeanstandung durch den Reichstag nicht die Eigenschaft eines Gesetzes im formellen Sinne.[1]) Sie bleiben nach wie vor Verordnungen. Denn ihre fortdauernde Geltung ist von der Zustimmung des Reichstages vollkommen unabhängig. Beanstandet der Reichstag diese Verordnungen nicht, so bleiben sie kraft des einseitigen Willensaktes des Bundesrathes in Wirksamkeit; beanstandet sie der Reichstag, so entsteht zwar eine staatsrechtliche Verpflichtung des Bundesrathes zu deren Zurücknahme, aber sie bleiben in so lange rechtsverbindlich, bis die Zurücknahme geschehen ist.

Es ergibt sich daraus, daß der Bundesrath auch die vom Reichstage unbeanstandet gelassene Verordnung zu jeder Zeit zurückziehen oder abändern kann.[2])

Der Reichstag dagegen kann eine Zurücknahme derartiger Verordnungen nicht mehr verlangen, sobald er die gesetzliche Frist zu deren Beanstandung versäumt hat.

Der Reichstag kann ferner keine Abänderungen solcher Verordnungen beschließen; er hat nur die Wahl zwischen Beanstandung und Nichtbeanstandung. Hierin liegt aber allerdings die Möglichkeit, einen thatsächlichen Zwang auf den Bundesrath nach der Richtung hin auszuüben, daß letzterer eine abgeänderte Verordnung erläßt.[3])

Zu Folge der vorerörterten gesetzlichen Ermächtigung hat der Bundesrath nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in Walz- und Hammerwerken nicht beschäftigt werden. (Bekanntm. vom 23. April 1879 Ziff. I, 2; Z. Bl. f. d. D. R. S 303.)

Wenn man aber den Inhalt des § 16 Abs. 3 der GO., wie er oben § 7, I erläutert wurde, mit der Fassung des § 139a Abs. 3 vergleicht, so ergibt sich über die beabsichtigte „geschäftliche Vereinfachung" hinaus ein sehr wesentlicher materieller Unterschied.

Die kraft § 16 Abs. 3 der GO. erlassene Bundesrathsverordnung tritt bei versagter Genehmigung des Reichstags mit Sessionsschluß von selbst außer Kraft; die zu Folge der Vollmacht des § 139a Abs. 3 ergangene Verordnung dagegen bleibt trotz des die Zurücknahme verlangenden Reichstagsbeschlusses giltig, bis sie formell außer Wirksamkeit gesetzt wird. Ein Mittel aber, die Zurücknahme zu erzwingen, gibt die Reichsverfassung nicht an die Hand. Uebereinstimmend Schicker, die Rechtsverhältnisse 2c. S. 103. Vgl. über ein analoges Sachverhältniß nach preußischem Rechte Schulze, das preuß. Staatsrecht II S. 237.

[7]) Der Kommissionsbericht erwähnt (a. a. O. S. 1185): „Zu Abs. 3 [des jetzigen § 139a] regte ein Mitglied das Bedenken an, daß es für die betheiligten Industriezweige von sehr nachhaltigen Folgen begleitet sein könnte, wenn etwa der Reichstag die ihm auf Grund dieser Bestimmungen vorgelegten Beschlüsse erst nach Verlauf längerer Zeit, in einer späteren Session, nachdem die Industrie inzwischen ihre Einrichtungen danach getroffen habe, bemängele und die Außerkraftsetzung verlangen wollte. Dieses Mitglied beantragte deshalb, den Schlußsatz so zu fassen: Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag in derselben Session, in welcher die Vorlage eingebracht wird, dies verlangt.

Von den Vertretern des Bundesrathes wurde ein solcher Zusatz für überflüssig erklärt, da es schon nach der Fassung der Vorlage als selbstverständlich zu betrachten sei, daß ein dem Reichstage vorgelegter Beschluß, welcher in derselben Session unbeanstandet gelassen werde, später nur durch einen Akt der Gesetzgebung, also mit Zustimmung der verbündeten Regierungen, wieder aufgehoben werden könne — eine Auffassung, gegen welche aus der Mitte der Kommission ein Widerspruch nicht erhoben wurde."

[1]) Es ist dies ein weiterer Unterschied, der zwischen § 16 Abs. 3 und § 139a der GO. besteht.

[2]) Es ist dies trotz der oben in Note 7 wiedergegebenen Bemerkung des Kommissionsberichtes richtig, da der Wortlaut des Gesetzes entscheiden muß.

[3]) A. M. Schicker, die Rechtsverhältnisse 2c. S. 102.

2. Knaben, d. i. jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren, dürfen mit Schleifarbeiten in Glashütten nicht beschäftigt werden.[1]) Ferner ist in Tafelglashütten die Verwendung von Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen von Walzen, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kg. Gewicht herstellen, unzulässig. (Bekanntm. vom 23. April 1879 Ziff. I, 3; Z. Bl. f. d. D. R. S. 305.)
3. Arbeitern beiderlei Geschlechtes unter 16 Jahren darf in Hechelsälen,[2]) sowie in solchen Räumen von Spinnereien, in welchen Reißwölfe[3]) im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. (Bekanntm. vom 20. Mai 1879 Ziff. I Z. Bl. f. d. D. R. S. 362.)

Werktagsschulpflichtige[4]) Kinder dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder einer derselben landesrechtlich mindestens gleichstehenden Schule[5]) einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich genießen. (GO. § 135 Abs. 3.)

Die Altersgrenze, innerhalb welcher diese Bestimmung anwendbar ist, bemißt sich nach Landesrecht, d. h. nach dem Umfange der Werktagsschulpflicht.

Bezüglich nicht landesangehöriger Kinder kommt es darauf an, ob das Schulrecht des Bundesstaates, in dessen Gebiet sie sich aufhalten, die Nichtstaatsangehörigen in Bezug auf die Schulpflicht den Staatsangehörigen gleichstellt oder nicht. Ersten Falles ist das Recht des Aufenthaltsstaates, letzten Falles das Recht des Heimathsstaates maßgebend.[6])

Das Erforderniß mindestens dreistündiger Unterrichtszeit hat einen lediglich gewerbepolizeilichen Charakter. D. h. es ist dem Landesrechte unverwehrt, eine kürzere Unterrichtszeit zu fordern; nur hat dies die gewerbepolizeiliche Folge, daß die weniger als 3 Stunden unterrichteten Kinder nicht im Fabrikbetrieb verwendet werden können; es ist ferner dem Landesrechte unbenommen, eine Unterrichtszeit von mehr als 3 Stunden festzusetzen.

Bezüglich derjenigen jugendlichen Arbeiter, deren Beschäftigung in Fabriken gestattet ist, gelten folgende Vorschriften.

An Sonn- und Festtagen dürfen dieselben nicht zur Arbeit herangezogen werden.[7])

Sie dürfen ferner während der Stunden, welche der ordentliche Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmt, nicht beschäftigt werden.[8]) (GO. § 136 Abs. 3.)

---

[1]) Bezüglich der jugendlichen Arbeiterinen vgl. unten unter Ziff. III.

[2]) Vgl. Hoyer, Lehrbuch der vergleichenden mechanischen Technologie. Wiesbaden 1878, S. 490 ff.

[3]) Hoyer a. a. O. S. 529 ff., besonders S. 532.

[4]) Das Gesetz sagt: „Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.“ Vgl. jedoch oben das zu § 107 Abs. 2 der GO. Bemerkte.

[5]) Das Gesetz sagt: „in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Lehrplane.“ Der langen Rede kurzer Sinn wird das im Text Angenommene sein. Wenn etwa das Landesschulrecht für derartige, den Volksschulunterricht ersetzende Anstalten irgend welcher Art einen Normativlehrplan aufstellt, so ist derselbe kein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter; doch aber wird nach Absicht des Gesetzes § 135 Abs. 3 auch auf diese Schulen sich beziehen.

[6]) Vgl. auch Jacobi a. a. O. S. 132 N. 2.

[7]) Der Unterschied in der Ausdrucksweise des § 136 Abs. 1 und § 105 Abs. 1 der GO. ist zu beachten. Dort heißt es: „dürfen nicht beschäftigt werden,“ hier: „die Gewerbetreibenden können die Arbeiter nicht verpflichten.“

[8]) Diese Vorschrift hat praktische Bedeutung nur für den Fall, daß etwa der Besuch

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden, die Beschäftigung junger Leute über 14 Jahren 10 Stunden täglich nicht überschreiten. (GO. § 135 Abs. 2 und 4.)

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige, d. h. auf eine bestimmte Zeit ein für allemal festgesetzte Pausen gewährt werden.

Jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren müssen wenigstens zwei,[1]) mindestens halbstündige Arbeitspausen zugestanden erhalten. Jugendlichen Arbeitern von mehr als 14 Jahren muß Mittags eine Stunde, Vor- und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens als Arbeitspause eingeräumt werden. (GO. § 136 Abs. 1.)[2])

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe nicht gestattet werden. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf ihnen nur dann erlaubt werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Dauer der Pausen völlig eingestellt sind. (GO. § 136 Abs. 2.)[3])

Die Gewerbeordnung läßt Ausnahmen von den vorstehend dargelegten Bestimmungen zu.

Es sind dies theils solche, welche allgemein für ganze Gewerbszweige eintreten, theils solche, welche auf Grund besonderer Würdigung für einzelne Fälle gemacht werden können.

Für Spinnereien,[4]) dann für Fabriken und denselben gleich zu achtende Anstalten, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, endlich für solche Fabriken und diesen gleichstehende Anstalten, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, können durch Bundesrathsbeschluß Ausnahmen von den Vorschriften zugelassen werden, welche für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter von 12 bis 16 Jahren gelten.[5])

Hiebei sind jedoch folgende Normen zu beachten:

---

des bezeichneten Unterrichtes nach Landesrecht nicht obligatorisch ist. Sie ist ferner insoferne lückenhaft, als sie nur den Religionsunterricht der christlichen Glaubensbekenntnisse berührt.

[1]) Das ergibt sich aus der vom Gesetze gebrauchten Mehrzahl „Arbeitspausen." (A. M. Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 89.) Hingegen unterläßt das Gesetz, bei den Arbeitern unter 14 Jahren zu bestimmen, zu welcher Tageszeit die Pausen einzutreten haben.

[2]) Ueber den entstehungsgeschichtlichen Wirrwarr vgl. Schicker a. a. O. S. 88. Hier bleibt meines Erachtens nichts übrig, als sich rücksichtslos an den Wortlaut zu halten.

[3]) Bezüglich der Anwendung dieser Vorschrift auf den Bergwerksbetrieb vgl. die Aeußerung des Abg. Stumm (Sten. Ber. S. 1191): „Ich glaube, daß nach der Regierungsfassung angenommen werden muß, daß die Grube nicht als ein einheitlicher Raum anzusehen ist, daß es also den jugendlichen Arbeitern nur verboten sein kann, während der Dauer der Pausen da nicht zu bleiben, wo am Ort jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, es ist ihnen aber in keiner Weise der Aufenthalt da verwehrt, wo dies nicht der Fall ist."

Vgl. auch a. a. O. S. 1192 (Abg. Dr. Hammacher) und S. 1194 (Bundesrathskommissär Nieberding.)

[4]) Vgl. hieher Sten. Ber. S. 1167.

[5]) D. s. die Vorschriften der §§ 135 Abs. 2—4 und 136, nicht aber des § 135 Abs. 1 der GO.

Die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren darf die Dauer von 36 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter über 14 Jahren darf wöchentlich nicht mehr als 60, in Spinnereien nicht mehr als 66 Stunden betragen. Die betreffenden Bundesrathsbeschlüsse sind dem nächstfolgenden Reichstage vorzulegen und auf dessen Verlangen außer Wirkung zu setzen.[1]) (GO. § 139a Abs. 2 und 3.)

Die Vorschriften, welche der Bundesrath zu Folge dieser Ermächtigung erlassen hat, sind in den Bekanntmachungen vom 23. April und 20. Mai 1879 (Z.-Bl. f. d. D. R. S. 303, 304 u. 362) und vom 10. Juli 1881 (Z.-Bl. f. d. D. R. S. 275) enthalten und beziehen sich auf nachstehende Betriebe: Walz- und Hammerwerke, Glashütten, Spinnereien, Steinkohlenbergwerke.

1. Auf Walz- und Hammerwerke finden bezüglich jugendlicher Arbeiter männlichen Geschlechtes die Anordnungen in § 135 Abs. 2—4 der GO. Anwendung, nicht dagegen jene in § 136. Die letzteren sind durch folgende Bestimmungen ersetzt.

a) Der Arbeitgeber darf solche Arbeiter nicht eher beschäftigen, als bis ihm für dieselben ein ärztliches Zeugniß eingehändigt worden ist, wonach die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Der Arbeitgeber hat dieses Zeugniß zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung dieser Letzteren nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung des Zeugnisses an die Mutter oder die sonstigen nächsten Angehörigen des Arbeiters.[2])

b) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor und nach dieser Zeit darf an Sonntagen[3]) die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht[4]) den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.

c) Die Arbeitszeit darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12, ausschließlich derselben nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen. Davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. Von letzterer Vorschrift ist vor-

---

[1]) Vgl. das oben zu § 139a der GO. Bemerkte.

[2]) Vgl. hiezu die Bemerkungen unten zu § 137 Abs. 2 und 3 der GO.

[3]) Für Festtage gilt die Einschränkung also nicht.

[4]) Schicker, die Rechtsverhältnisse 2c. S. 95: „Unter Arbeitsschichten sind die einzelnen Abtheilungen der Arbeiter zu verstehen, welche nach einander abwechselnd arbeiten und Pause machen.“

übergehend eine Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.

Es ist nicht gesagt, daß das Vorhandensein der Voraussetzungen dieser Ausnahme durch einen Ausspruch der zuständigen Aufsichtsbehörde vorher festgestellt werden müsse. Zweifellos dagegen ist, daß eine Verantwortung des Arbeitgebers begründet erscheint, wenn er eine solche Ausnahme eintreten läßt, ohne daß die gesetzliche Voraussetzung hiezu objektiv gegeben ist; ebenso, daß die Aufsichtsbehörde befugt ist, von Amtswegen auszusprechen, daß ein Ausnahmefall nicht vorliege, und demgemäß einzugreifen.

d) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen, innerhalb deren auch eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten untersagt ist.

e) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

(Bekanntm. vom 23. April 1879 Ziff. II, Z.=Bl. f. d. D. R. S. 304.)

2. Bei Glashütten finden bezüglich jugendlicher Arbeiter männlichen Geschlechtes unter 14 Jahren (Knaben) mit Rücksicht auf den Schulbesuch (GO. § 135 Abs. 3) besondere Bestimmungen Anwendung.

Die Beschäftigung solcher Arbeiter ist nemlich nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Einrichtung getroffen ist, welche denselben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginne des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden freiläßt.[1])

Der Arbeitgeber darf volksschulpflichtige Knaben[2]) nicht eher beschäftigen, als bis ihm ein Zeugniß des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt worden ist, wonach die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern. Für die Berechnung der Dauer seiner Giltigkeit wird das Datum der Ausstellung maßgebend sein. Mit dem Zeugnisse ist, wie oben unter 1a angegeben, zu verfahren.

Hinsichtlich der weiteren Sonderbestimmungen, welche für die Beschäftigung jugendlicher männlicher Arbeiter in Glashütten getroffen sind, ist zwischen Glashütten mit ununterbrochenem Tag= und Nachtbetrieb und regelmäßig wechselnden Schichten und jenen mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer zu unterscheiden.

Für erstere gelten die Beschränkungen des § 135 Abs. 2 u. 4 der GO., wogegen § 136 durch nachstehende Normen ersetzt ist.

a) An Sonn= und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Jedoch findet diese

---

[1]) Aus der Fassung der Bestimmung ergibt sich, daß es in das Ermessen der Schulaufsichtsbehörde gelegt ist, welche Dauer der Ruhezeit als „ausreichend“ zu erachten ist; denn Alles, was im Relativsatze steht, gehört zu der „Einrichtung“, die der „Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde“ bedarf. Die Schulaufsichtsbehörde wird ferner für die Ruhezeit nach einer Nachtschicht auch eine längere Dauer als 7 Stunden fordern können, eine kürzere dagegen nicht zulassen dürfen.

[2]) Die Vorschrift setzt bei „in Zukunft“. Sie erstreckt sich also nicht auf die z. Z. des Erlasses derselben bereits bestandenen Arbeitsverhältnisse.

Vorschrift, wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten derselben Anwendung.

b) Die Beschäftigung der Knaben unter 14 Jahren darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden währen. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen. Hievon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends nicht mehr als 36 Stunden fallen.

c) Die Arbeitsschicht darf bei den jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren einschließlich der Pausen nicht länger als 12, ausschließlich derselben nicht länger als 10 Stunden dauern. Arbeitsunterbrechungen von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer dürfen auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht werden. Eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen. Davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.

d) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.

e) Während der Pausen für Erwachsene dürfen jugendliche Arbeiter, während der Pausen für junge Leute Knaben nicht beschäftigt werden.

Für Glashütten der oben erwähnten zweiten Art gelten die Beschränkungen sowohl des § 135 Abs. 2 und 4 als auch des § 136 der GO. hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechtes nicht, sondern an deren Statt die nachstehenden bundesräthlichen Anordnungen.

a) An Sonntagen [1]) darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

b) Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden währen, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gegeben werden. Die Gesammtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen, wovon in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen darf.

c) Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf bei jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten von längerer Arbeitszeit mindestens $1^1/_2$ Stunden betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht angerechnet. Eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern.

d) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen.

---

[1]) Die Vorschrift erstreckt sich also nicht auf Festtage.

Knaben dürfen innerhalb der Ruhezeit mit Nebenarbeiten nicht beschäftigt werden, junge Leute dann, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Nebenarbeiten noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kömmt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

e) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter, während der Pausen für junge Leute Knaben nicht beschäftigt werden. (Bekanntm. vom 23. April 1879 Ziff. I, 2, II und III; Z.=Bl. f. d. D. R. S. 305.)

3. Für Spinnereien gelten Ausnahmebestimmungen lediglich bezüglich junger Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließend zur Hilfeleistung beim Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden. Dieselben unterliegen zwar im Uebrigen den mehrerwähnten Vorschriften der §§ 135 und 136 der GO., an Stelle des Abs. 4 des § 135 aber sind folgende Anordnungen maßgebend.

Die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten.

Der Arbeitgeber darf solche Arbeiter nicht eher beschäftigen, als bis ihm für dieselben ein ärztliches Zeugniß ausgehändigt ist, wonach die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Mit dem Zeugnisse ist, wie oben unter 1a angegeben, zu verfahren.

(Bekanntm. vom 20. Mai 1879, Z.=Bl. f. d. D. R. S. 362.)

4. Die für die Steinkohlenbergwerke geltenden Ausnahmen beziehen sich nur auf die über Tage[1]) beschäftigten jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechtes von mehr als 14 Jahren und nur auf den Fall, daß der Betrieb des Werkes auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist.

Unter dieser Voraussetzung tritt nemlich hinsichtlich der bezeichneten Arbeiter § 136 Abs. 1 und 2 der GO. mit folgenden Maßgaben außer Anwendung.

a) Der Arbeitgeber darf einen solchen Arbeiter nicht eher beschäftigen, als bis ihm für denselben ein ärztliches Zeugniß eingehändigt worden ist, wonach die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Mit dem Zeugniß ist, wie oben unter 1a geschildert, zu verfahren.

b) Die erste Schicht darf vor 5 Uhr Morgens nicht beginnen, die zweite Schicht nicht nach 10 Uhr Abends schließen, keine der beiden Schichten aber länger als 8 Stunden dauern.

c) Zwischen den Arbeitsstunden müssen den fraglichen Arbeitern an jedem Arbeitstage Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt, und es darf ihnen während dieser Pausen eine Beschäftigung im Werke nicht gestattet werden.

(Bekanntm. vom 10. Juli 1881 Ziff. I, Z.=Bl. f. d. D. R. S. 275.)

Von den hier in Rede stehenden gesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes können ferner Befreiungen aus besonderen Gründen und für einzelne Fälle eintreten.[2]) Dieselben sind theils solche, welche wegen unvorhergesehener

---

[1]) Im bergmännischen Sinne des Wortes.

[2]) Es handelt sich hiebei nur um stets widerrufliche Vergünstigungen. Entscheidungen des k. (preußischen) Oberverwaltungsgerichtes, II S. 415.

Begebenheiten vorübergehend, theils solche, welche dauernd mit Rücksicht auf die Verhältnisse einer bestimmten Fabrik gewährt werden dürfen.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle[1]) den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, können Ausnahmen von den bezeichneten Beschränkungen[2]) auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde,[3]) auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden.[4])

In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde derlei Ausnahmen, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in anderer als der regelmäßig[5]) vorgeschriebenen Weise festgesetzt wird, so kann auf besonderen Antrag des Geschäftsherrn[6]) eine andere Ordnung eintreten.

Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Zur Erlassung der betreffenden Verfügung ist, wenn es sich um Bestimmung der Arbeitspausen handelt, die höhere Verwaltungsbehörde, in allen übrigen Fällen der Reichskanzler, zuständig.

Eine solche Verfügung kann stets nur auf Antrag, nie von Amtswegen getroffen werden.

Alle Anordnungen, welche auf Grund der vorerörterten Bestimmungen Seitens des Reichskanzlers und der höheren Verwaltungsbehörden ergehen, sind schriftlich zu erlassen. (GO. § 139.)

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist.

Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält. (GO. § 138 Abs. 3.)

Auf Walz- und Hammerwerke, Glashütten und Spinnereien finden die vorstehenden Anordnungen mit folgenden Maßgaben Anwendung.

1. Für Walz- und Hammerwerke ist das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter so abzufassen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

---

[1]) Andere Unterbrechungsursachen kommen nicht in Betracht.

[2]) Des § 135 Abs. 2—4 und des § 136 der GO.

[3]) Schicker, die Rechtsverhältnisse rc. S. 96: „Wiederholte Gestattung von Ausnahmen nach Ablauf dieser 4 Wochen steht der höheren Verwaltungsbehörde nicht zu, wenn es sich nicht um eine neue Unterbrechung durch Naturereignisse oder Unglücksfälle handelt."

[4]) Abg. Meusel beantragte die Fassung „durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Landeszentralbehörde". Der Reichstag lehnte dies ab. Sten. Ber. S. 1169 ff.

[5]) Nach § 136 der GO.

[6]) Das Gesetz sagt nicht, von wem der Antrag auszugehen hat. Da es sich indeß um Abänderungen von Beschränkungen handelt, die dem Gewerbsmanne aufgelegt sind, so wird auch er es sein, auf dessen Anregung allein dieselben erfolgen können.

In den Räumen, in welchen junge Leute nach Vorschrift der Ziff. II der Bekanntmachung vom 23. April 1879 beschäftigt werden, muß neben der oben erwähnten Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der Ziff. I und II der eben erwähnten Bekanntmachung wiedergibt.

(Bekanntmachung vom 23. April 1879 Ziff. III — Z. Bl. f. d. D. R. S. 304.)

2. Für Glashütten gilt, wenn von den Ausnahmen in Ziff. II und III der Bundesrathsverordnung vom 23. April 1879 Gebrauch gemacht wird, Folgendes.

Das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und junge Leute in der Weise anzufertigen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

Das Verzeichniß braucht in Glashütten mit ununterbrochenem Tag und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten Angaben über die Arbeitspausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird.

In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer braucht das Verzeichniß Angaben über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle nach vorgeschriebenem Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben und den Namen dessen, der die Eintragungen bewirkt, ersichtlich machen.

In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der oben erwähnten eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter Ziff. I und, je nach der Art der betreffenden Glashütte die Bestimmungen unter Ziff. II oder III der Bekanntmachung vom 23. April 1879 wiedergibt.

(Bekanntmachung vom 23. April 1879 Ziff. IV, Z.Bl. f. d. D. R. S. 306.)

3. In Spinnereien muß neben der oben erwähnten eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Vorschriften in Ziff. I und II der Bekanntmachung vom 20. Mai 1879 enthält.

(Bekanntmachung vom 20. Mai 1879 Ziff. III, Z.Bl. f. d. D. R. S. 362.)

4. In Steinkohlenwerken, in welchen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Ziff. I der Bekanntmachung vom 10. Juli 1881 beschäftigt werden, muß neben der mehrerwähnten eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die eben angeführten Bestimmungen wiedergibt.

(Bekanntmachung vom 10. Juli 1881 Ziff. II, Z.Bl. f. d. D. R. S. 275.)

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken unterliegt außerdem besonderen Kontroleinrichtungen, die theils an Stelle der Arbeitsbücher, theils neben denselben bestehen.

Das erstere ist der Fall bezüglich der Fabrikarbeiter unter 14 Jahren, das letztere bezüglich der Fabrikarbeiter unter 16 Jahren.

Personen unter 14 Jahren dürfen als Fabrikarbeiter nur dann beschäftigt werden, wenn sie mit einer Arbeitskarte versehen sind; sie benöthigen daneben keines Arbeitsbuches.[1]) (GO. § 137 Abs. 1.)

---

[1]) Weder eine Arbeitskarte noch ein Arbeitsbuch bedürfen volksschulpflichtige Fabrikarbeiter, die 14 Jahre alt sind. Es ergibt sich dies aus dem Zusammenhalt des § 107 Abs. 2,

Die Arbeitskarte hat den Namen, den Tag und das Jahr der Geburt, dann das Glaubensbekenntniß des Arbeiters, ferner Namen, Stand und Wohnort des Vaters, bzw Vormundes desselben, endlich die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Die Arbeitskarte wird dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes ausgestellt, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.[1])

Die Ausstellung geschieht kosten- und stempelfrei.

Sie erfolgt auf Antrag sei es des Vaters, bezw. Vormundes des Arbeiters, sei es des Arbeiters oder Arbeitgebers, unter Zustimmung des Gewalthabers.

Der Fabrikant ist verpflichtet, die Arbeitskarte bei der Annahme des Arbeiters einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen vorzulegen.

Er hat dieselbe nach rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses[2]) dem Vater oder Vormund des Arbeiters wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters oder Vormundes[3]) nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen[4]) des Kindes bezw. an die Vormundschaftsbehörde.[5]) (GO. § 137 Abs. 2 und 3.)[6])

Da die Gewerbeordnung, sei es aus Uebersehen, sei es aus einem anderen Grunde es unterlassen hat, Bestimmungen darüber zu treffen, wann die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte verlangt werden kann, so folgt, daß dieselbe bethätigt werden muß, sobald ein gesetzlich Berechtigter darauf anträgt, insoferne der angegangenen Behörde nicht bekannt ist, daß der betreffende jugendliche Arbeiter bereits im Besitze einer Arbeitskarte ist.

Sollen jugendliche Arbeiter in einer Fabrik beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige[7]) zu machen.

---

wo Kind noch nicht terminus technicus im Sinne des § 135 Abs. 2 ist, mit § 137 Abs. 1 der GO. Vgl. oben zu § 108 der GO. und Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 91. Es handelt sich hiebei natürlich um eines jener Versehen des Gesetzgebers, wie sie in der GO. zahlreich sind.

[1]) § 138 Abs. 2 sagt nur „durch die Ortsbehörde", vergißt aber beizufügen, durch welche. Der Umstand indeß, daß die Vorschriften über die Arbeitskarten, soweit dieselben nicht ausdrücklich abweichend lauten, jenen über die Arbeitsbücher (§ 107 ff.) nachgebildet werden wollten (vgl. Kommissionsbericht a. a. O. S. 1182 zu § 135), berechtigt zu der Annahme, daß auch hier die Ortspolizeibehörde des letzten dauernden Aufenthaltsorts zuständig sein solle.

[2]) Es ist zu bemerken, daß § 137 Abs. 3 sagt „am Ende des Arbeitsverhältnisses," nicht wie § 107, „nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses." Indessen wird wohl beidemale dasselbe gemeint sein. Auf Gleichmäßigkeit des Ausdrucks ist bekanntlich in der GO. wenig geachtet.

[3]) Das Gesetz (§ 137 Abs. 3) vergißt hier den Vormund; doch wird man der Natur der Sache nach diese Ergänzung vornehmen dürfen.

[4]) Man wird bei der Unbestimmtheit dieses Ausdruckes dem freien Ermessen des Arbeitsgebers einigen Spielraum geben und auch andere als verwandtschaftliche Verhältnisse (Pflegeältern) gelten lassen müssen.

[5]) Auch dies ist eine aus der Natur der Sache sich ergebende Ergänzung des Gesetzes.

[6]) Es ist ein sehr zu rügender Fehler des Gesetzes, daß diejenigen Vorschriften über Arbeitskarten, welche nach der gesetzgeberischen Absicht mit jenen über die Arbeitsbücher materiell gleich sein sollen, nicht auch gleichlautend im Wortlaute sind.

[7]) Es handelt sich um eine bloße Anzeige, nicht um Erholung einer Genehmigung. Vgl. Schicker die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 94.

Die Anzeige hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung der Fabrik;
2. die Angabe der Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, ferner
3. des Beginnes und Endes der Arbeitszeit und der regelmäßigen Arbeitspausen,[1]) endlich
4. der Art der Beschäftigung.[2])

Eine Aenderung in diesen Punkten darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor der Ortspolizeibehörde eine entsprechende weitere Anzeige gemacht ist. (GO. § 138 Abs. 1 und 2.)

III. Arbeiterinen.[3])

Die Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiterinen trifft, beschränken sich auf den Gewerbebetrieb in den Fabriken und den denselben gleichgestellten Gewerbeanlagen.

Diese Vorschriften sind folgende:

Arbeiterinen dürfen in Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten nicht unter Tage[4]) beschäftigt werden. (GO. § 154 Abs. 4.)

Durch Bundesrathsbeschluß kann die Verwendung von Arbeiterinen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden. Dem zu Folge kann auch, was das Gesetz überflüssiger Weise ausdrücklich betont, die Nachtarbeit der Arbeiterinen für einzelne Arten des Fabrikbetriebes verboten werden.

Derartige Bestimmungen des Bundesrathes sind dem nächsten Reichstage vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag es verlangt.[5]) (GO. § 139a Abs. 1 und 3.)

Zur Zeit sind bezüglich der Arbeiterinen vom Bundesrathe nachstehende Anordnungen getroffen:

---

[1]) Abg. Stumm (Sten. Ber. S. 1421): „In § 136 [138] findet sich die Vorschrift, daß bei der Ortspolizeibehörde . . . Anfang und Ende der Pausen anzugeben sei. Man hat daraus . . . gefolgert, daß auch dann, wenn auf Grund der §§ 137 und 138 [139 und 139a] Ausnahmen von dem Grundsatze zugelassen werden, daß überhaupt regelmäßige Pausen einzuführen sind, immer noch die Bestimmung des § 136 [138] bestehen bleibe, wonach Anfang und Ende der Pausen vorher der Ortspolizeibehörde angezeigt werden sollen. Ich halte es einfach für ein Mißverständniß, möchte das aber ausdrücklich konstatiren, um jeden Zweifel auszuschließen. Es ist selbstverständlich, daß, wenn auf Grund des § 137 [139] die Behörde oder auf Grund des § 138 [139a] der Bundesrath einzelnen Gewerben die Erlaubniß gibt, in ihren Gewerbszweigen die jugendlichen Arbeiter mit unregelmäßigen Pausen arbeiten zu lassen, dann auch diese unregelmäßigen Pausen nicht auf Grund des § 136 [138] angezeigt werden können. Die Gewerbetreibenden würden in diesem Falle den Polizeibehörden einfach anzeigen: auf Grund des § 137 [139] oder des § 138 [139a] haben wir die Erlaubniß unregelmäßige Pausen zu machen; folglich können wir Anfang und Ende derselben nicht vorher bestimmen."

[2]) Motive (a. a. O. S. 511) zu § 136 des Entwurfs: „Die hier vorgesehenen Kontroleinrichtungen entsprechen nur theilweise den in § 130 der GO. vorgesehenen Einrichtungen zu gleichem Zweck. Auf einige durch die GO. den Unternehmern auferlegte lästige Verpflichtungen — abschriftliche Mittheilung der Liste der jugendlichen Arbeiter an die Polizei- und Schulbehörde, halbjährliche Anzeige der Arbeiterzahl bei der Polizeibehörde — konnte ohne Beeinträchtigung der Kontrole verzichtet werden."

[3]) Vgl. hieher Hirt, über Frauenarbeiten in Fabriken. „Annalen" 1875 S. 43.

[4]) Im bergmännischen Sinne des Ausdruckes. Zu den Bergwerken gehören auch die unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben.

[5]) Vgl. oben S. 702 N. 6.

1. Arbeiterinen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe von Walz- und Hammerwerken nicht beschäftigt werden (Bekanntmachung vom 23. April 1879 Ziff. I, 1; Z.Bl. f. d. D. R. S. 303);
2. Bei Glashütten darf in solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, Arbeiterinen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern u. dgl.) Arbeiterinen unter 16 Jahren eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen von diesem Verbote kann der Bundesrath zulassen. Mit Schleifarbeiten dürfen Arbeiterinen unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (Bekanntmachung vom 23. April 1879 Ziff. I, 1 und 3; Z.Bl. f. d. D. R. S. 304.)

Wöchnerinen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft[1]) nicht beschäftigt werden. (GO. § 135 Abs. 5.)

IV. Aufsichtsbehörden, insbesondere Fabrikinspektoren.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinen in Fabriken ist entweder ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten (Fabrikinspektoren) zu übertragen.[2])

Diese Beamten haben auch darüber zu wachen, daß die den Gewerbsleuten[3]) obliegende Verpflichtung, die zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen zu treffen, in den Fabriken erfüllt wird.

Den bezeichneten Beamten stehen bei Ausübung ihrer Aufsicht die[4]) amtlichen Befugnisse, insbesondere also die Anordnungsrechte[5]) der Ortspolizeibehörden, unbedingt aber[6]) das Recht zur jederzeitigen Untersuchung der Fabriken, zu.

Dabei bleibt jedoch die Feststellung der Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Fabrikinspektoren und den ordentlichen Polizeibehörden der Regelung durch die Bundesstaaten überlassen.[7]) Den Letztern wird unbenommen sein, die Befugnisse der Fabrikinspektoren weiter auszudehnen als das Reichsgesetz verlangt.

Die Fabrikinspektoren sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zu verpflichten, die amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Fabriken geheim zu halten.

Die Fabrikinspektoren haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welche entweder vollständig oder im Auszuge dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen sind.

---

[1]) D. h. also vom Tage nach der Niederkunft gerechnet.

[2]) Vgl. hieher Kommissionsbericht a. a. O. S. 1185; Sten. Ber. S. 1175 ff. und S. 1422 f. Der Entwurf der Novelle wollte die Fabrikinspektoren nur fakultativ einführen.

[3]) Nach § 120 Abs. 3 der GO.

[4]) § 139b Abs. 1 der GO. sagt „alle Befugnisse." Das ist ein offensichtlicher Widerspruch mit Abs. 2 desselben Paragraphen.

[5]) Schicker, die Rechtsverhältnisse rc. S. 104.

[6]) Das Gesetz sagt „insbesondere". Wörtlich genommen würde dies heißen, daß die Fabrikinspektoren das Recht zur jederzeitigen Untersuchung der Fabriken nur dann haben, wenn dasselbe landesrechtlich den Ortspolizeibehörden zusteht. Dies ist indessen sicher nicht die Absicht des Gesetzes.

[7]) Die Fassung der Kommission (Aktenstücke S. 1199) lautete: „bleibt den Landesregierungen vorbehalten." Abg. Dr. Lasker beantragte zu sagen: „bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten" (Sten. Ber. S. 1184), was angenommen wurde. Dem zu Folge entscheidet sich die Frage, ob die betreffende Regelung eine gesetzliche sein müsse oder auch durch Verordnung erfolgen könne, nach Landesstaatsrecht. Vgl. die Aeußerungen des Abg. Windthorst und des Berichterstatters Dr. Gensel Sten. Ber. S. 1185.

Die von den Fabrikinspektoren oder von den ordentlichen Polizeibehörden nach Maßgabe der Gewerbeordnung auszuführenden amtlichen Untersuchungen müssen von den Fabrikanten zu jeder Zeit, während die Fabriken im Betriebe sind, namentlich auch in der Nacht, gestattet werden.[1])

Auf Antrag der betreffenden Landesregierung kann für solche Bezirke, in welchen Fabriken entweder gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesrathes die Aufstellung besonderer Aufsichtsbeamten erlassen werden. (GO. § 139 b.)

V. Gewerbegehilfen und Lehrlinge.

Die Gewerbeordnung unterscheidet bei dem gewerblichen Hilfspersonale die beiden Kategorien der eigentlichen Gewerbegehilfen[2]) und der Lehrlinge.

Der erstere Begriff wurde schon oben (§ 3 a. E.) festgestellt.

Die Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung hinsichtlich der Gewerbegehilfen trifft (GO. § 121—125)[3]), gehören fast durchweg dem bürgerlichen Rechte an.

Nur die Eine Vorschrift ist hier zu erwähnen, daß die Gewerbegehilfen zu häuslichen Arbeiten nicht verpflichtet werden können. (GO. § 121.)

Lehrling ist jeder,[4]) welcher bei einem Lehrherrn[5]) zur Erlernung eines Gewerbes oder einer bestimmten Thätigkeit in einem Gewerbe in Arbeit steht.

Das Entscheidende für den Begriff ist sonach der Zweck der Thätigkeit, der Umstand, daß dieselbe zur Erlernung des Gewerbes oder einer bestimmten einzelnen Fertigkeit dienen soll.

Unerheblich ist, ob der Lehrling dem Lehrherrn Vergütung für die Lehre (Lehrgeld) oder Letzterer dem Ersteren Vergütung für die Arbeit (Lohn) zahlt oder ob Bezahlung überhaupt nicht stattfindet.[6])

---

[1]) Die Fassung des § 139 b Abs. 5 ist etwas undeutlich. Aus den Verhandlungen ergibt sich aber, daß die Worte „während die Fabriken im Betriebe sind" zu „jeder Zeit", nicht zu „Nacht" gehören. Der Berichterstatter Dr. Gensel bemerkte Sten. Ber. S. 1185: „Die Fabrikinspektoren sollen die Revisionen nur vornehmen können zur Nachtzeit, während die Fabriken im Betriebe sind; das ist ja die allgemeine Voraussetzung." Auch ist zu beachten, daß im Texte des Gesetzes nach „Nacht" ein Beistrich steht. Bezüglich der Tragweite der Bestimmung ist den Aeußerungen des Berichterstatters Folgendes zu entnehmen: „So lange eine Fabrik im Betriebe ist, muß auch bei denjenigen Fabriken, wo Kinder und Frauen in der Nacht nicht beschäftigt werden, der Fabrikinspektor doch das Recht haben, zur Nachtzeit zu inspiziren; denn es gibt Einrichtungen zu Gunsten der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter, die nur zur Nacht wirksam werden; ich erinnere nur an die Beleuchtungseinrichtungen."

[2]) Das Gesetz sagt „Gesellen und Gehilfen."

[3]) Dieselben gelten auch für die Fabrikarbeiter gleicher Kategorie. (GO. § 134.)

[4]) Die Bestimmungen über die Lehrlinge gelten auch für Lehrlinge in Fabriken. (GO. § 134.)

[5]) Der Lehrherr ist nicht nothwendig der Geschäftsherr. Auch der gewerbliche Stellvertreter hat, wenn ihm zugleich die Ueberwachung, Beschäftigung und Unterweisung der Geschäftslehrlinge obliegt, alle gesetzlichen Befugnisse des Lehrherrn, insbesondere das Recht der väterlichen Zucht. Goltdammer's Archiv XXIII S. 568.

[6]) § 115 Abs. 1 der GO. älterer Fassung gibt eine Begriffsbestimmung von Lehrling, die mit der oben aufgestellten ungefähr übereinstimmt.

In der Novelle ist dieselbe beseitigt, was in den Motiven (a. a. O. S. 506) eingehend gerechtfertigt wird. „Die Begriffsbestimmung der GO. ist jedenfalls ungenügend; denn sie erschöpft nach den gegenwärtigen Verhältnissen die Sache nicht mehr. Eine jede derartige Bestimmung ist schwierig; sie erscheint übrigens bedenklich, da sie den Betheiligten leicht eine Handhabe zur Umgehung des Gesetzes in denjenigen Fällen bieten wird, in welchen das eigensüchtige Interesse des Lehrherrn oder des Lehrlings oder gar beider darauf hinweist, die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über das Lehrverhältniß auszuschließen. Die Bestimm-

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei dem betreffenden Gewerbebetriebe oder der Gewerbethätigkeit vorkommenden Arbeiten in der Reihenfolge und Ausdehnung, welche durch den Zweck der Ausbildung geboten ist, entweder selbst zu unterweisen oder durch geeignete, ausdrücklich hiezu bestimmte Vertreter unterweisen zu lassen.

Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit nicht durch Verwendung zu Dienstleistungen entziehen, welche mit dem Zwecke der gewerblichen Ausbildung keinen Zusammenhang haben. Damit ist indessen die Verwendung zu solchen Dienstleistungen nicht gänzlich ausgeschlossen. Sie soll nur nicht einen Umfang annehmen, welcher den Lehrzweck schädigt.[1]) Der Lehrherr darf ferner dem Lehrlinge die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu Dienstleistungen nicht entziehen.[2])

Er hat den Lehrling zur Aufmerksamkeit und zu guter Sitte anzuhalten und vor Ausschreitungen zu bewahren. (GO. § 126.)[3])

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.[4]) Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.[5]) (GO. § 127.)

Der schriftlich abgeschlossene Lehrvertrag steht unter besonderem polizeilichen Schutze.

Die schriftliche Form des Vertragsabschlusses, und nur diese[6]) hat nemlich die privatrechtliche Folge, daß für den Lehrherrn gegen den Lehrling bei ungerechtfertigtem[7]) Verlassen der Lehre ein Anspruch auf Rückkehr entsteht.

---

ung darf aber auch als entbehrlich bezeichnet werden, da es weder für die Verwaltungsbehörden, noch auch für die Gerichte besonders schwer sein wird, im einzelnen Streitfalle festzustellen ob ein bestimmtes Arbeitsverhältniß ein Lehrverhältniß darstellt oder nicht."

[1]) Motive (a. a. O. S. 507):

„Häusliche Arbeiten, zu welchen die Lehrlinge im Gegensatze zu den Gesellen und Gehilfen herangezogen werden dürfen, können . . keinen Gegenstand der Beunruhigung bilden, sind im Gegentheil, wo sie überhaupt noch vorkommen, für die gesammte Erziehung des Lehrlings nicht ohne Werth."

[2]) Die Fassung des Gesetzes: „Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen" ist vollständig verunglückt. Die durchschossen gedruckten Worte sind von der Reichstagskommission eingefügt worden. Es ward dabei übersehen, daß das Wort „andere" sprachlich auf die Einschaltung nicht paßt. Vgl. Schicker, die Rechtsverhältnisse 2c. S. 67.

[3]) Daß diese Vorschriften öffentlichrechtlicher Natur sind, ergibt sich aus der Strafbestimmung des § 148 Ziff. 9 der GO.

[4]) Motive (a. a. O. S. 507):

„Nach §§ 115, 119 der GO. ist der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn nicht mehr unterworfen, wenn er das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Es ist vielfach . . Klage darüber geführt, daß diese Bestimmung unter den jüngeren Arbeitern zu einem Ordnung und Disziplin störenden Mißverständnisse Anlaß gegeben, indem dadurch die Meinung verbreitet worden, als sei der Lehrling von dem gedachten Altersjahre ab von jeder disziplinären Anordnung des Lehrherrn emanzipirt. Selbstverständlich widerstreitet die Annahme der Natur des Lehrverhältnisses und erschwert die Aufgabe des Lehrherrn in hohem Grade. Aus diesem Grunde erschien es angezeigt, die gedachte Beschränkung fallen zu lassen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Befugnisse, welche das Recht der väterlichen Zucht verleiht, sich naturgemäß mit dem Alter der Lehrlinge ändern. Es würde ein Mißbrauch sein, wenn ein Lehrherr dem ältern Lehrling gegenüber dieselbe Disziplinargewalt ausüben wollte, wie gegenüber dem Knaben."

[5]) Er unterliegt aber nicht dessen väterlicher Zucht.

[6]) A. M. Schicker, die Rechtsverhältnisse 2c. S. 75.

[7]) In einem durch die GO. nicht vorgesehenen Falle.

In diesem Falle kann die Polizeibehörde auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu bleiben, als nicht durch richterliches Urtheil das Lehrverhältniß aufgelöst ist.

Die Polizeibehörde muß dem Antrage des Lehrherrn nicht stattgeben; sie verfährt nach freiem Ermessen.[1]) Sie wird sich hiebei selbstverständlich der Prüfung der Frage nicht entschlagen können, ob das Verlassen der Lehre Seitens des Lehrlings gerechtfertigt war oder nicht. Doch ist diese Prüfung keine richterliche, sondern nur eine vorläufige und für das Gericht in keiner Weise maßgebend.[2])

Der Antrag auf polizeilichen Zwang ist nur zuläßig, wenn er innerhalb einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist.

Weigert sich der Lehrling, dem polizeilichen Befehle zur Rückkehr Folge zu leisten, so kann die Polizeibehörde ihn entweder zwangsweise zurückführen lassen oder ihn durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 ℳ. oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr anhalten. (GO. § 130.)[3])

Oeffentlichrechtliche Folgen knüpfen sich an die außerordentliche Auflösung des Lehrlingsverhältnisses wegen Uebertrittes des Lehrlings zu einem andern Gewerbe oder Berufe.

Der Grund einer solchen Auflösung ist vom Lehrherrn im Arbeitsbuche vorzumerken.

Innerhalb 9 Monaten nach der Auflösung des Lehrverhältnisses darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem andern Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden. (GO. § 131 und § 148 Ziff. 10.)[4])

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugniß auszustellen.[5])

Dasselbe hat zu enthalten:

1. die Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist;
2. die Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der Kenntnisse und Fertigkeiten, welche sich der Lehrling während der Lehrzeit erworben hat;
4. ein Urtheil über das Betragen des Lehrlings.

Das Zeugniß ist von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbsleute bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.[6]) (GO. § 129.)[7])

---

[1]) A. M. Schicker a. a. O. S. 76. Ich halte den Wortlaut des Gesetzes, der an sich klar ist, für entscheidend.

[2]) In den Reichstagsverhandlungen sprach man nicht unpassend von einem Possessorium. Vgl. Sten. Ber. S. 1132 (Nieberding), 1136 und 1419 (Grumbrecht.)

[3]) Vgl. hieher Sten. Ber. S. 1129 ff., 1419. Motive a. a. O. S. 508.

[4]) Motive a. a. O. S. 508; Kommissionsbericht a. a. O. S. 1177.

[5]) Schicker, die Rechtsverhältnisse 2c. S. 73 bemerkt richtig: „Der Lehrherr ist zur Ausstellung des Zeugnisses schlechthin verpflichtet, auch wenn der Lehrling dasselbe nicht verlangt.“ Es besteht indessen keine Verpflichtung zur Annahme des Zeugnisses. Der Lehrherr hat also, wenn die Annahme abgelehnt wird, durch Anbieten des Zeugnisses dem Gesetze jedenfalls genug gethan.

[6]) Sten. Ber. S. 1123.

[7]) Die Bestimmungen in den §§ 128, 132 und 133 der GO. sind privatrechtlicher Natur.

Die

Reichs-Gewerbeordnung

nach ihrem dermaligen Wortlaute.

Die den einzelnen Paragraphen anmerkungsweise beigefügten größeren Ziffern verweisen auf die betreffenden Seiten, die kleineren Ziffern auf die Noten der vorstehenden systematischen Darstellung.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Betrieb eines Gewerbes[1]) ist Jedermann[2]) gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.[3])

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deßhalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.[4])

2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.[5])

3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.[6])

4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.[7])

5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.[8])

6. [9]) Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144)[10]), die Errichtung und Verlegung von Apotheken[11]) und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt[12]), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen[13]), den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren[14]) und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.[15])

---

[1]) Gewerbebegriff im Allgemeinen 1, nach der Reichsgewerbeordnung 7. [2]) 18. [3]) 18, 28. [4]) 25[3]. [5]) 19. [6]) 19. [7]) 19. [8]) 18, 22 f. [9]) 7. [10]) 113[2]. [11]) 113[3]. [12]) 10[2]. [13]) 10[1]. [14]) 10 f. [15]) 114.

7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;

2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;

3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;

4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:

   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);

   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.[1])

8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze[2])

9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.[3])

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.[4])

---

[1]) 26 ff., 31. [2]) 26 ff. [3]) 26. [4]) 31.

10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Real-Gewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.[1])

11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.[2])

12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.[3])

13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.[4])

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt[5]), muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.[6])

---

[1]) 20 f., 27. [2]) 18. [3]) 18, 21. [4]) 19^2. [5]) Begriff des Gewerbsmannes 12 f. [6]) 47 ff.

15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.[1])

Die Fortsetzung des Betriebs kann polizeilich untersagt werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig.[2])

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen,[3]) welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.[4])

16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.[5])

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen- Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel und andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen.[6])

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.[7])

17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlage nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt

---

[1]) 49. [2]) 56, 67. [3]) 56. [4]) 27. [5]) 57. [6]) Bundesrathsverordnung vom 26. Juli 1881 (RGBl. S. 251). [7]) 58, 134[6].

ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.[1])

18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.[2])

19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als den Widersprechenden zu eröffnen.[3])

20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.[4])

21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.[5])

---

[1]) 59. [2]) 49 f., 122. [3]) 60 ff. [4]) 53 f., 62. [5]) 51 ff.

22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.[1])

23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.[2])

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.[3])

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.[4])

24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften in Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[5])

25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß

---

[1]) 53. [2]) 58[5]. [3]) 59. [4]) 59. [5]) 64 ff.

die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.[1])

26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.[2])

27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.[3])

28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.[4])

2. Gewerbtreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

29. [5]) Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.[6])

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.[7])

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben

---

[1]) 66. [2]) 66. [3]) 67 f. [4]) 59. [5]) Giltig für Elsaß-Lothringen 26. [6]) 114, 117³. [7]) 117 f.

wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.[1])

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.[2])

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte oder Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.[3])

30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten[4]) bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun;

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.[5])

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.[6])

31. Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen[7]) müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.[8])

32. Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.[9])

33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus[10]) betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;[11])
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.[12])

Die Landesregierungen[13]) sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

---

[1]) 117. [2]) 118. [3]) 118. [4]) 76^1. [5]) 77 ff. [6]) 114, 115 f. [7]) Und Maschinisten der Seedampfschiffe. Ges. vom 11. Juni 1878 (RGBl. S. 109). [8]) 73 ff. [9]) 76^2, 79 ff. [10]) 82 ff. [11]) 86. [12]) 86 f., Realrechte ꝛc. 27. [13]) 49^4.

b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.[1])

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.[2])

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern, wird, soweit dieselbe den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken betrifft, hiermit aufgehoben.[3])

34. Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregieruugen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.[4])

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.[5])

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften[6]) und zum Betriebe des Lootsengewerbes[7]) besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräthe oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesindevermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.[8])

36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen,

---

[1]) 88 f., Realrechte 2c. 27. [2]) 85. [3]) 90[3]. [4]) 93. [5]) 93. [6]) 92. [7]) 76. [8]) 94 f.

welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.[1])

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.[2])

37. Der Regelung durch die Ortspolizei-Behörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.[3])

38. Die Zentralbehörden[4]) sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im § 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.[5])

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Abs. 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.[6])

39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deßhalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.[7])

40. Die in den §§ 29 bis 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143, widerrufen werden.[8])

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[9])

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

41. Die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.[10])

---

[1]) 96. [2]) 97[4]. [3]) 70 ff. [4]) 29[4]. [5]) 93 f. [6]) 94. [7]) 95 f. [8]) 72, 89[3], 118. [9]) 71, 73. [10]) 16.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.[1])

42. Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des § 59 am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.[2])

43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des § 57 versagt werden.[3])

44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.[4])

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt.[5]) Dieses Legitimationsscheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.[6])

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.[7])

45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.[8])

46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaß-Regulirung.[9])

47. Inwiefern für die nach §§ 34[10]) und 36[11]) konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).[12])

48. Real-Gewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.[13])

---

[1]) 119. [2]) 15. [3]) 72^5, 73, 120 f. [4]) 16 99. [5]) 49. [6]) 50. [7]) 49. [8]) 13 f. [9]) 16. [10]) 92. [11]) 97. [12]) 96. [13]) 27.

49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.[1])

50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.[2])

51. Wegen überwiegender Nachtheile für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig, wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.[3])

52. Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.[4])

53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.[5])

Außer aus diesem Grunde können die in den §§ 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten,

---

[1]) 62 f., 65. [2]) 64 f. [3]) 50. [4]) 51. [5]) 118.

klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.[1])

54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 2 und § 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[2])

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

55. Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:[3])

1. Waaren irgend einer Art feilbieten,
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will,[4])

bedarf, vorbehaltlich der in den §§ 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheins.[5])

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.[6])

56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke aller Art;
2. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3. Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4. Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundes(Reichs)kanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.[7])

57. Einem Bundes(Reichs)angehörigen, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21ste Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des § 59 nur dann versagt werden, wenn er:

---

[1]) 72[4] f., 96. [2]) 73, 96, 118. [3]) 97. [4]) 100. [5]) 102. [6]) 100. [7]) 101 f.

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe gegen das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3. oder unter Polizeiaufsicht steht;
4. oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist [1])

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[2])

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deßhalb nöthigen Bestimmungen zu erlassen.[3])

58. Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt:
1. für den Aufkauf und den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs;
2. für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,[4])

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungsbehörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines[5]) nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.[6])

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.[7])

---

[1]) 105. [2]) 107. [3]) 97, 107 f., 108 f. [4]) 104 f. [5]) 102. [6]) 107[1]. [7]) 104, 106.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.[1])

60. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr gültig. Seine Erneuernng darf nicht versagt werden, so lange die im § 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.[2])

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im § 59 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.[3])

61. Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.[4])

62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.[5]) Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im § 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2 bezeichnete Gewerbebetrieb.[6])

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche § 57 für die Versagung des Legitimationsscheins gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.[7])

63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauchs von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.[8])

Titel IV.

Marktverkehr.[9])

64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden

---

[1]) 106. [2]) 107, 108. [3]) 108. [4]) 109. [5]) 102^5. [6]) 103. [7]) 103 f., 105, 106, 107, 108. [8]) 101. [9]) 99.

durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Bundesangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.[1])

65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.[2])

66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgebrauch und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.[3])

67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.[4])

68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Bezahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.[5])

69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.[6])

---

[1]) 110. [2]) 111. [3]) 109 f. [4]) 110. [5]) 112. [6]) 111, 112.

70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit der Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.[1])

71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.[2])

Titel V.

Taxen.

72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.[3])

73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.[4])

74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Behörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

75. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.[5])

76. Die Ortspolizei-Behörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.[6])

77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugetheilt sind, von der Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß

---

[1]) 109. [2]) 113. [3]) 32. [4]) 96. [5]) 90 f. [6]) 71.

mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.[1])

78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 39 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.[2])

79. Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.[3])

80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden[4]) festgesetzt werden. Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.[5])

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§ 29 Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden.[6])

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung im § 92 abgeändert werden.

82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

83. Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden:

1. welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3. welche sich im Konkurs befinden.

84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§ 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deßhalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

---

[1]) 96. [2]) 97. [3]) 32, 96. [4]) 29[4]. [5]) 118. [6]) 118 f.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit Einem Jahre selbständig ausüben.

85. Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innung gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thaler betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen theilzunehmen.

86. Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in § 83 unter 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

87. Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

88. Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

89. Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen derselben auf länger als Ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur in soweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

91. Die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

92. Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

93. Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigten Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des § 94 sicher gestellt ist.

94. Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statute oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

95. Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist.

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderung des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An

anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innung größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

II. Neue Innungen.

97. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben[1]) können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung[2]) zusammentreten.

Aufgabe der neuen Innungen ist:[3])

1. die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechthaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde (Absatz 2 daselbst) zu entscheiden.[4])

97a. Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen[5]) als die im § 97 bezeichneten auszudehnen. Insbesondere[6]) steht ihnen zu:

1. Fachschulen[7]) für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;
2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;
3. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
4. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;
5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit, Kassen einzurichten;
6. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden[8]) zu entscheiden.

98. Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde.[9])

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist.[10])

98a. Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt.

---

[1]) $33^{4,5}$, 34^{1}. [2]) 32 f. [3]) 34 f. [4]) 35^{1}. [5]) 35^{2}. [6]) 36^{1}. [7]) 36^{2}. [8]) 36^{3}. [9]) $34^{2,3}$. [10]) 37^{1}.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit;
   b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§ 120, 126, 127 enthaltenen Vorschriften seitens der Innung;
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten;
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes;
   e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im § 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten;
3. über Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Maßstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt;
5. über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen;[1])
6. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
7. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlußfassung;
8. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
9. über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
10. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;[2])
11. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung;
12. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der in § 97a unter Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

98b. Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§ 104).

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach § 97 obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen;[3])

---

[1]) 38¹. [2]) 42³. [3]) 38².

3. wenn die Zentralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die nach § 98 Absatz 1 erforderliche Zustimmung versagt hat.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.[1])

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

98c. Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 97a unter Nr. 4, 5, 6 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung durch die im § 98b bezeichnete höhere Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung[2]) ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie, falls diese Behörde für die Innung nicht die Aufsichtsbehörde bildet, auch letztere zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden[3]) In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderung der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

99. Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung.

100. Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.[4])

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

Gewerbtreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.

---

[1]) 34^4, 38^3. [2]) 39^1. [3]) 39^2. [4]) 33^3.

Vom Eintritt in eine Innung sind Diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, jederzeit gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen, und soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Wittwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen.

100a. Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit Theil, als dieses in dem Innungsstatute vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Von der Ausübung eines Stimmrechts oder eines Ehrenrechts in der Innung sind alle Diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

100b. Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§ 98c) umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet unbeschadet der vorläufigen Einziehung der Rechtsweg statt. Ueber Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

100c. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der nach Maßgabe des § 97a unter Nr. 5 begründeten Unterstützungskassen muß getrennte Rechnung geführt werden. Das ausschließlich für diese Kassen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger der Kasse haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

Auf solche Krankenkassen der Innungen, welche eine den Vorschriften des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 entsprechende Unterstützung gewähren sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. den Meistern, welche für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen;
2. der Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein;
3. die Gesellen können, so lange sie den Kassen angehören, zu den nach Maßgabe des § 141a begründeten Verpflichtungen nicht herangezogen werden;
4. Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören, können, so lange sie an derselben betheiligt sind, zum Eintritt in die entsprechende Unterstützungskasse der Innung nicht gezwungen werden.

100d. Für die auf Grund des § 97a zu errichtenden Schiedsgerichte sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein. Die ersteren sind von der Innungsversammlung oder einer anderen Vertretung der Innungsmitglieder, die letzteren von den Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.
2. Die Annahme der Wahl zum Beisitzer kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann. Wer die Annahme ablehnt, ohne zu der Ablehnung berechtigt zu sein, kann von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen zur Annahme angehalten werden.
3. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht nach Maßgabe des § 120a Absatz 2 die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Die auf Grund der Bestimmungen in §§ 97 Nr. 4 und 97a Nr. 6 ergehenden Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung. Lehrlinge sind auf Antrag der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde von der Polizeibehörde anzuhalten, vor der ersteren persönlich zu erscheinen.

100e. Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;

2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbtreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

101. Der Innungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche von den Innungsmitgliedern zu wählen sind (§ 98a Nr. 6). Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

102. Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen ob.[1]) Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der betheiligten Innungen, soweit dieselben nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

103. Die Schließung einer Innung kann erfolgen:

1. wenn sich ergibt, daß nach § 98b die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

---

[1]) 44[1].

2. wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch § 97 gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

Die Schließung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 98b.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

103a. Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Innung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

Auf die Verwendung des Innungsvermögens finden die Vorschriften des § 94 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei einer Vertheilung von Reinvermögen keinem Anspruchsberechtigten mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden darf. [1])

104. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde.

Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Zentralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt. [2])

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen [3]) gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung theilnehmen, erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter [4]) über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert. [5])

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§ 98c) und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

---

[1]) 43 f. [2]) 41¹. [3]) 41. [4]) 41². [5]) 42¹,².

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Dieselbe ist binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse entsprechende Anwendung.

104a. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten.[1])

Der Beitritt einer Innung kann nur mit Zustimmung der Innungsversammlung erfolgen.

104b. Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes,
b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben,
c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes,
d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse,
e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes,
f) über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts,
g) über die Voraussetzungen und die Form einer Auflösung des Verbandes.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

104c. Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaates sich erstreckt, durch die Zentralbehörde;
c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

104d. Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß derjenigen Innungen, welche dem Verbande angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

---

[1]) 44^2.

Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind derselben anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirke der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.

104e. Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu:

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;

b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden, und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

104f. Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

104g. Die Innungsverbände können aufgelöst werden:

1. wenn sich ergibt, daß nach § 104c Nr. 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn den auf Grund des § 104e erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.

105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich

der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.[1])

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.[2])

106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.[3])

107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.[4])

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.[5])

108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.[6])

109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.[7])

110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.[8])

111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsver-

---

[1]) 120. [2]) 29⁴, 124. [3]) 127 f. [4]) 130, 131. [5]) 133. [6]) 130. [7]) 131 ff. [8]) 130.

hältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.[1])

112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.[2])

113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.[3])

114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.[4])

115 Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmittteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden [5])

116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

117. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden

---

[1]) 131. [2]) 133. [3]) 127. [4]) 127, 131. [5]) 125 ff.

und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

118. Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in § 116 bezeichneten Kasse zu.

119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.[1])

Unter den in §§ 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.[2])

120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.[3])

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden.[4])

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrathes Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.[5])

120a. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

---

[1]) 127. [2]) 125⁴. [3]) 128. [4]) 128 f. [5]) 123 f.

Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.[1])

122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

---

[1]) 147.

2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

III. Lehrlingsverhältnisse.

126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling[1]) in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.[2])

127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.[3])

128. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:
1. wenn einer der im § 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;

---
[1]) 147. [2]) 148. [3]) 148.

2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.[1])

130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.[2])

131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.[3])

132. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

---

[1]) 149. [2]) 149. [3]) 149.

133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beantragte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.[1])

134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 Anwendung.[2])

135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.[3])

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.[4])

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.[5])

136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.[6])

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-

---

[1]) Begriff der Fabrik 11, 133[8], 134[1]. [2]) 145[3],[4]. [3]) 134. [4]) 136 f. [5]) 144. [6]) 137.

unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. [1])

137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§ 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes. [2])

138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. [3])

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält. [4])

139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugend-

[1]) 136. [2]) 143 f. [3]) 144 f. [4]) 142.

lichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.[1])

139a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.[2])

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.[3])

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.[4])

139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a, sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen[5]) kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.[6])

---

[1]) 142. [2]) 134, 145 f. [3]) 137 ff. [4]) 134 ff., 145. [5]) 29[4]. [6]) 146 f.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

141. Durch Ortsstatut (§ 142) kann die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Kassen sicher zu stellen.

141a. Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden.

Von der Pflicht, einer solchen Hülfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse nachweisen.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

141b. Für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer eingeschriebenen Hülfskasse nicht begründet werden.

141c. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden:

1. daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hülfskasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden,
2. daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten,
3. daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hülfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

141d. Die im § 141a Abs. 3 und § 141c Nr. 3 bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist

141e. Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hülfskassen anordnen und Gesellen, Gehülfen, sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten.

141f. Den Bestimmungen der §§ 141 bis 141e unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhabern (§ 141c Nr. 2) gleichgeachtet.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen betheiligt sind, finden die Bestimmungen der §§ 141 bis 141e keine Anwendung.

Titel IX.

Orts-Statuten.

142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Zentralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.[1])

Titel X.

Strafbestimmungen.

143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 2 und § 35), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.[2])

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Deutschen Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

---

[1]) 30. [2]) 23 ff.

144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.[1])

145. Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im § 153 verzeichneten Vergehens sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem § 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136 oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;[2])
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;[3])
4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandelt.[4])

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

---

[1]) 118. [2]) 57. [3]) 115. [4]) 123, 124², 128.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.[1])

148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den in § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im § 14 erforderte An- und Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;
3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die in § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5. wer dem § 43 zuwiderhandelt;
6. wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im § 44 zuwiderhandelt;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. wer wissentlich der Bestimmung im § 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt, oder wer einer auf Grund des § 100e Nr. 2 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt.[2])

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

149. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des § 44 einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;[3])
2. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt, oder einem Anderen überläßt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§ 60) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;
4. wer den Vorschriften im § 61 zuwiderhandelt;
5. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, den durch §§ 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;
8. wer ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.

Die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Un-

---

[1]) 67. [2]) 149. [3]) 50.

richtigkeiten in einer solchen Anzeige werden gegen die Mitglieder des Vorstandes der Innung oder des Innungsverbandes mit der gleichen Strafe geahndet.

150. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;[1])
2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.[2])

151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter; ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.[3])

152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.[4])

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung, oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Schlußbestimmungen.

154. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.[5])

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.[6])

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§ 115 bis 119 und 135 bis 139b auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.[7])

---

[1]) 124[7]. [2]) 133. [3]) 15. [4]) 120. [5]) 122. [6]) 134. [7]) 125, 134.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.[1])

155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.[2])

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.[3])

156. Die Titel I., II., IV. bis X. dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III. tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 406) tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung.[4])

---

[1]) 145. [2]) 29. [3]) 30. [4]) 6[3].

Verlag von G. HIRTH in MÜNCHEN & LEIPZIG.

DIE

MONOGRAMMISTEN

und diejenigen bekannten und unbekannten

Künstler aller Schulen,

welche sich zur *Bezeichnung ihrer Werke eines figürlichen Zeichens, der Initialen des Namens, der Abbreviatur desselben etc.* bedient haben.

Mit Berücksichtigung von *Buchdruckerzeichen, der Stempel von Kunstsammlern, der Stempel der alten Gold- und Silberschmiede, der Majolicafabriken, Porzellan-Manufacturen u. s. w.*

Nachrichten über *Maler, Zeichner, Bildhauer, Architekten, Kupferstecher, Formschneider, Briefmaler, Schreibkünstler, Lithographen, Stempelschneider, Emailleure, Goldschmiede, Niello-, Metall- und Elfenbein-Arbeiter, Graveure, Waffenschmiede u. s. w.*

Mit den raisonnirenden Verzeichnissen der Werke anonymer Meister, deren Zeichen gegeben sind, und der Hinweisung auf die mit Monogrammen oder Initialen bezeichneten Producte bekannter Künstler.

Ein für sich bestehendes Werk,

aber zugleich auch Ergänzung und Abschluss des Neuen allgemeinen Künstler-Lexicons und Supplement zu den bekannten Werken von *A. Bartsch, Robert-Dumesnil, C. le Blanc, F. Brulliot, J. Heller, Andresen, Passavant u. s. w.*

Bearbeitet

von

DR. G. K. NAGLER

Verfasser des Neuen allgemeinen Künstler-Lexicons etc.

fortgesetzt von

DR. A. ANDRESEN & C. CLAUSS.

FÜNF BÄNDE.

Druck von Knorr & Hirth in München.